

III— 81 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

1977 -06- 2 0

Bericht
über die Tätigkeit
des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
im Jahre 1976

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Wien 1977

**Bericht
über die Tätigkeit**

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

im Jahre 1976

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Wien 1977

I N H A L T

	Seite
VORWORT	
ZUSAMMENFASSUNG WICHTIGER ERGEBNISSE	1
ÜBERBLICK ÜBER DIE GEGENWÄRTIGE TÄTIGKEIT DES BUNDEMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG UND SOZIALPOLITISCHE VORSCHAU	12
ZUR SOZIALEN LAGE	27
-Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung 1976	27
-Wirtschaftsentwicklung und Ar- beitsmarktlage 1976	51
TÄTIGKEIT DES BUNDEMINISTERIUMS FÜR SOZIALE VERWALTUNG IM JAHRE 1976	67
-Finanzielle und personelle Ange- legenheiten	68
-Sozialversicherung	77
-Arbeitsmarktverwaltung und-po- litik	156
-Besondere und allgemeine Sozial- hilfe	215
-Allgemeine Sozialpolitik und Ar- beitsrecht	232
-Zentral-Arbeitsinspektorat	258

V o r w o r t

Der vorliegende Tätigkeitsbericht für 1976 stellt eine erste Etappe auf dem Weg zu einer Verbesserung der Sozialberichterstattung dar. Die einzelnen Berichtsteile wurden gestrafft und durch aktuelle Zahlenangaben ergänzt. Als weitere Neuerung wurde zur Erleichterung der Übersicht eine Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse der Berichtstätigkeit an den Anfang gestellt. Der bisherige Ausblick auf künftige Tätigkeiten am Ende der einzelnen Teilkapitel wurde zu einer aufgaben- und aktualitätsbezogenen Übersicht über die sozialpolitische Tätigkeit im laufenden Jahr umgestaltet, die wegen ihrer Wichtigkeit unmittelbar an die Zusammenfassung der Tätigkeit des vergangenen Jahres angeschlossen wurde.

Ab dem kommenden Jahr sollen die Sozialberichte aktualisiert werden, wodurch eine aus Gründen der Vereinfachung zweckmäßige Zusammenlegung von Sozialbericht und Tätigkeitsbericht möglich werden wird. Dabei soll insbesondere der analytische Teil des Sozialberichtes eine Verbesserung erfahren. In diesem Zusammenhang habe ich eine Arbeitsgemeinschaft aus Mitarbeitern meines Ressorts und Wissenschaftlern gebildet, die sich mit Fragen der Sozialberichterstattung befaßt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen denjenigen innerhalb und außerhalb meines Ressorts, die an der Verfassung des Tätigkeitsberichtes und der Sozialberichte mitwirken, meinen Dank für ihre Mitarbeit aussprechen. Zugleich darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Berichterstattung dem Hohen Haus und der Öffentlichkeit eine brauchbare Grundlage zur Information und Diskussion bilden möge.

Wien, im Juni 1977

Gerhard Weißenberg

Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse

=====

Die Sicherung der Vollbeschäftigung, der Ausbau des Urlaubsrechtes und weitere Verbesserungen der Sozialversicherung standen im vergangenen Jahr 1976 im Mittelpunkt der Tätigkeiten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Die Leistungen der Sozialversicherung sind auch 1976 wieder beträchtlich gestiegen. So wuchsen die Pensionen der Unselbständigen im Durchschnitt um 12,2 %, diejenigen der Gewerbetreibenden um 13,4 % und die der Landwirte um 15,3 %. Die Pensionen stiegen somit 1976 stärker als das Pro-Kopf-Einkommen (+ 11,8 %) und wesentlich stärker als die Preise (Pensionistenindex + 8,0 %).

Die Gesamtzahl aller Pensionen und Renten aus der Unfall- und Pensionsversicherung betrug im Dezember 1976 1,537.978 und war um 17.700 bzw. um 1,2 % höher als vor Jahresfrist.

Daß die Pensionsversicherung nicht nur zur allgemeinen Hebung des Lebensniveaus, sondern auch zur Bekämpfung der Armut beigetragen hat, zeigt sich darin, daß die Anzahl der Ausgleichszulagenbezieher 1976 zurückgegangen ist. Es wurden in der gesamten Pensionsversicherung im Dezember 1976 354.400 Ausgleichszulagen ausbezahlt, um 13.013 weniger als im gleichen Monat des Vorjahres; der Anteil der Pensionen mit einer Ausgleichszulage an den Gesamtpensionen hat sich dadurch von 26,3 % im Dezember 1975 auf 25,1 % im Dezember 1976 verringert.

Im abgelaufenen Jahr ist weiters mit der Erhöhung der Witwengrundrenten die erste Etappe der Novelle zum Kriegs-

- 2 -

opferversorgungsgesetz wirksam geworden. Die Verbesserung kam rund 80.000 Witwen zugute. Gleichzeitig trat eine Reihe von weiteren Leistungsverbesserungen in Kraft. Der durchschnittliche Aufwand je Anspruchsberechtigten in der Kriegsopferversorgung ist 1976 um 17 % gestiegen.

1976 ist aber auch der Versicherungsschutz der österreichischen Bevölkerung größer geworden. Der Anteil der von der sozialen Krankenversicherung erfaßten Personen an der Gesamtbevölkerung ist von 96,9 % im Jahr 1975 auf 97,1 % im Jahr 1976 angewachsen.

Die bedeutsamsten Neuregelungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die im Jahre 1976 vom Nationalrat beschlossen wurden, sind in der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und den Novellen zu den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für die selbständig Erwerbstätigen enthalten. Sie brachten vor allem folgende Fortschritte:

- Schaffung einer freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung für alle im Inland wohnenden Personen, die nicht schon in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Ausdehnung des Schutzes der gesetzlichen Krankenversicherung auf Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und auf alle ständig im Inland befindlichen Bezieher einer Pension von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.
- Ausweitung der Gesundenuntersuchungen und Ausbau der Hauskrankenpflege; diesen Leistungen kommt insbesondere im Zusammenhang mit den Problemen und Kosten der Anstaltspflege großes Gewicht zu.

- 3 -

- Einbeziehung der Schüler und Studenten in den Unfallversicherungsschutz. Dadurch sind 1,4 Millionen Schüler und Studenten bessergestellt worden.
- Neuordnung der Leistung der Rehabilitation, die nunmehr grundsätzlich den Pensionsversicherungsträgern übertragen wurde und eine Summe von Einzelmaßnahmen umfaßt, wie sie modernsten Erkenntnissen auf diesem komplexen Gebiet entsprechen.
- Umwandlung der bäuerlichen Zuschußrenten in Übergangspensionen sowie etappenweise Erhöhung des unteren Grenzbetrages des Hilflosenzuschusses; diesen Maßnahmen kommt im Kampf gegen die Armut beträchtliches Gewicht zu.
- Anspruch auf einen nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung, durch den dem Anspruchsberechtigten eine weitere Möglichkeit eingeräumt wurde, auf die Höhe seiner künftigen Pension Einfluß zu nehmen.

Das Gebarungsvolumen der österreichischen Sozialversicherung überstieg im Jahre 1976 erstmals die 100-Milliarden-Schilling-Grenze. Das für das Geschäftsjahr 1976 einstweilen nur vorläufig vorliegende Gebarungsergebnis ergab Gesamteinnahmen von 102,9 Milliarden Schilling, denen Ausgaben von 102,4 Milliarden Schilling gegenüberstehen. Gegenüber dem Jahr 1975 sind die Einnahmen um 16,1 %, die Ausgaben hingegen um 17,1 % gestiegen. Das Zurückbleiben der Einnahmen gegenüber den Ausgaben machte sich besonders in der Krankenversicherung bemerkbar. Die Gesamteinnahmen in der Krankenversicherung stiegen gegenüber dem Jahr 1975 um 12,2 %, die Ausgaben aber von 23.392 Millionen Schilling auf 27.189 Millionen Schilling, also um 16,2 %. Diese unterschiedli-

- 4 -

che Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben führte zu einem Gebarungsabgang von 1.570 Millionen Schilling. Dabei erhöhten sich die Ausgaben für Heilmittel um 14,8 %, diejenigen für ärztliche Hilfe um 16,7 %, die Ausgaben für Anstaltspflege hingegen um 24 %. Es wurden von der Bundesregierung deshalb Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage der Krankenkassen und der Spitäler eingeleitet.

Während im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen 19,1 % der Gesamteinnahmen Bundesbeiträge sind, sind in der Pensionsversicherung der Selbständigen 57,3 % der Gesamteinnahmen Bundesbeiträge.

Die Arbeitsmarktpolitik konnte im vergangenen Jahr 1976 einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, daß im Gegensatz zu vielen anderen Staaten der westlichen Welt in Österreich weiterhin Vollbeschäftigung besteht, ja die Zahl der inländischen Arbeitnehmer 1976 sogar um 40.699 bzw. 1,6 % gesteigert werden konnte.

Bemerkenswert war insbesondere, daß es bei den Jugendlichen die geringste Arbeitslosenrate unter allen Altersgruppen gab, wodurch Österreich sich wesentlich von vielen anderen westlichen Ländern unterscheidet, in denen hohe Jugendarbeitslosigkeit besteht. Daran hat die Arbeitsmarktverwaltung durch ihre Bemühungen, Schulabgänger auf Lehrstellen unterzubringen, entsprechenden Anteil.

Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurden im Jahre 1976 insgesamt rund 745,5 Millionen Schilling aufgewendet. Einen Schwerpunkt stellten dabei Schulungsmaßnahmen dar; die Ausgaben für Schulungen wurden von 280 Millionen Schilling auf 328 Millionen Schilling, um über 17 % erhöht.

- 5 -

Es war erforderlich, in einer Reihe von exportorientierten Branchen derartige Maßnahmen als konstruktive Alternative zu Kurzarbeit oder zu Freisetzungen durchzuführen. Insbesondere Beschäftigte der Branchen Erzeugung von Eisen und Nichteisenmetallen, Erzeugung von Metallwaren, Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren und Erzeugung von feinmechanischen Geräten konnten auf diese Art vor Arbeitslosigkeit bewahrt werden.

Im Jahr 1976 wurden 34.304 Personen durch Schulungsmaßnahmen gefördert (1975 32.791), wobei der Schwerpunkt der Förderung mit 14.465 Personen bei der Berufsgruppe der Metallarbeiter und Elektriker lag. Außerdem gab es 3.922 Geförderte in den Verwaltungs- und Büroberufen, 3.006 bei den Bekleidungs- und Schuhherstellern, 1.974 in den Gesundheits- und Sozialberufen, 1.916 bei den Hotel-, Gaststätten- und Küchenberufen und 1.902 bei den Bauberufen.

Im wesentlichen wurden Projekte gefördert, die in Gebieten an der toten Grenze wie in Niederösterreich, Burgenland, in der Süd-Oststeiermark und in Unterkärnten realisiert oder geplant wurden. Ein weiteres Gebiet, in dem eine Art Prototyp für eine regionalpolitische Planung geschaffen wurde, ist der Raum Aichfeld/Murboden.

Im Jahr 1976 wurden 18.639 Lehrlinge mit einer Ausbildungsbeihilfe gefördert, davon 16.581 mit einer laufenden Beihilfe. Der finanzielle Aufwand dafür betrug rund 43,3 Millionen Schilling.

Mit 27,8 Millionen Schilling wurden Maßnahmen gefördert, bei denen Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte Beschäftigung gefunden haben. Weiters wurden für Maßnahmen zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten rund 19,2 Millionen Schilling aufge-

- 6 -

wendet. Damit wurden über 5.400 Arbeitsplätze gesichert und fast 2.000 Arbeitsplätze neu geschaffen.

Im Rahmen der sogenannten Wintermehrkosten-PAF zur Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit gelangten rund 105,2 Millionen Schilling an Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zur Auszahlung.

Das Ziel der menschenwürdigen Gestaltung des Arbeitsplatzes spielt in der heutigen Zeit nicht nur für alle im Erwerbsleben stehenden Personen eine immer größere Rolle, sondern ist insbesondere im Zusammenhang mit der Rehabilitation Behinderter von großer Bedeutung. Diesem Zweck dient die Entwicklung von positiven Leistungsprofilen, die bei der Analyse der Arbeitsplätze verwendet werden sollen. Zunächst wurde die Erstellung positiver Leistungsprofile auf dem Metall- und Textilsektor, im Bau-Holz-Sektor sowie im Chemie- und kaufmännischen Sektor in Angriff genommen. Die Ausgaben zur beruflichen Rehabilitation Behinderter wurden 1976 von 30,5 Millionen Schilling auf 57,5 Millionen Schilling erhöht.

Im abgelaufenen Jahr ist auch die Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz in Kraft getreten, die u.a. eine Ausdehnung des Kündigungsschutzes und eine Erleichterung der Einstellung Behinderter zum Gegenstand hat.

Neue Initiativen gab es im abgelaufenen Jahr auch bei der Beratung und Betreuung entwicklungsgeschädigter Kinder und Jugendlicher.

Schließlich war die Beratung von über 170.000 Menschen in den österreichischen Arbeitsämtern, davon zum Großteil junger Menschen, ein grundlegender Beitrag zur Verbesserung

- 7 -

der Beschäftigungslage unseres Landes. In diesem Zusammenhang wurde die Serviceeinrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung, wie offener Kundenempfang, Leseräume usw., weiter ausgebaut.

Die am 1. Juli 1976 in Kraft getretene 4. Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz enthält im wesentlichen Bestimmungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums in folgenden Bereichen: Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung über Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt; Erweiterung bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis, wie die Einbeziehung der Ausbildung in Lehrberufe in die Möglichkeiten der Übertragung solcher Maßnahmen an geeignete Betriebe und Einrichtungen; Vorschriften zur Vereinfachung und Beschleunigung des Förderungsverfahrens. Ferner wurden im abgelaufenen Jahr die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beträchtlich verbessert.

Einen weiteren Meilenstein bei der Entwicklung des Arbeitsrechtes stellte 1976 die Verbesserung der Urlaubsregelung dar, die rund zwei Drittel der österreichischen Arbeitnehmer zugute kam.

Der Mindestanspruch wurde auf 24 Werktage je Arbeitsjahr und nach Vollendung des 20. Jahres auf 30 Werktage erhöht. Gegenüber dem geltenden Recht ist die Anrechnung von Vordienstzeiten verbessert worden und hat ohne Wartezeit zu erfolgen.

Diese Neuregelung mildert die bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes eintretenden Nachteile und erhöht die Mobilität der Arbeitnehmer. Die unterschiedliche Behandlung

- 8 -

von Angestellten und Arbeitern bezüglich der Ansprüche auf Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung wurde beseitigt.

Als Sonderfall einer Arbeitsverhinderung aus wichtigen, in der Person des Arbeitnehmers gelegenen, Gründen besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wurde, bewirkte die Verstärkung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer, die nach der Regierungserklärung der Bundesregierung vom 5. November 1975 zu den sozial notwendigen Verbesserungen im Arbeitsrecht zählt.

An Hand der Beratungsergebnisse der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes über die Rechtswirkungen des Arbeitsverhältnisses wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Entgeltsicherung vorbereitet. Dieser Entwurf soll den gesamten Komplex der Entgeltzahlung, des Entgeltschutzes bzw. der Entgeltsicherung, insbesondere die Fragen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und aus sonstigen wichtigen Gründen, umfassen und für alle Arbeitnehmer möglichst einheitlich regeln.

Die Beratungen über die Kodifikation des Arbeitsrechtes sowie über ein neues Arbeitsruhegesetz, das die Wochenend- und Feiertagsruhe regeln soll, wurden 1976 intensiv fortgesetzt.

Auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes konnten im Zentral-Arbeitsinspektorat die Arbeiten am Entwurf einer Verordnung

- 9 -

über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, einer Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte und einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer abgeschlossen werden.

Auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes wurde im Jahr 1976 u.a. auf die Durchsetzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen, des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit von Lenkern und Beifahrern, sowie der Fahrtenbuchverordnung, besonderes Augenmerk gelegt.

Am Ende des Berichtsjahres waren 214 Arbeitsinspektoren tätig.

Es wurden von den Arbeitsinspektoren in 111.698 (1975 111.085) Betrieben insgesamt 112.429 (1975 111.861) Inspektionen gemacht; damit konnten 75,3 % (1975 78,5 %) aller bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Betriebe inspiziert werden. Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1976 1,670.340 (1975 1,604.808) Arbeitnehmer erfaßt.

Es mußten 154.609 Beanstandungen ausgesprochen werden (1975 150.852). Dabei stiegen die Beanstandungen auf dem Gebiet der Heimarbeit um 42,7 %, diejenigen wegen Verletzung der Arbeitszeitvorschriften um 30,7 % und wegen des Mutterschutzes um 10 %, während die Beanstandungen wegen Fragen der Arbeitsverfassung um 50 %, wegen Verletzung der Sonn- und Feiertagsruhe um 35 % und wegen Nachtarbeit der Frauen um 33,3 % zurückgingen.

Bei Verwaltungsstrafbehörden wurde im Jahr 1976 von den

- 10 -

Arbeitsinspektoraten gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz in 1.458 (1975 1.454) Fällen Anzeige wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erstattet. Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes betrafen 621 (1975 526) Anzeigen; 837 (1975 928) Anzeigen betrafen Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 852 (1975 1.060) Verwaltungsstrafverfahren, von denen es sich in 402 (1975 375) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes in 449 (1975 685) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes handelte.

Die Ausgaben des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung betragen im Jahr 1976 34.529 Millionen Schilling; das sind rund 16 % der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 1975 beträgt rund 10 %.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung standen für die Erfüllung seiner Aufgaben im Jahre 1976 insgesamt 4.313 Dienstposten zur Verfügung.

- 12 -

Überblick über die gegenwärtige Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und sozialpolitische Vorschau

Die sozialpolitische Tätigkeit des Jahres 1977 ist geprägt von drei Schwerpunkten: Zunächst von den Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Lage der großen Gruppen in der Gesellschaft, der Arbeitnehmer und der Selbständigen, insbesondere durch Maßnahmen des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung; weiters von Aktivitäten zugunsten sozial wichtiger Sondergruppen, wie sie im Ausbau der Behindertenhilfe, im Kampf gegen die Armut und in den Bestrebungen zur besonderen Berücksichtigung von Jugend, Frauen und älteren Arbeitskräften zum Ausdruck kommen; schließlich von der finanziellen Absicherung des sozialen Fortschrittes vor allem im Bereich des Gesundheitswesens.

Was die Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer im allgemeinen betrifft, werden die Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes im Jahre 1977 in ein entscheidendes Stadium treten. Die Kodifikationskommission hat den Themenkreis "Rechtswirkungen des Arbeitsverhältnisses" bereits weitgehend beraten. An Hand dieser Beratungsergebnisse wird ein Gesetzentwurf über die Entgeltsicherung ausgearbeitet und dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Dieser Gesetzentwurf soll den gesamten Komplex der Entgeltzahlung, des Entgeltschutzes bzw. der Entgeltsicherung (insbesondere die Fragen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle und aus sonstigen wichtigen Gründen) umfassend und möglichst einheitlich für alle Arbeitnehmer regeln.

Unmittelbar anschließend sollen die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang stehenden Probleme (dazu gehören auch Kündigungsfristen und -termine,

- 13 -

Kündigungs- und Entlassungsgründe, Abfertigungsbestimmungen und dgl.) kodifikatorisch geregelt werden.

Bereits im Parlament beschlossen ist das Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz. Diesem Gesetz liegt die Erfahrung zugrunde, daß bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Arbeitgebers die offenen Lohnansprüche der Arbeitnehmer meist nur zu einem geringen Teil und erst nach längerer Zeit befriedigt werden, wodurch der Lebensunterhalt der Arbeitnehmer und ihrer Familien gefährdet ist. Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sieht daher vor, daß die Arbeitnehmer im Falle des Konkurses oder Ausgleiches eines Arbeitgebers ein sogenanntes Insolvenzausfallgeld in der Höhe der den Arbeitnehmern zustehenden, jedoch nicht erfüllten Forderungen (Entgeltansprüche, Abfertigungen usw.) erhalten. Das Insolvenzausfallgeld soll über Antrag der Arbeitnehmer von den Arbeitsämtern prompt und möglichst unbürokratisch ausbezahlt werden.

Der Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes soll im Jahre 1977 dem Begutachtungsverfahren unterzogen und noch in der Wintersession 1977/78 dem Parlament zugeleitet werden.

Parallel dazu werden die Gespräche zur Erstellung der auf Grund des Arbeitsruhegesetzes zu erlassenden Verordnung über die Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe weitergeführt werden. Diese Verordnung soll gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten, da die Auswirkungen des Gesetzes von vornherein bekannt sein sollen.

Mit den Arbeiten an einer neuen Allgemeinen Arbeitnehmer-schutzverordnung wurde im Zentralarbeitsinspektorat bereits begonnen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze. Ein Konzept dafür soll gemeinsam mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern und den Arbeitsinspektoraten verwirklicht werden. Zu diesem Zweck werden 1977 Leistungsprofile für die Genuß-, Lebensmittel- und chemische Industrie erstellt.

- 14 -

Demnächst soll gemeinsam mit anderen zuständigen Ministerien die Gründung eines arbeitswissenschaftlichen Institutes vorbereitet werden, das eine Koordination und stärkere Praxisorientierung der verschiedenen arbeitswissenschaftlichen Untersuchungen ermöglichen soll, insbesondere bei der Erforschung der erschwerten Arbeiten, der Unfallursachen sowie der organisatorischen und technologischen Arbeitsbedingungen in den Betrieben.

Im Bereich der Sozialversicherung der Selbständigen sollen u.a. die bei den parlamentarischen Beratungen über die 32.Novelle zum ASVG zurückgestellten Problemkreise der Einbeziehung von Gruppen freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in die Pflichtversicherung sowie der zwischen den Pensionsversicherungen der Unselbständigen und der Selbständigen derzeit bestehenden Subsidiarität behandelt werden.

Die Vorbereitung der Kodifikation des bestehenden Rechtsstoffes im Bereich der Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen ist weiterhin im Gange und wird in absehbarer Zeit zur Vorlage einer entsprechenden Regierungsvorlage an den Nationalrat führen.

In verstärktem Maße werden heuer und in den kommenden Jahren Aktivitäten zu Gunsten jener Gruppen in unserer Gesellschaft gesetzt werden, die eine besondere soziale Berücksichtigung erfordern. Eine solche gezielte Sozialpolitik wird überhaupt angesichts der großen Differenziertheit der Gesellschaft und der knappen wirtschaftlichen Ressourcen in den kommenden Jahren stärker in den Vordergrund treten. Derartige gezielte Maßnahmen sind auch eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Vollbeschäftigung in unserem Lande.

So wird das Ministerium heuer und in den folgenden Jahren dem Kampf gegen die Armut besonderes Augenmerk zuwenden, also der Besserstellung jener Randgruppen, die sich immer

- 15 -

noch im Schatten unserer Wohlstandsgesellschaft befinden. Im Zusammenwirken mit allen übrigen Ressorts der Bundesregierung, mit den Bundesländern und der Wissenschaft sollen eine Bilanz der bisherigen Bemühungen und eine Übersicht der noch offenen Probleme erstellt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen vorbereitet werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der sozialpolitischen Bemühungen in diesem, aber auch in den kommenden Jahren stellt die Behindertenhilfe dar. Auf Grund eines entsprechenden noch auszuarbeitenden Konzeptes werden in Zusammenarbeit mit den Ländern die Erfassung und Beratung dieser Personen und ihre Rehabilitation zu verbessern sein. Es müssen vor allem zusätzliche Plätze in geschützten Werkstätten geschaffen und die gesamten Aktivitäten auf diesem Gebiete in unserem Land besser koordiniert werden.

Mit den Problemen der Rehabilitation ist auf Grund der Verfassungslage eine Vielzahl von Stellen befaßt. Um negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden und um eine einheitliche und unbürokratische Vorgangsweise aller betroffenen Stellen im Interesse der Behinderten zu gewährleisten, wurden zwischen der Arbeitsmarktverwaltung, den Ämtern der Landesregierung und den Sozialversicherungsträgern Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Ausbau dieser bisher bilateral abgeschlossenen Vereinbarungen auf multilaterale, die auch die Landesinvalidenämter umfassen sollen, ist vorgesehen.

Im Rahmen dieser Bestrebungen zur Verbesserung der Rehabilitation wird im Jahre 1977 an einem Konzept der Errichtung neuer bzw. des Ausbaues bestehender geschützter Werkstätten gearbeitet.

Eine weitere soziale Gruppe von großer Wichtigkeit, der das besondere Augenmerk des Sozialministeriums heuer und in den folgenden Jahren gelten wird, ist unsere Jugend.

- 16 -

Hier steht vor allem die Vorsorge für die Unterbringung der in das Berufsleben eintretenden Jugendlichen im Mittelpunkt. Dafür hat die Arbeitsmarktverwaltung im Zusammenwirken mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik ein Konzept entwickelt, das entsprechende Maßnahmen aufzeigt. Die wesentlichen Punkte dieses Konzeptes sind:

Ausgestaltung und Anpassung der Berufsberatung entsprechend der neuen Situation und Motivierung der Jugendlichen und deren Eltern, auch weniger beliebte oder bekannte oder bisher für das andere Geschlecht spezifische Berufe zu erlernen.

Verstärkter Einsatz der Förderungsmaßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zur Erlangung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen in Form von Ein-, Nachschulung und Berufsvorbereitung, zur Förderung der geographischen Mobilität, zur Vergütung der Vorstellungs- und Bewerbungskosten sowie zur Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen- bzw. Ausbildungsplätzen insbesondere für weibliche Jugendliche.

Überbrückung von relativ kurzfristigen Zeiten der Arbeitslosigkeit durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsmöglichkeiten.

Berufsvorbereitung durch Hilfe bei Berufsfindung.

Verstärkter Einsatz des Instrumentariums des zwischenbezirklichen und des erweiterten Ausgleichs.

Für den Fall einer Lehrstellenknappheit wurde auch budgetär vorgesorgt. Die Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in Betrieben kann dann einsetzen, wenn der Eigenbedarf des Betriebes überstiegen wird, in der Region extrem hoher Lehrstellenmangel herrscht und eine qualitativ entsprechende Ausbildung geboten wird. Auf dem Gebiet der Individualförderung für Lehrlinge ist eine weitere Verbesserung auf Grund der bisherigen Erfahrungen in Ausarbeitung.

- 17 -

Aber auch andere sozialpolitische Verbesserungen sind zu Gunsten der Jugend vorgesehen:

Neue Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften, praktische Erfahrungen vor allem in der Erziehungsfürsorge und im besonderen der Heimerziehung, die Weiterentwicklung des Familienrechtes und gelegentliche technische Mängel in der Anwendung des derzeitigen Rechtes machen eine Novellierung bzw. Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes notwendig.

Infolge technischer Verbesserungen und anderer Gegebenheiten sind einzelne Beschäftigungsverbote nicht mehr zeitgerecht. Es ist beabsichtigt, die Beratungen mit den zuständigen Interessenvertretungen über eine Neuregelung der Beschäftigungsverbote durch Verordnung nach Koordination mit anderen wichtigen sozialen Anliegen noch im Jahre 1977 aufzunehmen.

Darüber hinaus erfordert die BVG-Novelle wegen der erfolgten Änderungen kompetenzrechtlicher Bestimmungen eine entsprechende Anpassung des Geltungsbereiches des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes. In diesem Zusammenhang werden notwendig gewordene Änderungen vorgenommen und die Möglichkeit der Verwirklichung von an das Bundesministerium herangetragenen Vorschlägen einer Überprüfung unterzogen. Unter anderem werden Überlegungen über eine zweckmäßige Abstimmung von Arbeitszeit und Zeiten des Schulbesuches, über die Verpflichtung zur Untersuchung der Jugendlichen, die Tätigkeit der Jugendenschutzstellen, die Betrauung Jugendlicher mit Geld- und Sachwerten, sowie über eine Verstärkung des Lohn- und Einkommenschutzes angestellt werden.

Die Arbeitsmarktverwaltung wird auch der Beschäftigung älterer Arbeitskräfte besonderes Augenmerk schenken, die durch das größere Angebot an jungen Arbeitskräften vor

- 18-

einer schwierigen Situation stehen und leichter in Gefahr kommen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren und keinen neuen zu finden.

Einen weiteren Schwerpunkt sozialpolitischer Bemühungen stellen die Frauen dar. So wird die Beratung und Förderung von Frauen, die eine Beschäftigung aufnehmen oder ihre berufliche Lage verbessern wollen, auch 1977 im Hinblick auf die anzustrebende Gleichheit der Geschlechter ein wichtiges Anliegen darstellen. Dabei soll auf eine Beseitigung der Trennung der Arbeitsmärkte zwischen Männern und Frauen hingewirkt werden.

Die durch die B-VG-Novelle eingetretenen kompetenzrechtlichen Änderungen erfordern eine Anpassung des Geltungsbereiches des Mutterschutzgesetzes. Eine künftige Novelle zum Mutterschutzgesetz soll überdies eine Erweiterung der Schutzfrist nach operativen Entbindungen sowie die Berücksichtigung des Entgelts für Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacht- und Mehrarbeit für die Bemessung der Ansprüche während der Zeit der Beschäftigungsverbote vorsehen.

Mit Rücksicht auf die Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 40 Stunden soll die Untergrenze für die vom Mutterschutz erfaßten Arbeitnehmerinnen in privaten Haushalten von 24 auf 20 Stunden herabgesetzt werden.

Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer wurde bereits 1976 verlautbart und tritt am 1. Mai 1977 in Kraft. Zu dieser Verordnung werden nun hinsichtlich des Hebens und Tragens von Lasten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Frauen und aller anderen in Betracht kommenden Faktoren vom Zentral-Arbeitsinspektorat entsprechende Richtlinien ausgearbeitet.

Im Bereich der Pensionsversicherung wird die schon seit längerer Zeit in Diskussion stehende Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung als Ersatzzeiten einer Lösung zuzuführen sein.

- 19 -

Die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung am 16. Februar 1977 veranstaltete Enquete über die Auswirkungen der Reform des Familienrechtes auf das Sozialversicherungs-, Versorgungs- und Pensionsrecht hat zur Einsetzung von Arbeitskreisen geführt, von denen einer die Frage zu prüfen hat, ob und in welcher Weise im Sozialversicherungsrecht auf die im Gange befindliche Reform des Familienrechtes Bedacht zu nehmen sei. Auf Grund der Ergebnisse der Beratungen, dieses Arbeitskreises werden auch in diesem Bereich legislative Aktivitäten im Sozialversicherungsrecht zu erwarten sein. Unabhängig davon werden mit der Verabschiedung der Regierungsvorlage über die Ehescheidungsreform durch den Nationalrat auch die bereits in der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG enthalten gewesenen Bestimmungen über die unfall- und pensionsversicherungsrechtliche Behandlung der geschiedenen Ehefrau Gesetzeskraft erlangen.

Die Maßnahmen der Sozialpolitik erfordern schließlich eine entsprechende Finanzierungsgrundlage. Nun hat sich die finanzielle Lage der Krankenversicherungsträger so sehr verschlechtert, daß entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Die im Anschluß an eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung am 10. Dezember 1976 veranstaltete Aussprache mit allen interessierten Stellen eingesetzten Arbeitskreise zu einzelnen Teilbereichen des Krankenversicherungswesens haben im Frühjahr 1977 ihre Beratungen abgeschlossen. Die von diesen Arbeitskreisen, die sich im einzelnen mit den Kostenauftriebsfaktoren in der Krankenversicherung, dem Verhältnis zu den Ärzten und anderen Vertragspartnern, dem Arznei- und Heilmittelwesen und dem Verhältnis zu den Krankenanstalten befaßten, erarbeiteten Vorschläge dienen als Grundlage für die vorzunehmenden gesetzlichen Maßnahmen. Unter Beachtung der gesundheitspolitischen Erfordernisse soll durch eine Reihe von Maßnahmen die Effizienz der von den Krankenver-

- 20 -

sicherungsträgern für die Krankenbehandlung aufgewendeten Mittel gesteigert und eine überproportionale Erhöhung dieser Aufwendungen eingedämmt werden.

Die Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Gebarung der Krankenversicherung werden aber nicht nur im Bereich der Krankenversicherung der Unselbständigen einsetzen, sondern auch die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung, die mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, erfassen müssen. Schließlich wird in der Bauern-Krankenversicherung ein neues Finanzierungskonzept Gesetzeskraft erlangen müssen, da das gegenwärtig in Geltung stehende Beitragsrecht dieser Krankenversicherung nur auf die Verhältnisse des Jahres 1977 zugeschnitten ist und ab 1978 schon deshalb einer grundlegenden Revision bedarf, weil die 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz mit dem Übergang zu dem in allen übrigen Zweigen der Sozialversicherung geltenden Beitragsgrundlagensystem hinsichtlich der Bauern-Pensionsversicherung einen Weg beschritten hat, dem auch die Bauern-Krankenversicherung unbedingt folgen muß.

Auch die finanzielle Lage der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen muß verbessert werden.

Schließlich werden folgende weitere sozialpolitische Verbesserungen im laufenden Jahr verwirklicht oder in Angriff genommen werden:

Es soll ein grundsätzliches Verbot der Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und eine Gleichstellung dieser Tätigkeit mit der verbotenen Arbeitsvermittlung erreicht und sollen nur unbedingt notwendige Ausnahmen von diesem Verbot vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen die Ansprüche der Leiharbeitnehmer gegenüber dem Verleiher und die solidarische Haftung des Entlehners für die Ansprüche gesichert werden.

Der Nationalrat hat in einer EntschlieÙung vom 2. Februar 1977 um Vorschläge ersucht, die ein Auslaufen des Wohnungsbeihilfengesetzes bei gleichzeitigem Ersatz für die ent-

fallenden Wohnungsbeihilfen zum Inhalt haben. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird im Laufe des Jahres 1977 dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat den die Stimmabgabe von Wahlkartenwählern regelnden Abs. 3 des § 51 der Arbeiterkammer-Wahlordnung als gesetzwidrig aufgehoben. Um für die nächsten Arbeiterkammerwahlen eine verfassungskonforme neue Regelung treffen zu können, sind die Bestimmungen des § 10s des Arbeiterkammergesetzes abzuändern. Diese Änderung soll die Einführung eines amtlichen leeren Stimmzettels für die Stimmabgabe der Wahlkartenwähler vorsehen, die ihr Wahlrecht im Bereich einer anderen Arbeiterkammer ausüben. Die Novelle des Arbeiterkammergesetzes sieht weiters Änderungen vor, die sich aus den Erfahrungen der letzten Arbeiterkammerwahlen ergeben und die der Verbesserung des Wahlverfahrens dienen sollen.

Das betriebliche Vorschlagswesen, das Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern sowohl in technischer als auch organisatorischer Hinsicht umfaßt, soll einheitlich geregelt werden. Ansätze zur generellen Regelung finden sich in einzelnen Kollektivverträgen sowie im Patent- und Urheberrecht.

Die Entschließung des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend die Schaffung sozialrechtlicher Sicherungen verlangt gesetzliche Maßnahmen für die journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeiter von Medienunternehmen. Die Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf laufen bereits geraume Zeit, doch konnten sich die Beteiligten bisher auf gemeinsame Zielvorstellungen nicht einigen.

Das Bundesbediensteten-Schutzgesetz wird am 1. Jänner 1978 in Kraft treten. Da die Wahrnehmung der Belange des Schutzes der Bundesbediensteten mit dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz der allgemeinen Arbeitsinspektion übertragen werden soll, wird an den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen bereits von Vertretern des Zentral-

- 22 -

Arbeitsinspektorates gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt gearbeitet. Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurde die ungefähre Zahl der unter das Bundesbediensteten-Schutzgesetz fallenden Beschäftigten festgestellt, um hinsichtlich des Personalbedarfes für diese zusätzlichen Aufgaben bei Erstellung des Dienstpostenplanes für das Jahr 1978 Unterlagen zu besitzen. Auf Grund der Erläuterungen zum Bundesbediensteten-Schutzgesetz soll die Personalerhöhung bei der Arbeitsinspektion durch ressortinterne Dienstpostenverschiebungen gesichert werden.

Von den seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (1. September 1972) eingelangten 174 Anträgen wurden bisher 60 Fälle positiv erledigt. Diesen stehen 80 Abweisungen gegenüber. Die Ablehnungen sind zum Teil auch auf Härten im Gesetz zurückzuführen, die nunmehr im Wege einer Novellierung beseitigt werden sollen. In erster Linie ist daran gedacht, eine bessere Abgeltung des Verdienst(Unterhalts-)entganges zu erreichen. Überdies sollen die Anspruchsvoraussetzungen für die Erlangung von Geldleistungen geändert werden.

Nach Prüfung der Frage der Ratifikation bzw. Verwirklichung der anlässlich des 61. und 62. (Seeschiffahrts)Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1976 angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen werden entsprechende Berichte an die Bundesregierung zu erstatten sein.

Die Bemühungen, weitere von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossene Übereinkommen einer Ratifikation zuzuführen, insbesondere die Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, sowie (Nr. 123) über das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten in Bergwerken, werden fortgesetzt werden.

Der Vielschichtigkeit der Zielsetzungen des Internationalen Jahres der Frau Rechnung tragend, hat die Weltkonferenz der UNO zum Internationalen Jahr der Frau in Mexiko-City einen Weltaktionsplan mit Vorschlägen für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Förderung der Frauen beschlossen, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1975 angenommen wurde. In Entsprechung dieses Weltaktionsplanes sollen nationale Strategien für die Dekade 1976-85 entwickelt und umgesetzt werden. Über die im Sinne dieses Weltaktionsplanes erreichten Fortschritte wird Österreich nach 2, 5 und 10 Jahren den Vereinten Nationen zu berichten haben.

Das zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen im Jahre 1974 abgeschlossene Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt ist in einigen Punkten zu modifizieren und seine Geltungsdauer zu verlängern.

Weiters wäre das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, BGBl. Nr. 258/1969, dem innerstaatlichen Recht (Sozialhilfegesetz der Bundesländer) anzupassen.

Im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialversicherung sind für 1977 folgende Maßnahmen zu erwarten:

1) Das Inkrafttreten des am 12.7.1976 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten beim Amt des Vertreters des Hochkommissärs in Österreich.

2) das Inkrafttreten der am 24.2.1977 unterzeichneten neuen Durchführungsvereinbarung zum österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit,

- 24 -

3) die Unterzeichnung und parlamentarische Behandlung des österreichisch-belgischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie die Unterzeichnung einer Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen,

4) die Unterzeichnung und parlamentarische Behandlung eines vierseitigen Abkommens zwischen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit,

5) die Unterzeichnung und parlamentarische Behandlung des Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit,

6) die Unterzeichnung und parlamentarische Behandlung des Zusatzabkommens zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit,

7) die Unterzeichnung und parlamentarische Behandlung eines neuen österreichisch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit,

8) die Unterzeichnung und parlamentarische Behandlung des österreichisch-griechischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie die Unterzeichnung einer Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen,

9) die Aufnahme von Regierungsverhandlungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-spanischen Abkommen über Soziale Sicherheit,

10) die Aufnahme von Ressortverhandlungen betreffend eine Durchführungsvereinbarung zum vierseitigen Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit,

11) die Fortsetzung der Expertenbesprechungen zur Vorbereitung allfälliger Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-ostdeutsches Abkommen über Soziale Sicherheit,

- 25 -

12) die Aufnahme von Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-niederländischen Abkommen über Soziale Sicherheit und

13) die Aufnahme von Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-israelischen Abkommen über Soziale Sicherheit.

ZUR SOZIALEN LAGE

Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung
im Jahre 1976Entwicklung der Versichertenstände

In der sozialen Krankenversicherung erreichte die Zahl der Versicherten im Jahre 1976 zwar ein neues Maximum, doch betrug die Zunahme der Zahl der geschützten Personen nur mehr rund 9.000. Im Jahresdurchschnitt 1976 waren in der sozialen Krankenversicherung 7,293.000 Personen leistungsberechtigt; 4,624.000 beitragszahlende Versicherte und 2,669.000 mitversicherte Angehörige. Von der Gesamtbevölkerung Österreichs wurden im Jahre 1976 bereits 97,1 % (Ø 1976 7,5 Mio.) durch die gesetzliche Krankenversicherung erfaßt. Dieser Anteil wird sich im Jahre 1977 noch erhöhen, da durch die 32. Novelle zum ASVG neue Personengruppen in den Schutz der Krankenversicherung einbezogen wurden.

Die Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Bevölkerung und die Zahl der geschützten Personen seit dem Jahre 1966.

Beobachtet man die Entwicklung der Versichertenstände über einen längeren Zeitraum, so ist ein deutlicher Strukturwandel festzustellen: Die Zahl der Unselbständigen und hier wiederum die Zahl der Angestellten nimmt kräftig zu, während die Zahl der Selbständigen von Jahr zu Jahr abnimmt. In den letzten Jahren war auch eine starke Zunahme der Zahl der weiblichen Versicherten festzustellen.

In der Unfallversicherung betrug die Zahl der unfallversicherten Unselbständigen im Jahresdurchschnitt 1976 2, 619.900 Personen, d.s. um rund 26.000 mehr als im Vorjahr. Die Zahl der unfallversicherten Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft sank hingegen um 2.690 und betrug im

- 28 -

Jahresdurchschnitt 1976 197.150 Personen. Im Bereich der Unfallversicherung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft wurden im Jahre 1976 von rund 375.700 Betrieben Beiträge geleistet.

Im Jahre 1977 wird sich die Zahl der unfallversicherten Personen kräftig erhöhen. Aufgrund der 32. Novelle zum ASVG werden rund 1,4 Millionen Schüler und Studenten in den Kreis der durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützten Personen einbezogen.

In der P e n s i o n s v e r s i c h e r u n g waren im Jahre 1976 2,750.194 Personen versichert, 2,361.920 in der Pensionsversicherung der Unselbständigen und 388.274 in der Pensionsversicherung der Selbständigen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen erhöhte sich die Zahl der Versicherten um 21.735, während im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen um 8.473 verringerte.

Entwicklung der Pensionen der Renten

Die Gesamtzahl aller Pensionen und Renten aus der Unfall- und Pensionsversicherung betrug im Dezember 1976 1,537.978 und war damit um 17.700 bzw. um 1,2 % höher als vor Jahresfrist. In den einzelnen Bereichen wurde folgende Anzahl von Pensionen und Renten ausbezahlt:

Pensionsversicherung der Unselbständigen: 1,115.997
Pensionen,

Pensionsversicherung der Selbständigen: 296.656 Pensionen
und Renten

Unfallversicherung: 125.325 Renten.

Da im Berichtsjahr die Zahl der Pensionen bedeutend stärker gestiegen ist als die Zahl der Pensionsversicherten, verschlechterte sich die Relation Pensionsversicherte: Pensionen.

Im Jahresdurchschnitt 1976 entfielen auf je 1.000 Pensionsversicherte bereits 510 Pensionen. Die Belastungsquote wird sich allerdings mittel- und langfristig wieder verbessern. Die Belastung ist bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern recht unterschiedlich. Mit 280 Pensionen auf je 1.000 Pensionsversicherte liegt die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten am günstigsten; am schlechtesten liegt die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues mit 1.668 Pensionen auf je 1.000 Pensionsversicherte. Eine ständige Verschlechterung der Relation ist vor allem im Bereich der Selbständigen zu beobachten, wo im Jahre 1976 auf je 1.000 Pensionsversicherte bereits 760 Pensionen entfielen; bei rückläufigen Versichertenständen werden hier von Jahr zu Jahr mehr Pensionen im Stande geführt. (Tabelle 2)

Für die einzelnen Versicherten haben die sozialpolitischen Maßnahmen im Jahre 1976 folgende Verbesserungen gebracht (die angeführten Beträge und Prozentwerte geben die durchschnittliche Höhe der Pensionen einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe im Dezember des Jahres 1976 im Vergleich zum Dezember 1975 an):

Die Alterspensionen der Arbeiter wurden um S 360.--, d.s. 11,7 %, auf S 3.442.-- angehoben; die der Angestellten stiegen um S 559.--, d.s. 11,8 %, auf S 5.296.--; die Alterspensionen der gewerblichen Wirtschaft wurden um S 431.--, d.s. 14,3 %, auf S 3.446.-- und die der Bauern um S 252.--, d.s. 15,1 %, auf S 1.926.-- erhöht.

Betrachtet man die Pensionen insgesamt, so gab es bei jenen der Unselbständigen eine Erhöhung um 12,2 %, bei jenen der gewerblichen Wirtschaft eine Erhöhung um 13,4 % und die Pensionen bzw. Renten der Bauern wurden um 15,3 % angehoben.

Einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Pensionen und Renten vom Dezember 1974 bis Dezember 1976 geben die Tabellen 3 und 4. In diesen Tabellen ist sowohl die Zahl der Pensionen und Renten angeführt als auch der Pensions- und

- 30 -

Rentenaufwand sowie die Höhe der Durchschnittspensionen bzw. Durchschnittsrenten. Die Gliederung erfolgt einerseits nach dem Pensionsversicherungsträger andererseits nach den Pensionsarten.

Erreicht das Gesamteinkommen nicht die Höhe des Richtsatzes, so hat der Pensionsberechtigte einen Anspruch auf Ausgleichszulage zur Pension, und zwar in der Höhe der Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz.

Für 1976 standen die einzelnen Richtsätze in folgender Höhe in Geltung:

Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, wenn sie mit dem Ehegatten (Ehegattin) in gemeinsamem Haushalt leben	ab 1. Jänner 1976 Schilling	3.755
Alleinstehende		2.625
Für Pensionsberechtigte auf Witwen- (Witwer)pensionen		2.625
Für Pensionsberechtigte auf Waisenspensionen:		
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres		980
falls beide Elternteile verstorben sind		1.472
nach Vollendung des 24. Lebensjahres		1.741
falls beide Elternteile verstorben sind		2.625

In der gesamten Pensionsversicherung wurden im Dezember 1976 354.400 Ausgleichszulagen ausbezahlt, um 13.013 weniger als im gleichen Monat des Jahres 1975. Da die Gesamtzahl der Pensionen anstieg, die Zahl der Ausgleichszulagen sich aber verringerte, hat sich der Anteil der Pensionen mit einer Ausgleichszulage von 26,3 % im Dezember 1975 auf 25,1% im Dezember 1976 verringert. Die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher, die durchschnittliche Höhe der

Ausgleichszulage je Empfänger sowie der Anteil der Ausgleichszulagen an der Gesamtzahl der Pension wird in Tabelle 5 angeführt.

Gebarung

Das Gebarungsvolumen der österreichischen Sozialversicherung überstieg im Jahre 1976 erstmals die 100-Milliarden-Schilling-Grenze. Das für das Geschäftsjahr 1976 einstweilen nur vorläufig vorliegende Gebarungsergebnis ergab Gesamteinnahmen von 102,9 Milliarden Schilling, denen Ausgaben von 102,4 Milliarden Schilling gegenüberstehen. Gegenüber dem Jahre 1975 sind die Einnahmen um 16,1 %, die Ausgaben hingegen um 17,1 % gestiegen. Das Zurückbleiben der Einnahmen gegenüber den Ausgaben machte sich besonders in der Kranken- und Unfallversicherung bemerkbar. Diese beiden Versicherungszweige schlossen das Jahr 1976 mit einem Gebarungsabgang von insgesamt 1.699 Millionen Schilling ab.

BEZEICHNUNG	1975	1976	VERÄNDERUNG IN %
Einnahmen	88.600	102.885	+ 16'1
Ausgaben	87.466	102.384	+ 17'1
Saldo	+ 1.134	+ 501	---

Einen Vergleich mit dem Bruttonationalprodukt und mit dem Bundesbudget zeigt die Tabelle 7.

- 32 -

K r a n k e n v e r s i c h e r u n g

Die Gesamteinnahmen in der Krankenversicherung erreichten im Jahre 1976 die Höhe von 25.619 Millionen Schilling. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Jahre 1975 um 12'2 %. Die Ausgaben erhöhten sich von 23.392 Millionen Schilling auf 27.189 Millionen Schilling also um 16'2 %. Diese unterschiedliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben führte zu einem bisher noch nie erreichten Gebarungsabgang in der Höhe von 1.570 Millionen Schilling.

BEZEICHNUNG	1975	1976	STEIGERUNG IN %
Einnahmen	22.833	25.619	+ 12'2
Ausgaben	23.392	27.189	+ 16'2
Saldo	- 559	- 1.570	---

- 33 -

Betrachtet man die Ausgabenseite, so ist bei den wichtigsten Leistungsarten folgende Entwicklung zu beobachten:

Für die beitragsmäßig größte Ausgabenposition "ä r z t l i c h e H i l f e" haben die Krankenversicherungsträger im Jahre 1976 7.025 Millionen Schilling aufgewendet, das sind um 1.007 Millionen Schilling mehr als im Jahre 1975. Die relative Steigerung betrug bei dieser Leistungsposition + 16'7 %. 31'0 % der Beitragseinnahmen mußten aufgewendet werden, um den Aufwand für ärztliche Hilfe zu decken.

Der Gesamtaufwand für A n s t a l t s p f l e g e betrug im Jahre 1976 6.619 Millionen Schilling. Gegenüber dem Jahre 1975 betrug die Steigerung 1.280 Millionen Schilling bzw. 24'0 %, 29'2 % der Beitragseinnahmen mußten aufgewendet werden, um die Aufwendungen für Anstaltspflege und Hauspflege zu decken. Das überproportionale Ansteigen der Aufwendungen für Anstaltspflege war eine der Hauptursachen für den hohen Gebarungsabgang in der Krankenversicherung.

Die drittgrößte Leistungsposition ist der Aufwand für H e i l m i t t e l und H e i l b e h e l f e . Im Jahre 1976 haben die Krankenversicherungsträger 4.571 Millionen Schilling für Heilmittel und Heilbehelfe ausgegeben. Die Aufwandssteigerung gegenüber 1975 beträgt bei dieser Leistungsposition 590 Millionen Schilling oder 14'8 %.

Von den ins Gewicht fallenden Aufwandspositionen haben sich die Leistungen für Z a h n b e h a n d l u n g und Z a h n e r s a t z von 1975 auf 1976 mit 12'9 % relativ am geringsten erhöht.

Die Gebbarungsergebnisse in der Krankenversicherung, gegliedert nach einzelnen Leistungspositionen, für die Jahre 1975 und 1976 zeigen die Tabellen 8 und 9.

- 34 -

U n f a l l v e r s i c h e r u n g

Auch die Unfallversicherung hat das Jahr 1976 mit einem Gebarungsabgang abgeschlossen. Gesamteinnahmen in der Höhe von 3.970 Millionen Schilling standen Gesamtausgaben in der Höhe von 4.100 Millionen Schilling gegenüber. Der Gebarungsabgang betrug somit 129 Millionen Schilling.

BEZEICHNUNG	1975	1976	STEIGERUNG GEGENÜBER VORJAHR IN %
Einnahmen	3.674	3.970	+ 8'0
Ausgaben	3.824	4.099	+ 7'2
Saldo	- 150	- 129	---

Von den Gesamtausgaben entfällt rund die Hälfte auf Rentenzahlungen und etwa 1/4 auf Unfallheilbehandlung. Die Gebarungsergebnisse in der Unfallversicherung in den Jahren 1975 und 1976 zeigt Tabelle 10.

P e n s i o n s v e r s i c h e r u n g

Die Gesamteinnahmen in der Pensionsversicherung betrugen 73.295 Millionen Schilling, um 11.203 Millionen Schilling oder 18'0 % mehr als im Jahre 1975. Die Ausgaben betrugen 71.095 Millionen Schilling; sie erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1975 um 10.846 Millionen Schilling oder 18'0 %. Das Rechnungsjahr 1976 wurde mit einem Ertrag in der Höhe von 2.200 Millionen Schilling, das sind 3 % der Gesamteinnahmen, abgeschlossen.

- 35 -

BEZEICHNUNG	1975	1976	DIFFERENZ IN %
Einnahmen	62.092	73.295	+ 18'0
Ausgaben	60.249	71.095	+ 18'0
Saldo	+ 1.843	+ 2.200	---

Der Mehrertrag in der Pensionsversicherung im Jahre 1976 kann allerdings kaum mit dem Mehrertrag der Jahre 1975 oder 1977 verglichen oder in eine Beziehung zu den Gesamteinnahmen gesetzt werden, da er außerordentlich stark von den finanziellen Maßnahmen der 32. Novelle zum ASVG und der übrigen Novellen des Sozialpaketes beeinflusst wurde. So bewirkt der Finanzausgleich zwischen der PVA der Arbeiter und der PVA der Angestellten für die Jahre 1973 bis 1976 eine Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben in der Größenordnung von rund 2 Mrd. Schilling. Die Auflösung der gebundenen Rücklage erhöht die Einnahmenseite um rund 2,5 Mrd. Schilling. Diese 2,5 Mrd. Schilling sind jedoch eine bilanztechnische Umschichtung auf die neu zu bildende Liquiditätsreserve und stellen keine echten Einnahmen dar.

Der Anteil der Versicherungsbeiträge an den Gesamteinnahmen betrug im Jahre 1976 in der Pensionsversicherung der Unselbständigen 68'0 % und in der Pensionsversicherung der Selbständigen 23'3 %.

In der Pensionsversicherung werden die erforderlichen Geldmittel nicht nur durch Versichertenbeiträge allein, sondern auch durch öffentliche Mittel, das sind Bundesbeiträge sowie Ersätze für von den Pensionsversicherungsträgern geleistete Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen, aufgebracht. Die absolute und die relative Höhe des Bundesbeitrages variiert bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern

- 36 -

sehr stark, da die Beitragsleistung des Bundes sowohl vom Ausmaß der eingezahlten Versichertenbeiträge als auch von der Höhe des Leistungsaufwandes abhängig ist. Die derzeitige Regelung für die Verteilung des Bundesbeitrages sieht bekanntlich vor, daß 101'5 % der Ausgaben gedeckt sein müssen; jedem Pensionsversicherungsträger stehen daher die für die Leistungserbringung benötigten Mittel zur Verfügung.

Bei der Berechnung des Bundesbeitrages für das Jahr 1976 blieben die Transferzahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zur Gänze und bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter teilweise außer Betracht. Die Auflösung der Rücklagen hatte auf die Höhe des Bundesbeitrages keinen Einfluß.

Betrachtet man die Bereiche der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen getrennt, so ist ersichtlich, daß für den Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen bedeutend höhere Bundesbeiträge im Vergleich zum Pensionsaufkommen notwendig sind. Während im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen 19'1 % der Gesamteinnahmen Bundesbeiträge sind, sind in der Pensionsversicherung der Selbständigen 57'3 % der Gesamteinnahmen Bundesbeiträge.

Stellt man den Bundesbeitrag dem Pensionsaufwand gegenüber, dann ergibt sich im Jahre 1976 bei den einzelnen Versicherungsträgern nachstehendes Ergebnis:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern	90'6
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	80'6
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	77'8
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	43'3
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	35'9
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	----

- 37 -

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat als einziger Pensionsversicherungsträger keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag.

Pensionsversicherung der Unselbständigen		In 1.000 S
Bundesbeitrag		11,857,949
Ersätze für Ausgleichszulagen		2,717,073
Ersätze für Wohnungsbeihilfen		263,875
Pensionsversicherung der Selbständigen		
Bundesbeitrag einschließlich Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer und einschließlich Abgabe von Land- und Forstw.Betrieben		6,346,075
Ersätze für Ausgleichszulagen		1,938,726
Ersätze für Wohnungsbeihilfen		92
	Summe	<u>23,123,790</u>

Die Gebarungsergebnisse in der Pensionsversicherung, gegliedert nach einzelnen Leistungspositionen, für die Jahre 1975 und 1976 zeigt die Tabelle 11.

Tabelle 1Geschützte Personen in der sozialen Krankenversicherung

Jahr	Bevölkerung ¹⁾ in Jahres- durchschnitt	geschützte Personen			Anteil der geschützten Personen an der Bevölkerung in ‰
		zusammen	Versicherte	Angehörige	
auf 1000 Personen gerundet					
1966	7,290.000	6,705.000	4,232.000	2,473.000	92'0
1967	7,323.000	6,643.000	4,249.000	2,394.000	90'7
1968	7,350.000	6,703.000	4,308.000	2,395.000	91'2
1969	7,373.000	6,742.000	4,344.000	2,398.000	91'4
1970	7,391.000	6,782.000	4,375.000	2,407.000	91'8
1971	7,456.000	6,857.000	4,435.000	2,422.000	92'0
1972	7,495.000	6,946.000	4,423.000	2,523.000	92'7
1973	7,525.000	7,164.000	4,521.000	2,643.000	95'2
1974	7,533.000	7,259.000	4,589.000	2,670.000	96'4
1975	7,520.000	7,231.000	4,600.000	2,694.000	96'9
1976	7,513.000	7,295.000	4,624.000	2,669.000	97'1

1) Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt.

- 39 -

Pensionsversicherte : Pensionsbezieher

Jahresdurchschnitte 1972 - 1976

VERSICHERUNGSZWEIG (VERSICHERUNGSTRÄGER)	AUF JE 1000 PENSIONSVERSICHERTE ENTFALLEN PENSIONSBEZIEHER				
	1972	1973	1974	1975	1976
Pensionsversicherung i n s g e s a m t	493	488	492	504	510
Pensionsversicherung der Unselbständigen	469	457	457	467	470
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ¹⁾	549	546	557	584	591
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen	642	657	646	612	608
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	302	287	280	278	280
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues	1.534	1.561	1.573	1.603	1.668
Pensionsversicherung der Selbständigen	620	655	690	727	760
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	578	610	652	685	715
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	655	694	723	763	799
Versicherungsanstalt des österr. Notariates	535	540	545	547	565

1) Einschließlich der ehemaligen Land- und Forstw.SVA.

VERSICHERUNGS- TRÄGER	PENSIONART	ZAHL DER PENSIONEN			PENSIONSAUFWAND IN 1000 S			DURCHSCHNITT IN S		
		D E Z E M B E R			D E Z E M B E R			D E Z E M B E R		
		1976	1975	1974	1976	1975	1974	1976	1975	1974
Alle Träger der Pensionsver- sicherung der Unselbständigen	Pensionen insgesamt	1,115,997	1,102,786	1,033,648	3,541,604	3,118,773	2,689,004	3.173	2.828	2.481
	Pensionen wegen gem. Arbeitsf.	237.477	239.278	242.477	731,802	659,226	588,679	3.082	2.755	2.428
	Alterspensionen	468.086	458.598	443.748	1,895,530	1,656,606	1,411,714	4.050	3.612	3.181
	davon gem. §§ 253, 276 ASVG	416.423	407.175	393.623	1,610,932	1,403,365	1,193,875	3.869	3.447	3.033
	" " §§ 253a, 276a ASVG	3.057	2.802	2.833	10,925	9,049	8,128	3.574	3.229	2.869
	" " §§ 253b, 276b ASVG	48.606	48.621	47.292	273,673	244,192	209,711	5.630	5.022	4.434
	Knappschaftsoid	1.030	944	889	327	300	281	317	318	316
	Witwenpensionen	350.754	346.496	340.828	859,368	754,786	647,360	2.450	2.178	1.899
Waisenpensionen	58.650	57.470	55.706	54,577	47,855	40,970	931	833	735	
Pensions- versicherungs- anstalt der A l t e r	Pensionen insgesamt	789,595	784,786	776,043	2,205,803	1,962,452	1,706,509	2,794	2,501	2,199
	Invaliditätspensionen	188,588	190,477	193,440	544,037	492,039	440,493	2,885	2,583	2,277
	Alterspensionen	314,463	311,566	304,625	1,082,227	960,309	827,253	3,442	3,082	2,716
	davon gem. § 253 ASVG	280,156	276,498	269,500	912,102	804,052	689,183	3,256	2,908	2,557
	" " § 253a ASVG	2,330	2,152	2,183	7,547	6,309	5,687	3,239	2,932	2,605
	" " § 253b ASVG	31,977	32,916	32,942	162,578	149,948	132,383	5,084	4,555	4,019
	Witwenpensionen	240,438	237,409	233,797	539,557	474,816	403,322	2,244	2,000	1,746
	Waisenpensionen	46,106	45,334	44,181	39,982	35,288	30,441	867	778	689
Versicherungs- anstalt der österreichischen Eisenbahnen	Pensionen insgesamt	15,878	15,933	15,683	38,835	34,423	29,254	2,446	2,161	1,865
	Invaliditätspensionen	2,607	2,678	2,714	6,934	6,367	5,694	2,660	2,378	2,098
	Alterspensionen	4,571	4,467	4,198	17,276	14,956	12,198	3,780	3,348	2,906
	davon gem. § 253 ASVG	4,097	4,020	3,829	14,635	12,777	10,632	3,572	3,179	2,777
	" " § 253a ASVG	6	4	9	19	13	29	3,128	3,158	3,274
	" " § 253b ASVG	468	443	360	2,622	2,166	1,537	5,602	4,889	4,270
	Witwenpensionen	8,131	8,162	8,139	14,138	12,636	10,959	1,739	1,548	1,346
	Waisenpensionen	569	626	632	487	464	403	856	741	637
Pensions- versicherungs- anstalt der Angestellten	Pensionen insgesamt	280,983	272,230	261,987	1,181,696	1,018,245	862,188	4,205	3,740	3,291
	Berufsunfähigkeitspensionen	38,013	37,654	37,597	144,576	127,966	112,928	3,803	3,398	3,004
	Alterspensionen	142,743	136,176	128,599	755,943	645,085	540,678	5,296	4,737	4,204
	davon gem. § 253 ASVG	126,949	121,465	115,153	651,067	557,065	468,423	5,129	4,586	4,068
	" " § 253a ASVG	417	337	329	1,686	1,212	1,085	4,043	3,598	3,298
	" " § 253b ASVG	15,377	14,374	13,117	103,190	86,808	71,170	6,711	6,039	5,426
	Witwenpensionen	90,051	88,753	86,807	269,333	235,135	200,290	2,991	2,649	2,307
	Waisenpensionen	10,176	9,647	8,984	11,844	10,059	8,292	1,164	1,043	923
Versicherungs- anstalt des österreichischen Bergbaues	Pensionen insgesamt	29,541	29,837	29,935	115,270	103,653	91,053	3,902	3,474	3,042
	Pensionen wegen gem. Arbeitsf.	8,269	8,469	8,726	36,255	32,854	29,564	4,384	3,879	3,388
	davon Knappschaftspens.	2,152	2,196	2,273	4,955	4,487	4,048	2,302	2,043	1,781
	" Knappschaftsvollpens.	6,117	6,273	6,453	31,300	28,367	25,516	5,117	4,522	3,954
	Knappschaftsalterpensionen	6,309	6,389	6,326	40,084	36,256	31,585	6,353	5,675	4,993
	davon gem. § 276 ASVG	5,221	5,192	5,141	33,128	29,471	25,637	6,345	5,676	4,987
	" " § 276a ASVG	304	309	312	1,673	1,515	1,327	5,504	4,902	4,253
	" " § 276b ASVG	784	888	873	5,283	5,270	4,621	6,738	5,935	5,294
	Knappschaftsoid	1,030	944	889	327	300	281	317	318	316
	Witwenpensionen	12,134	12,172	12,085	36,340	32,199	27,789	2,995	2,645	2,299
Waisenpensionen	1,799	1,863	1,509	2,264	2,044	1,834	1,258	1,097	961	

Die Höhe der Durchschnittspensionen(-renten)²⁾
in der Pensionsversicherung der Selbständigen

VERSICHERUNGS- TRÄGER	PENSIONS(RENTE)ART	ZAHL DER PENSIONEN (RENTEN)			PENSIONS(PENSIEN)AUFWAND IN 1000 S			DURCHSCHNITT IN S		
		D E Z E M B E R			D E Z E M B E R			D E Z E M B E R		
		1976	1975	1974	1976	1975	1974	1976	1975	1974
Sozial- versicherungs- anstalt der gewerblichen Wirtschaft	Pensionen insgesamt	128.977	126.146	122.003	373.037	321.784	269.790	2.892	2.551	2.211
	Erwerbsunfähigkeitspensionen	16.263	15.817	15.197	46.899	41.263	35.027	2.884	2.609	2.305
	Alterspensionen	67.353	66.047	64.124	232.109	199.137	166.257	3.446	3.015	2.593
	davon gem. §§ 72, 75 GSPVG	59.150	58.041	54.372	206.451	178.273	142.993	3.490	3.072	2.630
	" " § 72a GSPVG	2.977	1.933	2.688	12.157	6.837	8.834	4.084	3.537	3.286
	" " § 195/1 GSPVG	5.226	6.073	7.064	13.501	14.027	14.430	2.584	2.310	2.043
	Witwenpensionen	39.511	38.596	37.409	89.008	77.070	65.028	2.253	1.997	1.752
	davon gem. §§ 77, 78 GSPVG	29.195	27.416	25.362	68.031	56.650	45.609	2.330	2.055	1.793
	" " § 195/2 GSPVG	10.315	11.180	12.047	20.977	20.420	19.419	2.034	1.826	1.612
	Waisenpensionen	5.836	5.670	5.259	5.014	4.306	3.472	859	759	650
davon gem. § 79 GSPVG	5.548	5.332	4.962	4.412	3.774	3.034	795	701	611	
" " § 193/2 GSPVG	288	288	297	602	532	438	2.091	1.847	1.473	
Höherversicherungspensionen	14	16	14	7	8	6	503	521	410	
Sozial- versicherungs- anstalt der Bauern	Pensionen (Renten) insgesamt	167.317	166.234	162.087	295.094	254.163	209.075	1.765	1.529	1.290
	Erwerbsunf. Pens. (-renten)	32.326	29.343	25.739	65.445	51.265	37.874	2.025	1.747	1.471
	davon gem. § 69 B-PVG	21.276	17.506	13.237	49.291	35.792	23.562	2.317	2.045	1.780
	" " § 151 B-PVG	11.050	11.837	12.502	16.154	15.473	14.312	1.462	1.307	1.145
	Alterspensionen(-renten)	82.260	84.582	85.244	158.469	141.632	120.909	1.926	1.674	1.418
	davon gem. § 68 B-PVG	33.401	30.548	26.044	84.654	69.478	52.370	2.534	2.274	2.011
	" " § 151 B-PVG	48.867	54.034	59.200	73.815	72.154	68.539	1.511	1.335	1.158
	Witwenpensionen(-renten)	41.767	41.417	40.510	62.715	53.946	44.180	1.502	1.303	1.091
	davon gem. §§ 73, 74 B-PVG	5.836	4.374	2.858	10.639	6.987	4.017	1.823	1.597	1.405
	" " § 151 B-PVG	35.931	37.043	37.652	52.076	46.959	40.163	1.449	1.268	1.067
Waisenpensionen(-renten)	10.984	10.889	10.590	8.457	7.313	6.106	770	672	577	
davon gem. § 75 B-PVG	4.839	4.178	3.214	2.927	2.288	1.550	605	548	482	
" " § 151 B-PVG	6.145	6.711	7.376	5.530	5.025	4.556	900	749	618	
Höherversicherungspensionen	2	3	4	8	7	6	3.684	2.484	1.403	
Versicherungs- anstalt des österreichischen Notariates	Pensionen insgesamt	332	324	321	3.159	2.587	2.237	9.515	7.984	6.904
	Berufsunfähigkeitspensionen	2	2	2	29	26	23	14.578	13.190	11.625
	Alterspensionen	84	84	83	1.496	1.221	1.055	17.810	14.529	12.703
	Witwenpensionen	211	210	210	1.543	1.274	1.102	7.311	6.068	5.249
	Waisenpensionen	35	28	29	91	66	57	2.606	2.346	1.977

2) E² einschließlich aller Zulagen (ohne Familienbeihilfe).

BERICHTS- MONAT	BEZEICHNUNG	SUMME PENS.VL.S. SPALTE 4+9+10	PENS.VL.S. DER UNSELBSTÄNDIGEN SPALTE 5 BIS 8	FVA DER ARBEITER ¹⁾	VA DER ÖST. EISENBAHNEN	FVA DER ANGESTELLTEN	VA DES ÖST. BERGBAUES	SVA DER GEMEINLICHEN WIRTSCHAFT	SVA DER BAUERN
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dezember 1966	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.026.603 300.208 29'2 317'13	934.837 250.773 26'8 280'37	683.228 224.126 32'8 284'52	14.550 2.579 17'7 235'25	206.537 17.855 8'6 233'03	30.522 6.213 20'4 285'86	91.766 49.435 53'9 502'93	— — — —
Dezember 1967	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.052.109 319.213 30'3 338'35	957.410 269.395 28'1 299'69	699.604 242.263 34'6 303'25	14.756 3.013 20'4 233'74	212.467 17.725 8'3 259'23	30.583 6.394 20'9 307'83	94.699 49.818 52'6 547'44	— — — —
Dezember 1968	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.082.391 307.104 28'4 355'79	932.659 257.366 26'2 323'16	715.540 231.685 32'4 330'16	15.427 2.557 16'6 276'69	221.027 17.152 7'8 276'86	30.665 5.972 19'5 333'72	99.732 49.738 49'9 576'84	— — — —
Dezember 1969	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.110.609 305.648 27'5 393'04	1.007.092 256.155 25'4 352'68	732.361 231.162 31'6 357'11	15.592 2.493 16'0 299'44	228.503 16.677 7'3 297'77	30.636 5.823 19'0 356'85	103.517 49.493 47'8 601'83	— — — —
Dezember 1970	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.132.949 302.944 26'7 432'56	1.025.891 252.060 24'8 339'38	744.780 230.967 31'0 394'08	15.527 2.414 15'5 321'99	235.226 15.372 6'12 331'20	30.348 5.307 17'5 384'14	107.068 48.884 45'7 656'98	— — — —
Dezember 1971	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.295.220 370.030 28'6 517'54	1.040.658 257.264 24'7 476'66	752.760 235.038 31'2 482'16	15.579 2.428 15'6 390'16	242.169 14.851 6'1 408'77	30.160 4.947 16'4 461'40	109.442 48.642 44'4 771'55	145.110 64.724 44'6 489'17
Dezember 1972	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.325.700 385.478 28'9 552'93	1.056.573 255.737 24'2 508'71	761.803 233.911 30'7 514'10	15.663 2.303 14'7 416'14	249.057 14.779 5'9 441'48	30.045 4.744 15'8 497'40	113.611 48.971 43'1 803'54	155.516 78.770 50'7 540'66
Dezember 1973	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.343.580 379.989 28'3 617'35	1.067.051 252.123 23'6 564'86	767.410 230.977 30'1 570'77	15.621 2.249 14'4 460'27	254.077 14.281 5'6 492'34	29.953 4.616 15'4 544'41	117.206 47.934 40'9 884'48	159.313 79.932 50'2 622'72
Dezember 1974	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.367.738 372.704 27'2 707'40	1.083.648 244.813 22'6 645'76	776.043 224.184 28'9 652'15	15.683 2.212 14'1 527'31	261.987 13.977 5'3 566'21	29.935 4.440 14'8 632'48	122.003 47.352 38'8 931'82	162.087 80.539 49'7 735'42
Dezember 1975	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.395.166 367.413 26'3 811'83	1.102.786 239.016 21'7 737'78	784.736 218.851 27'9 744'86	15.933 2.139 13'7 597'75	272.230 13.734 5'0 650'12	29.837 4.232 14'2 728'55	126.146 46.714 37'0 1.101'22	166.234 81.683 49'1 863'25
Dezember 1976	Zahl der Pensionen Zahl der Ausgleichszulagen Ausgleichszulagen in % des Pensionsstandes Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen	1.412.321 354.400 25'1 902'16	1.115.997 229.294 20'5 819'50	789.595 209.710 26'6 827'73	15.878 2.113 13'3 653'85	280.983 13.455 4'8 720'03	29.541 4.016 13'6 810'08	128.977 45.063 34'9 1.201'95	167.347 80.043 47'8 993'46

1) Einschließlich des ehemaligen Land- und Forstwirtschafts-SVA

VERSICHERUNGS- TRÄGER	RENTENART	ZAHL DER RENTEN			RENTENAUFWAND IN 1000 S			DURCHSCHNITT IN S		
		D E Z E M B E R			D E Z E M B E R			D E Z E M B E R		
		1976	1975	1974	1976	1975	1974	1976	1975	1974
Alle Träger der Unfall- versicherung	Renten insgesamt	125.325	124.788	123.605	143,297	127,107	111,232	1.143	1.019	900
	Versichertenrenten	97.526	96.959	95.959	101,050	89,442	78,209	1.036	922	815
	Witwenrenten	16.489	16.365	16.225	28,780	25,575	22,415	1.745	1.563	1.382
	Waisenrenten	11.144	11.295	11.242	13,276	11,918	10,448	1.191	1.055	929
	Eltern(Geschwister)renten	166	169	179	191	172	161	1.151	1.023	903
Allgemeine Unfall- versicherungs- anstalt	Renten insgesamt	81.785	81.563	81.263	113,365	100,545	88,027	1.386	1.233	1.083
	Alle Versichertenrenten	61.939	61.720	61.578	79,069	69,983	61,290	1.277	1.134	995
	davon Teilrenten bis 49 v.H.	54.115	53.883	53.685	52,709	46,721	40,891	974	867	762
	Teilrenten 50 - 99 v.H.	6.833	6.865	6.950	19,768	17,552	15,536	2.893	2.557	2.235
	Vollrenten 100 v.H.	991	972	943	6,592	5,710	4,863	6.652	5.874	5.157
	Alle Witwenrenten	11.677	11.598	11.496	23,200	20,614	18,037	1.987	1.777	1.569
	davon Witwenrenten 20 v.H. d.BG.	5.557	5.460	5.323	7,961	6,960	5,969	1.433	1.275	1.121
	Witwenrenten 40 v.H. d.BG.	6.120	6.138	6.173	15,239	13,654	12,068	2.490	2.225	1.955
	Waisenrenten	8.011	8.084	8.019	10,910	9,780	8,544	1.362	1.210	1.065
	Eltern(Geschwister)renten	158	161	170	186	168	156	1.178	1.046	920
Sozial- versicherungs- anstalt der Bauern	Renten insgesamt	36.304	36.052	35.217	18,182	16,105	14,081	501	447	400
	Alle Versichertenrenten	30.662	30.365	29.560	14,399	12,744	11,085	470	420	375
	davon Teilrenten bis 49 v.H.	27.573	27.261	26.485	10,524	9,275	8,037	382	340	305
	Teilrenten 50 - 99 v.H.	2.791	2.802	2.787	3,233	2,887	2,557	1.158	1.050	918
	Vollrenten 100 v.H.	298	302	288	642	582	491	2.154	1.926	1.705
	Alle Witwenrenten	3.241	3.206	3.158	2,494	2,201	1,945	770	687	616
	davon Witwenrenten 20 v.H. d.BG.	1.205	1.170	1.147	716	613	533	594	524	465
	Witwenrenten 40 v.H. d.BG.	2.036	2.036	2.011	1,778	1,588	1,412	873	780	702
	Waisenrenten	2.396	2.476	2.494	1,287	1,158	1,049	537	468	421
	Eltern(Geschwister)renten	5	5	5	2	2	2	465	417	375
sicherungs- anstalt der österreichischen Eisenbahnen	Renten insgesamt	5.298	5.340	5.393	8,249	7,452	6,616	1.557	1.395	1.227
	Alle Versichertenrenten	3.598	3.630	3.650	5,243	4,743	4,187	1.457	1.307	1.147
	davon Teilrenten bis 49 v.H.	2.905	2.922	2.925	2,896	2,595	2,260	997	888	779
	Teilrenten 50 - 99 v.H.	598	606	625	1,761	1,589	1,432	2.945	2.622	2.292
	Vollrenten 100 v.H.	95	102	100	586	559	475	6.164	5.477	4.755
	Alle Witwenrenten	1.250	1.262	1.285	2,417	2,187	1,955	1.934	1.733	1.521
	davon Witwenrenten 20 v.H. d.BG.	453	451	462	594	528	476	1.311	1.172	1.030
	Witwenrenten 40 v.H. d.BG.	797	811	823	1,823	1,659	1,479	2.288	2.045	1.797
	Waisenrenten	447	445	454	586	520	471	1.312	1.167	1.036
	Eltern(Geschwister)renten	3	3	4	3	2	3	894	803	843
Versicherungs- anstalt öffentlich Bediensteter	Renten insgesamt	1.938	1.833	1.732	3,501	3,005	2,508	1.807	1.640	1.448
	Alle Versichertenrenten	1.327	1.244	1.171	2,339	1,972	1,646	1.763	1.586	1.406
	davon Teilrenten bis 49 v.H.	1.198	1.129	1.062	1,692	1,451	1,190	1.413	1.285	1.121
	Teilrenten 50 - 99 v.H.	113	100	94	512	402	349	4.532	4.023	3.714
	Vollrenten 100 v.H.	16	15	15	135	119	107	8.459	7.969	7.126
	Alle Witwenrenten	321	299	286	669	573	478	2.082	1.915	1.670
	davon Witwenrenten 20 v.H. d.BG.	229	212	208	385	326	280	1.680	1.537	1.345
	Witwenrenten 40 v.H. d.BG.	92	87	78	284	247	198	3.085	2.835	2.537
	Waisenrenten	290	290	275	493	460	384	1.699	1.586	1.396
	Eltern(Geschwister)renten	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2) Einschließlich aller Zulagen (ohne Familienbeihilfe).

Mittel der Sozialversicherung in Vergleich zum
Bruttonationalprodukt und Bundesbudget

JAHR	BRUTTO- NATIONALPRODUKT	BUNDESBUDGET	MITTEL DER SOZIALVERSICHERUNG		
	MILLIONEN SCHILLING		IN MILL. S	IN PROZENT VON	
				SPALTE 1	SPALTE 2
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1966	267.573	72.259	30.570	11'4	42'3
1967	283.161	80.149	33.889	12'0	42'3
1968	302.762	86.174	37.417	12'4	43'4
1969	331.728	93.194	41.098	12'4	44'1
1970	371.236	101.534	44.897	12'1	44'2
1971	412.701	112.567	51.508	12'5	45'8
1972	469.405	127.889	57.728	12'3	45'1
1973	533.274	141.151	66.196	12'4	46'9
1974*)	613.460	167.133	77.280	12'6	46'2
1975*)	654.420	196.697	88.600	13'5	45'0
1976*)	728.700	221.884	102.885	14'1	46'4

1. vorläufige Jahresrechnung

Gebbarungsergebnisse der Krankenversicherungsträger1975 und 1976

Beträge in 1.000 S

BEZEICHNUNG	1975	1976 ¹⁾	VERÄNDERUNG IN ‰
Gesamteinnahmen	22,833,322	25,619,342	+ 12'2
Beiträge für Versicherte	19,888,998	22,640,550	+ 13'8
Sonstige Einnahmen	2,944,324	2,978,792	+ 1'2
Gesamtausgaben	23,392,280	27,188,692	+ 16'2
Ärztliche Hilfe	6,018,080	7,025,286	+ 16'7
Heilmittel	3,570,793	4,090,695	+ 14'6
Heilbehelfe	410,209	480,761	+ 17'2
Zahnbehandlung, Zahnersatz	2,055,433	2,320,733	+ 12'9
Anstaltspflege, Hauspflege	5,339,866	6,619,283	+ 24'0
Krankenunterstützung	1,179,954	1,372,755	+ 16'3
Mutterschaftsleistungen	1,363,858	1,428,173	+ 4'7
Erweiterte Heilbehandlung, Krankheitsverhütung	359,120	401,204	+ 11'7
Jugendl. u. Gesundenuntersuchung	65,331	78,634	+ 20'4
Bestattungskostenbeitrag	371,017	420,271	+ 13'3
Fahrtspesen und Transportkosten	297,375	345,313	+ 16'1
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	968,385	1,086,204	+ 12'2
Sonstige Ausgaben	1,001,348	1,081,432	+ 8'0
Zuweisung an Rücklagen	391,451	437,968	+ 11'9
Saldo	- 558,898	- 1,569,350	—

1) Vorläufige Gebahrungsergebnisse

Gebarungübersicht - Krankenversicherung¹⁾

Jänner - Dezember 1976

Angaben in 1000 S

BEZEICHNUNG	KRANKEN- VERSICHERUNG ZUSAMMEN	DAVON NACH DEM			
		ASVG	B-KUVG	GSKVG	B-KVG
E i n n a h m e n insgesamt	25,,619,342	19,,774,068	3,,384,990	1,,163,282	1,,297,012
Beiträge für Versicherte	22,,640,550	17,,794,358	3,,025,217	1,,067,076	753,899
Beiträge des Bundes	384,937	—	—	—	384,937
Wohnungsbeihilfenbeiträge	10,600	10,600	—	—	—
Sonstige Einnahmen	2,,574,170	1,,960,025	359,763	96,206	158,176
Auflösung von Rücklagen	9,085	9,085	—	—	—

A u s g a b e n insgesamt	27,,188,692	20,,828,190	3,,620,180	1,,369,734	1,,370,583
Ärztliche Hilfe	7,,025,286	5,,164,917	1,,136,613	437,162	286,594
Heilmittel	4,,090,695	2,,970,329	601,708	213,029	305,629
Heilbehelfe	480,761	360,925	71,940	24,447	23,449
Zahnbehandlung, Zahnersatz	2,,320,733	1,,729,585	390,026	134,184	66,938
Anstaltspflege, Hauspflege	6,,619,283	4,,983,805	807,936	377,105	450,437
Krankenunterstützung	1,,372,735	1,,361,091	—	11,644	—
Mutterschaftsleistungen	1,,428,173	1,,333,290	60,323	6,164	28,396
Erw.Heilb.,Krankheitsverhütung	401,204	223,819	143,081	11,872	22,432
Jugendl.(Gesunden)untersuchung	78,634	65,249	4,804	989	7,592
Bestattungskostenbeitrag	420,271	317,430	37,897	22,893	42,051
Fahrtspesen und Transportkosten	345,313	278,668	30,148	12,879	23,618
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	1,,086,204	798,283	138,673	69,275	79,973
Sonstige Ausgaben	1,,081,432	950,147	84,864	28,127	18,294
Zuweisung an Rücklagen	437,968	290,652	112,167	19,964	15,185

S a l d o	-1,,569,350	-1,,054,122	- 235,200	- 206,452	- 73,576
-----------	-------------	-------------	-----------	-----------	----------

1) Erstellt auf Grund der vorläufigen Gebarungsergebnisse.

Gebbarungsergebnisse in der Unfallversicherung1975 und 1976

Beträge in 1.000 S

BEZEICHNUNG	1975	1976 ¹⁾	VERÄNDERUNG IN %
Gesamteinnahmen	3,674,393	3,970,043	+ 8'0
Beiträge für Versicherte	3,328,070	3,641,131	+ 9'4
Sonstige Einnahmen	346,323	328,912	- 5'0
Gesamtausgaben	3,824,167	4,099,542	+ 7'2
Rentenaufwand	1,861,604	2,108,399	+ 13'3
Unfallheilbehandlung	941,723	1,078,114	+ 14'5
KV der Rentner	464	386	- 16'8
Sonstige Leistungen	175,159	197,165	+ 12'6
Zustellgebühren	4,891	9,920	+ 102'8
Verwaltungsaufwand	328,613	342,841	+ 4'3
Wohnungsbeihilfenaufwand	3,664	5,660	- 0'1
Sonstige Ausgaben	507,949	558,857	- 29'4
Zuweisung an Rücklagen	100	200	+ 100'0
Saldo	- 149,774	- 129,499	—

1) Vorläufige Gebahrungsergebnisse

- 48 -

Gebbarungsergebnisse in der Pensionsversicherung
1975 und 1976

Beträge in 1.000 S

BEZEICHNUNG	1975	1976 ¹⁾	VERÄNDERUNG IN ‰
Gesamteinnahmen	62,092,466	73,295,496	+ 18'0
Beiträge für Versicherte	40,650,238	44,897,011	+ 10'4
Bundesbeitrag	15,933,552	18,204,024	+ 14'2
Ersätze für Ausgleichszulagen	4,265,511	4,655,799	+ 9'1
Sonstige Einnahmen	1,243,165	5,538,662	+ 345'5
Gesamtausgaben	60,249,379	71,095,468	+ 18'0
Pensions(Renten)aufwand	47,822,265	55,319,307	+ 15'7
Ausgleichszulagen	4,265,511	4,655,799	+ 9'1
Gesundheitsfürsorge	735,499	777,222	+ 5'7
Beiträge zur KV der Pensionisten	3,500,790	4,044,184	+ 15'5
Sonstige Leistungen	846,428	1,010,629	+ 19'4
Zustellgebühren	99,620	107,822	+ 8'2
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	1,927,879	2,141,352	+ 11'1
Wohnungsbeihilfenaufwand	262,871	263,967	+ 0'4
Sonstige Ausgaben	505,718	2,622,540	+ 418'6
Zuweisung an Rücklagen	232,798	152,646	- 46'0
Saldo	1,843,087	2,200,028	--

1) Vorläufige Gebbarungsergebnisse

- 49 -

Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen¹⁾

für das Jahr 1976

K A S S E	ZAHL DER TAGE	AUFWAND IN SCHILLING	ZAHL DER PERSONEN ²⁾	AUFWAND		TAGE PRO PERSON (SP.2:SP.4)
				PRO TAG (SP.3:SP.2)	PRO PERSON (SP.3:SP.4)	
1	2	3	4	5	6	7
I n s g e s a m t	16,219.227	4,,649,961.584	1,293.015	286'69	3.596'22	12'5
S u m m e GKK	15,349.141	4,,321,379.692	1,243.822	281'54	3.474'28	12'3
GKK Wien	4,081.544	1,,196,352.238	308.497	293'11	3.878'00	13'2
N.Ö.	2,673.742	763,792.729	203.400	285'66	3.755'13	13'1
" Burgenland	313.090	73,334.315	29.262	234'23	2.506'13	10'7
" O.Ö.	2,935.024	849,955.637	224.249	289'59	3.790'23	13'1
" Steiermark	2,243.337	584,237.952	171.688	260'43	3.402'90	13'1
" Kärnten	898.769	236.697.763	80.677	263'36	2.933'89	11'1
" Salzburg	727.432	205,445.478	74.175	282'43	2.769'74	9'8
" Tirol	876.867	246,401.731	94.222	281'00	2.615'12	9'3
" Vorarlberg	599.336	165,161.849	57.652	275'57	2.864'81	10'4
S u m m e BKK	457.578	173,033.191	25.386	378'26	6.818'06	18'0
BKK Staatsdruckerei	13.355	5,832.850	850	436'75	6.814'08	15'6
Tabakwerke	27.675	9,669.723	1.385	349'40	6.981'75	20'0
" Semperit	137.641	45,627.451	6.784	331'50	6.725'74	20'3
" Neusiedler	12.720	5,222.153	880	410'55	5.954'26	14'5
" Donawitz	91.928	40,158.692	5.753	436'85	6.980'48	16'0
" Zeltweg	26.725	9,417.580	1.820	352'39	5.174'49	14'7
" Kindberg	16.234	6,917.216	1.097	426'09	6.305'58	14'8
" Kapfenberg	115.133	44,905.034	5.853	390'03	7.672'14	19'7
" Pengg	16.167	5,332.492	958	329'84	5.566'28	16'9
VA d.öst.Bergbaues	285.439	116,609.919	13.938	403'53	8.366'33	20'5
VA d.öst.Eisenbahnen	127.069	38,888.782	9.869	306'04	3.940'50	12'9

1) Lt.Formular EF/M.

2) 12-Monats-Durchschnitt.

Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1976

Der Arbeitsmarktpolitik fiel in dieser schwierigen wirtschaftlichen Phase die Aufgabe zu, einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung einer größtmöglichen Beschäftigung zu leisten. Während in vielen Ländern hohe Arbeitslosenzahlen hingenommen werden mußten, konnte in Österreich ein Beschäftigungseinbruch verhindert werden. Es ist vor allem auch gelungen, der Jugend ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen; das Problem der Jugendarbeitslosigkeit, das in vielen Ländern zu beobachten ist, konnte in Österreich verhindert werden. Neben der makroökonomischen Beschäftigungspolitik war es hauptsächlich den Schulungen innerhalb der Betriebe und auch von freigestellten Arbeitskräften sowie einer restriktiven Ausländerbeschäftigungspolitik zuzuschreiben, daß Österreich im Jahre 1976 unter allen Industriestaaten mit 2 % eine der niedrigsten Arbeitslosenraten verzeichnen konnte.

Die österreichische Wirtschaft erholte sich im Jahre 1976 relativ schnell von der tiefsten Rezession der Nachkriegszeit. Der Konjunkturaufschwung, der im 3. Quartal 1975 einsetzte, gewann im Laufe des Jahres 1976 an Dynamik. Die Erholung der Wirtschaft ist auf den starken Aufschwung des sekundären Bereichs, insbesondere der Industrieproduktion, zurückzuführen, die gegenüber dem Rezessionsjahr 1975 um 8,9 % stieg. Im 2. Quartal 1976 setzte ein Erholung der Bauwirtschaft ein, nachdem sie in den letzten 1 1/2 Jahren mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hatte. Weiters erhöhten sich die Leistungen im Verkehr und Handel sowie im öffentlichen Dienst und sonstigen Dienstleistungen. Im Jahresdurchschnitt 1976 stieg das reale Bruttonationalprodukt damit um 5,2 %.

Die verhältnismäßig rasche Erholung der Wirtschaft war vor allem auch auf die günstige internationale Konjunktorentwicklung zurückzuführen, die eine kräftige Exportsteigerung erlaubte; auch die verbesserte Konsumneigung der privaten Haushalte sowie eine gewisse Erholung der Investitionsneigung trugen dazu bei.

Auf dem österreichischen Arbeitsmarkt herrschte 1976 insgesamt Gleichgewicht zwischen dem kräftig wachsenden heimischen Arbeitskräfteangebot und der stark zunehmenden Nachfrage. Im Jahresdurchschnitt stieg die Beschäftigung der unselbständig Erwerbstätigen um rd. 30.000 oder 1,1 %. Dieser starke Beschäftigungszuwachs wurde noch immer vom tertiären Bereich getragen, obwohl im Laufe des Jahres eine gewisse Verlagerung des Zuwachses von den Dienstleistungen auf die Industrie und Bauwirtschaft eingetreten ist.

- 52 -

Unselbständig Beschäftigte 1976

	Jahresdurchschnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
männlich	1,632.497	+ 7.907	+ 0,5
weiblich	1,053.365	+ 21.515	+ 2,1
insgesamt	2,685.862	+ 29.422	+ 1,1

Unselbständig beschäftigte Inländer

	Jahresdurchschnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
1974	2,438.582	+ 56.660	2,4
1975	2,471.261	+ 32.679	1,3
1976	2,511.960	+ 40.699	1,6

Die Arbeitslosigkeit blieb wegen der rezessionsbedingt hohen Winterarbeitslosigkeit etwa auf dem Niveau des Jahres 1975. Seit April 1976 fiel die Zahl der Arbeitslosen unter die Vorjahreswerte. Die Arbeitslosenrate blieb mit 2,0 % gleich.

Arbeitslosigkeit in Österreich Durchschnitt 1976

	insgesamt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
männlich	26.548	+ 1.116	+ 4,4
weiblich	28.709	- 1.323	- 4,4
zusammen	55.257	- 207	- 0,4

Die rasche Tendenzwende der Beschäftigung entspricht nicht den Erfahrungen in früheren Aufschwungsphasen. Sie dürfte in erster Linie in dem lang zurückgestauten Arbeitskräftenachholbedarf des Dienstleistungssektors liegen. Nicht nur im öffentlichen

Dienst, sondern auch in anderen Wirtschaftszweigen wie etwa im Handel, deren Leistungsentwicklung einen solchen Nachfragestoß erklären kann, wurde die Beschäftigung kräftig ausgeweitet. Offensichtlich standen erstmalig qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung, die zu den in diesen Zweigen gebotenen Entgelten Arbeit anzunehmen bereit waren. 1976 überlagerten einander somit ein langfristiger, struktureller Effekt im Tertiärsektor und ein konjunktureller, der eine Erholung der Beschäftigung in anderen Bereichen bewirkte.

Die strukturellen Änderungen von Angebot und Nachfrage bewirkten trotz steigender Gesamtbeschäftigung eine weitere Reduktion des Gastarbeiterstandes gegenüber dem Vorjahr. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ging um 11.300 oder 6,1 % zurück. Die Zahl der arbeitslosen Gastarbeiter blieb gegenüber dem Vorjahr allerdings unverändert. Der Abbau von Gastarbeitern vollzog sich 1976 vorwiegend durch reduzierte Erteilung bzw. Nichtverlängerung von Beschäftigungsgenehmigungen aufgrund der Ausländerbeschäftigungspolitik, die im Ausländerbeschäftigungsgesetz per 1.1.1976 ihren Ausdruck findet.

Ausländische Arbeitskräfte in Österreich
1972 bis 1976

	Ausländische Arbeitskräfte insgesamt	Veränderung gegen das Vorjahr	
		absolut	in %
Ø 1972	186.500	+ 37.900	+ 25,5
Ø 1973	226.400	+ 39.900	+ 21,4
Ø 1974	218.300	- 8.000	- 3,6
Ø 1975	185.200	- 33.100	- 15,1
Ø 1976	173.900	- 11.300	- 6,1

Q: Bundesministerium für soziale Verwaltung

- 54 -

Der starke Beschäftigungszuwachs im Jahr 1976 wurde somit mit inländischen Arbeitskräften erreicht. Dabei trugen Frauen (+ 20.000) stärker zur Beschäftigungsexpansion bei als Männer (+ 10.000). Im beschränkten Maße dürfte ein Substitutionsverhältnis zwischen weiblichen und ausländischen Arbeitskräften bestehen (etwa in der Textilindustrie), jedoch ist der starke Beschäftigungszuwachs wie erwähnt vor allem auf die anhaltende Aufnahmefähigkeit des Dienstleistungssektors zurückzuführen. Die nachstehenden ausgewählten Arbeitsmarktdaten zeigen deutlich die Entwicklung seit 1974:

	Stände		Veränderung	Stände	Veränderung
	1974	1975	1974 auf 1975	1976	1975 auf 1976
	in Tausend				
Arbeitskräftepotential	2.698,2	2.711,9	+ 13,7	2.741,1	+ 29,2
Beschäftigte	2.656,9	2.656,4	- 0,5	2.685,9	+ 29,5
Arbeitslose	41,3	55,5	+ 14,2	55,3	- 0,2
Arbeitslosen- geld- u. Not- standshilfe- bezieher	34,8	40,2	+ 5,4	40,3	+ 0,1
Ausländer- beschäftigung	218,3	185,2	- 33,1	173,9	- 11,3
	in Prozent				
Rate der Arbeitslosigkeit	1,5	2,0	+ 0,5	2,0	-

- 55 -

Durch die Beschäftigungsexpansion trat auch eine leichte Steigerung der Erwerbsquote ein.

Erwerbsquotenentwicklung

	Gesamtbevölkerung	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote *)
		in 1.000		%
Volkszählung 1961	7.074	3.370	3.704	47,6
Volkszählung 1971	7.456	3.098	4.358	41,6
Mikrozensus Ø 1974	7.545	3.051	4.494	40,4
Mikrozensus Ø 1975	7.529	2.994	4.534	39,7
Mikrozensus Ø 1976 **)	7.512	2.996	4.516	39,9

*) Die Erwerbsquote ist der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung

**) Vorläufige Zahlen berechnet aus den Quartalsberichten (Schnellmeldungen) über den Mikrozensus (ohne Dezember 1976)

Der Rückgang der selbständig Erwerbstätigen lag etwas unter den Werten des Vorjahres und deutlich über denen der Jahre der Hochkonjunktur. Der Abgang an Selbständigen aus der Landwirtschaft betrug 1976 8.300 (- 2,7 %). Dieser Wert liegt unter dem längerfristigen Trend, was allerdings den Erfahrungen in früheren Aufschwungsphasen entspricht. Der Abgang der Selbständigen aus der gewerblichen Wirtschaft betrug 3.100 (- 1,3 %) und erreichte damit den absolut niedrigsten Rückgang seit 1962.

Über die Entwicklung der Selbständigen gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß.

Entwicklung der Selbständigen¹⁾

	Landwirtschaft		Gewerbliche Wirtschaft 2)	
	Stand 3)	Veränderung gegen Vorjahr absolut in %	Stand 3)	Veränderung gegen Vorjahr absolut in %
1972	341.400	-24.500 -6,7	279.500	-10.700 -3,7
1973	326.500	-14.900 -4,4	252.000 ⁴⁾	-27.500 ⁴⁾ -9,8 ⁴⁾
1974	318.900	- 7.600 -2,3	240.700 ⁵⁾	-11.300 ⁵⁾ -4,5
1975	308.600	-10.300 -3,2	237.300	- 3.400 -1,4
1976	300.300	- 8.300 -2,7	234.200	- 3.100 -1,3

- 1) Einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen.
- 2) Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.
- 3) Fortschreibung des Österr. Instituts für Wirtschaftsforschung.
- 4) Rückgang einschließlich ca. 20.000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.
- 5) Rückgang einschließlich ca. 5.000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.

Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt

Die An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung können einen Eindruck von den Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt vermitteln. In der Zahl der Anmeldungen sind neben Personen, die erstmalig ins Berufsleben eintraten, auch solche, die ohne Betriebswechsel zeitweise das Arbeitsverhältnis unterbrechen (z.B. Saisonarbeiter), Ummeldungen vom Arbeiter- zum Angestelltenverhältnis sowie Stellenwechsler enthalten.

An- und Abmeldungen der Gebietskrankenkassen

	1975	1976	Differenz
Anmeldungen: männlich	756.019	791.651	35.632
weiblich	478.794	494.981	16.187
zusammen	1,234.813	1,286.632	51.819
Abmeldungen: männlich	779.105	765.546	13.559
weiblich	476.728	468.930	7.798
zusammen	1,255.833	1,234.476	21.357

Das Bestreben der Arbeitsmarktverwaltung geht dahin, möglichst viele der fluktuierenden Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Dienste zu betreuen, um die Vermittlung der Arbeitsuchenden in möglichst sichere und produktive Bereiche zu ermöglichen. Bei einer weiter sinkenden Zahl der Abmeldungen übertraf die der Anmeldungen die Vorjahrswerte. Dies ist nicht zuletzt durch den Konjunkturverlauf zu erklären, der viele zu einem vorsichtigeren Disponieren bei Arbeitsplatzwechsel veranlaßte,

Länderübersicht

	1975			1976		
	Zugänge an					
	Dienstverhältnissen (Anmeldungen) *	vorge-merkten Arbeits-losen	offenen Stellen	Dienstverhältnissen (Anmeldungen) *	vorge-merkten Arbeits-losen	offenen Stellen
Wien	367.657	76.795	85.151	367.726	84.585	100.157
NÖ	165.945	44.562	22.503	178.319	40.280	25.972
Stmk	141.031	49.932	24.649	157.381	46.774	26.224
Ktn	77.153	36.260	16.612	82.480	37.318	22.951
OÖ	151.667	42.446	25.489	160.233	42.087	30.147
Slbg	127.349	18.216	15.512	128.571	16.344	16.524
Tirol	123.556	37.728	19.846	125.022	38.244	20.518
Vlbg	55.925	7.240	8.038	60.003	5.481	10.344
Bgld	24.530	12.698	6.462	26.897	10.663	7.242
Summe	1,234.813	325.877	224.262	1,286.632	321.776	260.079

*) Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der Anmeldungen der Gebietskrankenkassen.

- 58 -

Die Entwicklung bei den Zugängen an vorgemerkten Arbeitslosen und offenen Stellen war im Jahre 1976 zumindest im 1. Halbjahr ähnlich dem des Vorjahres. Der sich besonders in der 2. Jahreshälfte auswirkende Konjunkturaufschwung führte schließlich zu einer günstigeren Bilanz, bei der sich die Differenz zwischen den Arbeitslosen und den Stellenangeboten verringerte. Bereits in 3 Bundesländern, nämlich Wien, Salzburg und Vorarlberg, lagen die Zugänge an offenen Stellen über den Zugängen an vorgemerkten Arbeitslosen, während in den übrigen Bundesländern die Zugänge an vorgemerkten Arbeitslosen die Zugänge an offenen Stellen noch übertrafen. Trotz der merkbaren Besserung der Wirtschaftslage neigten viele Betriebe noch zu einer vorsichtigen Bedarfsschätzung und hielten mit der Bekanntgabe offener Stellen eher zurück.

Altersgliederung der unselbständig Beschäftigten und der Arbeitslosen

Ein Vergleich der Zahl der unselbständig Beschäftigten zeigt Ende Juli 1976 gegenüber Ende Juli 1975 bereits einen Anstieg um rund 13.000 Arbeitskräfte. Allerdings war in der Altersgruppe der 40- bis 49-jährigen sowie der über 60-jährigen eine weitere Abnahme des Beschäftigtenstandes zu verzeichnen.

Altersgliederung der unselbständig Beschäftigten und der Arbeitslosen zu Mitte des Jahres 1975 und 1976

Unselbständig Beschäftigte*)

Altersgruppen	Ende Juli 1975	Ende Juli 1976
bis 19	296.154	299.752
20 - 29	679.119	684.918
30 - 39	583.211	590.967
40 - 49	468.109	460.404
50 - 59	339.682	352.648
60 - 64	50.726	42.109
65 und mehr	21.783	20.503
insgesamt	2,438.784	2,451.301

*) Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Arbeitskräftepotential

Altersgruppen	1975	1976
bis 19	298.901	302.422
20 - 29	689.333	693.360
30 - 39	591.668	597.971
40 - 49	475.410	466.076
50 - 59	345.884	358.785
60 - 64	51.589	42.778
64 und mehr	22.033	20.703
insgesamt	2,474.818	2,482.095

Mit Ausnahme der 40-49jährigen und der Arbeitskräfte ab 60 Jahren wiesen alle Altersgruppen einen Arbeitskräftezuwachs auf. Trifft in der erstgenannten Gruppe der Rückgang hauptsächlich Frauen, die insbesondere in Hilfs- und Anlern Tätigkeiten einen schwächeren Status auf dem Arbeitsmarkt haben, so spielt bei der Gruppe der über 60jährigen die Möglichkeit, in den Ruhestand zu treten, eine Rolle für ihren Anteil am Arbeitskräftepotential.

Arbeitslose

Altersgruppen	Ende August 1975	Ende August 1976
bis 19	2.747	2.670
20 - 29	10.214	8.442
30 - 39	8.457	7.004
40 - 49	7.301	5.672
50 - 59	6.202	6.137
60 - 64	863	669
64 und mehr	250	200
insgesamt	36.034	30.794

Arbeitslosenrate *)

Altersgruppen	1975			1976		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
bis 19	0,9	0,5	1,4	0,9	0,4	1,5
20-29	1,5	0,9	2,3	1,2	0,6	2,0
30-39	1,4	0,7	2,6	1,2	0,5	2,3
40-49	1,5	1,0	2,4	1,2	0,7	2,1
50-59	1,8	1,4	2,3	1,7	1,3	2,2
60-64	1,7	1,4	2,2	1,6	1,3	2,0
65 und mehr	1,1	1,0	1,4	1,0	0,7	1,4
insgesamt	1,5	0,9	2,3	1,2	0,7	2,0

*) d.i. der Anteil der vorgemerkten Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential.

Wie die beiden voranstehenden Darstellungen zeigen, ist die Arbeitslosigkeit in allen Altersgruppen zurückgegangen. Die niedrigste Rate wiesen erfreulicherweise die Jugendlichen auf, woran die Arbeitsmarktverwaltung durch ihre Bemühungen, Schulabgänger auf Lehrstellen unterzubringen, entsprechenden Anteil hat.

Prozentuell von Arbeitslosigkeit am stärksten betroffen war die Altersgruppe der 50- bis 59-jährigen. Sie stellte aber auch den größten Arbeitskräftezuwachs. Das Problem dieser Altersgruppe liegt darin, daß sie in einem Zeitpunkt ausreichenden Arbeitskräfteangebotes nicht die geforderte Mobilität aufweist bzw. einen Großteil der nur bedingt Vermittlungsgerechten stellt. Die Bestrebungen der Arbeitsmarktverwaltung gehen dahin, entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und zu intensivieren, um einen bestimmten aus Altersgründen nicht mehr so mobilen Personenkreis gegen unzumutbare Härten auf dem Arbeitsmarkt, denen diese Personen aus eigenem Leistungsvermögen nicht mehr wirksam begegnen können, besser zu schützen.

Entwicklung der Frauenbeschäftigung

Das Ausmaß der Frauenbeschäftigung hat im Jahr 1976 weiterhin zugenommen. Im Durchschnitt waren 1,053.365 Frauen als Arbeitnehmerinnen beschäftigt, das sind um 21.515 bzw. 2 % mehr als 1975. Der absolute wie relative Zuwachs war damit im Vergleich zum Vorjahr höher (Zuwachs von 1974 auf 1975: 12.593 bzw. 1,2 %). Die Beschäftigung von männlichen Arbeitskräften nahm hingegen nur um 7.902 oder 0,4 % gegenüber 1975 zu.

Freilich war die Entwicklung in der Frauen- bzw. Männerbeschäftigung unterschiedlich, wofür konjunkturelle und strukturelle Faktoren ausschlaggebend sind. So waren vom Rückgang der Beschäftigung im sekundären Wirtschaftssektor Frauen relativ stärker betroffen als Männer: Die Abnahme betrug bei den Männern 0,6 %, bei den Frauen 1,1 %. Durch diese Entwicklung verringerte sich gleichzeitig der Anteil der Frauen im sekundären Wirtschaftssektor von 28,9 % im Jahr 1975, auf 26,7 % im Jahr 1976.

Im Gegensatz dazu wirkte sich im Berichtsjahr die Entwicklung im tertiären Wirtschaftssektor günstig für die Frauenbeschäftigung aus.

Bei den weiblichen Arbeitnehmern ist in diesem Wirtschaftssektor eine stärkere Zunahme zu verzeichnen als bei den männlichen, nämlich um 2,5 %, das ist von 674.985 auf 692.433, gegenüber 1,5 % bei den männlichen Arbeitnehmern, das ist von 722.098 auf 733.519. Durch diese Entwicklung erhöhte sich der Frauenanteil im Dienstleistungssektor von 48,3 % auf 48,5 %.

Die steigende Frauenbeschäftigung im Dienstleistungssektor war im Berichtsjahr so groß, daß sie die sinkende Frauenbeschäftigung im Produktionssektor übertraf. So kam es insgesamt zu einer Zunahme der Frauenbeschäftigung, sowohl absolut als auch relativ. Der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte am Gesamtbeschäftigtenstand stieg daher von 38,8 % im Vorjahr auf 39,2 % im Jahr 1976.

Einen Überblick über die Entwicklung der Frauenbeschäftigung in den letzten 26 Jahren vermittelt die nachfolgende Tabelle:

Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt nach dem Geschlecht, 1950 - 1976

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	weiblich %
1950	1,941.257	1,306.298	634.959	32,7
1960	2,281.915	1,465.888	816.027	35,8
1965	2,381.467	1,500.233	881.234	37,0
1970	2,389.195	1,506.874	882.321	36,9
1975	2,656.440	1,624.590	1,031.850	38,8
1976	2,685.862	1,632.492	1,053.365	39,2

Arbeitskräftesituation nach Sektoren

Ein Vergleich der Zahlen der unselbständig Beschäftigten im Durchschnitt 1975/76 mit den Jahren 1974/75 zeigt eine weitere Abnahme in der Land- und Forstwirtschaft, in der Sachgüterproduktion, im Bauwesen und im Verkehr, während der Dienstleistungsbereich beachtlich expandierte.

Veränderung der unselbständig Beschäftigten im Durchschnitt 1976 *)

Wirtschaftszweig	absolut	in %
Land- u. Forstwirtschaft	- 1.944	- 4,4
Sachgüterproduktion	- 5.831	- 0,6
Baugewerbe	- 1.085	- 0,4
Energie- u. Wasserversorgung	+ 151	+ 0,5
Dienstleistungen	+ 31.651	+ 2,3
Handel	+ 7.834	+ 2,3
Banken und Versicherungen	+ 1.042	+ 1,4
Wirtschaftsdienste	+ 2.511	+ 4,7
Verkehr	- 2.392	- 1,5
Öffentlicher Bereich	+ 12.360	+ 2,7
Sonstige Dienste	+ 6.751	+ 3,3
Beherbergungs- u. Gastgewerbe	+ 3.545	+ 4,0
Zusammen	+ 22.942	+ 0,9

*) Eigene Berechnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aufgrund von Fortschreibungsdaten der Grundzählung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger.

In einigen wichtigen Wirtschaftszweigen war die Veränderung folgendermaßen:

Wesentliche Veränderungen der Zahl der unselbständig Beschäftigten *)
im Jahresdurchschnitt

Wirtschaftszweig	1975	1976	Veränderung
Land- und Forstwirtschaft	44.153	42.209	- 1.944
Bergbau, Steine und Erden	29.396	27.986	- 1.410
Erzeugung von Textilien und Textilwaren	62.588	61.106	- 1.482
Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	58.050	56.287	- 1.763
Bearbeitung von Holz, Holzplattenerzeugung	18.212	18.317	+ 105
Erzeugung von Waren aus Gummi und Kunststoffen	25.544	26.143	+ 599
Erzeugung von Metallwaren	61.863	59.599	- 2.264
Erzeugung von Maschinen (ausgenommen Elektromaschinen)	64.485	64.033	- 452
Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen	74.577	74.996	+ 419
Erzeugung von Transportmitteln	79.489	80.342	+ 853
Bauwesen	256.119	255.034	- 1.085
Großhandel	150.401	150.868	+ 467
Einzelhandel	185.872	193.254	+ 7.382
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	89.621	93.166	+ 3.545
Verkehr; Nachrichtenübermittlung	157.831	155.439	- 2.392
Geld- u. Kreditwesen, Privatversicherung, Wirtschaftsdienste	128.329	131.882	+ 3.553
Persönliche, soziale u. öffentliche Dienste, Haushaltung	660.001	679.112	+ 19.111

*) Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Die Arbeitsmarktsituation nach Bundesländern

Das Arbeitskräfteangebot und die Beschäftigung stieg - wenn man von der Steiermark, wo praktisch gleichbleibende Zahlen vorliegen, absieht - in allen Bundesländern. Am kräftigsten war der prozentuelle Anstieg in Vorarlberg, gefolgt von Tirol; am schwächsten war die prozentuelle Zunahme in Kärnten. Mit Ausnahme von Wien, Steiermark und Kärnten war überall ein Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Bei den beiden letztgenannten Bundesländern ist die Ursache in der besonderen Wirtschaftsstruktur zu sehen, während bei Wien nicht zuletzt die Gastarbeiterpolitik die Entwicklung beeinflusste. Unterschiedlich war die Entwicklung der Zahl der offenen Stellen, die insgesamt durch den hohen Anteil von Wien leicht rückläufig war. Einen allgemeinen Überblick über die Arbeitsmarktsituation gibt die nachstehende Tabelle.

	Arbeitskräfteangebot			Beschäftigte *)			Arbeitslose			offene Stellen		
	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	in %	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	in %	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	in %	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	in %
Wien	803.692	+12.152	+ 1,5	793.628	+11.739	+ 1,5	10.064	+ 413	+ 4,3	7.418	-2.715	-26,8
NÖ	412.236	- 2.905	+ 0,7	403.594	+ 3.278	+ 0,8	8.642	- 373	- 4,1	5.006	- 88	- 1,7
Stmk	386.660	+ 26	+ 0,0	376.935	- 98	- 0,0	9.725	+ 124	+ 1,3	2.799	- 31	- 1,1
Ktn	173.184	+ 903	+ 0,5	164.672	+ 208	+ 0,1	8.512	+ 695	+ 8,9	2.248	+ 326	+17,0
OÖ	431.085	+ 4.174	+ 1,0	423.379	+ 4.269	+ 1,0	7.706	- 95	- 1,2	4.512	+ 134	+ 3,1
Slbg	167.696	+ 1.713	+ 1,0	164.891	+ 1.946	+ 1,2	2.805	- 233	- 7,7	2.104	+ 67	+ 3,3
Tirol	197.872	+ 3.537	+ 1,8	193.359	+ 3.660	+ 1,9	4.513	- 123	- 2,7	2.880	+ 17	+ 0,6
Vlbg	113.190	+ 3.177	+ 2,9	112.295	+ 3.661	+ 3,4	895	- 484	-35,1	1.619	+ 500	+44,7
Bglđ	55.504	+ 628	+ 1,1	53.109	+ 759	+ 1,4	2.395	- 131	- 5,2	780	- 53	- 6,4
Österr.	2.741.119	+29.215	+ 1,1	2.685.862	+29.422	+ 1,1	55.257	- 207	- 0,4	29.366	-1.843	- 5,9

*) Jahresdurchschnittswerte aufgrund der monatlichen Beschäftigtenstände der Sozialversicherungsträger

- 67 -

TÄTIGKEIT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR
SOZIALE VERWALTUNG IM JAHRE 1976

-68 -

FINANZIELLE UND PERSONELLE ANGELEGENHEITEN

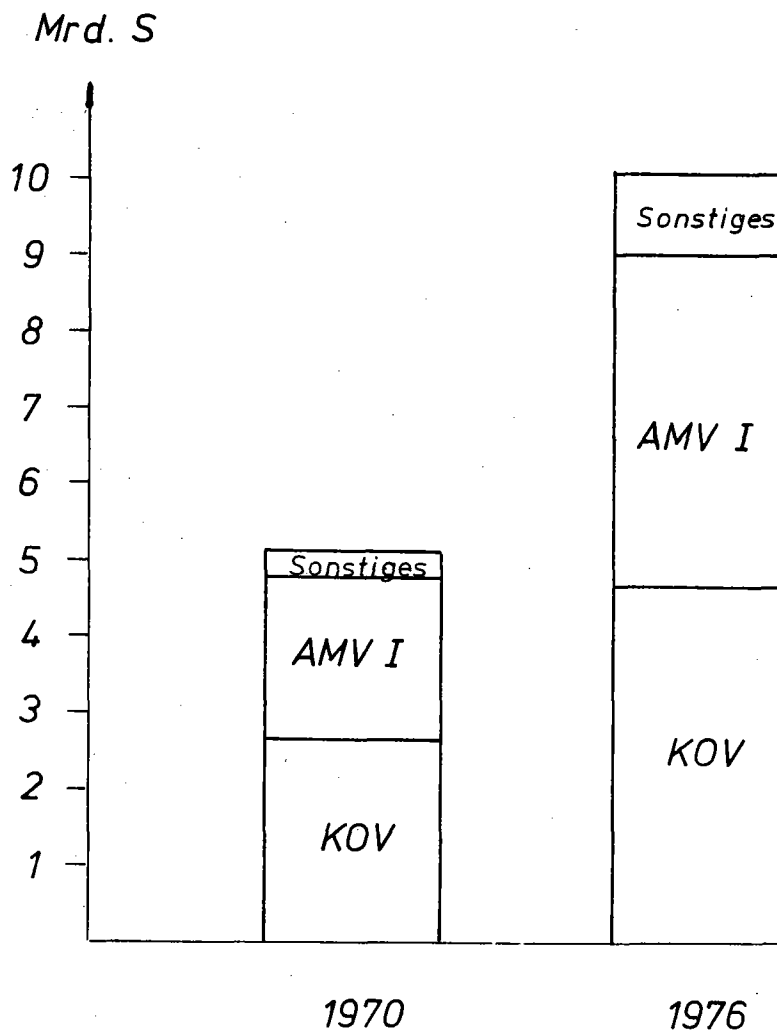
Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Jahren 1975 und 1976 bei Kapitel 15 "Soziales" sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Ausgaben und Einnahmen der Sozialen
Verwaltung im Jahre 1976

	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S	
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	4.691'248	39'360
Arbeitsmarktverwaltung I	4.362'356	4.032'330
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	249'902	249'902
Leistungen nach dem Wohnungsbauhilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	34'335	70'726
Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds	200'000	-
Arbeitsinspektion	67'221	2'026
Sonstiges	450'651	78'693
	<hr/>	<hr/>
	10.055'713	4.473'037
Sozialversicherung	24.473'274	849'481
	<hr/>	<hr/>
	34.528'987	5.322'518

In der nachstehenden Darstellung werden die Ausgaben des Ressorts bei Kapitel 15 in den Jahren 1970 (ohne Volksgesundheit) und 1976 einander gegenübergestellt:

- 69 -



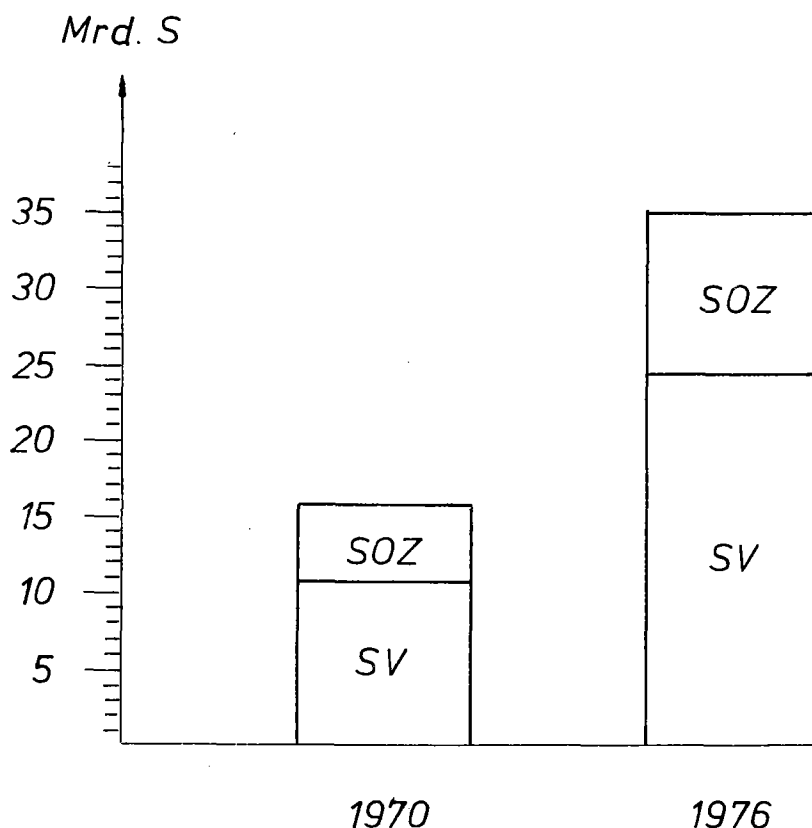
KOV	Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, Kleinrentnerentschädigung
AMV I	Arbeitsmarktverwaltung I
Sonstiges.....	Ministerium, Reservefonds nach dem AlVG, Schlechtwetterentschädigung, Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, Arbeitsinspektion und der Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz von 200 Mill. S für 1976

- 70 -

Bei Kapitel 16 "Sozialversicherung" ergaben sich in den Jahren 1975 und 1976 Ausgaben und Einnahmen wie folgt:

1976		1975	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
in Millionen S			
24.473'274	849'481	22.152'207	586'200

Die Ausgaben des Bundes im sozialen Bereich betragen im Jahre 1976 34.529 Millionen S; das sind rund 16 % der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 1970 betrug rund 123 %; in der folgenden Darstellung werden die Ausgaben in diesen Jahren einander gegenübergestellt. Die Entwicklung in den Jahren 1973 bis 1976 ist den daran anschließenden Tabellen zu entnehmen.



- 71 -

Ausgaben Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung" in den Jahren 1970 (ohne Volksgesundheit) und 1976

SOZ Kapitel 15 "Soziales"

SV Kapitel 16 "Sozialversicherung"

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung")

	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen 1)				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Millionen S															
	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976
Sozialversicherung ...	13.882,867	16.398,608	22.152,207	24.473,274	-	-	-	-	13.882,867	16.398,608	22.152,207	24.473,274	759,424	562,369	586,200	849,48
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerent- schädigung 2a).....	3.426,990	3.834,335	4.186,993	4.667,713	16,788	18,138	19,215	23,535	3.443,778	3.852,473	4.206,208	4.691,248	28,039	31,297	36,042	39,360
Arbeitsmarktver- waltung I 2b).....	1.721,896	2.641,253	3.048,744	3.548,825	571,730	804,528	909,396	813,531	2.293,626	3.445,781	3.958,140	4.362,356	2.018,653	3.119,758	3.475,013	4.032,330
Sonstiges 2c)	288,159	643,968	678,882	922,130	60,248	112,210	367,572	79,979	348,407	756,178	1.046,454	1.002,109	544,845	329,204	461,195	401,347
Insgesamt 2 d).....	19.319,912	23.518,164	30.066,826	33.611,942	648,766	934,876	1.286,183	917,045	19.968,678	24.453,040	31.363,009	34.528,987	3.350,961	4.042,628	4.558,450	5.322,518

1) Einschließlich Personalaufwand

2) Hievon Personalaufwand

	1973	1974	1975	1976
	Mill.S			
a	99,762	110,775	125,488	135,776
b	296,284	318,882	354,516	388,064
c	101,362	113,516	127,670	142,107
d	497,408	543,173	607,674	665,947

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel 15 "Soziales" und Kapitel 16 "Sozialversicherung")

	Ausgaben												Einnahmen			
	1) Gesetzliche Verpflichtungen				Ermessensausgaben				Zusammen							
	%															
	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976
Sozialversicherung	69,52	67,06	70,63	70,88	-	-	-	-	69,52	67,06	70,63	70,88	22,66	13,91	12,86	15,96
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerent- schädigung	17,16	15,68	13,35	13,52	0,09	0,08	0,06	0,07	17,25	15,76	13,41	13,59	0,84	0,78	0,79	0,74
Arbeitsmarktverwaltung I	8,63	10,80	9,72	10,28	2,86	3,29	2,90	2,35	11,49	14,09	12,62	12,63	60,24	77,17	76,23	75,76
Sonstiges	1,44	2,63	2,17	2,67	0,30	0,46	1,17	0,23	1,74	3,09	3,34	2,90	16,26	8,14	10,12	7,54
Insgesamt	96,75	96,17	95,87	97,35	3,25	3,83	4,13	2,65	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

1) Einschließlich Personalaufwand

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß
(Aufgliederung der "Sonstigen Ausgaben und "Sonstigen Einnahmen")

	SONSTIGE AUSGABEN												SONSTIGE EINNAHMEN			
	GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN				ERMESSENSAUSGABEN				ZUSAMMEN							
	MIO S															
	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976	1973	1974	1975	1976
Bundesministerium für soziale Verwaltung	70,606	79,632	89,168	101,393	14,283	20,844	27,039	27,408	84,889	100,476	116,207	128,801	9,697	10,839	12,695	13,779
Wintermehrkostenausgleichsfonds 1)...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	34,126	-
Reservfonds nach dem ALVG	-	-	-	276,203	20,000	58,198	306,355	18,268	20,000	58,198	306,355	294,471	333,071	77,350	99,994	64,908
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	0,046	0,394	0,741	0,984	-	-	-	-	0,046	0,394	0,741	0,984	-	-	0,001	0,002
Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung)	-	-	-	-	18,400	24,236	23,413	23,382	18,400	24,236	23,413	23,382	-	-	-	-
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	149,295	189,896	254,529	249,902	-	-	-	-	149,295	189,896	254,529	249,902	151,833	188,015	254,529	249,902
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete	0,109	0,149	0,150	0,087	-	-	-	-	0,109	0,149	0,150	0,087	0,025	0,062	-	0,004
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0,304	0,292	0,269	0,320	-	-	-	-	0,304	0,292	0,269	0,320	-	-	-	-
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	26,273	28,000	32,635	34,335	-	-	-	-	26,273	28,000	32,635	34,335	48,808	51,428	58,117	70,726
Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds.....	-	300,000	250,000	200,000	-	-	-	-	-	300,000	250,000	200,000	-	-	-	-
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	1,181	1,238	1,334	1,478	0,512	0,682	0,941	1,128	1,693	1,920	2,275	2,606	-	-	-	-
Arbeitsinspektion	37,943	44,367	50,056	57,428	7,053	8,250	9,824	9,793	44,996	52,617	59,880	67,221	1,411	1,510	1,733	2,026
Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher 2)....	2,402	-	-	-	-	-	-	-	2,402	-	-	-	-	-	-	-
Summe	288,159	643,968	678,882	922,130	60,248	112,210	367,572	79,979	348,407	756,178	1.046,454	1.002,109	544,845	329,204	461,195	401,347

1) Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl.Nr. 179, mit dem das ALVG 1958 und das AMFG geändert wurden (§ 65a).

2) Ab 1973 bzw. 1974 bei Kapitel 16 "Sozialversicherung" als "Teilersatz der Aufwendungen für Jugendlichenuntersuchungen"(mit)veranschlagt.

- 75 -

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung standen für die Erfüllung seiner Aufgaben im Jahre 1976 insgesamt 4.313 Dienstposten zur Verfügung, die sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt verteilen.

Personalstände der Sozialen Verwaltung laut Dienstpostenplan 1)

Verwaltungszweige	1974	1975	1976
Zentralleitung	417	424	424
Landesarbeitsämter	2.717	2.723	2.731
Arbeitsinspektion	290	296	296
Landesinvalidenämter	808	807	812
Prothesenwerkstätten	41	42	41
Heimarbeitskommissionen	9	8	9
Summe	4.282	4.300	4.313

1) Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z.B. Heizer, Bedienerinnen und dgl.)

SOZIALVERSICHERUNG

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische MaßnahmenIn Kraft getreten:

Kundmachung vom 10. Oktober 1975, BGBl.Nr. 544, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1976	S	83
Verordnung vom 26. November 1975, BGBl.Nr. 613, mit der der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1976 festgesetzt wurde	S	83
Verordnung vom 26. November 1975, BGBl.Nr. 614, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1976	S	83
Verordnung vom 28. November 1975, BGBl.Nr. 615, über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, auf die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	S	83

beschlossen bzw. verlautbart:

Verordnung vom 25. Juni 1976, BGBl.Nr. 321, über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für die Zeit ab 1. Juli 1976	S	84
Verordnung vom 7. Juli 1976, BGBl.Nr. 380, mit der die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl.Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird	S	84

- 78 -

Kundmachung vom 29. September 1976, BGBl.Nr. 602, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1977	S	85
Verordnung vom 4. November 1976, BGBl.Nr. 615, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1977 festgesetzt wurde	S	85
Verordnung vom 23. November 1976, BGBl.Nr. 658, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1977	S	85
Bundesgesetz vom 30. November 1976, BGBl.Nr. 671, über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Bezieher von landwirtschaftlichen Zuschußrenten aus dem Unterstützungsfonds (Zuschußrentner-Überbrückungshilfegesetz)	S	86
Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 704, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurde (32. Novelle zum ASVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1977)	S	88
Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 705, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (24. Novelle zum GSPVG, in Kraft getreten am 1. Jänner 1977)	S	124
Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 706, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum GSPVG 1971, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1977)	S	128
Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 707, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wurde (6. Novelle zum B-KUVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1977) ..	S	133
Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 708, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (2. Novelle zum NVG 1972, in Kraft getreten am 1. Jänner 1977)	S	139

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 709, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum B-PVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1977) S 140

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 710, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz geändert wurde (9. Novelle zum B-PVG, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1977) S 149

Weitere besondere Tätigkeiten

Internationale Tätigkeit S 152

Einleitender Überblick

Die bedeutsamsten Neuregelungen auf dem Rechtsgebiete der Sozialversicherung, die im Jahre 1976 vom Nationalrat beschlossen wurden, sind in der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und den entsprechenden Novellen zu den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für die selbständig Erwerbstätigen enthalten. In ihnen findet eine mehrjährige Vorbereitungstätigkeit auf der Basis des sozial- und gesundheitspolitischen Konzeptes der Bundesregierung ihren Niederschlag. Die folgenden Seiten beinhalten eine eingehendere Darstellung dieses Stoffes; im Zusammenhang mit dem eben erwähnten Konzept sollen aber bereits an dieser Stelle zentrale Punkte des nunmehr Gesetz gewordenen Maßnahmenkataloges besonders hervorgehoben werden.

Es entspricht einem Anliegen der SOZIALEN SICHERHEIT, den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung so vielen Menschen wie möglich einzuräumen. Dem trägt die eingangs erwähnte Novelle in der Weise Rechnung, daß sie die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung für alle im Inland wohnenden Personen eröffnet, die nicht schon in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Ein weiterer entscheidender Fortschritt auf diesem Gebiete wurde dadurch erzielt, daß der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung auf alle Personen ausgedehnt wurde, die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind, ebenso auf

- 81 -

alle ständig im Inland befindlichen Bezieher einer Pension von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen einer sinnvollen gesundheitspolitischen Gesamtkonzeption wurde in den letzten Jahren dem Gedanken der Prophylaxe immer stärkere Bedeutung beigemessen. Der Gesetzgeber hat daher schon vor einigen Jahren im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung die Einrichtung der Gesundenuntersuchungen eingeführt, diese nunmehr aber sogar auf Personen ausgedehnt, für die nicht bereits auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf diese Leistung besteht.

Von erheblicher Bedeutung im Rechtsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist sicher auch die durch eine gesetzliche Neufassung eröffnete Möglichkeit eines weiteren Ausbaues der Hauskrankenpflege; dies schon deshalb, weil dieser Leitung in Zusammenhang mit den derzeit verstärkt diskutierten Problemen rund um die Anstaltspflege (Notwendigkeit der Aufnahme, Verweildauer u.s.w.) besonders in Grenzfällen großes Gewicht zukommt.

Von den Neuanführungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist insbesondere die Einbeziehung der Schüler und Studenten in den Versicherungsschutz bedeutsam. Nähere Angaben darüber finden sich in der folgenden Darstellung.

Das gleiche gilt für die ebenfalls vollkommen neu geordnete Leistung der Rehabilitierung, die nunmehr grundsätzlich den Pensionsversicherungsträgern übertragen wurde und eine Summe von Einzelmaßnahmen umfaßt, die modernsten Erkenntnissen auf diesem komplexen Gebiete entsprechen.

Ebenfalls auf dem Gebiete des Rechtes der Pensionsversicherung ist im besonderen auch die Umwandlung der bäuerlichen Zuschußrenten in Übergangspensionen sowie die etappenweise Erhöhung des unteren Grenzbetrages des Hilflosenzuschusses hervorzuheben, weil diesen Maßnahmen in den vom der Bundesregierung propagierten Kampf gegen die Armut beträchtliches Gewicht zukommt.

Schließlich wird noch der neueröffnete Anspruch auf einen nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung hervorgehoben, weil durch ihn den Anspruchberechtigten eine weitere Möglichkeit eingeräumt wurde, auf die Höhe ihrer künftigen Pension Einfluß zu nehmen. Auch hierüber enthält die folgende Darstellung nähere Angaben.

In der im vorangestellten Inhaltsverzeichnis eingehaltenen chronologischen Reihenfolge sind somit für den hier behandelten Zeitraum im einzelnen folgende Rechtsvorschriften wegen ihrer umfassenden Bedeutung zu erwähnen und näher zu beschreiben:

- 83 -

Die Kundmachung vom 10. Oktober 1975, BGBl.Nr. 544,
über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1976,

Die auf Grund des § 108a ASVG ermittelte Richtzahl für
das Kalenderjahr 1976 beträgt 1,115.

Die Verordnung vom 26. November 1975, BGBl.Nr. 613,
mit der der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1976 fest-
gesetzt wurde.

Durch diese Verordnung wurde der Anpassungsfaktor für
die Anpassung der in den §§ 108g und 108h des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen
für das Jahr 1976 mit 1,115 festgesetzt.

Die Verordnung vom 26. November 1975, BGBl.Nr. 614,
über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte
und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialver-
sicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensions-
versicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz,
dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen
Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalender-
jahr 1976.

Durch diese Verordnung wurden die veränderlichen Werte
und einige feste Beträge in den genannten Gesetzen für das
Kalenderjahr 1976 neu festgestellt.

Die Verordnung vom 28. November 1975, BGBl.Nr. 615,
über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung nach
dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.

- 84 -

Nr. 200/1967, auf die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Durch diese auf Grund des § 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 780/1974 ergangene und mit 1. Jänner 1976 in Kraft getretene Verordnung wurden die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, denen aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)bezüge zusteht, in die Beamten-Kranken- und Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter einbezogen.

Die Verordnung vom 25. Juni 1976, BGBl.Nr. 321,
über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für die Zeit ab dem 1. Juli 1976.

Durch diese auf Grund des § 19 Abs. 5 B-KUVG, BGBl.Nr. 200/1967, ergangene Verordnung werden für die Zeit ab dem 1. Juli 1976 die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 10.700 S und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit 2.140 S festgestellt.

Die Verordnung vom 7. Juli 1976, BGBl.Nr. 380,
mit der die Verordnung vom 28. November 1969, BGBl.Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird.

Durch diese Verordnung wurde der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung auch Personen im Sinne des § 3 des

- 85 -

Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl.Nr. 290/1961, eingeräumt, die nur eine italienische Rente beziehen und seit 1950 in Österreich und im Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in die Krankenversicherung in Salzburg wohnhaft sind.

Sie ist insoferne einer Ergänzung der Verordnung vom 4. Juli 1975, BGBl.Nr. 408, mit der ein gleichartiger Versicherungsschutz unter ansonst gleichen Voraussetzungen den in Tirol oder der Steiermark wohnhaften Personen eingeräumt wurde.

Diese Verordnung trat mit 1. September 1976 in Kraft.

Die Kundmachung vom 29. September 1976, BGBl.Nr. 602,
über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1977.

Die auf Grund des § 108a ASVG ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1977 beträgt 1,070.

Die Verordnung vom 4. November 1976, BGBl.Nr. 615,
mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1977 festgesetzt wurde.

Durch diese Verordnung wurde der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108g und 108h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen für das Jahr 1977 mit 1,070 festgesetzt.

Die Verordnung vom 23. November 1976, BGBl.Nr. 658,
über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz,

- 86 -

dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1977.

Durch diese Verordnung wurden die veränderlichen Werte und einige feste Beträge in den genannten Gesetzen für das Kalenderjahr 1977 neu festgestellt.

Es ist jedoch zu beachten, daß diese Verordnung durch die Verordnung vom 8. Februar 1977, BGBl. Nr. 94, weitgehend geändert wurde.

Das Bundesgesetz vom 30. November 1976, BGBl. Nr. 671,
über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Bezieher von landwirtschaftlichen Zuschußrenten aus dem Unterstützungsfonds (Zuschußrentner-Überbrückungshilfengesetz).

Auf Grund dieses Gesetzes konnte jenen Beziehern einer landwirtschaftlichen Zuschußrente, die aus bestimmten, im Gesetzestext genau umschriebenen Gründen keine Ausgedingeleistungen erhielten und sich deshalb und bei Bedachtnahme auf ihre sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage befanden, eine finanzielle

- 87 -

Unterstützung (Überbrückungshilfe) geleistet werden, an deren Aufbringung der Bund und die Länder in gleichem Ausmaß beteiligt waren. Die Zuerkennung und Auszahlung erfolgte durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Wie schon der Titel des Gesetzes aussagt, handelte es sich hierbei lediglich um eine aus sozialen Gründen erfolgte zwischenzeitliche Regelung im Interesse der oben erwähnten Bezieher einer landwirtschaftlichen Zuschußrente, deren sozialversicherungsrechtlicher Status und die daraus sich ergebenden Ansprüche durch die am 1. Jänner 1977 in Kraft getretene und im folgenden näher beschriebene 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz neu geordnet wurden.

- 88 -

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 704,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wurde (32. Novelle zum ASVG).

Dieses Gesetz enthält zahlreiche, zum Teil sehr bedeutende Änderungen auf dem Gebiet des Beitrags- und Leistungsrechtes sowie hinsichtlich des geschützten Personenkreises, darüber hinaus aber auch eine Reihe von Bestimmungen, die einer Anpassung an die Rechtslage in anderen Rechtsbereichen und damit der Rechtsvereinheitlichung dienen sollen. Die wesentlichsten dieser Änderungen werden im folgenden kurz umrissen, wobei aber im Hinblick auf den Umfang der Materie diese Aufzählung keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Was zunächst den Kreis der unter dem Versicherungsschutz stehenden Personen anbelangt, so wäre als eine der bedeutendsten Neueinführungen zu erwähnen, daß der Gesetzgeber die Berechtigung zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung nun grundsätzlich für jedermann eröffnet hat. Mit der Einräumung dieser uneingeschränkten Berechtigung zur freiwilligen Versicherung ist die soziale Krankenversicherung in Österreich nun tatsächlich eine Volksversicherung geworden. Zur Selbstversicherung sind nämlich alle Personen berechtigt, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und zwar solange ihr Wohnsitz im Inland ist. Die einzigen Voraussetzungen für die Selbstversicherung sind also das Vorhandensein eines inländischen Wohnsitzes

- 89 -

sowie das Nichtbestehen einer gleichzeitigen Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Alle übrigen Voraussetzungen, die nach der bisherigen Rechtslage zu erfüllen waren, sind weggefallen. Auch die Bestimmung, daß bei Vorliegen eines schlechten Gesundheitszustandes der Beitritt zur Selbstversicherung abzulehnen ist, gibt es nach der neuen Rechtslage nicht mehr.

Eine weitere Änderung im Bereiche der unter dem Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung stehenden Versicherten ist die Einbeziehung jener Personen, die nach einer Tätigkeit als bildender Künstler, als Tierarzt oder als Dentist eine Pension aus der Pensionsversicherung nach dem GSPVG beziehen, in die Krankenversicherung der Pensionisten nach dem ASVG; diese Regelung erstreckt sich auch auf pensionsberechtigte Hinterbliebene von bildenden Künstlern, Tierärzten und Dentisten. Die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, Tierärzte und Dentisten sind nämlich in der Zeit ihrer Berufsausübung nach den geltenden Vorschriften in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG pflichtversichert, in der Pensionsversicherung hingegen nach dem GSPVG. Für die Zeit des anschließenden Pensionsbezuges war aber bisher weder im ASVG noch im GSKVG eine Pflichtkrankenversicherung für diese Personen bzw. für ihre Hinterbliebenen vorgesehen, sodaß ihre nunmehr erfolgte Einbeziehung der Beseitigung allfälliger sozialer Härten dienen wird.

Als eine weitere Änderung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sieht das Gesetz nunmehr vor, daß Kinder und Enkel nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres auch dann noch als Angehörige gelten, für die ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht, wenn sie seit ihrem 18. Lebensjahr erwerbslos sind. Die Angehörigeneigenschaft besteht in diesen Fällen allerdings längstens für die Dauer von zwölf Monaten nach Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen.

Die bedeutendste Änderung im Kreis der unfallversicherten Personen ist zweifellos die Einbeziehung der Schüler und Studenten in die gesetzliche Unfallversicherung. Der Kreis der Schüler, denen der Schutz der Unfallversicherung zuteil wird, ist sehr weit gezogen; er umfaßt u. a. auch die Schüler an allen Arten von Privatschulen, für die das Privatschulgesetz gilt, und auch die Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen im Sinne des Land- und Forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes. Studenten sind unter der Voraussetzung unfallversichert, daß es sich um Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes handelt, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind. Unfallversichert sind ferner die Hörer bzw. Lehrgangsteilnehmer an der Diplomatischen Akademie in Wien. Die Finanzierung dieser Versicherung erfolgt zum Teil aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds

- 91 -

und zum anderen Teil aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt. Als Arbeitsunfälle der Schüler und Studenten gelten solche Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung ereignen. Unfälle auf dem Weg von oder zur Schule (Universität) sowie solche, die sich mit der Verwahrung, Instandhaltung und Erneuerung von Arbeitsgeräten ereignen, sind Arbeitsunfälle. Unter Versicherungsschutz steht auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie die Ausübung der im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit. Auch in diesem Bereich schließt verbotswidriges Handeln die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht aus.

Des weiteren wird der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nunmehr auch auf die Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber, auf die Organe der Landwirtschaftskammern und auf die Organe der Tierärztekammern und der Österreichischen Dentistenkammer ausgedehnt. Zugleich wird klargestellt, daß sowohl Einzelorgane als auch die Mitglieder von Kollektivorganen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen unfallversichert sind.

Auf der Beitragsseite sieht das Gesetz zunächst eine Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der

Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vor. Die diesbezügliche Bestimmung enthält für 1977, für 1978 und für 1979 jeweils eine Berechnungsformel, die angibt, von welchem (fiktiven) Meßbetrag auszugehen und mit welchem Faktor dieser zu multiplizieren ist, um den neuen, für die Höchstbeitragsgrundlage des betreffenden Jahres maßgebenden Meßbetrag zu erhalten. Durch diese Rechenmethode ergibt sich jedenfalls eine über die Pensionsdynamik hinausgehende Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage. Wendet man für 1977 die für dieses Jahr ermittelte Richtzahl von 1,070 an, so ergibt sich auf Grund der nunmehr geltenden Bestimmungen für dieses Jahr in der Unfall- und Pensionsversicherung eine Höchstbeitragsgrundlage von 500 S täglich (das sind 15.000 S monatlich), in der Krankenversicherung eine Höchstbeitragsgrundlage von 330 S täglich (das sind 9.900 S monatlich). Die sachliche Begründung ist darin zu erblicken, daß sich in den letzten Jahren seit dem Wirksamwerden des Pensionsanpassungsgesetzes trotz der alljährlichen Dynamisierung eine immer stärkere Unterversicherung in der Pensionsversicherung gezeigt hat, die auch im Leistungsrecht vor allem in der Pensionsversicherung, zu unbefriedigenden Ergebnissen führte. Das Gesetz sieht auch die Änderung einiger Beitragssätze vor, und zwar sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Unfall- und Pensionsversicherung. In der Krankenversicherung bleibt der Beitragssatz von

- 93 -

6,3 v.H. für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen bzw. für die eine gleichartige Entgeltfortzahlungsregelung gilt, auch ab 1. Jänner 1977 weiterhin in Geltung, obwohl ursprünglich vorgesehen war, daß dieser Beitragssatz sich ab dem genannten Zeitpunkt auf 6,0 v.H. zu reduzieren hätte. Gleichzeitig wurde der Beitragssatz für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitergesetz unterliegt und für die der Beitragssatz in der Krankenversicherung bisher 6,0 v.H. betragen hat, ebenfalls auf 6,3 v.H. hinaufgesetzt.

Für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen krankenversicherten Bundesbahnbeamten, das ist jener Personenkreis, auf den weitgehend die Bestimmungen des B-KUVG anzuwenden sind, erfolgt ebenfalls eine Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung. Der Beitragssatz, der zuletzt 7 v.H. betragen hat, wird in zwei Etappen erhöht, und zwar ab 1. März 1977 auf 7,3 v.H. und ab 1. Jänner 1978 auf 7,7 v.H.

In der Unfallversicherung gilt nun ein einheitlicher Beitragssatz für Arbeiter und Angestellte. Dieser Beitragssatz ist zunächst in der Höhe von 1,4 v.H. festgelegt, soll sich aber ab 1979 auf 1,5 v.H. erhöhen. Des Weiteren erfolgt durch das Gesetz auch eine Nachziehung der Beiträge der in der Unfallversicherung

- 94 -

teilversicherten selbständig Erwerbstätigen, und zwar sowohl für die Pflichtversicherung als auch für die Höherversicherung der genannten Versicherten. Es bleibt hier nicht bei einer einmaligen Erhöhung, sondern das Gesetz sieht zugleich eine Dynamisierung der Beiträge vor. Darüber hinaus enthält das Gesetz noch eine Neuregelung bezüglich der Beiträge zur Unfallversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft.

In der Pensionsversicherung erfolgt eine Vereinheitlichung in der Art, daß der in der Pensionsversicherung der Angestellten bisher geltende Beitragsatz von 17 v.H. auf 17,5 v. H. erhöht und demnach mit dem Beitragsatz, wie er schon bisher in der Pensionsversicherung der Arbeiter gegolten hat, gleichgestellt wurde. In der Pensionsversicherung wird außerdem die Möglichkeit, Beiträge zur Höherversicherung zu entrichten, erweitert, und zwar dürfen Höherversicherungsbeiträge bis zum 60-fachen der Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden, während bisher das Höchstausmaß der Höherversicherungsbeiträge, die in einem Jahr entrichtet werden durften, mit dem 30-fachen der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt war. In der knappschaftlichen Pensionsversicherung wurde der Beitragsatz für Arbeiter und Angestellte nunmehr einheitlich mit 23,0 v.H. festgesetzt; für die Angestellten im Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherung hat bisher ein höherer

- 95 -

Beitragssatz (24 v.H.) gegolten.

Hervorzuheben ist auch die vom Gesetzgeber neugeschaffene Möglichkeit, für bestimmte Gruppen von Versicherten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen Jahresausgleich durchzuführen, um auf diese Weise eine gleichmäßige Verteilung der zur Beitragspflicht herangezogenen Entgeltteile über die Beitragszeiträume des betreffenden Kalenderjahres herbeizuführen. Gedacht ist hierbei an Dienstnehmer, die in einzelnen Monaten mit ihrem Arbeitsverdienst weit über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, während in anderen Monaten der Arbeitsverdienst ein weit geringerer ist; dies ist z.B. bei Provisionsvertretern der Fall, für welche die Abrechnung nicht monatlich, sondern in größeren Zeiträumen erfolgt. Um den Krankenversicherungsträgern die Durchführung des Jahresausgleiches zu ermöglichen, wird den in Betracht kommenden Dienstgebern die ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, jeweils bis zum 31. Jänner des nächstfolgenden Kalenderjahres Meldungen über die Höhe des in den Beitragszeiträumen des abgelaufenen Kalenderjahres von den betreffenden Personen tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes einschließlich der fällig gewordenen Sonderzahlungen zu erstatten.

Die Geringfügigkeitsgrenzen, das sind jene Beträge, die für die Bezeichnung einer Beschäftigung als gering

fällig im Sinne des Gesetzes maßgebend sind, wurden ebenfalls neu festgestellt, und zwar mit 1.500 S monatlich bzw. 345 S wöchentlich bzw. 115 S täglich. Zugleich mit der Neufeststellung wurde nun auch eine alljährliche Dynamisierung dieser Geringfügigkeitsgrenzen vorgesehen.

Was die eigenen Einrichtungen der Krankenversicherungsträger betrifft, unter die auch Einrichtungen zur Krankenbehandlung oder zur Feststellung des Gesundheitszustandes fallen, so sieht das Gesetz den Entfall einer einschränkenden Bestimmung vor, nach der diese Einrichtungen bisher nur von den Versicherten und ihren Angehörigen in Anspruch genommen werden durften. Diese Änderung ist besonders im Zusammenhang mit der folgenden Ergänzung der Bestimmung über die Durchführung der Gesundenuntersuchungen von Bedeutung:

Die Träger der Krankenversicherung haben nunmehr auch für Personen, für die nicht bereits auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz ein Anspruch auf die Durchführung von Gesundenuntersuchungen besteht, solche Untersuchungen vorzunehmen. Der Bund hat den Trägern der Krankenversicherung den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwand für derartige Untersuchungen zu ersetzen. Hinsichtlich der Anwendung der für die Durchführung von Gesundenuntersuchungen mit Ärzten abgeschlossenen Verträge werden die genannten

- 97 -

Personen den Versicherten bzw. ihren Angehörigen gleichgestellt.

Die Bestimmungen über die Bemessung des Familiengeldes wurden ebenfalls verbessert. Zunächst wird die Basis für die Bemessung des Familiengeldes vom Krankengeld auf die Bemessungsgrundlage verlagert. Sodann bestimmt das Gesetz, daß sich das Familiengeld ab dem 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit auf 50 v.H. der Bemessungsgrundlage, beim Anspruch auf Fortbezug von 50 v.H. des Entgeltes auf 25 v.H. der Bemessungsgrundlage erhöht.

Unter Bedachtnahme darauf, daß die als Leistung der Krankenversicherung vorgesehene Anstaltspflege im Sinne des Krankenanstaltengesetzes einen anderen materiellen Inhalt hat als die Krankenbehandlung, sieht das Gesetz nunmehr vor, daß ein Versicherter (Angehöriger) während einer Anstaltspflege nur insoweit keinen Anspruch auf Krankenbehandlung hat, als die entsprechenden Leistungen im Rahmen der Anstaltspflege zu gewähren sind. Der Umkehrschluß besagt daher, daß jene Leistungen der Krankenbehandlung auch während der Anstaltspflege zu gewähren sind, die nicht unter den Begriff der Anstaltspflege im Sinne des Krankenanstaltengesetzes subsumiert werden können.

Im Zusammenhang mit der Anstaltspflege wurden außerdem die Grundsatzbestimmungen, die die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten regeln, dahingehend präzisiert, daß mit den vom

fällig im Sinne des Gesetzes maßgebend sind, wurden ebenfalls neu festgestellt, und zwar mit 1.500 S monatlich bzw. 345 S wöchentlich bzw. 115 S täglich. Zugleich mit der Neufeststellung wurde nun auch eine alljährliche Dynamisierung dieser Geringfügigkeitsgrenzen vorgesehen.

Was die eigenen Einrichtungen der Krankenversicherungsträger betrifft, unter die auch Einrichtungen zur Krankenbehandlung oder zur Feststellung des Gesundheitszustandes fallen, so sieht das Gesetz den Entfall einer einschränkenden Bestimmung vor, nach der diese Einrichtungen bisher nur von den Versicherten und ihren Angehörigen in Anspruch genommen werden durften. Diese Änderung ist besonders im Zusammenhang mit der folgenden Ergänzung der Bestimmung über die Durchführung der Gesundenuntersuchungen von Bedeutung:

Die Träger der Krankenversicherung haben nunmehr auch für Personen, für die nicht bereits auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz ein Anspruch auf die Durchführung von Gesundenuntersuchungen besteht, solche Untersuchungen vorzunehmen. Der Bund hat den Trägern der Krankenversicherung den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwand für derartige Untersuchungen zu ersetzen. Hinsichtlich der Anwendung der für die Durchführung von Gesundenuntersuchungen mit Ärzten abgeschlossenen Verträge werden die genannten

- 99 -

Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen alle Leistungen der Krankenanstalt abgegolten sind, mit Ausnahme der im § 27 Abs.2 des Krankenanstaltengesetzes angeführten Leistungen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um die Kosten der Beförderung des Pfleglings in die Krankenanstalt und aus derselben, um die Beistellung eines Zahnarztes, sofern dieser nicht mit der in der Krankenanstalt durchgeführten Behandlung zusammenhängt, um die Beistellung orthopädischer Hilfsmittel (Körperersatzstücke), soweit sie nicht therapeutische Behelfe darstellen, und die Kosten der Bestattung eines in der Krankenanstalt Verstorbenen.

Um die ärztliche Betreuung in medizinisch schlecht versorgten Gebieten sicherzustellen, werden die Krankenversicherungsträger vom Gesetzgeber ermächtigt, Mittel der Krankenversicherung auch zur Förderung der Niederlassung von Vertragsärzten und zur Aufrechterhaltung der Arztpraxen in solchen Gebieten zu verwenden, sofern hierdurch die Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Krankenversicherung nicht gefährdet wird.

Als eine weitere neue Aufgabe der Krankenversicherungsträger hat das Gesetz die Früherfassung der für Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommenden Personen eingeführt. Was die Rehabilitation selbst anbelangt, so sieht das Gesetz umfassende Neuregelungen vor, in deren Rahmen sowohl die Rehabilitation von Verehrten in der Unfall-

versicherung als insbesondere auch die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung auf vollkommen neue Rechtsgrundlagen gestellt wird.

Die Rehabilitation in der Unfallversicherung umfaßt die im Zuge der Unfallheilbehandlung vorgesehenen medizinischen Maßnahmen, darüber hinaus berufliche und, soweit dies zu deren Ergänzung erforderlich ist, soziale Maßnahmen. Die beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen, die im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu treffen sind, umfassen insbesondere eine weitestgehende Hilfestellung bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben, in deren Rahmen während einer längstens vier Jahre währenden Ausbildungszeit auch Zuschüsse zum Entgelt geleistet werden können, sowie die Gewährung finanzieller oder sonstiger Hilfsmaßnahmen, um eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, schließlich auch eine Hilfeleistung zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit. Im Bereich der sozialen Rehabilitation kann der Unfallversicherungsträger unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versehrten insbesondere Zuschüsse oder Darlehen zur Adaptierung von Wohnräumlichkeiten gewähren. Wenn dem Versehrten auf Grund seiner Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, kann auch ein Zuschuß

- 101 -

zu den Kosten für die Erlangung einer Lenkerbefugnis sowie auch ein Zuschuß oder ein Darlehen zum Ankauf oder zur Adaptierung eines Personenkraftwagens gewährt werden.

Unterzieht sich der Versehrte einer Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit oder einer Umschulung für einen neuen Beruf, so besteht für ihn Anspruch auf ein Übergangsgeld. Neben diesem Übergangsgeld kann dem Versehrten ein Beitrag zu den Kosten des Unterhalts für ihn und seine Angehörigen geleistet werden, soweit billigerweise anzunehmen ist, daß der Versehrte die Kosten der bisherigen Lebensführung aus einem anderen Einkommen nicht decken kann.

Die in die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung einbezogenen Schüler und Studenten erhalten Unfallheilbehandlung erst vom Beginn des dritten Monats nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an. Der Träger der Unfallversicherung kann allerdings unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Satzung bestimmen, ob, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit schon von einem früheren Zeitpunkt an diese Leistung oder an ihrer Stelle Geldleistungen zu gewähren sind. Anspruch auf Rentenleistungen besteht bei diesen Versicherten nur dann, wenn die durch den Arbeitsunfall bewirkte Minderung der Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus mindestens 50 v.H. beträgt. Die Versehrtenrente fällt

- 102 -

erst mit dem Zeitpunkt an, in dem der Schulbesuch voraussichtlich abgeschlossen gewesen und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre. Außerdem erhalten die in der Unfallversicherung teilversicherten Schüler und Studenten als einmalige Leistung ein Versehrtengeld, wenn die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 v.H. verursachen. Dieses Versehrtengeld wird nach dem Grade der nach dem Abschluß der Heilbehandlung bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen und beträgt im Jahre 1977 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. 2.140 S und für je weitere 5 v.H. 535 S. Diese Beträge unterliegen ab 1. Jänner eines jeden Jahres der Dynamisierung. Auf eine aus demselben Versicherungsfall anfallende Versehrtenrente ist das Versehrtengeld insoweit anzurechnen, als es den Betrag übersteigt, der bei früherem Anfall dieser Rente für die Zeit nach Abschluß der Heilbehandlung bis zum voraussichtlichen Abschluß des Schulbesuches und Eintritt in das Erwerbsleben gebührt hätte. Schülern und Studenten, die infolge eines Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) derart hilflos werden, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, gebührt ab dem Tag nach Abschluß der Heilbehandlung bis zum Rentenanfall ein Pflegegeld, das gleichhoch ist wie der Mindestbetrag für den Hilflosenzuschuß zur Leistung aus der Pensionsversicherung.

- 103 -

Den Arbeitsunfällen im Sinne der Unfallversicherung sind nunmehr auch Unfälle gleichgestellt, die sich bei der Tätigkeit als Teilnehmer der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung sowie der Jugendversammlung oder als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) sowie als Mitglied eines Wahlvorstandes im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes oder des Landarbeitsgesetzes ereignen. Die Mitwirkung eines Betriebsangehörigen an der Besorgung von Aufgaben des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) im Auftrag oder über Ersuchen dieser Dienstgebervertretungen steht nun ebenfalls unter dem Versicherungsschutz. Das gleiche gilt grundsätzlich für den Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungs)kurse und für die Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie für Tätigkeiten im Rahmen der Schüler(Hochschüler)mitverwaltung.

Als Arbeitsunfälle gelten nunmehr schließlich auch Unfälle, die sich bei der Durchführung einer Gesundenuntersuchung ereignen, oder Unfälle auf einem Weg, den der Versicherte zurücklegt, um während der Mittagspause in der Nähe der Arbeits(Ausbildungs)stätte oder in seiner Wohnung eine Mahlzeit einzunehmen und der anschließende Weg zurück, desgleichen auch Unfälle, die sich ereignen auf einem mit der unbaren Überweisung des Entgeltes zusammenhängenden Weg von der Arbeits(Ausbildungs)stätte oder der Wohnung zu einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung des Entgeltes und auf dem anschließenden Weg zurück zur Arbeits(Ausbildungs)stätte

- 104 -

oder Wohnung, schließlich auch noch Unfälle auf einem Weg zur oder von der Arbeits(Ausbildungs)stätte, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Betriebsangehörigen oder Versicherten zurückgelegt worden ist.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber dem Anliegen Rechnung getragen, auch andere als die in der Anlage 1 zum Gesetz genannten beruflich verursachten Krankheiten als Berufskrankheiten anzuerkennen und eine Bestimmung neu eingeführt, nach der im Einzelfall eine Krankheit, die nicht in der Liste der Berufskrankheiten ist, als Berufskrankheit gilt, wenn auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse festgestellt wird, daß diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei der Beschäftigung entstanden ist. Diese Feststellung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Für jene Fälle, in denen eine Rehabilitation nicht im Rahmen der Unfallversicherung stattfindet, hat der Gesetzgeber nunmehr eine umfassende Zuständigkeit in der Richtung eingeführt, daß die Rehabilitation eine Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung sein soll, dies allerdings, ohne daß der einzelne Versicherte einen individuellen Leistungsanspruch ableiten kann. Der Pensionsversicherung wurde somit nunmehr neben der Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes auch zur Verpflichtung gemacht, Maßnahmen

- 105 -

der Rehabilitation zu treffen. Die bisher unter der Bezeichnung "Gesundheitsfürsorge" von den Pensionsversicherungsträgern erbrachten Leistungen werden auch in Zukunft, jedoch unter der Bezeichnung "Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge", erbracht werden können. Die Rehabilitation durch die Pensionsversicherung ist für Versicherte und Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, ausgenommen einer Knappschaftpension, vorgesehen, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden.

Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen sind jedoch nicht Gegenstand der Rehabilitation.

Die Rehabilitation umfaßt medizinische und berufliche Maßnahmen und, soweit dies zu ihrer Ergänzung erforderlich ist, soziale Maßnahmen mit dem Ziel, Behinderte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und gesellschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einzunehmen. In diesem Sinne gelten Personen als behindert, wenn infolge eines Leidens oder Gebrechens Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit schon gegeben ist oder ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation in absehbarer Zeit wahrscheinlich gegeben wäre.

- 106 -

Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen im wesentlichen die Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, die Gewährung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die Gewährung ärztlicher Hilfe sowie die Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen und die Übernahme der in diesem Zusammenhang anfallenden Reise- und Transportkosten. Diese medizinischen Maßnahmen werden vom Pensionsversicherungsträger gewährt, wenn und soweit der Versicherte nicht auf sie aus einer gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch hat. Der Pensionsversicherungsträger kann jedoch die Gewährung der sonst vom Krankenversicherungsträger zu erbringenden Maßnahmen der bezeichneten Art jederzeit an sich ziehen.

Für die Gewährung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Pensionsversicherung sind im wesentlichen die für die Unfallversicherung diesbezüglich geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Erfordert der erfolgreiche Abschluß der Rehabilitation über die medizinischen und beruflichen Maßnahmen hinaus auch soziale Maßnahmen, sind auch diese im wesentlichen nach den für die Unfallversicherung geltenden Grundsätzen zu gewähren.

Unter Berücksichtigung der Auslastung der eigenen Einrichtungen können die Pensionsversicherungsträger auch Angehörigen eines Versicherten oder eines Pensionisten oder Beziehern von Waisenpensionen, die an

- 107 -

einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden, bestimmte Maßnahmen der Rehabilitation gewähren. Als solche kommen von den medizinischen Maßnahmen die Unterbringung in Krankenkustalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, und die Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Reise- und Transportkosten in Frage. Die sozialen Maßnahmen können ohne Einschränkung gewährt werden. Die Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation an Angehörige ist an die Voraussetzung geknüpft, daß ohne diese Maßnahmen dem Versicherten bzw. Pensionisten Auslagen erwachsen würden, die seine wirtschaftlichen Verhältnisse übersteigen. Die Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Pensionsversicherungsträgers bedarf der Zustimmung des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters.

Für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer beruflichen Ausbildung in diesem Rahmen hat der Pensionsversicherungsträger ein Übergangsgeld zu leisten. Die Höhe dieses Übergangsgeldes ist von einer neu eingeführten Berechnungsgrundlage abhängig, es gebührt aber mindestens im Ausmaß des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes für die Ausgleichszulage. Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen bzw. eine Barleistung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz anzurechnen. Als Folge der Einführung eines Übergangsgeldes im Rahmen der Rehabilitation wurde außerdem der Ersatzzeitenkatalog

in der Pensionsversicherung erweitert. Zeiten des Bezuges eines Übergangsgeldes gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als Ersatzzeit, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt. Neben diesem Übergangsgeld kann der Pensionsversicherungsträger auf freiwilliger Basis Beiträge zu den Kosten des Unterhaltes leisten, und zwar für die Dauer einer beruflichen Ausbildung oder der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation für Angehörige, wenn der Versicherte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Rehabilitation in dieser Zeit eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung zu tragen hat. Der Pensionsversicherungsträger kann die Durchführung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation einem Krankenversicherungsträger und die Durchführung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung übertragen. Er hat in einem solchen Fall sowohl dem Krankenversicherungsträger als auch der Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

Für die Durchführung der Aufgaben der Rehabilitation ist bei jedem der zuständigen Versicherungsträger ein Rehabilitationsausschuß für das gesamte Gebiet der Republik Österreich zu bilden. Diesem Ausschuß obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation. Die Entscheidung soll auf der Grundlage eines Rehabilitationsplanes erfolgen und hat insbesondere die Art und die Dauer der Maßnahmen der Rehabilitation zu bezeichnen, von deren Gewährung die Erreichung des

Rehabilitationszieles zu erwarten ist. Der Rehabilitationausschuß hat die Durchführung der gewährten Maßnahmen der Rehabilitation zu beobachten und erforderlichenfalls mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger und den zuständigen Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung das Einvernehmen herzustellen.

Im Pensionsfeststellungsverfahren bleiben bei der Feststellung der für die Bemessungsgrundlage maßgebenden Bemessungszeit Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt wurden, bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung den Versicherten diese Maßnahmen befähigt haben, ebenso wie Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rehabilitation wurde übrigens auch eine Ergänzung des Invaliditätsbegriffes für Versicherte, die überwiegend im erlernten oder angelernten Berufen tätig gewesen sind, vorgesehen. Wurden einem solchen Versicherten erfolgreich Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, gilt er nicht nur dann als invalide, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten

- 110 -

von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe abgesunken ist, sondern auch dann, wenn das entsprechende Herabsinken der Arbeitsfähigkeit in den Berufen, zu denen ihn die Rehabilitation befähigt hat, erfolgte. Diese Neuregelung gilt entsprechend auch für den Begriff der Berufsunfähigkeit.

Was nun die vom Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge im Rahmen der Pensionsversicherung anbelangt, so können die Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und auf die Auslastung der zur Verfügung stehenden Einrichtungen Versicherten und Pensionisten nunmehr sowohl Fürsorge für Genesende, Unterbringung in einem Erholungsheim, Aufenthalt in Kurorten, Kuranstalten bzw. Zuschüsse zu einem solchen, Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, als auch die Übernahme der Reisekosten für diese Zwecke gewähren. Für die Dauer der Unterbringung eines Versicherten im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (z.B. in einem Genesungsheim) hat der Pensionsversicherungsträger dem Versicherten Familiengeld für seine Angehörigen bzw. Taggeld zu gewähren. Hinsichtlich der Höhe des Familiengeldes bzw. des Taggeldes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Krankenversicherung. Außerdem können die Pensionsversicherungsträger im Rahmen der Gesundheitsvorsorge Versicherten und Pensionisten die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in

- 111 -

Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel gewähren und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen. Angehörigen eines Versicherten können Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nur gewährt werden, sofern die Gefahr einer tuberkulösen Erkrankung besteht.

Im übrigen Leistungsrecht der Pensionsversicherung hat der Gesetzgeber einige Änderungen neu eingeführt, unter denen insbesondere die neuen Bestimmungen über die Wanderversicherung hervorzuheben sind. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungsberechnung nicht mehr wie bisher in allen beteiligten Pensionsversicherungen gesondert, sondern nur mehr in einer, und zwar in der Regel in der Pensionsversicherung, in der die größere Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt. Für die Feststellung des Leistungsanspruches dem Grund und der Höhe nach gelten Beitrags- und Ersatzmonate sowie neutrale Monate nach den Vorschriften über die Pensionsversicherungen der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen bzw. der Bauern, wie gleichartige Monate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Hinsichtlich des Anspruches auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit sieht das Gesetz eine Neuregelung vor, nach der einer Zeit des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung auch ein Zeitraum von höchstens neun Monaten gleichzustellen ist, für den eine

Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt wird.

Eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer fiel nach der bisherigen Rechtslage mit Ablauf des Monats weg, in dem das Einkommen des Versicherten aus einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit einen bestimmten Betrag überschritt. Diese Bestimmung bedeutete eine Härte vor allem für jene Personen, die während einer kurzen Zeit ein hohes Einkommen erzielen, das aber bei der Verteilung auf ein ganzes Kalenderjahr unter den vorgesehenen Grenzbetrag zu liegen kommt. Für diesen Personenkreis sieht das Gesetz nunmehr einen Jahresausgleich des Einkommens vor. Dieser Jahresausgleich kann beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31.3. des folgenden Kalenderjahres beantragt werden. Er kann auch von Amts wegen erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage wurden in den Katalog jener Leistungen, die bei der Ermittlung des Nettoeinkommens außer Betracht zu bleiben haben, die Wohnbeihilfen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl.Nr.426/1969, und Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl.Nr.288/1972, aufgenommen. Das Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb wurde bisher pauschal mit 35 v.H. des zuletzt festgestellten Ein-

- 113 -

heitswertes des Betriebes ermittelt und mit dem Produkt der seit 1.1.1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren vervielfacht. Diese so ermittelten pauschalen Einkünfte waren jeweils am 1.1. eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Durch das Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl.Nr.143, wurden die Einheitswerte um 10 % erhöht. Diese Erhöhungen der Einheitswerte sind ab 1.1.1977 auch bei der Feststellung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb für die Ermittlung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen. Ergibt sich dadurch ein aus der Summe von Pension und Ausgleichszulagen bestehender niedrigerer Auszahlungsbetrag, als er nach den am 31. Dezember 1976 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften gebührte, so ist ab 1. Jänner 1977 die Ausgleichszulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Auszahlungsbetrag des Kalendermonates Dezember 1976 und der gebührenden Pension zu gewähren. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Minderung des Auszahlungsbetrages ausschließlich auf die 10 %ige Erhöhung der Einheitswerte und nicht auf eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zurückzuführen ist. Für die Zeit ab dem 1. Jänner 1978 sieht das Gesetz vor, daß der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb 85 v.H. des Versicherungswertes dieses Betriebes zugrunde zu legen sind. Da es sich beim Versicherungswert um einen aktuellen Betrag handelt, erübrigt sich eine Aufwertung bzw. Anpassung, weshalb die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben wurden. Ergibt sich

- 114 -

aus der Anwendung dieser Neuregelung ein aus der Summe von Pension und Ausgleichszulage bestehender niedrigerer Auszahlungsbetrag als der nach den am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften gewährte, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt für das Kalenderjahr 1978 die Ausgleichszulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Auszahlungsbetrag des Kalendermonates Dezember 1977 und der gebührenden Pension zu gewähren. Die Ausgleichszulage vermindert sich jedoch um eine sich aus der Neuregelung für die Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ergebende Erhöhung des Nettoeinkommens. Die auf Grund der Neuregelung hinsichtlich des Ausnahmekataloges und des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Eine wesentliche Änderung hat der Gesetzgeber auch bezüglich des Hilflosenzuschusses eingeführt, dies insbesondere im Hinblick auf das häufig gehörte Argument, daß die Höhe des Hilflosenzuschusses nicht von der Höhe der Pension abhängig gemacht werden sollte. Die nunmehrige Gesetzesfassung trägt diesem Anliegen Rechnung, indem sie vorsieht, daß sich in den kommenden Jahren etappenweise sowohl die für den Hilflosenzuschuß maßgebende Untergrenze als auch die Obergrenze erhöht, wobei aber die Erhöhung der Untergrenze jeweils erheblich stärker sein wird als die Erhöhung der Obergrenze, so daß letzten

- 115 -

Endes in einem Kalenderjahr, das sich jetzt noch nicht bestimmen läßt, die beiden Beträge in einem Betrag zusammenfallen werden. Um einer unterschiedlichen Beurteilung des Begriffes "Hilflosigkeit" entgegenzuwirken, wird außerdem noch dem Hauptverband d.österr.Sozialvers. Träger eine diesbezügliche Richtlinienkompetenz eingeräumt.

Für den zur Alters- und Invaliditätspension gebührenden Kinderzuschuß wurde eine nicht der Anpassung unterliegende Höchstgrenze von 650 S vorgesehen. Dieser Grenzbetrag hat im Jahre 1977 noch keine Auswirkungen, wird aber im Zuge späterer Anpassungen die obere Grenze des Kinderzuschusses konstant halten.

Die Gewährung eines Zuschlages zur Alterspension war bisher nur für höchstens 36 Monate der Pflichtversicherung, die in den Pensionsversicherungen nach dem ASVG und GSPVG während des Bestandes eines Anspruches auf Alterspension erworben wurden, vorgesehen. Das Gesetz führt nunmehr die Gewährung eines Zuschlages auch für Versicherungsmonate dieser Art, die in der Pensionsversicherung nach dem B-PVG erworben sind, ein.

Im Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherung wurde die Wartezeit für den Knappschaftssold von 300 anrechenbaren Versicherungsmonaten (darunter mindestens 180 Monate wesentlich bergmännische oder diesen gleichgestellte Arbeit) auf 240 anrechenbare Versicherungsmonate (darunter mindestens 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen

gleichgestellte Arbeiten) herabgesetzt. Das bisher für den Knappschaftssold vorgesehene Anfallsalter (50. Lebensjahr) wurde mit dem 45. Lebensjahr neu festgesetzt. Der Knappschaftssold war mit monatlich 320 S festgesetzt und von der laufenden jährlichen Anpassung ausgenommen. Mit dem Gesetz wurde das Ausmaß des Knappschaftssoldes auf monatlich 460 S angehoben und die jährliche Anpassung dieses Betrages vorgesehen. Das Ausmaß des Bergmannentreuegeldes wurde für jedes volle Jahr einer Gewinnungshauer-tätigkeit, während dessen Knappschaftssold bezogen wurde oder bezogen hätte werden können, mit 6.900 S (bisher 4.800 S), insgesamt jedoch mit 69.000 S (bisher 48.000 S) festgesetzt. Im übrigen wurde für diese bisher nicht der Dynamisierung unterliegenden Beträge die jährliche Anpassung vorgesehen.

Eine weitere Änderung im Recht der Pensionsversicherung betrifft den Kreis der Geschädigten aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, und zwar im besonderen jene Personen, die aus den angeführten Gründen ausgewandert sind. Nach der bisherigen Rechtslage war für Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung ausgewandert sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Nachentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen vorgesehen. Diese Regelung hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Der Endtermin 9. Mai 1945 führte dazu, daß z.B. jene Personen benachteiligt wurden, die nach ihrer Befreiung aus

- 117 -

dem Konzentrationslager zunächst nach Österreich zurückkehrten, um hier bis zur endgültigen Auswanderung in ihr künftiges Bestimmungsland Aufenthalt zu nehmen. Durch das in Rede stehende Gesetz ist nun eine neue Bestimmung eingeführt worden, die die Nachentrichtung von Beiträgen auch für jene Personen zuläßt, denen die Auswanderung nachweislich aus Gründen, auf die sie keinen Einfluß hatten, erst nach dem 9. Mai 1945 möglich war, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Auswanderung nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Eröffnung der Möglichkeit eines nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten. Diese Vorschriften sehen nunmehr die Erwerbung von Versicherungszeiten im Wege eines Einkaufes für die Zeit vom 1.1.1956 bis 31.12.1976 unter den Voraussetzungen vor, daß entweder 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem 31.12.1938 und vor dem 1.1.1979 oder 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem 31.12.1955 und vor dem 1.1.1979 bereits vorliegen. Es kann sich hierbei um Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG, dem GSPVG, dem B-PVG oder dem Notarversicherungsgesetz 1972 handeln. Die durch Einkauf erworbenen Versicherungsmonate sind Beitragsmonaten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichzuhalten. Von der Berechtigung zum nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten sind allerdings Personen ausgeschlossen, die im

- 118 -

Zeitpunkt der Antragstellung einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold oder nach einem Landessozialhilfegesetz haben oder in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Pensionen) zusteht, die den Leistungen der Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichwertig sind oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß (eine Pension) beziehen oder in einem Dienstverhältnis zu einer internationalen Organisation mit dem Amtssitz in Österreich stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf regelmäßig wiederkehrende Ruhestands- bzw. Versorgungsleistungen zusteht oder wenn sie auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses solche Ruhestandsleistungen beziehen.

Die Entrichtung von Beiträgen ist nur für die Gesamtzahl der vollen Kalendermonate in der Zeit vom 1.1.1956 bis 31.12.1976 zulässig, die ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit nicht schon als Versicherungsmonate aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gelten und nach

- 119 -

dem Kalenderjahr liegen, in dem der Antragsteller das 15. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten ist bis längstens 31. Dezember 1980 zu stellen. Hat der Antragsteller in der Zeit vom 1.1.1956 bis 31.12.1976 bereits Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erworben, so ist der Antrag bei jenem Träger der Pensionsversicherung einzubringen, bei dem zuletzt eine Beitragszeit der Pflichtversicherung nachgewiesen worden ist. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach dem ASVG nachgewiesen, so ist der Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einzubringen. Jener Träger, der zur Entgegennahme des Antrages vorgesehen ist, ist auch zur Durchführung des Einkaufes zuständig und hat über den Antrag bescheidmäßig zu entscheiden. Für jeden einzukaufenden Versicherungsmonat ist für Männer ein Beitrag von 1.000 S, für Frauen ein Beitrag von 700 S zu entrichten. Die Entrichtung hat in einem Betrag innerhalb von sechs Monaten ab der Rechtskraft des Bescheides über die Bewilligung des Einkaufes von Versicherungszeiten zu erfolgen. Wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrage nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, hat der Versicherungsträger Teilzahlungen, und zwar höchstens 60 aufeinanderfolgende Monatsraten, beginnend mit dem Kalendermonat, der der Zustellung des die Ratenzahlungen bewilligenden Bescheides folgt, zuzulassen. Beiträge, die nach dem

- 120 -

31. Dezember 1977 entrichtet worden, erhöhen sich in jedem Kalenderjahr um 8,5 v.H. Die Versicherungszeiten gelten erst in dem Zeitpunkt als erworben, in dem der zu entrichtende Beitrag (der letzte Teilzahlungsbetrag) beim zuständigen Versicherungsträger eingelangt ist. In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die monatlichen Beiträge herabsotzen.

Eine der wesentlichsten Neueinführungen im Bereiche der Selbstverwaltung der Versicherungsträger ist das Teilnahme-recht der Betriebsvertretung an den Sitzungen der Verwaltungskörper. Das Gesetz bestimmt hierüber, daß an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes sowie der Landesstellenausschüsse und, soweit Angelegenheiten zur Erörterung stehen, die Belange der Bediensteten berühren, auch an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse die Betriebsvertretung des Versicherungsträgers mit zwei Vertretern teilnahmeberechtigt ist; den Betriebsräten kommt beratende Stimme zu.

Die Vorschrift über die Angelobung der Versicherungsvertreter wurde insoweit geändert, als nunmehr die Angelobung der Obmänner jener Versicherungsträger, die der unmittelbaren Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unterliegen von diesem Bundesministerium vorzunehmen ist. Bisher war die Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches des Versicherungsträgers über mehrere Länder das Kriterium für die Angelobung durch das Sozialministerium.

- 121 -

Zu den bisher schon normierten Aufgaben der Hauptversammlung kommt die Bestimmung, daß ihr nicht nur die Entlastung des Vorstandes, sondern auch die Entlastung der ständigen Ausschüsse und der Hauptversammlung des Hauptverbandes überdies die Entlastung der Sektionsausschüsse obliegt.

Anstelle der bisherigen Vorschriften über die Bildung einer gebundenen Rücklage sieht das Gesetz zur leichteren Überbrückung allfälliger kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten vor, daß bei jedem Träger der Pensionsversicherung eine kurzfristig verfügbare Liquiditätsreserve zu bilden ist. Die Liquiditätsreserve hat am Ende eines Geschäftsjahres ein Vierzehntel des Pensionsaufwandes dieses Jahres zu betragen und ist bei Bedarf an flüssigen Mitteln vor anderen Maßnahmen zur Behebung einer ungünstigen Kassenlage im notwendigen Ausmaß aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve bedarf der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die Bestimmungen über die Genehmigungsbedürftigkeit der Veränderungen von Vermögensbeständen wurden neu gefaßt und durch die Vorschrift ergänzt, daß Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen von Vermögensbeständen, die nicht genehmigungsbedürftig sind, weil der dafür aufgewendete Betrag unter 5 v.T. der Gesamteinnahmen im letztvorangegangenen Kalenderjahr liegt, binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesministerium für soziale

Verwaltung gesondert anzuzeigen sind.

Die laufend vor sich gehenden Veränderungen in der Versichertenstruktur haben in den letzten Jahren aus einer Reihe von Gründen zu einer finanziellen Mehrbelastung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter im Vergleich der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten geführt, so daß sich der Gesetzgeber schließlich veranlaßt sah, einen Finanzausgleich zwischen diesen beiden Pensionsversicherungsträgern anzuordnen. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat daher für die Geschäftsjahre 1973 bis 1980 einen bestimmten Prozentsatz der Erträge an Versicherungsbeiträgen für Pflichtversicherte an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zu überweisen. Die Überweisungen dürfen jedoch 50 v.H. des Gebärungsüberschusses nicht übersteigen und der Gebärungsüberschuß darf infolge der Überweisung nicht unter 1,5 v.H. des Aufwandes sinken, wobei die Aufwendungen für Ausgleichszulagen und für Wohnungsbeihilfen unberücksichtigt bleiben. Die Überweisungen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter werden für die Jahre 1973 bis 1975 rund 1.433 Mill.S betragen.

Eine wesentliche Neuerung bringt das Gesetz schließlich auch noch hinsichtlich der Bestimmungen über den Ausgleichsfonds durch die Einbeziehung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als beitragspflichtigen und als leistungsberechtigten Versicherungsträger; jedoch ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen,

- 123 -

die zur Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von eigenen Gesundheitseinrichtungen dienen. Auch die Inanspruchnahme von Zweckzuschüssen durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist nicht vorgesehen. Nicht nur für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, sondern für alle dem Ausgleichsfonds angehörige Krankenversicherungsträger gilt die neue Einschränkung, daß eine unterschiedliche Belastung, die sich daraus ergibt, daß mit Vertragspartnern erheblich über den Bundesdurchschnitt liegende Honorare (Tarife) vereinbart wurden, bei der Ermittlung von Zuwendungen außer Betracht zu bleiben hat. Der seit 16 Jahren mit 50 Mill.S unverändert gebliebene Jahresbeitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds wird auf 80 Mill.S jährlich erhöht.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 705,

mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (24. Novelle zum GSPVG).

Durch dieses Gesetz werden in erster Linie die in der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen in den Bereich der gleichartigen Regelungen der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen übertragen. Hierbei handelt es sich vor allem um die Bestimmungen betreffend die Verdoppelung des Höchstausmaßes der Höherversicherungsbeiträge; die etappenweise Erhöhung des unteren Grenzbetrages für den Hilflosenzuschuß, mit dem Ziel, zu einem einheitlichen von der Höhe der Pension unabhängigen Hilflosenzuschuß zu gelangen; die Einführung einer Obergrenze für den Kinderzuschuß; die Möglichkeit eines Jahresausgleiches für Bezieher einer Alterspension bei langer Versicherungsdauer; Änderungen im Ausgleichszulagenrecht, insbesondere die über die Anpassung hinausgehenden Erhöhung der Richtsätze; die Erweiterung der Aufgaben des Pensionsausschusses; die Teilnahme der Betriebsvertretung an Sitzungen der Verwaltungskörper; die Auflösung der gebundenen Rücklage und Bildung einer Liquiditätsreserve. Auch die ab 1. Jänner 1979 wirksam werdende Reform der Wanderversicherung entspricht der in der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen Neuregelung. Des Weiteren wurden die Bestimmungen dieser Novelle über die Rehabilitation im Bereich der Pensionsversicherung und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge im wesentlichen, das heißt, lediglich mit kleinen Abweichungen, die sich aus der Besonderheit der Materie ergeben, ebenfalls

- 125 -

in die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung übernommen.

Von jenen Vorschriften des eingangs zitierten Gesetzes, die speziell die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung betreffen, wären insbesondere die folgenden zu erwähnen:

Beginn und Ende der Pflichtversicherung eines Gesellschafters beim Eintritt in eine Gesellschaft bzw. beim Ausscheiden aus dieser waren bisher von der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister bzw. von der Löschung dieser Eintragung abhängig. Die oft beträchtliche Dauer der Bearbeitung von Handelsregistereingaben führte in der Praxis dazu, daß sich einerseits der Beginn des Versicherungsschutzes verzögerte, andererseits die Pflichtversicherung erhebliche Zeit über das tatsächliche Ausscheiden aus der Gesellschaft hinaus andauerte. Das Gesetz hat daher eine Neuregelung getroffen, wonach in Zukunft die Pflichtversicherung beim Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft bereits mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung in das Handelsregister beginnt und beim Ausscheiden des Gesellschafters mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung im Handelsregister beantragt wurde, endet.

Für die Bemessung der Beiträge sind in der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung die Einkünfte aus der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit maßgebend. Die Höhe dieser Einkünfte kann allerdings erst im nachhinein anhand der Einkommensteuerbescheide nachgewiesen werden. Da die Einkommensteuerbescheide erst erhebliche Zeit nach dem Veranlagungsjahr zugestellt werden, sind also für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht die Einkünfte

des laufenden Jahres, sondern die des drittvorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen. Um die zwischen diesem Kalenderjahr und dem Jahr der Beitragsentrichtung eingetretenen Geldwertveränderungen auszugleichen, sieht das Gesetz eine Aktualisierung in der Form vor, daß die beitragspflichtigen Einkünfte des Versicherten mit dem Produkt aus der Richtzahl des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat fällt und aus den Richtzahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre zu vervielfachen sind. Diese Aktualisierung ist erstmals für die Beitragsmonate des Kalenderjahres 1977 vorzunehmen. Eine Übergangsbestimmung sieht vor, daß für dieses Jahr die Aufwertung mit der Richtzahl des Kalenderjahres 1975 (1,102) zu erfolgen hat.

Nach der bisherigen Rechtslage war für den Bereich der gegenständlichen Pensionsversicherung eine einheitliche Mindestbeitragsgrundlage vorgesehen. Das Gesetz bringt nunmehr entsprechend der für die gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung bereits bestehenden Regelung eine Unterscheidung zwischen einer Beitragsgrundlage, die im Kalenderjahr 1977 monatlich 3.500 S beträgt und dann heranzuziehen ist, wenn Einkünfte bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren mangels Vorliegens der hierfür notwendigen Nachweise nicht festgestellt werden können, und einer Mindestbeitragsgrundlage in allen übrigen Fällen, die im Kalenderjahr 1977 monatlich 4.000 S beträgt. Für Pflichtversicherte, die am 1.1.1977 das 55. Lebensjahr vollendet und in den Kalender-

- 127 -

jahren 1973 bis 1976 ausschließlich Beiträge von der jeweiligen Mindestbeitragsgrundlage zu entrichten hatten, wurde zur Vermeidung von Härtefällen in einer Übergangsbestimmung vorgesehen, daß die am 31.12.1976 in Geltung gestandene Mindestbeitragsgrundlage auch weiterhin aufrecht bleibt. Diese beträgt für das Kalenderjahr 1977 3.266 S monatlich. Die genannten Beträge sind ab 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres mit der jeweiligen Richtzahl zu vervielfachen.

Die in der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für den Bereich der Pensionsversicherung vorgesehene über die Anpassung hinausgehende Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in drei Jahresetappen wurde auch in der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung vorgesehen. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt im Jahre 1977 monatlich 17.500 S.

Um Versicherte vor Nachteilen zu bewahren, die ihnen im Bereich des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung durch den Entfall oder die Minderung ihrer Einkünfte durch Elementarereignisse bzw. durch Maßnahmen der Gebietskörperschaften im Zuge des Ausbaues des Straßen-, Verkehrs- oder Kanalnetzes erwachsen können, hat schon die bisherige Rechtslage ermöglicht, daß in solchen Fällen über Antrag des Versicherten für die Ermittlung der Beitragsgrundlage der Durchschnitt der Einkünfte in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Einkommensminderung herangezogen werden kann. Da auch Maßnahmen auf Grund des Tierseuchengesetzes bzw. des

Epidemiegesetzes oftmals nicht unbeträchtliche Einbußen in den Einkünften der Gewerbetreibenden verursachen, wurde die geschilderte Regelung auf sie ausgedehnt und auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen die Antragsfrist verlängert.

Nach der bisher geltenden Rechtslage war für den Fall der Wiederverhelichung der Bezieherin einer Übergangswitwenpension das Erlöschen dieser Leistung wie im Dauerrecht, jedoch keine Abfertigung der Übergangswitwenpension vorgesehen. Diese unterschiedliche Regelung wurde nunmehr beseitigt und auch für die Bezieherinnen von Übergangswitwenpensionen eine Abfertigung im Falle der Wiederverhelichung vorgesehen.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 706, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum GSKVG 1971).

Eine der wichtigsten Regelungen dieses Gesetzes besteht in einer Ausdehnung des Kreises der Pflichtversicherten, durch welche die hier in Rede stehende Riskengemeinschaft eine weitgehende und sinnvolle Ergänzung erfahren hat. Die Pflichtversicherung in der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung war bisher für Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in den Bereichen der Sektionen Gewerbe, Handel, Verkehr und Fremdenverkehr sowie Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die

einer dieser Kammersektionen angehörten, und schließlich für jene Gewerbspensionisten, deren Pensionsbezug auf eine selbständige Erwerbstätigkeit zurückging, die die Pflichtversicherung nach dem GSKVG 1971 begründete, vorgesehen. Die Pflichtversicherung für diesen Personenkreis trat jedoch nicht ex lege ein, sondern war von Pflichtbeschlüssen der Interessenvertretungen abhängig. Abstimmungsberechtigt über diese Pflichtbeschlüsse waren alle Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe und die Pensionisten, die der Fachgruppe vor dem Pensionsanfall angehört hatten. Die Einbeziehung in die Pflichtversicherung erfolgte auf Grund des Abstimmungsergebnisses durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Mit dem gegenständlichen Gesetz wurde nun die Pflichtversicherung auf den gesamten Bereich der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, somit auch auf die Sektionen Industrie und Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, ausgedehnt.

Die Bestimmungen über die Pflichtbeschlüsse der Interessenvertretungen und die Einbeziehung in die Pflichtversicherung durch Verordnung wurden aufgehoben. Der Kreis der in der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung pflichtversicherten Gewerbetreibenden entspricht damit dem schon bisher in der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung erfaßten. Der Krankenversicherung unterliegen nunmehr auch alle Bezieher einer Pension von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, ausgenommen sind lediglich die durch die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in die Krankenversicherung einbe-

zogenen Pensionisten aus dem Kreis der freiberuflich tätigen bildenden Künstler, Tierärzte und Dentisten. Damit erlangen auch die nach der derzeitigen Rechtslage zwar in der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung Pflichtversicherten, aber keiner Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegenden Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder und freiberuflich tätigen Journalisten als Pensionisten den Schutz der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung.

Mit der Ausdehnung der Pflichtversicherung auf alle Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft verlor die Selbstversicherung, die allen Kammermitgliedern, die nicht der Pflichtversicherung unterlagen, die Möglichkeit des freiwilligen Beitrittes zur gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung gegeben hatte, ihre Bedeutung. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden ebenso aufgehoben wie die Anlage 1 zum GSKVG 1971, die eine Übersicht über die gewerblichen Interessenvertretungen enthielt, die Pflichtbeschlüsse gefaßt hatten.

Um allfällige unnötige finanzielle Belastungen in Einzelfällen zu vermeiden, enthält das Gesetz eine Übergangsbestimmung, nach der die Pflichtversicherung für Personen, die bei privaten Versicherungsunternehmungen krankenversichert sind, erst mit Ablauf des Versicherungsvertrages beginnt, sofern dieser mit dem ersten in Betracht kommenden Zeitpunkt nach Eintritt der Pflichtversicherung gekündigt wird. Die Pflichtversicherung für diese Personen beginnt

- 131 -

heitlichen Eignung des Angehörigen.

Die Berechtigung zum Abschluß einer Familienversicherung für die Ehegattin bzw. den Ehegatten wurde auch den Pensionisten eröffnet. Diese Neuregelung wird jedoch nur für den nicht erwerbsunfähigen Ehegatten einer Pensionistin Bedeutung haben, da die Ehegattin eines Pensionisten bzw. der erwerbsunfähige Ehegatte einer Pensionistin ohnehin als Angehörige gelten, für die ein Leistungsanspruch gegeben ist.

Die Änderungen der Bestimmungen über die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung entsprechen im wesentlichen den durch die im vorigen beschriebene 24. Novelle zum GSPVG für den Bereich der Pensionsversicherung getroffenen Neuregelungen. So wurde die Aktualisierung der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebenden Einkünfte des drittvorangegangenen Kalenderjahres auch für den Bereich der Krankenversicherung vorgesehen. Die Ermittlung des Aufwertungsfaktors erfolgt in derselben Weise wie in der Pensionsversicherung. Weiters wird die durch die 32. Novelle zum ASVG vorgesehene, über die Anpassung hinausgehende Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in drei Jahresstappen auch für den Bereich der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung wirksam. Da auch die Mindestbeitragsgrundlage ab dem Jahre 1977 der im GSPVG vorgesehenen Mindestbeitragsgrundlage entspricht, wurde mit dem Gesetz ein weiterer wichtiger Schritt zur Vereinfachung der Beitragsermittlung und Vereinheitlichung der diesbezüglichen Vorschriften in der Kranken- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen getan.

Für den Fall des Fehlens vertraglicher Regelungen für alle oder einzelne Gruppen von Versicherten oder bestimmte Leistungen ist vorgesehen, daß allen Versicherten anstelle von Sachleistungen Geldleistungen durch Kostenersätze nach dem für Versicherte, deren Einkommen über der Sachleistungsgrenze liegt, in der Satzung vorgesehenen Vergütungstarif zu gewähren sind. Diese Rechtslage war unbefriedigend, da sich bis zum Eintreten des vertragslosen Zustandes der Kreis der Anspruchsberechtigten aus Sachleistungsempfängern und Geldleistungsempfängern zusammensetzt. Die in Rede stehende Bestimmung wurde daher insofern ergänzt, als nunmehr für den Fall des Außerkrafttretens eines Vertrages Versicherten, die vor Eintritt des vertragslosen Zustandes Anspruch auf Sachleistungen hatten, von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Kostenersätze bis zur Höhe jenes Betrages zu gewähren sind, den die Anstalt im Falle der Inanspruchnahme der Leistung als Sachleistung aufzuwenden gehabt hätte. Der Versicherungsträger wurde ermächtigt, diese Kostenersätze durch die Satzung zu erhöhen.

Der Kostenanteil bei Dialysebehandlung infolge Nierenerkrankungen führte infolge der hohen Kosten dieser Behandlung in der Regel zu einer beträchtlichen finanziellen Belastung der Betroffenen. Um derartige Härten zu vermeiden, bestimmt das Gesetz, daß in diesen Fällen in Hinkunft von der Einhebung des Kostenanteiles abzusehen ist.

Neben diesen die gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung speziell betreffenden Neuregelungen enthält das

Gesetz eine Reihe von Parallelbestimmungen zu der im vorigen beschriebenen 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Es sind dies insbesondere jene Bestimmungen, die mit der Neuregelung der Rehabilitation in Zusammenhang stehen. Die Normierung der Pflichtversicherung für Personen, denen Maßnahmen der beruflichen Ausbildung gewährt werden, Beginn und Ende der Pflichtversicherung dieser Personen sowie deren Beitragsgrundlagen entsprechen ebenfalls der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz getroffenen Regelung. Weitere Parallelbestimmungen betreffen unter anderem die Verwendung von Mitteln der Krankenversicherung für die Förderung der Niederlassung von Vertragsärzten in medizinisch schlecht versorgten Gebieten, die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft der Kinder und Enkel um Zeiten der Erwerbslosigkeit sowie die Neuregelung der Hauskrankenpflege.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 707,
mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wurde (6. Novelle zum B-KUVG).

Dieses Gesetz ist in erster Linie ein Parallelgesetz zur 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dient daher insbesondere einer Übertragung der dort vorgesehenen Neuregelungen und Verbesserungen in dem Bereich der hier in Rede stehenden Sondersicherung. Vorweggenommen sei allerdings, daß eine gleichförmige Übertragung wegen der Verschiedenheit der betroffenen Rechtsbereiche nicht durchwegs möglich war. So waren beispielsweise die Vorschriften über die Neuregelung der Rehabilitation dem Überbegriff der

"erweiterten Heilbehandlung" im Rahmen der Krankenversicherung unterzustellen, weil der gegenständliche Rechtsbereich eine Pensionsversicherung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht umfaßt.

Von einer lückenlosen Aufzählung aller Parallelbestimmungen zu der im vorigen ohnehin eingehend behandelten 32. Novelle zum ASVG wird hier aus Raumgründen abgesehen; im folgenden werden aber zunächst jene sinngemäß mehr oder weniger gleichartigen Neuregelungen beschrieben, die nur modifiziert oder teilweise in das Gesetz übernommen wurden. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften über die Rehabilitation.

Wie schon erwähnt, kam eine Übernahme der Vorschriften über die Rehabilitation nur in modifizierter Form in Betracht. Hiebei war zu bedenken, daß die aus dem Treueverhältnis zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer resultierende Sorgspflicht zwar nach wie vor besteht, daß aber Ziel und Inhalt einer modernen Rehabilitation zweifellos umfassender sind, als alle aus einer solchen Sorgpflicht ableitbaren Ansprüche. Eine den heutigen Anforderungen entsprechende Rehabilitation bezweckt nämlich nicht mehr nur die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Behinderten, sondern hat eine umfassende soziale und humane Aufgabe. Im Sinne dieser neu gestellten Aufgabe wurde also dem Begriff der erweiterten Heilbehandlung ein neuer Inhalt gegeben. Die erweiterte Heilbehandlung stellt nunmehr einen Überbegriff sowohl für Maßnahmen zur Festigung

- 135 -

der Gesundheit als auch für Maßnahmen der Rehabilitation dar. Besonders betont werden muß, daß die im Rahmen der Krankenversicherung zu erbringende Rehabilitation eine Ermessensleistung ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als im gegenständlichen Rechtsbereich die Rehabilitation, soweit es sich um berufliche Maßnahmen handelt, eine ergänzende Leistung darstellt.

Was die Finanzierung anbelangt, sei hier hervorgehoben, daß nach den beitragsrechtlichen Bestimmungen des B-KUVG der Dienstgeber zur Bestreitung der Auslagen der erweiterten Heilbehandlung schon früher einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,4 v.H. der Beitragsgrundlage zu entrichten hatte und weiter zu entrichten hat. Diese besondere Regelung hat ihre Motivation darin, daß für die Beamtenschaft eine Pensionsversicherung und damit auch Leistungen der Gesundheitsfürsorge (jetzt "Gesundheitsvorsorge") fehlen und daher der erweiterten Heilbehandlung schon seit jeher eine besondere Bedeutung einzuräumen war. Die Ergebnisse eines Heilverfahrens kommen ja nach wie vor den Trägern der Pensionseinrichtungen (Bund, Länder, Gemeinden) insofern zugute, als dadurch eine drohende dauernde Dienstunfähigkeit abgewendet oder eine bereits eingetretene Dienstunfähigkeit behoben und damit eine Entlastung der Pensionseinrichtung bewirkt wird.

Als weitere Besonderheit im gegenständlichen Rechtsbereich ist auch noch zu erwähnen, daß für die Entscheidung über die Angelegenheiten der Rehabilitation nicht ein neuer

Verwaltungskörper (Ausschuß) geschaffen wurde; diese Aufgabe wurde vielmehr dem bisherigen Rentenausschuß übertragen, der nunmehr als "Renten- und Rehabilitationsausschuß" fungiert.

In Analogie zur 32. Novelle zum ASVG wurde die bisherige Leistung der sogenannten Hauspflege in eine neue Leistung der Hauskrankenpflege umgewandelt. Damit soll den Bemühungen Rechnung getragen werden, mobile Krankenschwestern einzusetzen, dies insbesondere, um Einweisungen von Erkrankten in eine Krankenanstalt möglichst auf die Fälle der medizinisch begründeten Notwendigkeit zu beschränken.

Bei Vorliegen eines Karenzurlaubes tritt dann, wenn der Urlaub die Dauer eines Monats überschreitet und nicht ein Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft gewährt wird, ein Ruhen der Krankenversicherung ein. Das B-KUVG kennt diesbezüglich aber eine Ausnahme für den Fall, daß der Versicherte die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung innerhalb von drei Wochen ab dem Zeitpunkt beantragt, ab dem sonst ein Ruhen eintreten würde. Diese Frist wurde durch das Gesetz nunmehr auf sechs Wochen erstreckt.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung nach dem ASVG gehören im gegenständlichen Rechtsbereich Hilfsmittel ebenso wie die Heilmittel zur Krankenbehandlung. Sie werden daher auch aus dem Versicherungsfall der Krankheit gewährt. In Konsequenz dazu erweitert das Gesetz die Bestimmungen über die Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung um die Hilfsmittel und ergänzt die Aufzählung der Leistungen der

Krankenbehandlung ebenfalls durch die Einfügung der Hilfsmittel.

Nach der 32. Novelle zum ASVG kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Krankheit im Einzelfall als eine Berufskrankheit anerkannt werden, auch wenn sie nicht in der Liste der Berufskrankheiten aufscheint. Wegen einer solchen Krankheit besteht nur dann Anspruch auf Versehrtenrente, wenn die dadurch bewirkte Minderung der Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus mindestens 50 v.H. beträgt. Diese Regelung wurde nunmehr in den Geltungsbereich des B-KUVG übernommen, jedoch um das Tatbestandsmerkmal des Auslandseinsatzes erweitert. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen die Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen um Hilfeleistung österreichische Einheiten ins Ausland entsendet. In einem solchen Fall ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten leistungspflichtig, wobei aber der Bund ihr die Aufwendungen ersetzt.

Die bisherigen Regelungen des B-KUVG sahen keine prophylaktischen Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen (Berufskrankheiten) vor. Sachlich begründet liegt dies darin, daß im Bereich der Unfallversicherung öffentlich Bediensteter die Dienstgeber nicht auf dem Privatwirtschaftssektor tätig werden, sondern in Vollziehung der Gesetze handeln. Daraus ergibt sich für sie die Verpflichtung, bereits von sich aus

alle erforderlichen Maßnahmen vorzukehren, um Dienstunfälle oder Berufskrankheiten zu verhindern. Im speziellen Fall der Schutzimpfung gegen die Fröhsommer-Meningo-Encephalitis hat sich dies jedoch als nicht zutreffend erwiesen. In solchen Fällen, die beispielsweise bei den Bundesforsten, bei Telefonarbeitern oder bei Landbriefträgern von Bedeutung sind, wurde seitens einer Anzahl von Dienststellen die Übernahme von Kosten der Schutzimpfung verweigert. Es wurde daher angeregt, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter durch Schaffung geeigneter Unfallverhütungsvorschriften eine gesetzliche Handhabe zur Ergreifung der in solchen Fällen erforderlichen Maßnahmen zu geben. Dieser Anregung trägt das Gesetz Rechnung. Die entsprechende Regelung ist unter der Überschrift "Verhütung von Dienstunfällen (Berufskrankheiten)" zu finden.

Neben einigen anderen weiteren Neuregelungen, die lediglich für die innere Verwaltung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter von Bedeutung sind, sieht das Gesetz schließlich noch Maßnahmen auf dem Beitragssektor vor, durch die dem Versicherungsträger die finanzielle Bedeckung der ihm übertragenen Leistungsverpflichtungen ermöglicht werden soll.

Diese Maßnahmen beinhalten zunächst eine Neufestsetzung der Höchstbeitragsgrundlage, die sich aber insofern auch auf die Mindestbeitragsgrundlage auswirkt, als diese wie bisher jeweils 20 v.H. der Höchstbeitragsgrundlage beträgt. In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung

vom 8. Februar 1977, BGBl.Nr. 94, hingewiesen, deren Artikel XIII eine betragsmäßige Festsetzung enthält.

Des weiteren ist aber auch eine Neufestsetzung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung vorgesehen, der sich mit 1. März 1977 von 5,7 v.H. auf 6,0 v.H. erhöht hat und ab 1. Jänner 1978 6,4 v.H. betragen wird.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 708, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wurde (2. Novelle zum NVG 1972).

Dieses Gesetz brachte im wesentlichen folgende Verbesserungen auf dem Gebiete des Leistungsrechtes:

Die Zusatzpension - einer der drei Leistungsteile, aus denen sich die Berufsunfähigkeitspension zusammensetzt - beträgt 15 v.H. des auf den Beobachtungszeitraum entfallenden Durchschnittseinkommens des Versicherten. Nach der bisherigen Rechtslage war diese Leistung nach oben hin mit der doppelten Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag begrenzt. Auf Grund einer durch das Gesetz neu eingeführten Bestimmung gebührt nunmehr zusätzlich die Hälfte des diesen Grenzbetrag übersteigenden Teiles der Zusatzpension. Die für die Ermittlung des Grenzbetrages schon nach der bisherigen Rechtslage vorzunehmende Erhöhung des Steigerungsbetrages wurde auf das doppelte Ausmaß angehoben. In einer Übergangsbestimmung wurde vorgesehen, daß diese die Zusatzpension betreffenden Verbesserungen auch Personen, die bereits in Bezug einer Pension stehen, rückwirkend ab 1. Jänner 1972 zugute kommen.

Im Notarversicherungsgesetz sind für die einzelnen Leistungen Mindestbeträge vorgesehen, die der jährlichen Anpassung unterliegen. Diese Mindestbeträge, für die im übrigen auch der von der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates für den Bereich der Notarversicherung alljährlich festgesetzte Anpassungsfaktor relevant ist, wurden durch das Gesetz außer-tourlich erhöht. Dies betrifft die Mindestdirekt pension ebenso wie die Mindestwitwen- und Mindestwaisen pension; jedoch auch der Mindestbetrag des Kinderzuschusses und der obere und untere Grenzbetrag des Hilflosenzuschusses wurden über die Anpassung hinausgehend erhöht.

Die neuen Mindestbeträge sind auch auf bereits bestehende Leistungsansprüche mit Wirkung ab 1. Jänner 1977 anzuwenden.

In Analogie zu den Neuregelungen im Bereich des ASVG wurden schließlich vor allem die Bestimmungen über die Bildung einer Liquiditätsreserve sowie die Bestimmung über die genehmigungsbedürftigen Veränderungen von Vermögensbeständen neu gefaßt.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 709, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geändert wurde (5. Novelle zum B-PVG).

Dieses Gesetz übernimmt ebenso wie die gleichzeitig beschlossenen Novellen zu den übrigen Sonderversicherungsgesetzen jene Neuregelungen der 32. Novelle zum ASVG, die

- 141 -

für den Rechtsbereich der Sonderversicherung von Bedeutung sind. Parallelbestimmungen zur erwähnten ASVG-Novelle betreffen unter anderem die Verdoppelung des Höchstausmaßes der Höherversicherungsbeiträge, die Neuregelung des Hilflosen- und Kinderzuschusses, die Änderungen im Ausgleichszulagenrecht sowie die am 1. Jänner 1979 in Kraft tretende Reform der Wanderversicherung. Auch die Bestimmungen betreffend die Neuregelung der Rehabilitation und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung wurden übernommen.

Eine weitere Gruppe von Bestimmungen hat das Ziel, die derzeit noch bestehenden Unterschiede zum Leistungsniveau der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung auszugleichen und eine weitere Angleichung der Rechtsvorschriften des B-PVG an die des GSPVG herbeizuführen.

Eine dritte Gruppe von Bestimmungen sieht beträchtliche Leistungsverbesserungen für die Empfänger von landwirtschaftlichen Zuschußrenten vor.

Die für das Entstehen der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung maßgebende Einheitswertgrenze wurde von 30.000 S auf 33.000 S angehoben. Diese Änderung steht mit der 10 %igen Erhöhung der Einheitswerte durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 im Zusammenhang.

Nach der bisher geltenden Regelung war die Ehegattin einer als Sohn oder Schwiegersohn des Betriebsführers pflichtversicherten Person nicht nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit

- 142 -

im elterlichen bzw. schwiegerelterlichen Betrieb von der Pflichtversicherung ausgenommen, sondern auch dann, wenn sie einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb führte. Um es diesen Frauen zu ermöglichen, Versicherungszeiten auf Grund ihrer Betriebsführertätigkeit zu erwerben, wurde diese Ausnahmebestimmung nunmehr auf die Beschäftigung im elterlichen bzw. schwiegerelterlichen Betrieb eingeschränkt.

Das derzeitige System der Beitragseinhebung nach Versicherungsklassen und das damit im Zusammenhang stehende System der Leistungsbemessung nach für die einzelnen Versicherungsklassen festgesetzten Meßwerten wird für die Zeit ab dem Jahre 1978 aufgehoben und für den Bereich der Pensionsversicherung der Bauern ein System der Beitragseinhebung nach einem auf eine Beitragsgrundlage anzuwendenden Beitragssatz geschaffen. Damit wird eine Angleichung an die in den übrigen Bereichen der Sozialversicherung bestehenden Regelungen erreicht werden.

Monatliche Beitragsgrundlage wird der Versicherungswert des landwirtschaftlichen Betriebes sein. Dieser ist ein Hundertsatz des Einheitwertes. Der Versicherungswert wird jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen sein; es ist jedoch mindestens ein Einheitwert von 35.000 S zugrunde zu legen. Der Hundertsatz beträgt $6 \frac{1}{3}$ bei Einheitswerten bis einschließlich 150.000 S; für je weitere 1.000 S Einheitwert vermindert sich dieser Hundertsatz um 0,00573; er darf jedoch 4,0 nicht unterschreiten. Diese Degression ist damit begründet, daß sich nach den Erfahrungen im Bereich

- 143 -

der Landwirtschaft der Ertrag eines Betriebes nicht parallel zur Betriebsgröße entwickelt. Ab dem Jahre 1979 sind die Beiträge $6 \frac{1}{3}$ und 0,00573 jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres mit der Richtzahl zu vervielfachen.

Der Beitragssatz wird in der Pensionsversicherung ab 1. Jänner 1978 9,0 v.H. und ab 1. Jänner 1979 9,25 v.H. betragen.

Ab dem Jahre 1978 werden übrigens auch die Beiträge zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen nach dem Versicherungswert des Betriebes bemessen. Die Betriebsführer werden ab 1. Jänner 1978 monatlich 1,7 v.H., ab 1. Jänner 1979 monatlich 1,9 v.H. der Beitragsgrundlage als Betriebsbeitrag zu entrichten haben.

Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung der Beitragsermittlung wurden auch die Bestimmungen über die Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung neu geregelt und den in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG geltenden angeglichen.

Für die Bemessung der Leistungen werden nach der derzeitigen Rechtslage die für die einzelnen Versicherungsklassen festgesetzten Meßwerte herangezogen. Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen über die Beitragsgrundlage ab 1.1.1978 wird auch eine Änderung der Bestimmungen betreffend die Bildung der Bemessungsgrundlage erforderlich. Die diesbezüglichen Regelungen des Gesetzes entsprechen weitgehend den in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG geltenden.

- 144 -

Übt eine Person neben einer hauptberuflichen Beschäftigung in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, welche die Versicherungspflicht als Angehöriger begründet, gleichzeitig auch eine Tätigkeit als Betriebsführer aus, so besteht doppelte Versicherungs- und Beitragspflicht. Nach der im Gesetz für solche Fälle vorgesehenen Reihenfolge werden bei Bildung der Bemessungsgrundlage nur die Beitragsmonate der Pflichtversicherung als Betriebsführer und damit auch nur die für diese Beitragsmonate geltenden Beitragsgrundlagen berücksichtigt. Um dieses unbefriedigende Ergebnis zu vermeiden, wurde durch die Novelle eine ebenfalls ab 1. Jänner 1978 wirksame Regelung getroffen, die eine Zusammenrechnung der Beitragsgrundlagen aus den versicherungspflichtigen Tätigkeiten bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorsieht.

In Anlehnung an die Rechtslage in der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung wurde mit der in Rede stehenden Novelle auch für den Bereich der Pensionsversicherung nach dem B-PVG eine Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres eingeführt. Danach können, sofern dies für den Versicherten günstiger ist, die letzten vor Vollendung des 55. Lebensjahres gelegenen 120 Versicherungsmonate für die Bildung der Bemessungsgrundlage herangezogen und damit für Versicherte, die in den letzten Jahren ihrer Erwerbstätigkeit einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit niedrigerem Einheitswert bewirtschaftet haben, sozialversicherungsrechtliche Nachteile vermieden werden.

- 145 -

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer war bisher nur für den Bereich der Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen und der selbständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen. Mit der gegenständlichen Novelle wurde diese Leistung auch in der Pensionsversicherung der Bauern eingeführt. Damit haben auch Versicherte nach dem B-PVG, welche 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben haben, nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Frauen nach Vollendung des 55. Lebensjahres) Anspruch auf diese Leistung. Die Voraussetzungen hierfür entsprechen im übrigen den in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung vorgesehenen.

Die Bestimmungen über die Hinzurechnung der Versicherungszeiten im Falle der Betriebsfortführung durch die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten sind auch für den Fall der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension anzuwenden.

Der bereits bisher in der Pensionsversicherung nach dem ASVG und GSPVG gebührende Zuschlag zur Alterspension für während des Pensionsbezuges erworbene Beitragsmonate der Pflichtversicherung wurde durch das Gesetz mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1978 auch in der Pensionsversicherung nach dem B-PVG vorgesehen. Dieser Zuschlag wird auf Antrag für höchstens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung gebühren und für je zwölf Beitragsmonate 1,5 v.H. des vierzehnten Teiles der

- 146 -

Summe der auf diese Monate entfallenden Beitragsgrundlagen betragen.

Das am 1. Jänner 1958 in Kraft getretene Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz hatte erstmals für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen eine Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes getroffen. Die Leistungen waren allerdings nur als Geldzuschüsse zu den Naturalleistungen des Ausgedingtes gedacht. Die Höhe der Leistungen war im Gesetz betragsmäßig festgelegt und nur von der Anzahl der erworbenen Versicherungsjahre, nicht jedoch von der Höhe des Einheitswertes des vom Versicherten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes abhängig. Verheiratete Zuschußrentner, deren Ehegattin (Ehegatte) selbst in keiner gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert war und auch keinen Pensionsanspruch hatte, hatten Anspruch auf Verdoppelung der Zuschußrente.

Mit dem ab 1. Jänner 1971 wirksam gewordenen Bauern-Pensionsversicherungsgesetz wurde auch für die bäuerliche Bevölkerung ein vollwertiges Pensionsversicherungssystem eingerichtet. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallenen Zuschußrenten wurden unter Beibehaltung der Bezeichnung weitergewährt, wobei die jährliche Aufwertung der Zuschußrenten mit dem Anpassungsfaktor nach dem Pensionsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 96/1965, und auch eine Ausgleichszulage für Zuschußrentenbezieher vorgesehen wurde. Die Höhe der einfachen Zuschußrente betrug im Jahre 1976 mindestens

- 147 -

(bei Vorliegen von weniger als 20 Versicherungsjahren) 438 S, höchstens (bei Vorliegen von mindestens 35 Versicherungsjahren) 642 S.

Mit dem hier besprochenen Gesetz wurden die Zuschußrenten ab 1. Jänner 1977 in Übergangspensionen umgewandelt, auf die die Bestimmungen des B-PVG uneingeschränkt anzuwenden sind. Damit wurde insbesondere eine Sonderregelung hinsichtlich der Anrechnung des fiktiven Ausgedingtes aus einem übergebenen landwirtschaftlichen Betrieb auf den für die Ausgleichszulage maßgebenden Richtsatz, die gegenüber der Regelung des Dauerrechtes ungünstiger für die Leistungsbezieher war, aufgehoben. Sich daraus ergebende Erhöhungen der Ausgleichszulage gebühren im Jahre 1977 jedoch nur zur Hälfte. Auch die Bestimmungen über die Abfertigung von Witwenpensionen gelten nun auch für die Bezieherinnen von Übergangspensionen. Weiters entfiel die Bestimmung über das teilweise Ruhen der Zuschußrente, die vorsah, daß im Falle der Weiterbewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert von unter 35.000 S, wenn die persönliche Arbeitsleistung des Leistungsberechtigten zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft notwendig war, die Zuschußrente nur mit 30 v.H. ruhte, auch wenn diese Erwerbstätigkeit die Pflichtversicherung nach dem B-PVG begründete. In einer Übergangsbestimmung wurde jedoch vorgesehen, daß die Übergangspension weiterhin nur mit 30 v.H. ruht, wenn die Pflichtversicherung nur auf Grund der 10 %igen Einheitswerterhöhung durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 besteht.

Die Neubemessung der Leistungen wird in drei Etappen, zum 1. Jänner 1977, zum 1. Jänner 1978 und zum 1. Jänner 1979, erfolgen.

Ab 1. Jänner 1977 werden die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit nach den Bestimmungen des B-PVG neu bemessen. Hierbei sind die nach den Vorschriften des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes festgestellten Versicherungszeiten und der am 1. Jänner 1977 geltende Meßwert der Versicherungsklasse, in die der Versicherte nach dem letzten Einheitswert des übergebenen Betriebes einzureihen gewesen wäre, zugrunde zu legen. Die Höhe der neu zu bemessenden Übergangspension ist mit dem Betrag begrenzt, der der doppelten Zuschußrente entspricht, die unter Berücksichtigung der erworbenen Versicherungszeiten gebühren würde. Das Höchstausmaß der Übergangspension beträgt im Jahre 1977 bei Vorliegen von weniger als 20 Versicherungsjahren 938 S, bei Vorliegen von 35 und mehr Versicherungsjahren 1.374 S. Diese Neubemessung wird daher nur Zuschußrentnern, die am 31. Dezember 1976 keinen Anspruch auf den Erhöhungsbetrag für den Ehepartner hatten, zugute kommen.

Personen, die schon bisher Anspruch auf Verdoppelung der Zuschußrente hatten, gebührt diese Leistung, aufgewertet mit dem für 1977 geltenden Anpassungsfaktor von 1,070 als Übergangspension weiter.

Ab 1. Jänner 1978 werden alle Übergangspensionen nach den Grundsätzen des Dauerrechtes neu bemessen. Für Personen, die schon bisher Anspruch auf Verdoppelung der

- 149 -

Zuschußrente hatten und für die die Umrechnung einen niedrigeren Leistungsanspruch ergeben würde, sieht eine Schutzbestimmung vor, daß, solange die Voraussetzungen für die Verdoppelung gegeben sind, die Leistung in der bisherigen Höhe weitergewährt und jährlich nach dem Pensionsanpassungsgesetz angepaßt wird.

Der sich aus der Neubemessung ergebende Mehrbetrag gebührt ab 1. Jänner 1978 zur Hälfte und ab 1. Jänner 1979 in voller Höhe.

Die Übergangspension für Witwen beträgt 60 v.H. der Übergangspension, auf die der Verstorbene Anspruch hatte oder bei Erfüllung der Voraussetzung für die Verdoppelung gehabt hätte; die Übergangspension für jedes einfach verwaiste Kind 40 v.H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v.H. der Witwenpension.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, BGBl.Nr. 710, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz geändert wurde (9.Novelle zum B-KVG).

Auch dieses Gesetz enthält zu einem beträchtlichen Teil Parallelbestimmungen zu der im vorigen besprochenen 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rehabilitation, soweit sie sich auf den Bereich der Krankenversicherung erstrecken, sowie die Regelungen über den Rehabilitationsausschuß; weitere besonders hervorzuhebende Parallelbestimmungen betreffen die Verlängerung der Angehörigen-

eigenschaft der Kinder und Enkel um Zeiten der Erwerbslosigkeit, die Hauskrankenpflege und die Änderung der Bestimmungen über die genehmigungsbedürftigen Veränderungen von Vermögensbeständen.

Unter jenen gesetzlichen Neuregelungen, die speziell die Bauern-Krankenversicherung betreffen, sind insbesondere die folgenden von Bedeutung:

Im Zusammenhang mit der 10 %igen Erhöhung der Einheitswerte durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 wurde die Einheitswertgrenze für das Entstehen der Versicherungspflicht in der Bauern-Krankenversicherung von 12.000 S auf 13.000 S angehoben.

Die generelle Ausnahme der Ehegattin einer als Sohn oder Schwiegersohn des Betriebsführers pflichtversicherten Person von der Versicherungspflicht wurde in Analogie zur nunmehr hergestellten Rechtslage im Bereiche der Pensionsversicherung der Bauern (siehe im vorigen) auch für den Bereich der Krankenversicherung beseitigt und die Ausnahme von der Pflichtversicherung auf die Tätigkeit im elterlichen bzw. schwiegerelterlichen Betrieb eingeschränkt.

Die Frist für den Antrag auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung wurde, wie in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung, von sechs Wochen auf sechs Monate ab dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ausgedehnt und damit der für den Antrag auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung geltenden Frist angeglichen.

- 151 -

Der Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige war bisher ausgeschlossen, wenn für sie ein Anspruch auf Leistungen aus einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung oder Krankenfürsorgeeinrichtung bestand. Dies führte in der Praxis oft zu Nachteilen für die Betroffenen, wenn diese Ansprüche aus der anderen Krankenvorsicherung überhaupt nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten realisiert werden konnten, wie etwa in Fällen, in denen der außereheliche Kindesvater häufig den Arbeitsplatz wechselt bzw. das Verhältnis des Kindesvaters zur Kindesmutter gestört ist. Durch das in Rede stehende Gesetz wurde nunmehr entsprechend einer gleichartigen Regelung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz diese Beschränkung des Leistungsanspruches für Angehörige beseitigt und für den Fall des Bestehens von Ansprüchen aus mehreren gesetzlichen Krankenversicherungen eine Wahlmöglichkeit für die Verwirklichung des Anspruches geschaffen.

Ebenfalls in Anlehnung an gleichartige sozialversicherungsrechtliche Vorschriften und im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung wurde auch der Entfall des Kostenanteiles für die Fälle der Gewährung der Anstaltspflege aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft und für die Fälle einer Dialysebehandlung infolge Nierenerkrankung vorgesehen.

In Angleichung an die bereits bisher für den Bereich der Krankenversicherung nach dem ASVG und GSKVG 1971 bestehende Regelung wurde durch das Gesetz auch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ermächtigt, bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Rezeptgebühr abzusehen.

- 152 -

Internationale Tätigkeit

Auch im Jahre 1976 konnten die Bemühungen, im Interesse der im Ausland beschäftigten und beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, erfolgreich fortgesetzt werden. Ebenso war es erforderlich, die im Hinblick auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit in Anpassung an die Rechtsentwicklung entsprechend zu modifizieren.

Am 14.1.1976 wurde eine Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung betreffend die Durchführung des österreichisch-britischen Abkommens unterzeichnet. (Diese Zusatzvereinbarung ist inzwischen am 1.2.1977 in Kraft getreten).

Im April 1976 wurden Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-französischen Allgemeinen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Besprechungen sollen in absehbarer Zeit fortgesetzt werden.

Im April 1976 wurden Expertenbesprechungen und im September/Oktober 1976 Regierungsverhandlungen betreffend ein neues österreichisch-britisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Das Abkommen bedarf noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung durch die beiden Vertragsstaaten.

Im Mai und im Oktober 1976 wurden Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-griechischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt. Das Abkommen bedarf noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung durch die beiden Vertragsstaaten.

Im Mai 1976 wurden auch Expertenbesprechungen betreffend ein Drittes Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Besprechungen sollen 1977 fortgesetzt werden.

Am 1.6.1976 wurde eine Durchführungsvereinbarung zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. (Diese Vereinbarung ist inzwischen zugleich mit dem Abkommen am 1.11.1976 in Kraft getreten).

Am 12.7.1976 wurde ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hockommissär der Vereinten

- 154 -

Nationen für die Flüchtlinge betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten beim Amt des Vertreters des Hochkommissärs in Österreich unterzeichnet. Das Abkommen, das noch der Ratifizierung durch den Hochkommissär der Vereinten Nationen bedarf, wird im wesentlichen pensionsversicherungsrechtliche Belange der Betroffenen Angestellten regeln.

Im August 1976 wurden Expertenbesprechungen betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum österreichisch-luxemburgischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Besprechungen sollen in absehbarer Zeit fortgesetzt werden.

Im Oktober 1976 wurden Expertenbesprechungen zur Vorbereitung allfälliger Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-ostdeutsches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Besprechungen sollen 1977 fortgesetzt werden.

Im Oktober 1976 wurden auch Ressortverhandlungen betreffend eine Durchführungsvereinbarung zu dem in Aussicht genommenen österreichisch-griechischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Verhandlungen sollen 1977 fortgesetzt und mit der Unterzeichnung einer Durchführungsvereinbarung abgeschlossen werden.

- 155 -

Am 1.11.1976 ist das österreichisch-schwedische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 11.11.1975 samt Durchführungsvereinbarung vom 1.6.1976 in Kraft getreten (BGBl.Nr.587 und 588/1976). Das Abkommen enthält Regelungen im Bereiche der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Familienbeihilfen.

Im November 1976 wurden Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-spanischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Aufgrund dieser Besprechungen sind für 1977 Regierungsverhandlungen über ein Zusatzabkommen vorgesehen.

Am 1.12.1976 ist das Zusatzabkommen vom 6.8.1974 zum österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit in Kraft getreten. Dieses Zusatzabkommen enthält eine Reihe von Änderungen des Stammabkommens, vor allem die Einbeziehung der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen in den Geltungsbereich des Abkommens.

ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND -POLITIK

Übersicht über die Tätigkeit

Legistische Maßnahmena) In Kraft getreten:

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 388 (in Kraft getreten am 1. Juli 1976)	S 160
Verordnung vom 26. Februar 1976, BGBl.Nr.98, betreffend die Erhöhung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages (in Kraft getreten am 1. Mai 1976)	S 188
Verordnung vom 19. Dezember 1975, BGBl.Nr.8, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 ergänzt wird (in Kraft getreten am 1. Jänner 1976)	S 199
Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 geändert wird, BGBl.Nr.289 (in Kraft getreten am 1. Juli 1976)	S 201
Verordnung vom 27. August 1976, BGBl.Nr.508, betreffend die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und Festsetzung ihrer Sprengel (in Kraft getreten am 1. Jänner 1977)	S 203

b) In Vorbereitung:

Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IEG)..	S 168
--	-------

Wichtige Erlässe

Anweisung für die Durchführung der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung (Anweisung 1976) vom 10. August 1976, Zl. 34.402/11-III/2/76	S 174
Erlaß vom 28. Juni 1976, Zl.34.402/7-III/2/76, Neufestsetzung der Einkommensgrenzen für die Gewährung von Individualbeihilfen	S 178
Erlaß vom 28. Juni 1976, Zl.34.402/7-III/2/76, Neuregelung der Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge	S 189

- 157 -

Erlaß vom 19. November 1975, Z1.37.510/4-III/3/75, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensions- versicherung gem. § 23 AlVG 1958	S 199
Erlaß vom 6. November 1975, Z1. 37.003/13-III/3/75, Erhöhung der Karenzurlaubsgeldbeiträge und der Frei- grenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe	S 200

Sachgebiete

Planungsgrundlagen der Arbeitsmarktpolitik	S 159
Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung	S 161
Koordination arbeitsmarktpolitischer Entscheidungen ...	S 163
Tendenzen der Arbeitsmarktpolitik	S 164
Arbeitsmarktinformation	S 169
Mobilitätsfördernde Maßnahmen	S 175
Förderung der beruflichen Mobilität	S 175
Förderung der geographischen Mobilität	S 178
Arbeitsbeschaffung	S 182
Ausbildung in einem Lehrberuf	S 189
Behinderte	S 191
Ausstattung	S 194
Ausländerbeschäftigung	S 196

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft	S 199
Organisation und Personal	S 203
Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung	S 205
Tabellen zur Budgetentwicklung 1972 - 1976	S 209

Planungsgrundlagen der Arbeitsmarktpolitik

Die Arbeitsmarktvorschau, auf deren Ergebnissen das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm beruht, wird jeweils für ein Jahr erstellt. Die Aussagen der Arbeitsmarktvorschau für 1976 waren aufgrund der im vorhergegangenen Jahr noch wirksamen Rezession von vielen Unsicherheiten gekennzeichnet; die Prognosen waren im allgemeinen eher zurückhaltend. Daher wurden die im arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm zum Ausdruck gebrachten Leitlinien für die Anwendung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums im wesentlichen auf beschäftigungssichernde Maßnahmen ausgerichtet.

Die Schwerpunkte für 1976 wurden deshalb auf Maßnahmen gelegt, die

1. zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit beitragen,
2. das Eintreten jener Personen, die erstmals auf dem Arbeitsmarkt auftreten, erleichtern und
3. für besondere Kategorien von Arbeitskräften zu setzen sind.

Der tatsächliche Konjunkturverlauf brachte eine wesentlich günstigere Ausgangsposition für die Arbeitsmarktpolitik auf dem Förderungssektor, sodaß neben den arbeitsplatzerhaltenden Maßnahmen auch wieder solche zur Verbesserung von Qualifikationen in den Vordergrund treten konnten.

Das langfristige Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, das 1970 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellt wurde und die Planung auf dem Sektor der Organisation und des Personaleinsatzes sowie eine Gewichtung des Instrumentariums enthält, wurde 1976 einer Überprüfung hinsichtlich des Standes der Erfüllung unterzogen. Das Ergebnis wurde dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik vorgelegt, der sich dafür aussprach, das Konzept weiterhin als Grundlage für die Aktivitäten auf dem Sektor des Ausbaues des Arbeitsmarktservice, der Ausgestaltung des Informationswesens, der Gestaltung und des Einsatzes der Förderungsinstrumente sowie der Organisation der Arbeitsmarktverwaltung zu nehmen.

Durch die ersten drei zum Arbeitsmarktförderungsgesetz ergangenen Novellen wurde besondere Rücksicht auf regional- und strukturpolitische Bestrebungen genommen. Die am 1. Juli 1976 in Kraft getretene 4. Novelle zum AMFG (BGBl. Nr. 388/76) enthält im wesentlichen Bestimmungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums in folgenden Bereichen:

Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung über Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt;
Erweiterung oder Anpassung bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis, wie die Einbeziehung der Ausbildung in Lehrberufen in die Möglichkeiten der Übertragung solcher Maßnahmen an geeignete Betriebe und Einrichtungen, vor allem als Voraussetzung für die Eröffnung von Förderungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet und flexiblere Förderungsmöglichkeiten durch Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen und längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten;
Klarstellung der Aufgabenstellung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Bereiche der Arbeitsmarktbeobachtung sowie der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie Vorschriften zur Vereinfachung und Beschleunigung des Förderungsverfahrens.

Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung

Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurden im Jahre 1976 insgesamt rund 745,5 Mio.S aufgewendet. Die Ausgabenplanung erfolgte in Form eines "Programmbudgets", in dem eine Aufgliederung der Ausgabenrahmen nach bestimmten arbeitsmarktpolitisch relevanten Sachbereichen vorgenommen wurde. Damit wurde ein Programm für den zielgerichteten Einsatz der Mittel geschaffen, mit dessen Hilfe die Überschaubarkeit des Budgets ermöglicht und die Realisierung des ihm zugrundeliegenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramms erleichtert wurde.

In seinen Aussagen zur Schwerpunktsetzung im Arbeitsprogramm für 1976 hatte sich der Beirat für Arbeitsmarktpolitik dafür ausgesprochen, im Bereich der Förderungsmaßnahmen die Förderung der beruflichen Mobilität in den Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten zu stellen. Ein zweiter Schwerpunkt wurde in der Arbeitsplatzsicherung gesehen. Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Förderungsinstrumente wurde daher, wie es auch die Arbeitsmarktlage erforderte, dahingehend ausgerichtet, daß Schulungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen und zur Verhütung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten in einem entsprechenden Umfang eingesetzt wurden. Dabei wurde solchen Maßnahmen der Vorzug gegeben, die neben der langfristigen Strukturentwicklung vor allem der Arbeitsplatzsicherung dienen und zur Verhinderung des Entstehens neuer Problemgebiete beitragen.

In welchem Ausmaß sich die Ausgaben in den einzelnen Bereichen der Arbeitsmarktpolitik im Vergleich zu den letzten Jahren bewegten, zeigt die folgende Tabelle.

- 162 -

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - Erfolg 1972-1976

Hauptprogramm	1972	1973	1974	1975	1976
Arbeitsmarkt- information	19,8	27,9	37,4	39,7	34,0
Mobilitätsförderung	123,1	167,4	269,6	286,2	337,0
Arbeitsbeschaffung	107,8	151,6	148,9	183,6	160,0
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	51,9	58,3	67,3	72,0	68,1
Behinderte	*)	*)	16,7	30,5	57,5
Ausländer	*)	*)	1,4	1,7	0,8
Ausstattung	0,7	120,1	210,5	205,7	88,1

*) getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974

Der Ausgabenzuwachs bei der Mobilitätsförderung verdeutlicht die Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung auf dem Schulungssektor, die in bedeutendem Maße zur Sicherung der Vollbeschäftigung beitrugen und alle anderen Maßnahmen etwas zurücktreten ließen. Auch die Ausgabensteigerung für Behinderte zeigt die Bemühungen, gerade für diesen Personenkreis das verfügbare arbeitsmarktpolitische Instrumentarium verstärkt einzusetzen und damit die Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben zu fördern.

Koordination arbeitsmarktpolitischer Entscheidungen

Durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, wird der Arbeitsmarktverwaltung die Aufgabe übertragen, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik die volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren. Zur Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik wurde der Beirat für Arbeitsmarktpolitik errichtet, in dem alle arbeitsmarktpolitischen Fragen von größerer Bedeutung erörtert werden. In diesem Beirat, der seine Funktion auch in Form von Ausschüssen ausübt, sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie eine Reihe von Ministerien vertreten.

Derzeit bestehen 5 Ausschüsse mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

1. Wahrnehmung einer Reihe dem Beirat übertragener Aufgaben wie Abgabe von Empfehlungen bei der Erstellung von Richtlinien zur Behandlung von Einzelfällen u.dgl. (Geschäftsführender Ausschuß);
2. Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung;
3. Fragen der Arbeitsmarktausbildung;
4. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen;
5. Vorbereitung der Anhörung des Beirates in Angelegenheiten der Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung.

Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung besteht ferner ein Ausländerausschuß als selbständiger Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik. Der Ausländerausschuß ist in allen Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung von grundsätzlicher Bedeutung, mit Ausnahme der Kontingentfestsetzung, die aufgrund von Anträgen der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt, anzuhören. In diesem Ausländerausschuß sind alle maßgeblichen Interessen-

vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend vertreten.

Durch die Koordinierung und Abstimmung zwischen den verschiedenen interessierten Stellen konnten die Kontakte auf regionaler und lokaler Ebene gepflegt und vertieft werden, wodurch für die notwendigen und vielfach weitreichenden arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen ein möglichst breiter Konsens erreicht und die Verwirklichung durch die Unterstützung aller interessierten Stellen erleichtert wurde.

Tendenzen der Arbeitsmarktpolitik

Langfristig können vor allem aktive Veränderungen der Erwerbsbevölkerung im arbeitsaktiven Alter und Abweichungen des Wirtschaftswachstums vom allgemeinen Trend das lenkende Eingreifen der Arbeitsmarktpolitik in der Richtung auf die Verhinderung eines Überhanges an Arbeitskräften notwendig machen. Es muß davon ausgegangen werden, daß bei einem eventuellen Sinken der jährlichen Wachstumsraten unter 4 % in den Jahren bis 1980 mit einem Arbeitskräfteüberschuß zu rechnen ist. Ein Anpassen des Arbeitsvolumens an eine geänderte Nachfrage über Ausländereinschränkungen allein scheint nicht praktikabel, da dadurch unter Umständen nicht der gesamte Überhang an inländischen Arbeitskräften dem Arbeitsmarkt zugeführt werden kann. Diese Entwicklung wird sich in der ersten Hälfte der Achtzigerjahre noch verstärken und zwingt daher umso mehr dazu, durch langfristige Planung des Einsatzes der entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente dafür zu sorgen, daß die zu erwartenden Entwicklungen unter Kontrolle gehalten werden können.

Vor dem Hintergrund dieser zu erwartenden globalen Arbeitsmarktsituation hat die Bundesregierung in ihrem Wirtschaftsbericht für die Mitte des Jahres 1976 die folgenden Problemgebiete in den Mittelpunkt arbeitsmarktpolitischen Handelns gestellt:

- 165 -

relativ rasche Zunahme der aktiven Bevölkerung, der Erwerbstätigen und der unselbständig Erwerbstätigen;

Zunahme der Aktivitätsrate der Frauen durch höhere Erwerbsneigung der Verheirateten und der Frauen mit Kindern;

zunehmende Zahl der Jugendlichen, die Ausbildungsplätze brauchen;

Abweichung der Ausbildungsstruktur von der Struktur des Arbeitsmarktes;

Verschiebung der Beschäftigtenstruktur nach Berufen und Branchen;

zunehmende Ansprüche Behinderter bezüglich ihrer Beteiligung am Erwerbsleben;

Verbesserung der Anpassung der Arbeitsplätze an ergonomische Erfordernisse;

zunehmender Sog der Ballungsräume infolge der zunehmenden regionalen Diskrepanz der Verteilung der Arbeitskräfte und der Beschäftigungsmöglichkeiten.

Unter Bezugnahme auf diese Aussagen zur wahrscheinlichen Entwicklung in einzelnen Bereichen hat die Arbeitsmarktverwaltung ihre Planungen auf längerfristige Tendenzen ausgerichtet und bestimmte Personengruppen in den Mittelpunkt ihres Handelns gestellt. So wird auch von seiten der Arbeitsmarktverwaltung, die neben einer Reihe anderer Institutionen gestaltend in die Berufs- und Arbeitswelt eingreift, der Frauenberufstätigkeit gesteigerte Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei geht es vor allem darum, durch den vertieften Einsatz des Arbeitsmarktservice, unterstützt durch Förderung vor allem in Richtung auf bessere berufliche Ausbildung, weiters durch eine Ausweitung von Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten sowie der Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen einerseits jenen Frauen, die Beschäftigung suchen, eine Berufstätigkeit zu ermöglichen, andererseits auch darauf hinzuwirken, häufiger als bisher qualifizierte Arbeit zu leisten und damit letztlich auch erhöhte Arbeitsplatzsicherheit zu garantieren.

Die zweite Gruppe, der das besondere Bemühen der Arbeitsmarktverwaltung gilt, sind die Jugendlichen, die neu ins Berufsleben eintreten. Die Erfüllung des Zieles der freien und überlegten Berufswahl sowie der Ausübung einer produktiven Beschäftigung muß vor allem gegenüber Jugendlichen eine vorrangige Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung sein. Einerseits ist der Wechsel von der Schulausbildung hin ins Berufsleben und die dabei zu treffende Berufswahl eine oft lebensbestimmende Phase für viele Menschen, andererseits sind es gerade häufig Jugendliche, die infolge von Produktionsrückgängen Schwierigkeiten bei der Suche nach dem gewünschten Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz vorfinden, weil erfahrungsgemäß Unternehmen dazu neigen, in Phasen schlechter Arbeits- bzw. Auftragslage vorerst zwar keine Entlassungen auszusprechen, wohl jedoch mit der Neueinstellung von Arbeitskräften zurückhaltend zu sein. Durch den intensiven Einsatz des Arbeitsmarktservice sowie durch verschiedenste Förderungsmaßnahmen wie beispielsweise Lehrstellenförderung, Vorpraxiskurse besonders auch für Abgänger von mittleren bzw. höheren Schulen, konnte bisher der starke Zustrom junger Arbeitskräfte weitgehend untergebracht werden. Da die ins arbeitsaktive Alter gelangenden Jahrgänge auch in den nächsten Jahren anhaltend stark sein werden, wird im Rahmen der Prioritätensetzung arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten auch weiterhin die Unterbringung jugendlicher Arbeitskräfte an vorderster Stelle rangieren müssen.

Ein weiterer Schwerpunkt arbeitsmarktpolitischer Tätigkeit ist auf die Gruppe der Behinderten bzw. deren Ansprüche auf Beteiligung am Erwerbsleben gerichtet. Bereits 1969 wurde durch eine Verordnung zum § 16 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes dem Personenkreis der Behinderten, dem von seiten der Arbeitsämter besondere Betreuung bei der Lösung der Beschäftigungsprobleme zuteilwerden soll, sowohl körperlich als auch geistig psychisch Behinderte und sozial Fehlangepaßte zugeschrieben. Es entspricht den Zielrichtungen moderner Sozialarbeit und den Resozialisierungsbemühungen der Justizverwaltung, wenn die Dienststellen der

- 167 -

Arbeitsmarktverwaltung für die Probleme solcher Minderheiten besondere Hilfestellung bieten können. Auch die Zusammenarbeit mit Institutionen, die mit der Betreuung von psychisch Kranken befaßt sind, leistet bei den Bemühungen der beruflichen Wiedereingliederung von aus psychiatrischer Behandlung Entlassenen wichtige Beiträge. Auch besteht die Möglichkeit, neben den bisher durchgeführten besonders intensiven Beratungs- und Vermittlungsbemühungen und den mobilitätsfördernden finanziellen Hilfen zunehmend auch Unterstützung im Sinne beschäftigungssichernder Maßnahmen durch Ausgleich der Mindererträge einer produktiven Tätigkeit zu gewähren. Diese Hilfeleistungen sowie jene der Lehrausbildung und Berufsvorschulung sowie die Förderung von geschützten Arbeitsplätzen werden in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Sozialarbeit bzw. Bewährungshilfe jeweils auf die Besonderheiten der Situation und der Persönlichkeit des Geförderten abgestimmt.

Neben der immer besseren Versorgung der Menschen durch das beinahe ungebrochene Wirtschaftswachstum seit dem Krieg mit Gütern und Dienstleistungen rückt in letzter Zeit auch die humane Gestaltung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsbedingungen in den Vordergrund des Interesses. Die Arbeitsmarktverwaltung hat sich dieser Thematik bereits zugewendet. Durch die Erforschung der Zusammenhänge zwischen der Art und den äußeren Bedingungen der Arbeit mit Gesundheit und Arbeitszufriedenheit sollen Grundlagen geschaffen werden, die eine zielgerichtete Politik ermöglichen.

Weiters stellt die Tatsache, daß es in Österreich nach wie vor Regionen gibt, die durch industrielle Unterentwicklung gekennzeichnet sind, für eine Anzahl von Menschen Probleme bei der Suche nach Arbeitsplätzen dar. Da Beschäftigungsmöglichkeiten, die den Ansprüchen der Arbeitssuchenden insbesondere in finanzieller Hinsicht genügen, oft nur in weiter entfernten Zentralräumen zur Verfügung stehen, ergeben sich häufig weite Pendelwege bzw.

sogar Wohnortwechsel oder aber der notwendige Verzicht auf einen adäquaten Arbeitsplatz. Um diese Schwierigkeiten zu bewältigen, bemüht sich die Arbeitsmarktverwaltung um die regionale Anpassung des Arbeitsangebotes und der Arbeitsnachfrage vor allem auch durch investive Förderung in Problemgebieten.

Alle diese Schwerpunktbereiche bilden die Basis für den Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, das der Gesetzgeber im Wege des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung gestellt hat. Welche Entwicklung die einzelnen Bereiche nahmen, wird in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Mit einer weiteren gesetzlichen Regelung sollen die Lohnansprüche der Arbeitnehmer für den Fall des Konkurses oder des Ausgleichs des Arbeitgebers durch eine öffentlich rechtliche Versicherung gesichert werden, um bei der Schließung von Betrieben Härtefälle für die freigesetzten Arbeitskräfte zu vermeiden. Deshalb wurden die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Bundesgesetz über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz - IEG) mit Nachdruck geführt.

Arbeitsmarktinformation

Arbeitsmarktpolitik ist Ergänzung der mit generell wirksamen wirtschaftspolitischen Instrumenten verfolgten Beschäftigungspolitik durch konkrete Hilfen in Einzelfällen, in denen die generellen Maßnahmen zur Erreichung des beschäftigungspolitischen Zieles nicht ausreichen. Daraus ergibt sich die zentrale Rolle der Arbeitsmarktverwaltung als des Apparates, der diese Hilfen im Einzelfall im Rahmen der Beratungs- und Vermittlungsdienste zur Verfügung stellt. Die Funktionen, die die Arbeitsmarktverwaltung dabei zu erfüllen hat, sind die Informationsfunktion, die Arbeitsvermittlungsfunktion und die Beratungsfunktion, auf deren optimale Erfüllung die Organisation abgestimmt ist. Dazu kommt die Funktion, die Realisierung einer aufgrund der Information und Beratung getroffenen Entscheidung nötigenfalls durch den Einsatz finanzieller Mittel zu ermöglichen. Bedarf nach Inanspruchnahme dieser Funktionen kann sich bei Eintritt in das Berufsleben, bei Wechsel des Arbeitsplatzes oder bei Arbeitslosigkeit ergeben.

Für die Art, wie diese Funktionen erfüllt werden, muß als Ausgangspunkt gelten: Der einzelne braucht Hilfe bei der Verwertung seiner Arbeitskraft. Es geht darum, ihm die Unsicherheit zu nehmen, in der er sich befindet, wenn er eine Entscheidung über die Art der Verwertung seiner Arbeitskraft vorbereiten soll. Das Problem, das sich hier stellt, ist vor allem ein Informationsproblem. Der einzelne hat keine Übersicht über den Arbeitsmarkt, er weiß zu wenig über die Berufe und ihre speziellen Anforderungen und Aussichten und er weiß insbesondere nicht, welche der für ihn von seinen Neigungen und Qualifikationen her in Betracht kommenden Beschäftigungen tatsächlich offen stehen, welche Zukunftschancen ihnen einzuräumen sind und welche konkreten Bedingungen er vorfinden wird, wenn er sich für einen Arbeitsplatz entscheidet. Er ist sich aber insbesondere auch darüber nicht im klaren, welche

- 170 -

zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit er in einem dieser Berufe die von ihm erwarteten Leistungen erbringen kann und welche zusätzlichen finanziellen Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Antritt oder der zufriedenstellenden Ausfüllung des Arbeitsplatzes, um den es geht, erfüllt sein müssen.

Um den großen Kundenkreis der Arbeitsmarktverwaltung erreichen und ansprechen zu können, ist die leicht zugängliche und leicht verständliche schriftliche Information über den Arbeitsmarkt insgesamt, der einzelnen Teilarbeitsmärkte und die überschaubaren Entwicklungen sowie über die Verhältnisse, Anforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Berufen unerlässlich. Auf diese Weise kann mit minimalem Personaleinsatz eine maximale Wirkung erreicht werden. Diese Information wird nicht nur bei den Servicestellen der Arbeitsmarktverwaltung selbst geboten, sondern soll darüber hinaus auch an anderen geeigneten Orten erhältlich sein.

Stand der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern
1976

	Zahl der Arbeitsämter u. ihrer Ausgliederungen	Leseraum bzw. Lesecke	Offener Kundenempfang	Auftragszentrale
Bgld	7	7	4	7
Ktn	6	6	4	8
NÖ	32	32	19	23
OÖ	17	10	7	4
Slbg	6	1	2	-
Stmk	23	22	13	3
Tirol	9	9	4	4
Vlbg	5	4	2	2
Wien	11	11 u. IAA Wien	11 u. IAA Wien	11

Das moderne Schema, das die weite Verbreitung der Information und den allgemeinen Zutritt zu ihr allen anderen Gesichtspunkten überordnet, ermöglicht eine flexible Organisation und die Integration der Dienste. Denn Information kann heute überall gegeben werden, der gebotene Dienst kann nach dem individuellen Bedarf durch Inanspruchnahme des offenen oder geschlossenen Kundendienstes dosiert und dimensioniert werden. Es ist selbstverständlich, daß diese Entwicklung auch von der Nutzung der technisch bedingten Verbreitungsmöglichkeit der Information im Rahmen der EDV abhängt und daß weitere Fortschritte maßgeblich von der Entwicklung der technischen Hilfsmittel mitbestimmt werden. 1976 wurde begonnen, diese technischen Hilfsmittel zu erproben, die ganz neue Möglichkeiten bei der Beschaffung und Verteilung der Information auf dem Weg der Elektronischen Datenverarbeitung eröffnen soll.

Das Funktionieren des Arbeitsmarktservice setzt freilich voraus, daß die Arbeitsmarktverwaltung selbst über die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt, in den Berufen und in der Arbeitswelt Kenntnis hat. Deshalb ist die Grundlagenarbeit eine unerläßliche Voraussetzung für Arbeitsmarktpolitik im allgemeinen und das Arbeitsmarktservice im besonderen. Diese Grundlagen werden aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen ausgearbeitet, wobei eine Reihe von Instituten wie das Institut für Arbeitsmarktpolitik an der Johannes-Kepler-Universität in Linz, das Institut für empirische Sozialforschung, das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung sowie das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung und das Österreichische Institut für Bildung und Wirtschaft laufend mit Forschungsaufträgen betraut werden. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag gibt die Arbeitsmarktverwaltung ständig Publikationen heraus, um der Öffentlichkeit über die Möglichkeit in der Arbeits- und Berufswelt, über die Arbeitsmarktsituation und über offene Stellen und Stellenangebote zu informieren.

- 172 -

Neben einer gesamtösterreichischen Pressekampagne erfolgten Einschaltungen in den Massenmedien und die Herausgabe zahlreicher schriftlichen Materials über die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Eine besondere Funktion nimmt der zentrale Stellen- und Bewerberanzeiger "Der Arbeitsmarkt" als Vermittler von Angebot und Nachfrage ein. In diesem Anzeiger werden neben dem Angebot an offenen Stellen und Stellenbewerbungen auch aktuelle Tatsachen über den Arbeitsmarkt, Schulungs- und Kursprogramme, Aktivitäten des Arbeitsmarktservice, Berufsbeschreibungen und dergleichen veröffentlicht. Für Maturanten, Studenten und Akademiker sowie für Absolventen der Handelsschulen werden jeweils Sondernummern dieses zentralen Stellenanzeigers veröffentlicht. Die Bekanntgabe offener Stellen erfolgt darüber hinaus auch in regelmäßig von den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern herausgegebenen regionalen Arbeitsmarktanzeigern und Stellenlisten.

Regionale Arbeitsmarktanzeiger und Stellenlisten
1976

	Zahl der Arbeitsämter u. ihrer Ausgliederungen	regionale Arbeitsmarkt- anzeiger	Stellenlisten
Burgenland	7	*)	7
Kärnten	8	*)	2
Niederösterreich	32	4	32
Oberösterreich	18	6	3
Salzburg	6	*)	-
Steiermark	23	*) u. 7	23
Tirol	9	*)	2
Vorarlberg	5	*)	-
Wien	11	*)	4

*) Veröffentlichung der offenen Stellen in regelmäßig vom Landesarbeitsamt aufgelegten Arbeitsmarktanzeigern und in Sonderanzeigern

- 173 -

Zur laufenden Kontrolle der Effizienz und zur permanenten Verbesserung aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden Imageuntersuchungen durchgeführt. Dabei werden Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung auf ihre Effektivität und Wertschätzung bei den Kunden untersucht.

Neben der Information über den Arbeitsmarkt stellt die Arbeitsmarktverwaltung weitere Dienste wie Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung zur Verfügung. Um die Leistungsfähigkeit dieser Dienste zu vergrößern, wurden sowohl durch gezielte Schulungen auf dem Personalsektor Verbesserungen durchgeführt, wie auch die Arbeiten zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Kundendienste fortgesetzt.

Außer der Durchführung von Beratungen in den Ämtern wurden durch bestimmte Veranstaltungen wie z.B. berufsaufklärender Unterricht, Schulvorträge, Teilnahme an Elternsprechtagen und sonstigen Veranstaltungen Informationen an bestimmte Zielgruppen herangetragen. Die Zahl der von der Berufsberatung Beratenen gliedert sich in nachstehende Gruppen

Beratene Personen	männlich	weiblich	zusammen
Jugendliche	71.970	68.849	140.819
Schüler aus der 7.Kl.AHS, 4.Jg. BHS, Maturanten, Studenten, Akademiker	5.526	6.514	12.040
Erwachsene	16.018	7.578	23.596
Beratene insgesamt	93.514	82.941	176.455

In der Lehrstellenvermittlung betrug im Jahresdurchschnitt 1976 die Zahl der Lehrstellensuchenden 8.959, die der offenen Stellen 10.153. Ende Juni 1976 waren 43.964 (27.535 männliche und 16.429 weibliche), Ende September 1976 4.371 (2.279 männliche und 2.092 weibliche) und Ende Dezember 1976 866 (406 männliche und 460 weibliche) Lehrstellensuchende bei den Arbeitsämtern vorgemerkt.

Diese Entwicklung auf dem Lehrstellenmarkt stand im Berichtsjahr besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Nicht zuletzt dank der gesteigerten Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung und dem Ausbau des Arbeitsmarktservice ist es gelungen, den gegebenüber 1975 verstärkten Schulentlaßjahrgang 1976 nahezu zur Gänze mit Lehrstellen und Ausbildungsplätzen zu versorgen.

Die "Anweisung für die Durchführung der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung (Anweisung 1971)" wurde 1976 im Lichte der bisher gewonnenen Erfahrungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht, insbesondere auf dem Gebiet der Aufbau- und Ablauforganisation überarbeitet.

Mobilitätsfördernde Maßnahmen

Die Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt bildet neben dem Arbeitsmarktservice mit Information, Beratung, Vermittlung und Rehabilitation einen weiteren Schwerpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten. Nach der im Jahre 1976 vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlichten mittelfristigen Arbeitsmarktvorschau werden in den nächsten Jahren weitere Strukturänderungen auftreten. Diese Situation stellt die Arbeitsmarktverwaltung vor die Aufgabe, rechtzeitig diesen Wandel zu erkennen, ihre Dienstleistungen darauf auszurichten und entsprechende Ausbildungen anzubieten. Außer für den Einsatz zur Höherqualifizierung der einzelnen Arbeitskräfte eignet sich das Instrument der Förderung der beruflichen Ausbildung in Krisensituationen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit durch Nutzung des Zeitraums der Minderbeschäftigung für die Verbesserung von inner- und außerbetrieblich einsetzbaren Kenntnissen.

Die Anpassung der Arbeitskräfte kann nicht nur an berufliche Erfordernisse, sondern auch an regionale Gegebenheiten des Arbeitsmarktes erfolgen. Mit Hilfe der Förderung der geographischen Mobilität sollen im Einklang mit regionalpolitischen Bestrebungen unerwünschte Abwanderungen und die Schaffung überdimensionierter Ballungszentren vermieden werden.

Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung)

Unter Arbeitsmarktausbildung ist die Ein-, Um- und Nachschulung oder die nicht in einem Lehrberuf erfolgende berufliche Ausbildung, ferner eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining sowie die Weiterentwicklung im Beruf zu verstehen. Im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung werden den Schulungsteilnehmern Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die sie zum Erwerb einer bisher fehlenden Qualifikation oder zur Verbesserung der bereits erreichten beruflichen Qualifikation brauchen.

Die konkrete Handhabung des arbeitsmarktpolitischen Instruments der Arbeitsmarktausbildung gestaltet sich naturgemäß unterschiedlich nach der jeweiligen Konjunkturlage und den durch sie bedingten Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt. In den Jahren der Hochkonjunktur der 1.Hälfte der Siebzigerjahre, in denen die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte vor allem auf die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte für den nichtlandwirtschaftlichen Bereich aus der stillen Arbeitskraftreserve und aus dem Agrarsektor sowie auf die Förderung der Umschichtung zu den produktivsten Beschäftigungen ausgerichtet waren, haben sich besondere Formen der Arbeitsmarktausbildung entwickelt.

Durch die Facharbeiterkurzausbildung können Arbeitskräfte mit nur geringen oder fehlenden einschlägigen Berufserfahrungen eine Lehrausbildung in Lehrgängen von etwa 2 Semestern Dauer nachholen; weiters können Arbeitskräfte, die bereits einige Zeit (etwa 2 - 3 Jahre hindurch) im Beschäftigungsbetrieb angelernt wurden, zur vollen Qualifikation eines entsprechenden Lehrberufes durch praktische und theoretische Instruktion in etwa dreimonatigen Kursen gelangen. Diese Facharbeiterkurzausbildungen auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs.5 Berufsausbildungsgesetz ermöglichen die Ausbildung von erwachsenen Arbeitskräften im sogenannten 2.Bildungsweg. Dadurch wird dem Bedarf der Wirtschaft nach qualifizierten Fachkräften und dem Aufstiegswillen der einzelnen Arbeitskräfte zugleich Rechnung getragen. Derartige Ausbildungen werden vorwiegend im Metall- und Bausektor durchgeführt.

In einigen Berufssparten werden Schulungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen oder einfachen Fachkenntnissen für neu in den Beruf eintretende Arbeitskräfte wie z.B. aus der Landwirtschaft Abwandernde, Frauen aus der Arbeitskräfte-Reserve, Schulentlassene, Studenten durchgeführt. Solche Grundausbildungen werden regelmäßig für die Fremdenverkehrsberufe angeboten.

Die berufliche Weiterbildung durch Nachschulung ist in vielen Berufen wegen der notwendigen Anpassung der Arbeitskräfte an neue berufliche Entwicklungen oder spezielle berufliche Anforderungen dringend notwendig. Sie nimmt vor allem in den Büroberufen und den Berufen des Baugewerbes breiten Raum ein. Auch die Nachschulung von Fachkräften in den graphischen Berufen zur Erlernung neuer Arbeitstechniken sowie in der Bekleidungserzeugung war in der letzten Zeit von arbeitsmarktpolitischem Interesse.

Die Arbeitsmarktausbildung von Frauen ist ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich. Zum Teil werden Frauen einbezogen, die aus der stillen Arbeitsmarktreserve in mittleren Lebensjahren nach Erfüllung von familiären Pflichten der Kindererziehung, vielfach nach einer Ermunterung durch Informationen der Arbeitsmarktverwaltung sich dem Berufsleben zuwenden. Auch im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung von Frauen, die in verschiedenen Branchen wie im Einzelhandel, in Dienstleistungsberufen und Büroberufen vorgenommen wird, kommt die Arbeitsmarktausbildung von Frauen in Betracht.

Mit der Konjunkturabschwächung wurde eine Verlagerung der Prioritäten bei Schulungsmaßnahmen vorgenommen. Die Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik lagen nunmehr bei Maßnahmen mit vorrangig beschäftigungssicherndem Charakter und Auffangschulungen. In diesem Sinn war es erforderlich, in einer Reihe von exportorientierten Branchen derartige Maßnahmen als konstruktive Alternative zu Kurzarbeit oder zu Freisetzungen durchzuführen. Insbesondere Beschäftigte der Branchen Erzeugung von Eisen und Nichteisenmetallen, Erzeugung von Metallwaren, Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren und Erzeugung von feinmechanischen Geräten konnten auf diese Art vor Arbeitslosigkeit bewahrt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die neue Form der Förderung von Schulungen mittels Fernkursen zu sehen. Ein vom Berufsförderungsinstitut entwickelter dreiteiliger allgemeinbildender

Fernkurs (deutsch, fachliches Rechnen, Materialkunde bzw. Sozialkunde) bietet von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitskräften die Möglichkeit, ihre theoretischen Kenntnisse zu verbessern. Seit Winter 1976/77 wird auch ein dreiteiliger Grundkurs für Bauarbeiter angeboten, um die Zeit der saisonal bedingten Arbeitslosigkeit zur theoretischen Weiterbildung zu nutzen.

Durch die Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung ist es gelungen, immer mehr Personen in arbeitsmarktpolitisch erwünschte Schulungsmaßnahmen einzubeziehen. Die Entwicklung der Zahl der geförderten Personen zeigt die nachstehende Tabelle.

Geförderte Personen (Tabelle siehe Seite 180)

Die meisten Personen wurden in den folgenden Berufen ausgebildet:

Berufe mit der höchsten Zahl an geförderten Personen.
(Tabelle siehe Seite 181)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wurde die Einkommensgrenze für die Gewährung von Individualbeihilfen nach dem AMFG, das ist jene Einkommenshöhe, ab der einem Beihilfenwerber die Kostentragung im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aus eigenen Mitteln zugemutet wird, mit 7.200 S gegenüber früher 6.500 S neu festgesetzt. Damit wurde für alle schulungswilligen Arbeitnehmer eine weitere sozialpolitische Verbesserung vorgenommen.

Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes

Die Mitwirkung an der Lösung von Problemen, die sich aus strukturellen Mängeln oder regionalen Besonderheiten ergeben, gehört ebenso zu den Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung. Die Mobilitätsbeihilfen erleichtern es dem Arbeitssuchenden, auch an einem anderen Ort als seinem Wohnort eine Beschäftigung oder

- 179 -

Ausbildung anzutreten oder aufrechtzuerhalten. Dadurch kann eine volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen begünstigt und eine unerwünschte Fluktuation hintangehalten werden.

Diese Beihilfen sind ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, um einen Ausgleich in geographischer Hinsicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu bewirken bzw. um Anreize zum Antritt oder zur Aufrechterhaltung arbeitsmarktpolitisch interessanter Beschäftigungen und Ausbildungen zu bieten. Zur Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung werden jene Beihilfen gezählt, die den Antritt eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder notwendige Anschaffungen in Zusammenhang mit dem Auffinden, dem Beginn oder der Aufrechterhaltung einer Beschäftigung bzw. Ausbildung aus beschäftigungspolitischen Gründen erleichtern.

Gewährte Beihilfen	1975	1976
Vorstellungs- u. Bewerbungsbeihilfen	6.043 *)	138.851
Reisebeihilfen	1.412	2.185
Übersiedlungsbeihilfen	45	50
Pendelbeihilfen	605	1.076
Trennungsbeihilfen	326	375
Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitskleidung	6.376	5.628
Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitsausrüstung	90	90
Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung	173	193
Überbrückungsbeihilfen	588	752
Niederlassungsbeihilfen	6	3
Wohnplatzbeihilfen	100	77
Kinderbetreuungsbeihilfen	159	159

*) 1975 ohne Straßenbahnfahrtscheine des LAA Wien

Geförderte Personen

Jahr	Insgesamt			Arbeitserprobung Ein- und Nachschulung			Umschulung		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
1972	19.937	10.139	9.798	11.023	5.841	8.182	8.914	4.298	4.616
1973	23.469	10.631	12.838	12.875	6.263	6.612	10.594	4.368	6.226
1974	25.997	11.971	14.026	17.579	8.725	8.854	8.418	3.246	5.172
1975	32.791	19.710	13.081	24.335	15.858	8.477	8.456	3.852	4.604
1976	34.304	21.882	12.422	27.314	18.395	8.919	6.990	3.487	3.503

Berufe mit der höchsten Zahl an geförderten Personen

Berufssystematische Kennziffer	Berufsobergruppe	geförderte Personen insgesamt	die Schulung der Geförderten erfolgte durch			
			Arbeitserprobung Berufsvorbereitung bzw. Arbeitstraining	Einschulung	Nachschulung	Umschulung
18-24	Metallarbeiter, Elektriker	14.465	171	1.040	11.264	1.990
76-78	Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	3.922	305	473	2.495	649
30/31, 32	BekleidungsHersteller, Schuhhersteller	3.006	26	1.274	677	1.029
80-81	Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	1.974	21	839	352	762
50-52	Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	1.916	98	567	849	402
16/17	Bauberufe	1.902	13	59	1.641	189

Arbeitsbeschaffung

Das Instrumentarium des Arbeitsmarktförderungsgesetzes enthält Möglichkeiten für Maßnahmen zum Ausgleich sowohl kurzfristiger als als längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten. Darüber hinaus gibt das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz Möglichkeiten, die Winterarbeit zu fördern.

Zum Ausgleich bzw. zur Verhütung von Beschäftigungsschwierigkeiten enthält das Arbeitsmarktförderungsgesetz verschiedene Förderungsmöglichkeiten für Betriebe. Für die Überwindung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen waren Maßnahmen notwendig, die die Beschäftigung aufrecht erhalten und den Bestand der Arbeitsplätze sichern. Dafür wurden von der Arbeitsmarktverwaltung Modelle entwickelt, denen zufolge die Zeit der geringen Einsatzmöglichkeit von Arbeitskräften in Betrieben für Schulungsmaßnahmen genützt und auf diese Art Freisetzungen vermieden werden. Gleichzeitig wurde damit erreicht, daß durch diese Auffangschulungen die Ausbildung der Arbeitskräfte und damit ihr Status auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Jedenfalls erwies sich diese Art der Beschäftigungssicherung auch gesamtwirtschaftlich nützlicher als die Kurzarbeit, die nur in letzter Linie eingesetzt wird. Ertragsminderung eines Betriebes, Einkommensverluste der Arbeitnehmer und volkswirtschaftliche Wertschöpfungsverluste mindern die arbeitsmarktpolitische Effizienz der Kurzarbeit. Während in den ersten Monaten des Jahres 1976 aufgrund der wirtschaftlichen Rezession noch zahlreiche Auffangschulungen durchgeführt werden mußten, konnten in weiterer Folge dank des wirtschaftlichen Aufschwunges der Einsatz dieses arbeitsmarktpolitischen Instruments stark eingeschränkt werden.

Die im allgemeinen nötige Abstimmung der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten zur Schaffung, Sicherung und Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten mit den allgemeinen Intentionen der Regionalpolitik (kooperativ mit Gebietskörperschaften oder Kredit- und

- 183 -

Finanzierungsinstituten, die öffentliche Mittel erhalten) ist Voraussetzung dafür, daß Arbeitsmarktpolitik und allgemeine Wirtschaftspolitik in Einklang sind.

Förderungsmaßnahmen zur Bekämpfung kurzfristiger
Beschäftigungsschwankungen (§ 25 Abs.1 lit.a AMFG)
(siehe Tabelle Seite 184)

Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen werden von der Arbeitsmarktverwaltung als produktive Arbeitsplatzförderung Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten gewährt, um Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern. Dies geschieht durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebs-einstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden. Mit 27,8 Mio.S wurden diese Maßnahmen gefördert, bei denen Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte, schwervermittelbare Arbeitskräfte und Arbeitskräfte, die in vorübergehend gefährdeten Betrieben beschäftigt waren, Beschäftigung gefunden haben. Insgesamt wurden auf diese Art 3.200 Arbeitsplätze in 50 Betrieben gefördert. Die größte Zahl entfiel auf die Bekleidungs-, Metall-und elektrotechnische Industrie.

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten sind besondere Maßnahmen vorgesehen. Sie geben die Möglichkeit zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder Umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, zum Zweck der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen zu gewähren. Damit sollen Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze erhalten und gefährdete Arbeitsplätze

Förderungsmaßnahmen zur Bekämpfung kurzfristiger
Beschäftigungsschwankungen (§ 25 Abs.1 lit.a AMFG)

Wirtschaftsklasse	Be- willigte Begehren	Gesicherte und neugeschaffene Arbeitsplätze		
		ins- gesamt	Männer	Frauen
1	2	3	4	5
Erzeugung von Getränken; Tabakverarbeitung	1	35	23	12
Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	9	570	141	429
Erzeugung und Reparatur von Schuhen	2	341	182	159
Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen	1	31	9	22
Bearbeitung von Holz; Holzplattenerzeugung	1	15	15	-
Verarbeitung von Holz	4	44	35	9
Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	3	53	52	1
Erzeugung von Waren aus Gummi und Kunststoffen	1	73	54	19
Erzeugung von Chemikalien und chemischen Produkten	1	9	7	2
Erzeugung von Waren aus Steinen und Erden	1	61	60	1
Erzeugung von Eisen und NE-Metallen	2	322	285	37
Bearbeitung von Metallen; Stahl- und Leichtmetallbau	3	200	178	22
Erzeugung von Metallwaren	3	201	163	33
Erzeugung von Maschinen (ausgenommen Elektromaschinen)	2	339	268	71
Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen	3	791	263	528
Erzeugung von Transportmitteln	1	12	11	1
Hoch- und Tiefbau	2	65	61	4
Bauinstallation	7	27	22	5
Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	3	11	8	3
G E S A M T S U M M E	50	3.200	1.842	1.358

durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen gesichert werden. Falls es zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderlich ist, können auch Beihilfen an Schlüsselkräfte als unverzinsliches Darlehen oder als Zinsenzuschuß gewährt werden, um die Übersiedlung und Niederlassung dieser Arbeitskräfte innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern. 1976 wurden in 51 Betrieben 4.236 Arbeitsplätze unter Einsatz derartiger Beihilfen gesichert bzw. neu geschaffen, wobei der größte Anteil auf die Metall-, Bekleidungs- und Holzindustrie entfiel.

Förderungsmaßnahmen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten (§ 35 Abs.1 lit.a AMFG)

Wirtschaftsklasse	Be- willigte Begehren	Gesicherte und neugeschaffene Arbeitsplätze		
		ins- gesamt	Männer	Frauen
1	2	3	4	5
Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln	1	208	165	43
Erzeugung von Textilien und Textilwaren	6	382	144	238
Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	6	489	27	462
Erzeugung und Reparatur von Schuhen	3	145	83	62
Bearbeitung von Holz; Holzplattenerzeugung	2	153	141	12
Verarbeitung von Holz	10	599	447	152
Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	1	27	20	7
Erzeugung von Waren aus Gummi und Kunststoffen	3	234	130	104
Erzeugung von Chemikalien und chemischen Produkten	2	117	69	48
Erzeugung von Eisen und NE-Metallen	1	798	705	93
Bearbeitung von Metallen; Stahl- und Leichtmetallbau	4	131	125	6
Erzeugung von Metallwaren	8	857	726	111
Erzeugung von Maschinen (ausgenommen Elektromaschinen)	3	85	85	-
Hoch- und Tiefbau	1	31	30	1
GESAMTSUMME	51	4.236	2.897	1.339

An Betriebe können auch für betriebliche Umstellungsmaßnahmen zum Ausgleich von Lohnausfällen Umstellungsbeihilfen gewährt werden. Die Voraussetzung bei Gewährung der Umstellungsbeihilfe

ist, daß zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung an die Arbeitnehmer während der Zeit der Umstellung getroffen werden. Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes und der Entschädigung sichergestellt sein, daß während der Umstellung der Beschäftigtenstand aufrecht bleibt und daß den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber über die aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit gebührende Entlohnung hinaus eine Entschädigung geleistet wird, durch welche die infolge der Umstellung eintretenden Lohnausfälle so weit ausgeglichen werden, daß der frühere Lohnstand aufrechterhalten wird. 592 Umstellungskräfte wurden im Berichtsjahr in 6 Betrieben gefördert, davon allein 344 Kräfte in 3 Betrieben der Schuhindustrie.

Letztlich besteht noch die Möglichkeit, regionalpolitische Maßnahmen zu unterstützen. In Gebieten an der sogenannten toten Grenze zu den Oststaaten, die von einer starken Abwanderung betroffen sind und in denen es fühlbare Unterbeschäftigung gibt, kann die Arbeitsmarktverwaltung Arbeiten aller Art fördern, durch die zu einer Revitalisierung dieses Gebietes beigetragen wird. Weitere Möglichkeiten ergeben sich nach dem Sonderunterstützungsgesetz. Auf dem finanziellen Sektor steht die Möglichkeit offen, aus dem Reservefonds der Arbeitslosenversicherung bei außergewöhnlichen lokalen oder regionalen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt über den budgetierten Rahmen hinaus zusätzliche Mittel einzusetzen.

Im Jahre 1976 wurden für Maßnahmen zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten rund 19,2 Mio.S aufgewendet. 1975 waren es rund 31,3 Mio.S.

Einen Vergleich der Zahl der Förderungen zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen zwischen 1975 und 1976 trifft die folgende Tabelle:

	bewilligte Begehren	geförderte Arbeits- plätze.	davon		Aufwand in Mio.S
			gesichert	geschaffen	
1975	68	11.910	10.233	1.677	69,0
1976	107	8.028	5.988	1.040	47,1

Die Beihilfen zur Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Arbeitgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung gewährt werden, wenn diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern und zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden. Die Gewährung einer Beihilfe in all diesen Fällen ist mit der Auflage verbunden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar noch in Beschäftigung stehen, aber in absehbarer Zeit infolge Betriebs-einschränkung, -einstellung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen wird.

Bezüglich Kurzarbeitsbeihilfe wurden im Berichtsjahr 16 Begehren von Betrieben für 1.325 geförderte Arbeitskräfte gestellt. Der finanzielle Aufwand betrug 2,29 Mio.S (1975: 188 Betriebe mit 21.575 Arbeitskräften und einem finanziellen Aufwand von 26,4 Mio.S). Dieser Rückgang ist auf die im Jahr 1976 einsetzende Erholung der Konjunktur zurückzuführen. Die Erfahrungen zeigten, daß dieses Instrument der Arbeitsmarktpolitik weniger geeignet erscheint, um Arbeitslosigkeit zu verhindern, sodaß vielfach der Auffangschulung der Vorrang gegeben wurde.

Mit der 4. Novelle zum AMFG wurde als weitere Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfe festgelegt, daß das Arbeitsamt vom Dienstgeber rechtzeitig von der empfindlichen Störung der Wirtschaft verständigt und in einer zwischen den Dienst-

- 188 -

stellen der Arbeitsmarktverwaltung und dem Dienstgeber durchzuführenden Beratung, der von der Arbeitsmarktverwaltung der Betriebsrat beizuziehen ist, unter Bedachtnahme auf die nach dem AMFG möglichen Maßnahmen keine andere Lösungsmöglichkeit für die bestehenden Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurde.

Um Unternehmen der Bauwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern und damit die Saisonarbeitslosigkeit in diesen wichtigen Beschäftigungsbereichen zu mildern, verfügt die Arbeitsmarktverwaltung über ein eigenes Förderungssystem. Im Rahmen dieser sogenannten Wintermehrkosten-PAF gelangten rund 105,2 Mio.S an Unternehmern der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zur Auszahlung. Diese Förderung kam 23.521 Arbeitskräften direkt zugute, wodurch in weiterer Folge die Arbeitsplätze für rund 63.000 Arbeitskräfte gesichert bzw. neu geschaffen werden konnten.

Aufgrund des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 schließlich wurden im Laufe des Berichtsjahres 73.301 Anträge zahlbar gestellt, mit denen die Arbeitgeber die Erstattung von an ihre Arbeiter ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen für rund 6,85 Mio. ausgefallene Arbeitsstunden beantragten. Diese Entschädigung beträgt 60 % des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Bei Arbeiten im Akkord wird der tatsächliche Akkordverdienst auf Stundenlöhne umgerechnet. Mit der am 1. Mai 1976 wirksam gewordenen Verordnung wurde der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag gemäß § 12 Abs.1 lit.a des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 von 1,2 % auf 1,4 % des Arbeitsverdienstes erhöht. Für die 1976 ausgefallenen Arbeitsstunden wurde aufgrund all dieser Bestimmungen Schlechtwetterentschädigungsgeld in Höhe von rund 248 Mio.S gewährt.

Ausbildung in einem Lehrberuf

Das Lehrlingswesen gewinnt für die Arbeitsmarktverwaltung zu dem Zeitpunkt an Bedeutung, an dem der Übergang der Schulentlassenen ins Berufsleben beginnt. In der Möglichkeit, Beihilfen zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf zu gewähren, verfügt die Arbeitsmarktverwaltung über ein Instrument, das ergänzend zu den Beratungs- und Vermittlungsdiensten die Erlangung eines Ausbildungsplatzes oder die Sicherung einer beruflichen Ausbildung fördert. Durch die Neugestaltung der Richtlinien zur Ausbildungsbeihilfe wurde versucht, die arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit dieser Beihilfenart zu verbessern. Nach diesen Richtlinien, die mit 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt wurden, ist Voraussetzung für eine derartige Förderung, daß eine Ausbildung gewählt wird, die auf dem Arbeitsmarkt umsetzbare Qualifikationen vermittelt und der Beihilfenwerber für die Ausbildung geeignet ist. Außerdem kann die Ausbildung in einem Lehrberuf nur dann gefördert werden, wenn ohne Gewährung einer Beihilfe die Möglichkeit dieser Ausbildung in Frage gestellt wäre. Dies ist im allgemeinen bei Lehrlingen aus niedrigen Einkommensschichten der Fall. Auf diesem Umstand wurde bei der Festsetzung der Einkommensgrenzen Rücksicht genommen. Als weitere Voraussetzung für die Förderung wurde festgelegt, daß der Beihilfenwerber vor Beginn seiner Lehrausbildung Kontakt mit der Arbeitsmarktverwaltung nimmt, um leichter eine zukunftsorientierte Berufswahl treffen zu können. Weiters sollte durch die Neuregelung die geographische Mobilität erhöht und damit der regionale Ausgleich gefördert werden. Beihilfenwerber, denen durch die Unterbringung außerhalb des Heimatortes oder durch tägliches Pendeln beachtliche Kosten entstehen, können daher mit höheren Beihilfensätzen gefördert werden.

- 190 -

Im Jahr 1976 wurden 18.639 Lehrlinge mit einer Ausbildungsbeihilfe gefördert, und zwar 1.664 mit einer einmaligen und 16.581 mit einer laufenden Beihilfe. Der finanzielle Aufwand dafür betrug rund 43,3 Mio.S.

Da in den nächsten Jahren geburtenstärkere Jahrgänge auf dem Arbeitsmarkt auftreten werden, muß dafür vorgesorgt werden, daß ein ausreichendes Lehrstellenangebot vorliegt. Der Arbeitsmarktverwaltung wurde daher durch die 4. AMFG-Novelle die Möglichkeit eingeräumt, auch die Errichtung und Ausstattung von Ausbildungsplätzen für Lehrlinge zu fördern.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte hat die Arbeitsmarktverwaltung gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik einen Maßnahmenkatalog zur Unterbringung neu ins Berufsleben Eintretender formuliert. Darin werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen die Arbeitsmarktverwaltung durch Einsatz all ihrer Instrumente zur Unterbringung von Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt beitragen kann.

Behinderte

Im Rahmen des Konzeptes der Arbeitsmarktverwaltung für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente kommt der Betreuung Behinderter besondere Bedeutung zu. Der Kreis der Behinderten umfaßt sowohl Personen mit körperlichen und psychischen Behinderungen als auch Personen, die es aus anderen Gründen besonders schwer haben, sich auf dem freien Arbeitsmarkt zu behaupten. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben besondere Bemühungen für diese Personen zu unternehmen, wobei angestrebt wird, für diesen Personenkreis eine dauerhafte Lösung ihres Beschäftigungsproblems herbeizuführen. Erforderlichenfalls werden die aufgetretenen Probleme gemeinsam mit den Behinderten in der sogenannten Teamberatung, zu der z.B. Ärzte, Psychologen usw. zugezogen werden, besprochen.

Es gibt Spezialisten für die Betreuung Behinderter bei den Landesarbeitsämtern und bei einigen großen Arbeitsämtern. Ansonsten wird der Bedarf der Behinderten an vertieftem Arbeitsmarktservice und arbeitsmarktmäßiger Rehabilitation im Rahmen der normalen Tätigkeiten der Fachbediensteten des Arbeitsmarktservice befriedigt.

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Behinderten und deren steigender Zahl ist es auch wichtig, der Schulung der Reha-Berater besonderes Augenmerk zu geben. Aus diesem Grund wurde ein Institut beauftragt, eine Untersuchung über die Rehabilitationsberatung durchzuführen, deren Ergebnisse zu einem Katalog beruflicher Anforderungen an die mit der Betreuung Behinderter befaßten Fachdienste führen soll. Dieser Katalog soll eine wichtige Grundlage für die Personalschulung bilden.

Der Gedanke der menschenwürdigen Gestaltung der Arbeitsplätze (Ergonomie) spielt in der heutigen Zeit nicht nur für alle im Erwerbsleben stehenden Personen eine immer größere Rolle, sondern ist im Zusammenhang mit der Rehabilitation Behinderter

bzw. der Verhütung von Arbeitsschäden (Vorbeugemaßnahmen) von großer Bedeutung. Die Arbeitsplätze von bereits in Beschäftigung stehenden behinderten Personen sollen den individuellen Arbeitsanforderungen der Behinderten angepaßt werden. Nicht zuletzt sollte jener Personenkreis nicht vergessen werden, der zwar zurzeit noch keine Schädigungen aufweist, bei dem aber solche infolge der Arbeitsbedingungen zu erwarten sind. Durch zeitgerecht einsetzende Präventivmaßnahmen, d.h. durch eine menschengerechtere Arbeitsplatzgestaltung wird sich eine sonst in Bälde ergebende sehr kostspielige Rehabilitation der Arbeitskraft erübrigen.

Diesem Zweck dient die Entwicklung von abstrakten ergonomischen Leistungs- und Anforderungsprofilen sowie von positiven Leistungsprofilen, die bei der Analyse der Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten in betrieblichen Einsatzgruppen verwendet werden sollen. Zunächst wurde die Erstellung positiver Leistungsprofile auf dem Metall- und Textilsektor, im Bau-Holz-Sektor sowie im Chemie- und kaufmännischen Sektor in Angriff genommen. Zur Förderung der Anwendung von ergonomischen Erkenntnissen in der Praxis und zum Aufbau diesbezüglicher betrieblicher Einsatzgruppen wurden bereits Instruktoresschulungen durchgeführt. Es wurde diesbezüglich auch mit der Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs Kontakt betreffend die Abgabe von Gutachten für die Gestaltung der Arbeitsplätze aus medizinischer Sicht hergestellt.

Die Vielfalt der Stellen, die sich mit Behindertenproblemen befassen, erfordern die Koordination der Betreuung Behinderter. Aus diesem Grund wurde im Jahre 1976 bei allen Landesarbeitsämtern ein ständiger Rehabilitationsausschuß eingerichtet, in dem alle mit Rehabilitation befaßten Stellen vertreten sind. Diesem Zweck dienen auch die jährlich durchgeführten Kontaktgespräche mit den Sozialversicherungsträgern und den Ämtern der Landesregierungen.

Zur Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozeß stehen der Arbeitsmarktverwaltung das Instrumentarium der Beratung und Vermittlung, die Durchführung von Um- oder Nachschulungen, Arbeitserprobungen, Berufsvorbereitung, Arbeitstraining, Förderung der Arbeitsplatzgestaltung, der Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Lohnzuschüsse bei Minderleistung zur Verfügung. Die beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen können teils in Betrieben, denen hierfür Förderungsmaßnahmen zuteil werden, teils in eigenen Rehabilitationszentren erfolgen. Für die Rehabilitation Behinderter wurden 1976 insgesamt rund 57,5 Mio.S verausgabt, davon rund 45,8 Mio.S für Mobilitätsförderung, rund 5,3 Mio.S für Arbeitsbeschaffung und rund 6,5 Mio.S für Lehr- und Berufsvorschulung.

Durch die Schaffung neuer überregionaler Rehabilitationszentren zum Zwecke der Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben wird die Anzahl der Ausbildungsplätze in Zukunft wesentlich erhöht werden. Ein diesbezüglicher Anfang wurde mit dem derzeit in Bau befindlichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz gemacht, das im Herbst 1976 ca. 120 Ausbildungs- und Internatsplätze zur Verfügung gestellt hat. Nach Fertigstellung des Rehabilitationszentrums Linz werden 350 Ausbildungs- und Heimplätze für Behinderte und zusätzlich 30 Ausbildungsplätze für externe Kursbesucher zur Verfügung stehen. Dazu kommen noch 120 Plätze in der geschützten Werkstätte dieses Reha-Zentrums. Für das berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz wurden bisher 150,8 Mio.S verausgabt.

Ausstattung

Außer den investiven Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen der Rehabilitation, wie sie bereits behandelt wurden; hat die Arbeitsmarktverwaltung die Möglichkeit, weitere Förderungsmaßnahmen einzusetzen. Es handelt sich dabei um Förderungen der Ausstattung, Erweiterung und Errichtung von beruflichen Schulungsstätten. Diese Möglichkeiten, die vorerst nur für den Bereich der Erwachsenenbildung vorgesehen war, bestehen seit dem Inkrafttreten der 4. Novelle zum AMFG auch für Jugendliche, die einen Lehrberuf erlernen.

Weiters ist auch eine Förderung der Vorsorge für Wohnmöglichkeiten an Orten mit eingeschlossen, an denen dies arbeitsmarktpolitisch besonders interessant erscheint. Im AMFG ist ferner vorgesorgt, daß dem Mangel an geeigneten Kindergartenplätzen sowie sonstigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten etwa in Problemgebieten durch die Möglichkeit der finanziellen Förderung der Schaffung oder Ausstattung von Kindergartenplätzen abgeholfen werden kann.

Die "Ausstattung" umfaßt darüber hinaus die Verbesserung der Einrichtungen der Informationsdienste in den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, wie sie im Abschnitt Arbeitsmarktinformation dargelegt wurden, sowie die Amtsausstattung und die Bereitstellungsmöglichkeit der erforderlichen technischen Geräte der Personalschulung.

Die Errichtung von Schulungseinrichtungen ist im wesentlichen auf Problemgebiete, also regionalpolitisch orientiert. Das bedeutet nicht, daß der Standort der betreffenden Ausbildungsstätte unbedingt in einem Problemgebiet liegen muß, sondern, daß die arbeitsmarktbezogenen Bedürfnisse des in Frage kommenden Gebietes optimal befriedigt werden können. Entsprechend diesen Grundsätzen befinden sich derzeit eine Reihe von Maßnahmen in Problemgebieten, die durch Planungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) festgelegt sind, in Durchführung. Im

wesentlichen wurden Projekte gefördert, die in Gebieten an der toten Grenze wie in Niederösterreich, Burgenland, in der Süd-Oststeiermark und in Unterkärnten realisiert oder geplant wurden. Ein weiteres Gebiet, in dem eine Art Prototyp für eine regionalpolitische Planung geschaffen wurde, ist der Raum Aichfeld/Mur-boden. Hier werden wie in den anderen Gebieten Ausbildungskapazitäten in Betrieben und Einrichtungen gefördert. Das größte geförderte Projekt besteht in dem im Abschnitt "Behinderte" des vorliegenden Berichtes näher behandelten Ausbau des Reha-Zentrums Linz.

Insgesamt erreichten 1976 die bisher für Ausstattungsprojekte verwendeten Geldmittel den Umfang von 88 Mio.S. In diesem Zusammenhang wurden z.B. für die Bereitstellung und Verbesserung von Schulungsstätten 84 Mio.S aufgewendet, für die Wohnplatzbereitstellung betragen die Ausgaben 3,3 Mio.S. Auf die bisher geschaffenen Ausbildungsplätze wurden im Jahre 1976 vor allem jene Personengruppen eingewiesen, deren Stellung auf dem Arbeitsmarkt als unzureichend gesichert angesehen werden mußte, wie z.B. Arbeitslose, Behinderte und Jugendliche.

- 196 -

Ausländerbeschäftigung

Mit der Beschäftigung von 250.775 Ausländern im November 1973 wurde ein Höchststand erreicht, der sich der 10 %-Schwelle des Anteiles der Ausländer an den unselbständig Erwerbstätigen näherte, und mit dem die demographischen und infrastrukturellen Nachteile im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung besonders deutlich hervortreten begannen, weshalb Handhaben erforderlich waren, um eine den öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen angepaßte selektive Politik hinsichtlich der Zulassung von Ausländern betreiben zu können.

Dazu kam, daß der Konjunkturrückgang Maßnahmen zur Reduktion der Ausländerbeschäftigung notwendig machte. Die dafür im Jahre 1974 erlassenen Richtlinien wurden, wie schon 1975, auch im Jahre 1976 unter Anpassung an die Arbeitsmarktprognose weiter angewendet. Unter Bedachtnahme auf diese Richtlinien und die Intentionen des mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 in Kraft getretenen Ausländerbeschäftigungsgesetzes konnte die Ausländerdurchschnittsbeschäftigung gegenüber dem Jahr 1975 erneut verringert werden.

Im Jahre 1976 wurde der Höchststand der von den Arbeitsämtern erteilten Bewilligungen im Oktober und November mit jeweils 187.541 erreicht, woraus sich gegenüber dem Höchststand Juni 1975 eine Abnahme von 4.606 Ausländern oder von 2,4 % ergibt.

Der Großteil dieser Bewilligungen wurde im Rahmen der von den Sozialpartnern beschlossenen Kontingent-Vereinbarung erteilt. Der Höchststand der nach diesem Verfahren erteilten Bewilligungen wurde im Oktober 1976 mit 113.835 (d.i. für diesen Zeitpunkt ein Anteil von 60,7 % an den Gesamtbewilligungen) festgestellt.

Unter Anwendung eines strengen Maßstabes und mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene wurden für den Kontingentbereich zusätzlich

- 197 -

Bewilligungen im Einzelgenehmigungsverfahren erteilt. Die Summe dieser aufgrund eines regionalen Mehrbedarfes erteilten Bewilligungen betrug im Oktober 1976 17.752.

Außerdem wurde von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen, nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenvertretungen, Beschäftigungsbewilligungen erteilt. Diese Bewilligungen betrugen im Oktober 1976 55.954.

Der im Oktober 1976 erreichte Gesamtstand an erteilten Beschäftigungsbewilligungen mit 187.541 verteilt sich auf die größenordnungsmäßig wichtigsten Staaten wie folgt:

Jugoslawien	131.914	Spanien	240
Türkei	26.818	Sonstige Länder	15.465
BRD	11.378		
Italien	1.726		

Die Aufteilung der Beschäftigungsbewilligungen auf die Bundesländer ergibt für den Zeitpunkt des höchsten Gesamtstandes folgendes Bild:

Wien	78.685	Tirol	14.255
Niederösterreich	22.588	Steiermark	11.071
Oberösterreich	20.125	Kärnten	5.089
Vorarlberg	20.231	Burgenland	1.004
Salzburg	14.493		

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl der im Kontingent und außerhalb der Kontingente im Laufe eines Jahres erteilten Beschäftigungsbewilligungen bzw. Verlängerungen von

Beschäftigungsbewilligungen in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

	1972	1973	1974	1975	1976
Beschäftigungsbewilligungen	233.745	263.446	189.841	115.738	97.147
Verlängerungen	109.010	141.946	164.854	142.100	148.508
zusammen	342.755	405.392	354.695	257.838	245.655

In der Zahl der Beschäftigungsbewilligungen sind die Erledigungen aufgrund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten.

Bei der Gesamtzahl der erteilten Bewilligungen ist überdies zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form jeweils die Ausstellung einer neuen Bewilligung bedingt. Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, verringerte sich die Zahl der erteilten Beschäftigungsbewilligungen im Jahre 1976 um 12.183.

Insgesamt waren im Bundesdurchschnitt 6,9 % aller unselbstständig Erwerbstätigen zum Höchststand im Oktober 1976 Ausländer.

- 199 -

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1975, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 ergänzt wird, BGBl. Nr. 8/1976, wurde mit Wirkung vom 1.1.1976 die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 ALVG 1958 auf 54 Lohnklassen ergänzt (vorher 45 Lohnklassen). Diese Verordnung war gemäß § 21 Abs. 4 ALVG 1958 im Hinblick auf die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von S 7.200 auf S 8.400 monatlich zu erlassen. Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse betrug damit im Jahre 1976 S 3.354 monatlich.

Mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1975, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird, BGBl. Nr. 9/1976, erfolgte die Anpassung des Leistungsrechtes (Lohnklassenschema) im Zollausschlußgebiete an die mit Verordnung BGBl. Nr. 8/1976 auf 54 Lohnklassen ergänzte Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958.

Mit Erlaß vom 19.11.1975, Zl. 37.510/4-3/75, wurde bestimmt, daß mit Wirkung ab 1.1.1976 als Vorschußleistung nach § 23 Abs. 1 ALVG 1958 bis auf weiteres das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nach der in Betracht kommenden Lohnklasse, jedoch in den Fällen

- a) des lit. a (Vorschußleistung auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension) höchstens mit dem Betrag von S 2.652 monatlich,
 - b) des lit. b (Vorschußleistung auf Alterspensionen) höchstens mit dem Betrag von S 3.734 monatlich
- gewährt werden kann.

- 200 -

Mit Erlaß vom 6.11.1975, Zl.37.003/B-3/75, wurden die Karenzurlaubsgeldbeträge sowie die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe ab 1.1.1976 erhöht und damit den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dynamisierung dieser Beträge Rechnung getragen.

Das Karenzurlaubsgeld betrug ab 1.1.1976

- a) für verheiratete Mütter S 2.457 monatlich (bisher S 2.204 monatlich),
- b) für alleinstehende Mütter S 3.686 monatlich (bisher S 3.306 monatlich),
- c) für verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs.3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10.Juli 1973, BGBl.Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, S 3.686 monatlich (bisher S 3.306 monatlich). Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen S 2.457 und S 3.686 monatlich (bisher zwischen S 2.204 und S 3.306 monatlich) anzurechnen.

Die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe betragen ab 1.1.1976:

- a) für den das Einkommen beziehenden Angehörigen S 2.442 monatlich (bisher S 2.190 monatlich),
- b) für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird, S 652 monatlich (bisher S 585 monatlich),
- c) für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, S 1051 monatlich (bisher S 943 monatlich).

- 201 -

Durch das Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl.Nr. 289/1976, wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 mit Wirkung ab 1. Juli 1976 geändert. Die Novelle brachte insbesondere folgende Verbesserungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung:

- * Zusammenfassung von je zwei der 54 Lohnklassen bei Gewährung des jeweils höheren Grundbetrages (dadurch Verminderung der Lohnklassen im § 21 Abs. 3 auf 27);
- * Einbau der Wohnungsbeihilfe mit dem geltenden Betrag von S 30 monatlich in die Leistungssätze;
- * Aufhebung der Bestimmungen über die Wartezeit;
- * Aufhebung der Bestimmungen, wonach bei Gewährung einer Abfertigung der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht;
- * Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Adoptivmütter;
- * Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Mütter, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben;
- * Anrechnung von Ausbildungszeiten an inländischen Hebammenlehranstalten auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld.

Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher
in Mio.S

	1973	1974	1975	1976
Arbeitslosengeld	732,5	930,5	1.241,5	1.434,2
Krankenversicherung für Arbeitslosen- geldbezieher	701,1	140,5	176,3	221,4
Notstandshilfe	92,8	132,7	203,6	299,6
Krankenversicherung für Notstandshilfe- bezieher	14,0	19,2	28,7	47,1
insgesamt	946,4	1.222,9	1.650,1	2.002,3

In Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes standen 1976 im Durchschnitt 40.348 Personen, davon 21.217 weibliche, was gegenüber 1975 mit durchschnittlich 40.227 Leistungsbeziehern, darunter 22.643 weiblichen, eine weitere Verminderung bedeutet. Die Zahl der Notstandshilfebezieher stieg von 5.200 (davon 3.031 Frauen) im Jahre 1975 auf 6.420 (davon 3.396 Frauen) im Jahr 1976 an.

Im Durchschnitt bezogen 1976 31.318 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Das bedeutet gegenüber 1975 - damals waren es 33.850 Frauen - eine Verminderung. Der finanzielle Aufwand stieg von 1.205,3 Mio.S aufgrund der neuen Gesetzeslage (Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes) auf 1.296,7 Mio.S.

Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher*) sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bezieher in den Jahren 1973, 1974, 1975 und 1976.

Leistungsbezieher*) und monatlicher Pro-Kopf-Aufwand
im Jahresdurchschnitt

		1973	1974	1975	1976
Arbeitslosengeld	Bezieher	35.045	33.080	38.267	36.560
	Aufwand in S	1.997	2.698	3.087	3.774
Notstandshilfe	Bezieher	5.920	6.796	9.152	11.268
	Aufwand in S	1.503	1.862	2.115	2.564
Karenzurlaubsgeld	Bezieher	27.763	30.359	33.850	31.318
	Aufwand in S	1.197	2.742	2.967	3.451

*) einschließlich Pensionsvorschußbezieher gem. § 23 Abs. 1 lit. a u. b und Notstandshilfebezieherinnen gem. § 39 Abs. 1 AlVG

Organisation und Personal

Gemäß dem Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zählen die Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen durch Umgestaltung der personellen, materiellen und organisatorischen Gegebenheiten, die Rationalisierung der Organisation und der Aufbau eines Arbeitsmarktservices zu den Prioritäten.

Die Bemühungen zur Verwirklichung dieser Grundsätze wurden im Berichtsjahr weiter fortgesetzt.

Die Umgestaltung der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne einer Modernisierung bei gleichzeitiger Anpassung an die sich aus der Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ergebenden Erfordernisse wurde sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene abgeschlossen. Die bisher bestehende regionale Organisation der AMV wurde mit Verordnung des BMS vom August 1976 (BGBl. Nr. 508/76) nunmehr verrechtlicht.

Die im Jahre 1975 begonnene und nach nunmehr einjähriger Erprobungszeit endgültige Einführung eines neuen Organisationschemas ist in allen Instanzen abgeschlossen. Im Sinne der Realisierung des Integrationsgedankens erfolgte auf Landesarbeitsamtsebene die Zusammenfassung der bisher getrennt angebotenen Dienste zu vier Grundeinheiten, und zwar Verwaltung einschließlich Personalschulung, Beratungs- und Vermittlungsdienste, Beschäftigungspolitik und Leistungseinheit.

Die innerorganisatorische Umgestaltung der Arbeitsämter in einer gegenüber jener der Landesarbeitsämter durch die Verschiedenartigkeit der Aufgaben der beiden Instanzen begründeten modifizierten Form erfolgte im Laufe des Jahres 1976 nunmehr in allen Instanzen. Auch bei den Arbeitsämtern bildet die Integration der Beratungs- und Vermittlungsdienste das Kernstück der Organisationsreform.

Hand in Hand mit der Umgestaltung der inneren Organisation wurde auch die Modernisierung und kundendienstgerechte Gestaltung der Ablauforganisation der Beratungs- und Vermittlungsdienste der Arbeitsämter geregelt.

Die Reform der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung erfolgte nicht zuletzt auch unter dem Aspekt einer Rationalisierung der Dienste. Der Forderung nach Rationalisierung wird u.a. verstärkt dadurch Rechnung getragen, daß eine Aktion angelaufen ist, die eine arbeitstechnische Konzentration von verlagerungsfähigen Aufgaben, z.B. Agenden der Arbeitslosenversicherung bei bestimmten Arbeitsämtern, vorsieht. Diese Maßnahme ist im Bereich der Landesarbeitsämter Vorarlberg und Burgenland bereits abgeschlossen; bei den übrigen Landesarbeitsämtern wird die Aktion in Form eines laufenden Programmes fortgesetzt.

Den Aktivitäten auf organisatorischem Gebiet entsprechend wurde der Modernisierung der Arbeitsmarktverwaltung auch auf dem Personalsektor durch einen weiteren Auf- und Ausbau der Beratungs- und Vermittlungsdienste in quantitativer und qualitativer Hinsicht Rechnung getragen.

Auf dem Sektor der Fortbildung wurde der Schulung jener Mitarbeiter ein besonderes Augenmerk zugewendet, die als ehemalige "Arbeitsvermittler" im Zuge der Integration der Beratungs- und Vermittlungsdienste zu höherwertigen Aufgaben herangezogen werden. Dementsprechend bildeten daher die Ausbildungen der im Kundendienst tätigen Mitarbeiter und Arbeitsberater einen Schulungsschwerpunkt. Weiters wurden auch Kurse für die in der Ergonomie tätigen Bediensteten und für die EDV-Kräfte veranstaltet. Die Management-Seminare und die Trainings-Seminare in Kommunikationstechnik, kooperativem Führungsverhalten und Management-Techniken sind zugunsten der vorgenannten Veranstaltungen stärker eingeschränkt worden.

Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung

Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung beinhalten den Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Personal- und Sachaufwand) und den Leistungs- und Förderungsaufwand. Der Leistungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, jeweils einschließlich Krankenversicherung), die Ausgaben der Sonderunterstützung an Personen, die von bestimmten von Betriebseinschränkung oder Betriebsstillegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren und in die Ausgaben der Bauarbeiter - Schlechtwetterentschädigung. Der Förderungsaufwand betrifft die Arbeitsmarktförderung.

Diese Aufgaben werden durch die Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gedeckt. Diese Einnahmen sind:

1. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird u.zw. zur Zeit 2 % der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage.
2. Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld (einschließlich Krankenversicherung) in der Höhe von 25 % des Aufwandes. (Diese Bestimmung trat am 1. April 1974 in Kraft. Vorher gab es einen Bundesbeitrag zum Karenzurlaubsgeld).

3. Beitrag des Bundes zur Sonderunterstützung im Ausmaß von $\frac{1}{3}$ dieses Aufwandes.
4. Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Höhe von 50 % des Aufwandes.
5. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird u.zw. zur Zeit 1,4 % der für die Pensionsversicherung geltenden Beitragsgrundlage.
6. Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (einschließlich Krankenversicherung) u.zw. für den Fall und in dem Ausmaß, als die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die Sonderunterstützung und dem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zu einem eventuellen Abgang der Schlechtwetterentschädigung, die Einnahmen überschreiten.

Alle Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung werden gemäß § 60 ALVG vom Bund während des Haushaltsjahres vorschußweise bestritten, Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von den Trägern der Krankenversicherung treuhändig eingehoben und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgeführt und vorerst im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Übersteigen nach Rechnungsabschluß in einem Kalenderjahr die Einnahmen die Ausgaben, so ist gemäß § 64 ALVG dieser Überschuß nach Abdeckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen. Ergibt sich hingegen ein Gebarungsabgang und reicht der Betrag des Bundes zur Notstandshilfe zur Deckung dieses Abganges nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen.

Die Gesamtausgaben- und Einnahmegerbarung ist Bestandteil des Bundeshaushaltes und im Bundesfinanzgesetz enthalten. Ergibt sich während des Haushaltsjahres ein Mehraufwand gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, so gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes. Durch das jeweilige Bundesfinanz-

gesetz wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gewissen Mehrausgaben zuzustimmen. Im Wesentlichen sind dies nachstehende Mehraufwendungen:

1. Mehrausgaben auf Grund von zweckgebundenen Mehreinnahmen (Mehreinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen).
2. Mehrausgaben beim Sachaufwand, wenn Deckung durch Ausgabenrückstellung im selben Paragraphen gegeben ist.
3. Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Sonderunterstützung und Schlechtwetterentschädigung) bis 25 % der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgabenansätzen.
4. Mehrausgaben bei Anlagen und Aufwendungen bis zu 300.000 S.
5. Mehrausgaben aus Rücklagenauflösungen (Arbeitslosenversicherungsrücklage) bis max. 60 % der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätzen und bis insgesamt 2.500 Mio.S für den gesamten Bundeshaushalt.
6. Mehrausgaben aus Mittel des Wintermehrkostenausgleichsfonds.
7. Mehrausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Hier bestimmt § 51 Abs. 7 des AMFG, daß zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören des Beirates für Arbeitsmarktpolitik jährlich maximal 100 Mio.S dem Reservefonds im laufenden Haushaltsjahr entnehmen kann und der Bundesminister für Finanzen einer dadurch notwendigen Überschreitung der Ausgabenansätze des Reservefonds zuzustimmen hat. Sonstige Mehraufwendungen bedürfen eines Überschreitungsgesetzes.

Außerdem ist gemäß § 51 Abs. 6 des AMFG der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zweck von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen

- 208 -

der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5 % der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

Weitere Angaben über die Budgetentwicklung 1972 - 1976 sind den Tabellen auf Seite 209-213 zu entnehmen.

Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierte Gebarung
der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1976

AUSGABEN		EINNAHMEN	
1/1550	Landesarbeitsämter	465,337.876,30	
1/1551	Landesarbeitsämter; AMP-Maßnahmen gem. AMFG.	745,475.383,15	
1/15547	Sonderunter- stützung	63,786.656,63	
1/15557	Unterstützung n.d. ALVG.	2.861,363.030,24	
1/15567	Krankenversiche- rung für Unter- stützungs- bezieher	437,673.439,06	
1/15587	Kostenersatz a.die Träger der KV.	36,501.338,10	
	Beiträge d. ALV z. SWE	48,904.069,76	
	Summe	4.659,041.793,24	
		=====	
2/1550	Landesarbeitsämter		609.644,82
2/1551	Landesarbeitsämter; AMP-Maßnahmen gem. AMFG.		14,677.366,72
2/15580	ALV-Beiträge (zweckgeb.Einn.)		3.789,743.233,66
	Beiträge d. Bundes:		
	Beitr.d.Bds.z.V-Aufw.		232,364.115,74
	Beitr.d.Bds.z.SU.		21,262.218,88
	Beitr.d.Bds.z.NH.		---
	Beitr.a.Mitteln d.Ausgl.		
	Fonds f.Fambh.z.KUG		<u>324,181.832,85</u>
	Zwischensumme		4.382,838.412,67
2/15590	Überweisung v.Reserve- fonds n.d.ALVG (zweckgeb.Einn.)		<u>276,203.380,57</u>
	Summe		4.659,041.793,24
			=====

Tabellen zur Budgetentwicklung 1972-1976

III-81 der Beilagen XIV. GP - Bericht - Originaldokument (gescanntes Original)

Tabelle 1
211 von 291

Tabelle 2

Einnahmen an ALV-Beiträgen in den Jahren 1972 - 1976

1972	S 2.151,240.527,58
1973	S 2.325,013.335,71
1974	S 2.927,337.004,28
1975	S 3.320,505.090,18
1976	<u>S 3.789,743.233,66</u>
		<u>S 14.513,839.191,30:5</u>
Durchschnitt 1972-76		S 2.902,767.838,26

Tabelle 3

Mittel des Reservefonds nach dem ALVG

Stand: 31. Dezember 1976

Geldstand	S 1.366,906.765,62
Vermögensstand per 31. Dez. 1976		S 1.366,906.765,62

Tabelle 4

Gesamtentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen (Erfolg 1972 - 1976)

Jahr	AMP-Erfolg in Mio.S	Veränderung gegen- über dem Vorjahr in Mio.S	Veränderung gegen- über dem Vorjahr in %
1972	303,378	- 26,060	- 7,91
1973	525,276	+ 221,898	+ 73,14
1974	751,977	+ 226,701	+ 43,16
1975	819,377	+ 67,400	+ 8,96
1976	745,476	- 73,901	- 9,91

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bei den Ansätzen 1/15513, 15515, 15516 und 15518	Erfolg 70	Erfolg 71	Erfolg 72	Erfolg 73	Erfolg 74	Erfolg 75	Erfolg 76	BVA 77
1. ARBEITSINFORMATION	3,633	10,593	19,816	27,891	37,445	39,694	33,976	45,000
11 Grundlagenarbeiten	-	-	-	-	4.204	5,577	6,674	10,000
12 Information	-	-	-	-	33,241	34,117	27,302	35,000
2 MOBILITÄTSFÖRDERUNG	35,362	87,948	123,075	167,350	269,590	286,194	336,998	450,625
21 Arbeitsmarktausbau § 19(1)b u. § 26	32,462	81,762	118,949	161,673	264,309	280,287	328,021	435,000
22 Geogr.Mob. und Arbantr. § 19(1)c - k	2,900	6,186	4,126	5,677	5,281	5,907	8,977	15,625
3 ARBEITSBESCHAFFUNG	78,763	161,373	107,798	151,631	148,956	183,608	159,923	200,000
31 Konj.betr.Besch.Schw. § 27(1)a u. d	0,134	0,328	0,200	5,720	9,917	64,242	30,125	50,000
32 Saison.Besch.Schw. § 27(1) b u. c	77,667	159,529	104,841	107,579	94,715	88,083	110,503	50,000
33 Längerfr. Besch.Schw. § 35	0,962	1,516	2,757	38,332	44,324	31,283	19,295	100,000
4 LEHRAUSBILDG. U. BERUFVORSCHULUNG	50,190	69,142	51,956	58,317	67,306	71,973	68,109	145,000
41 Ausbildungsbeih. (Lehrlg.) § 19(1)a	45,176	61,520	46,074	48,616	53,041	55,565	43,317	65,000
42 Ausbildungsbeih. (Sonst.) § 19 (1)a	2,646	2,975	2,235	5,119	11,621	11,628	19,988	55,000
43 Berufsvorschulung § 19 (1) b	2,368	4,647	3,647	4,582	2,644	4,780	4,804	25,000
5 BEHINDERTE	Getrennte Verrechng. erfolgte erst ab 1974				16,715	30,471	57,547	90,000
52 Mobilitätsförderung	-	-	-	-	10,833	17,403	45,750	70,000
53 Arbeitsbeschaffung	-	-	-	-	5,742	6,694	5,267	15,000
54 Lehrausbildung u. Berufsvorschulung	-	-	-	-	0,140	6,374	6,530	5,000
6 Ausländer	Getrennte Verrechnung erfolgte erst ab 1974				1,430	1,718	854	2,000
61 Verfahren u. bes. Einrichtungen	-	-	-	-	-	-	-	-
62 Mobilitätsförderung	-	-	-	-	1,343	1,584	788	1,800
63 Arbeitsbeschaffung	-	-	-	-	0,005	0,003	5	0,100
64 Lehrausbildung u. Berufsvorschulung	-	-	-	-	0,082	0,131	61	0,100
8 AUSSTATTUNG	0,105	0,382	0,733	120,087	210,535	205,719	88,069	75,000
80 Fremde Schulungseinrichtungen § 26	Kommt erst durch die 1. Novelle zum AMFG zu tragen			119,593	204,123	197,402	84,038	55,000
82 Eigene Schulungseinr. u. Ausstatt.	0,105	0,382	0,733	0,494	0,412	0,491	648	0,001
83 Wohnplatzbeschaffung § 26 a	-	-	-	-	6,000	7,826	3,313	10,000
85 Kinderbetreuungsbeihilfe § 26 b	-	-	-	-	-	-	70	9,999
SUMME: 1/1551*	168,053	329,438	303,378	525,276	751,977	819,377	745,476	1.007,625

Davon PAF Bindung *) 6,420
 **) 7.170

Hauptprogramm 9

Tabelle 6

	Programme - Teilprogramme	BVA 1976 in Mill.S	Erfolg 1976 in Mill.S
P 1	Arbeitslosigkeit	1,913,314	2,102,600
TP 1	Arbeitslosengeld: im Jahresdurchschnitt 38.000 Bezieher S 3.419.-mtl. S 41.026 p.Jahr lt.BVA 1976 im Jahresdurchschnitt 36.560 Bezieher S 3.774.- mtl.S 45.286.- p.Jahr lt.Erfolg	1,559,000	1,655,600
TP 2	Notstandshilfe: im Jahresdurchschnitt 9.000 Bezieher S 2.460.- mtl.S 29.522.-p.Jahr lt.BVA 1976 im Jahresdurchschnitt 11.268 Bezieher S 2.564.-mtl.S 30.764.-p.Jahr lt.Erfolg	265,700	346,700
TP 3	Sonderunterstützung: im Jahresdurchschnitt 500 Bezieher S 6.386 mtl. inkl. 2 SZ lt.BVA 1976 im Jahresdurchschnitt 629 Bezieher S 7.244 mtl. inkl. 2 SZ lt. Erfolg	44,700	63,800
TP 4	Überbrückungshilfen Für 10 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. BVA 1976 Für 2 Unterstützungsbezieher im Jahres- durchschnitt lt.Erfolg wie sie f.d.Alg.angenommen werden	0,414	0,087
TP 5	Einhebungsvergütung Mill. Rd. 1% der mit 3,710. veranschlagten Einnahmen an ALV-Beiträgen lt.BVA 1976 Rd. 1% von S 3,789 Mill.tatsächlichen Einnahmen an ALV-Beiträgen lt.Erfolg 1976	43,500	36,501
P 2	Mutterschaft	1.319,900	1,337.500
TP 1	Karenzurlaubsgeld im Jahresdurchschnitt 34.000 Bezieherinnen S 3.119.mtl. S 37.424.-p.Jahr lt.BVA 1976 S 3.451.-mtl. S 41.417.- p.Jahr lt.Erfolg	1.272,400	1.296,700
TP 2	Wohngeld: Steigerung um 5,000.000 gegenüber Vor- anschlag 1975 infolge Lohnklassener- höhung nach dem ALVG. Erfolg 1976: Minder- aufwand um 6,5 Mill.S, gegenüber Voran- schlag 1976 infolge geringerer Zahl von ALV-Leistungsbezieherinnen.	47,000	40,500
TP 3	Sonderunterstützung/ Mutterschutzgesetz: Für die Anzahl der Empfänger sind keine Schätzunterlagen vorhanden.	0,500	0,320

- 214 -

BESONDERE UND ALLGEMEINE SOZIALHILFE

<u>Übersicht über die Tätigkeit</u>	Seite
<u>Legistische Maßnahmen</u>	
a) <u>In Kraft getreten:</u>	
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1976 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1977, BGBl.Nr. 717	216
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Jänner 1976 über die Anzahl der Senate der Schiedskommission nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 16	219
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. März 1976 über die Vergütung für die Mühewaltung des Vorsitzenden und der Beisitzer der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Schiedskommission, BGBl.Nr. 119	219
Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. September 1976 über die Änderung der Pflichtzahl nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr. 546-570	223
Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl.Nr. 389 betreffend eine Novelle zum Opferfürsorgegesetz (24. OFG-Novelle)	219
Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. November 1976 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1977, BGBl.Nr. 659	220
Bundesgesetz vom 30. November 1976 über das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentengesetz, BGBl.Nr. 251/29, in den Jahren 1977, 1978 und 1979, BGBl.Nr. 672	227

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Dezember 1976 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1977, BGBl.Nr. 691

219

b) in Vorbereitung:

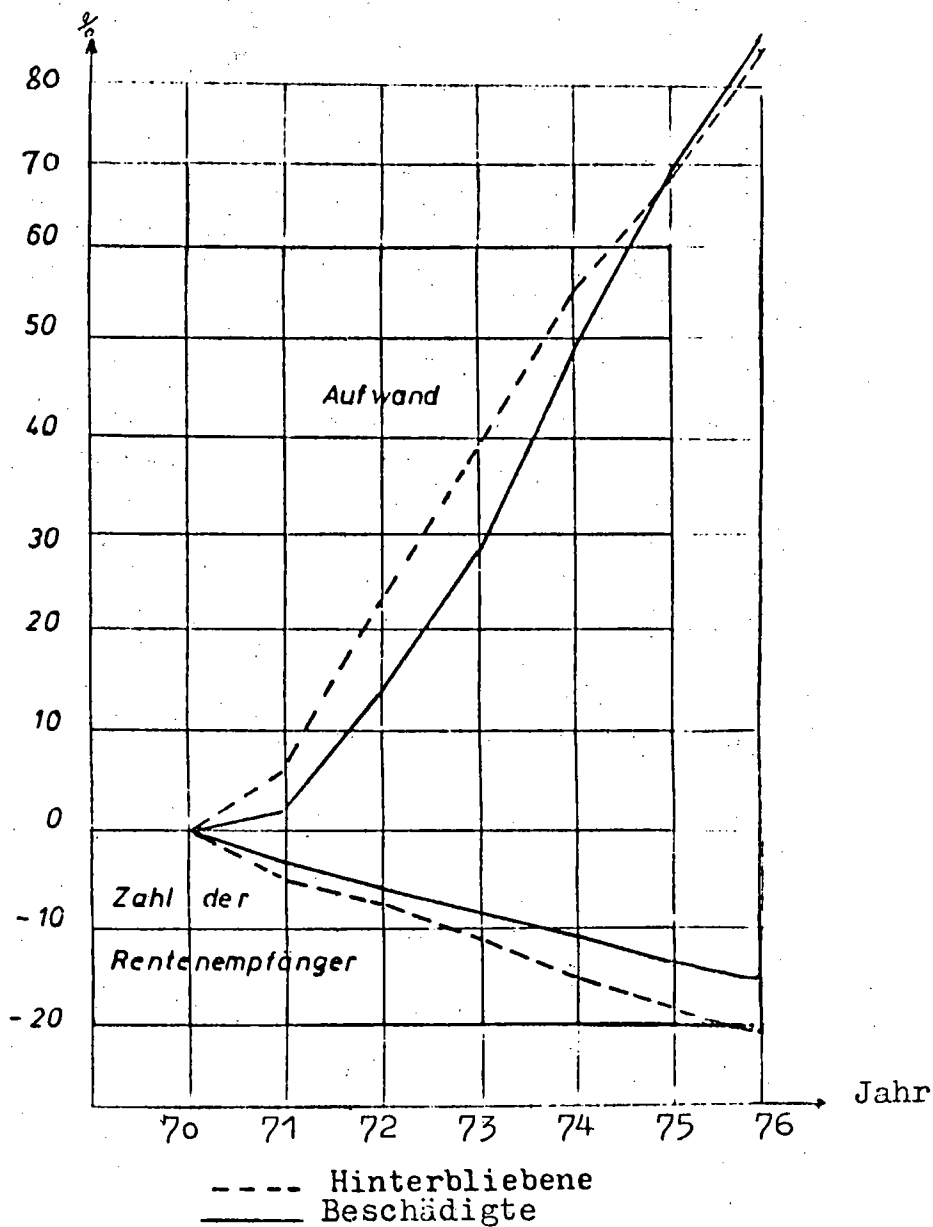
Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz

Novelle zum Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Novelle zum Heeresversorgungsgesetz

Kriegsopferversorgung

Am 1. Jänner 1976 ist mit der Erhöhung der Witwengrundrenten die 1. Etappe der letzten Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, BG BGBl. Nr. 94/1975, wirksam geworden. Die Verbesserung kam rund 80.000 Witwen zugute. Gleichzeitig trat eine Reihe von weiteren, zum Teil erheblichen Leistungsverbesserungen in Kraft. Hiezu zählen im wesentlichen die Erhöhung der Beschädigtengrundrenten bei Vollendung des 65., 70., 75. und 80. Lebensjahres, die Verdoppelung des Betrages für Frauen- und Kinderzulagen, die Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulagen, des Kleider- und Wäschepauschales sowie die Angleichung der Renten für einkommenslose Eltern an den jeweiligen Richtsatz für Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung. Alle Leistungen wurden auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1975 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung, BGBl.Nr. 656, noch zusätzlich um 11,5 % erhöht.



Veränderungen im Stand der Rentenempfänger und dem Aufwand für die Kriegsopferversorgung

- 218 -

RENTENAUFWAND FÜR KRIEGBESCHÄDIGTE UND HINTERBLIEBENE

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1975	108.721	1.571,3	115.766	2.064,0	224.487	3.635,3
1976	105.141	1.795,7	111.242	2.290,7	216.383	4.086,4
Ver- ände- rung	- 3.580	+ 224,4	- 4.524	+ 226,7	- 8.104	+ 451,1

* jeweils am Jahresende

VERÄNDERUNGEN IM STAND DER GRUNDRENTENBEZIEHER

Jahr	Zahl der Rentenempfänger, gegliedert nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit jeweils am Jahresende							Summe
	30 %	40 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90,100 %	
1975	36.292	18.964	23.316	8.644	9.778	5.876	5.851	108.721
1976	34.847	18.331	22.606	8.432	9.502	5.719	5.704	105.141

Gesamtaufwand bzw. Aufwand pro Person an Versorgungsgebühren für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem KOVG

Jahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976
Personen (Stand 1.7.)	271.485	262.009	253.227	245.195	237.891	228.916	219.162
Gesamtauf- wand in Mill. S	2.205,188	2.318,171	2.609,844	2.964,743	3.335,320	3.635,326	4.086,407
Aufwand pro Person in S	8.120	8.850	10.306	12.090	14.020	15.880	18.620

- 219 -

Der durchschnittliche Aufwand je Anspruchsberechtigten bezogen auf 1970 (= 100) hat sich bis 1976 auf 229 erhöht. Von 1975 auf 1976 hat die Steigerung 17 % betragen.

Heeresversorgung

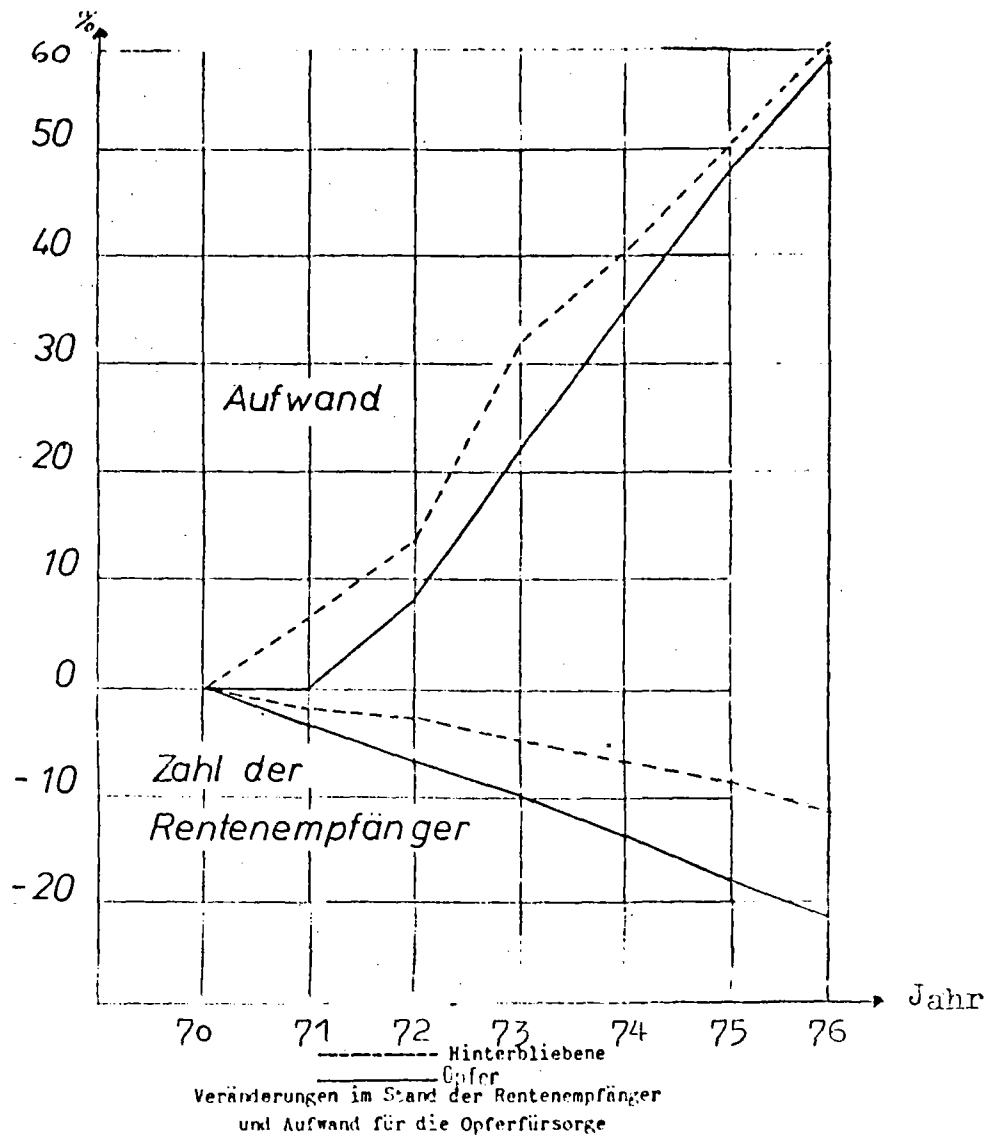
Mit 1. Jänner 1976 ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen in Angelegenheiten der Heeresversorgung auf die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Schiedskommission übergegangen. Aus diesem Anlaß wurde mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. März 1976 die Vergütung für die Mühewaltung des Vorsitzenden und der Beisitzer neu festgesetzt. Da die Zahl der Berufungen im Berichtsjahr gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich angestiegen ist - im Durchschnitt langen 60 Berufungen jährlich ein - kann derzeit mit einem Senat das Auslangen gefunden werden.

Entsprechend der Anpassung in der Kriegsopferversorgung erhöhten sich die Beträge im Heeresversorgungsgesetz um 11,5 % gegenüber dem Vorjahr (1975),

Opferfürsorge

Die am 7. Juli 1976 vom Nationalrat beschlossene und am 30. Juli 1976 als 389. Bundesgesetz verlautbarte 24. Opferfürsorgegesetz-Novelle brachte eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens zur Erteilung der Nachsicht von Anspruchsvoraussetzungen für die Anerkennung als Opfer, da nunmehr die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen nicht mehr erforderlich ist. Weiters brachte die Novelle mehrere Verbesserungen des Rentenrechtes. Witwen und Lebensgefährtinnen nach Opfern, die bis zu ihrem

Tode Opferrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. bezogen hatten, haben nunmehr auch dann Anspruch auf Hinterbliebenenrente und Unterhaltsrente, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Hinterbliebene nicht gegeben sind. Eine (unabhängig von der Anpassung mit Jänner 1977 wirksame) Erhöhung des Betrages der Unterhaltsrente für Hinterbliebene bewirkt die Erhöhung sämtlicher einkommensabhängiger Hinterbliebenenbezüge, da der Betrag der vollen Unterhaltsrente nicht nur die Einkommensgrenze bei Bemessung gekürzter Unterhaltsrenten bildet, sondern auch die Grundlage für die Berechnung der für Hinterbliebene in § 11 Abs. 7 OFG vorgesehenen Beihilfen ist. Blinden Empfängern einkommensabhängiger Leistungen wird nunmehr - in Angleichung an das Kriegsopferversorgungsrecht - die Hilflosenzulage in doppelter Höhe gewährt.



- 222 -

RENTENAUFWAND FÜR OPFER UND HINTERBLIEBENE

Jahr	O p f e r		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1975	3.856	105,6	2.410	52,4	6.266	158,0
1976	3.703	112,6	2.395	56,1	6.098	168,7
Ver- ände- rung	- 153	+ 7,0	- 15	+ 3,7	- 168	+ 10,7

* jeweils am Jahresende

Im Jahre 1976 langten acht Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof ein, in sechs Fällen wurden Gegenschriften erstattet und in einer mündlichen Verhandlung der Bundesminister für soziale Verwaltung vor dem Gerichtshof vertreten. Im selben Zeitraum langten zwei Erkenntnisse ein, mit denen Beschwerden gegen ho. Entscheidungen abgewiesen wurden.

Im Berichtszeitraum wurden bei einem Stande von 64 offenen Berufungen im Dezember 1975 und einem Zugang von 196 Berufungen (davon 66 betreffend Anspruchsberechtigung, 78 betreffend Rente und 52 betreffend Entschädigung) 219 Berufungsverfahren abgeschlossen (hievon 70 betreffend Anspruchsberechtigung, 86 betreffend Rente und 63 betreffend Entschädigung).

Im Jahre 1976 wurden aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge an nicht rückzahlbaren Aushilfen S 5,324.000,--
an Studienbeihilfen S 23.816,--
an Subventionen S 1,288.000,--
und an Darlehen S 8,553.000,--
angewiesen.

Invalideneinstellung

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl.Nr. 96, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wurde, ist mit 1. Jänner 1976 in Kraft getreten. Diese Novelle brachte eine Reihe von bedeutenden Verbesserungen für die berufliche Situation der begünstigten Invaliden. Besonders hervorzuheben ist die Ausdehnung der Kündigungsschutzbestimmungen des Gesetzes auf alle begünstigten Invaliden. Diese besonderen Schutzbestimmungen finden nunmehr auf alle begünstigten Invaliden Anwendung, gleichgültig, ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem privaten oder öffentlichen Dienstgeber stehen und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstgeber der Einstellungspflicht unterliegt. Um die Arbeitsplätze der älteren Dienstnehmer zu sichern und die Einstellung solcher Behinderter zu erleichtern, werden alle begünstigten Invaliden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf die Pflichtzahl doppelt angerechnet. Eine solche doppelte Anrechnung ist auch für Schwerbehinderte vorgesehen, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind.

Besondere Förderungsmaßnahmen sieht das Gesetz für geschützte Werkstätten vor, deren maschinelle Ausstattung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds finanziert werden wird. Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an solche geschützte Werkstätten vergeben, können 15 v.H. des Jahresrechnungsbetrages der Arbeitsaufträge auf die Summe der ihnen für das entsprechende Kalenderjahr vorgeschriebenen Ausgleichstaxe anrechnen. Diese Regelung soll einen zusätzlichen Anreiz zur Vergabe von Arbeitsaufträgen an die geschützten Werkstätten bieten.

Die Dienstgeber, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beschäftigung von Behinderten nicht oder nicht im vollen Umfang entsprechen, haben durch Zahlung eines Geldbetrages einen Beitrag zur Hilfe für Behinderte zu leisten. Die Ausgleichstaxe wurde einheitlich mit 350 S monatlich festgesetzt. Dieser Betrag wird vom 1. Jänner 1977 an jährlich mit der in der Sozialversicherung festgesetzten Richtzahl vervielfacht.

Aus den Mitteln des aufgrund des Invalideneinstellungsgesetzes errichteten Ausgleichstaxfonds werden Zuschüsse für Erholungsfürsorge, für die Arbeitsplatzausstattung, für Behindertenbehelfe und orthopädische Behelfe, für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen und für Notstandsfälle von Behinderten gegeben. Um das administrative Verfahren zu vereinfachen, wurden die von den Landesinvalidenämtern mit Mitteln des Ausgleichstaxfonds durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, den Trägern der Sozialversicherung und den Bundesländern als Träger der Behindertenfürsorge koordiniert.

Aus dem genannten Fonds wurden auch im Schulausbildungsjahr 1975/1976 für die begünstigten Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und die Weisen und Kinder von Schwerbeschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz Studien- und Lehrlingsbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt.

Von den 549 bewilligten Beihilfen entfielen 314 auf Studien- und 235 auf Lehrlingsbeihilfen. Der Aufwand für Studienbeihilfen betrug 1,935.870 S und für Lehrlingsbeihilfen betrug 1,935.870 S und für Lehrlingsbeihilfen 1,384.420 S, somit insgesamt 3,320.290 S.

Das Verfahren zur Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes wurde durch einen weitgehenden Einsatz der EDV des Bundesrechenzentrum wesentlich vereinfacht. Da die wichtigsten Daten aller bisher bekannt gewordenen beschäftigten begünstigten Invaliden bereits auf Datenträger gespeichert werden konnten, war es möglich, rund 70 % der privaten Dienstgeber von der früher erforderlich gewesen Vorlage eines Verzeichnisses der beschäftigten Invaliden zu entbinden.

Für einige Wirtschaftszweige wurde nach Anhörung des Beirates gemäß § 10 Abs. 2 IEinstG durch Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung eine Änderung der Pflichtzahl gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. verfügt, wobei auf die Schwere und die Gefährlichkeit der Beschäftigung für Behinderte Bedacht genommen wurde.

- 225 -

Weitere besondere Tätigkeiten

Kriegsopferversorgung (Sozialberatung)

Die Einrichtung eines Sozial- und Beratungsdienstes der Landesinvalidenämter hat sich bewährt. Allein im 2. Halbjahr des Berichtszeitraumes (1976) wurden rund 1.700 Personen betreut, was annähernd der Gesamtzahl aller im Vorjahr Ratsuchenden entspricht. Bei den Behinderten handelt es sich zum Großteil um Kriegsbeschädigte, aber auch die Zahl der übrigen Behinderten (begünstigte Invalide, Zivilinvaliden) wächst ständig an. Im Laufe des Jahres 1976 nahmen fast 3.000 Personen den Sozialberatungsdienst in Anspruch.

Gegen Jahresende 1976 wurde für den Bereich des Burgenlandes zusätzlich ein Spezialteam im Beratungsdienst eingesetzt. Seine Aufgabe besteht in der Beratung und Betreuung entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher des Burgenlandes. Ihm gehören ein Arzt, ein Psychologe und ein Sozialberater an. Die wissenschaftliche Leitung obliegt Herrn Univ. Prof. Dr. Andreas Rett. Mit der Betreuungstätigkeit wurde vorerst in den Bezirken Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart begonnen. Von den 194 angemeldeten Kindern konnten bis zum Jahresende 85 zum Teil schwerstbehinderte Patienten untersucht und betreut werden. Große Schwierigkeiten bereitet es, die Kinder und Jugendlichen nach Abschluß der Untersuchung durch das Team einer geeigneten fortlaufenden Behandlung und Betreuung zuzuführen. Es wird daher seitens des Burgenlandes erforderlich sein, für die Schaffung zusätzlicher therapeutischer Einrichtungen Sorge zu tragen.

Zu den Leistungen im Rahmen der Heilfürsorge und orthopädischen Versorgung ist zu bemerken:

In allen behördlich anerkannten Heil- und Kurorten Österreichs sind für anspruchsberechtigte Kriegsbeschädigte Kurplätze sichergestellt. So wurden in das vom Bundes-

ministerium für soziale Verwaltung geführte Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein 1.017 Kriegsbeschädigte zur Durchführung einer Kurbehandlung eingewiesen, wodurch die Anstalt zu 99,4 % ausgelastet wurde. Neben der Verabfolgung der Thermalbäder wurden bei den eingewiesenen Kriegsbeschädigten entsprechend der medizinischen Indikation auch 2.779 Unterwasserbehandlungen und 1.222 Trockenmassagen durchgeführt. Der im zweiten Halbjahr 1975 begonnene Um- und Ausbau der Kuranstalt wurde im Herbst 1976 in seiner ersten Ausbauphase abgeschlossen, womit wesentliche Erleichterungen für den schwerstbehinderten Personenkreis vor allem durch den Einbau eines zweiten Aufzuges, der niveaugleich von der Straße aus erreichbar ist, erzielt werden konnte.

AUSGABEN FÜR DIE
HEILFÜRSORGE UND DIE ORTHOPÄDISCHE VERSORGUNG

Jahr	Heilfürsorge	Orth. Versorgung
	in Mill. S	
1975	43,8	71,3
1976	54,9	65,5 1)

1) Das bisher bei orth. Versorgung verrechnete "Kleider- und Wäschepauschale" - 1976: 16 Mill. S - wird ab dem Jahre 1976 beim Ansatz "Versorgungsgebühren" veranschlagt.

Durchführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VOG)

Im Berichtsjahr haben weitere 32 Personen Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen eingebracht. Der Gesamtstand an Antragstellern ist damit auf 174 Personen angewachsen. In 60 Fällen konnten bisher Hilfeleistungen bewilligt werden, 80 Ansuchen wurden abgewiesen, der Rest steht in Bearbeitung.

Kleinrentenentschädigung

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz BGBl.Nr. 251/1929, wurde mit 1. Jänner 1976 durch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl.Nr. 326, um weitere 15 % erhöht und betrug somit im Jahre 1976 von 1.120 S (I. Stufe) monatlich bis 2.470 S (IX. Stufe) monatlich.

Mit Bundesgesetz vom 30. November 1976, BGBl.Nr. 672, wurde eine Regelung für die Jahre 1977, 1978 und 1979 getroffen, bei der das Ausmaß der Kleinrenten für jedes Jahr jeweils um 15 % erhöht wurde. Mit 1. Jänner 1977 betragen somit die Kleinrenten monatlich von 1.290 S bis 2.840 S, mit 1. Jänner 1978 von 1.480 S bis 3.270 S und mit 1. Jänner 1979 von 1.700 S bis 3.760 S.

Rund 40 % der Rentenempfänger - die nicht auf Grund eines anderen Tatbestandes in der Krankenversicherung pflichtversichert waren - gehören der Krankenversicherung der Kleinrentner an. Die Beiträge dafür wurden zur Gänze vom Bund bezahlt.

Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen wurden auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung im Jahresdurchschnitt 562 besonders bedürftigen Inflationsgeschädigten jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese Zuwendungen betrugen in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober je 400 S und im Dezember 800 S.

Angelegenheiten der besonderen und allgemeinen Sozialhilfe

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt wurden gemeinsam mit Experten der Bundesländer und anderer beteiligter Bundesministerien wichtige Fragenkomplexe geprüft und einer Lösung zugeführt.

Darüberhinaus war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine Harmonisierung der landesgesetzlichen Regelungen über Sozialhilfe bemüht.

Bei der Rückführung hilfebedürftiger Österreicher aus dem Ausland und Übernahme in die heimatische Fürsorge wirkte das Bundesministerium für soziale Verwaltung in zahlreichen Fällen mit.

Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte

Im innerstaatlichen Bereich war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine Koordinierung der Behindertenmaßnahmen des Bundes und der Länder bemüht und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung.

Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Im Jahre 1976 wurden die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die im gesamten Bundesgebiet wertvolle Fürsorgeeinrichtungen unterhalten und führen, mit namhaften Mitteln gefördert.

Diese Organisationen leisten auf dem Gebiet der allgemeinen Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt eine äußerst wertvolle, vielseitige und umfangreiche Arbeit und sind eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen. Durch diese Tätigkeit wird in vielen Fällen die öffentliche Hand entlastet.

Auch die Pensionistenorganisationen, die sich im verstärkten Umfange um die Bedürfnisse der älteren Mitbürger kümmern, erhielten im Jahre 1976 wieder namhafte Mittel.

Für die vorgenannten Aufgaben erhielten im Berichtsjahr 87 Organisationen insgesamt 19,400.000 S.

Schülerausspeisung

Im Jahre 1976 wurde die Schülerausspeisung wie im Vorjahr weitergeführt. Neben dem Bund haben auch die Länder, Gemeinden und die Eltern Beiträge geleistet. Mit diesen Mitteln konnte der Ankauf von Grundnahrungsmitteln für rund 13,3 Millionen in der Schülerausspeisung ausgegebene Essensportionen bestritten werden. Im Hinblick auf die teilweise bereits eingeführte Fünf-Tage-Schulwoche mit Nachmittagsunterricht ist zu erwarten, daß künftig die Schülerausspeisung in größerem Ausmaß als bisher in Anspruch genommen wird.

Internationale Angelegenheiten

Anzuführen ist die Mitarbeit an den Aktivitäten des Gemischten Ausschusses für Rehabilitation und berufliche Eingliederung Behinderter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen), die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und den internationalen Erfahrungsaustausch fördern. Dazu gehörte auch die Teilnahme an der Tagung des Gemischten Ausschusses im Juni 1976 sowie an Sitzungen dreier Arbeitsgruppen.

Das ho. Ressort wirkte im Rahmen des Europarates auch bei den Arbeiten eines Unterausschusses über die Entschädigung für Verbrechenopfer und einer Arbeitsgruppe über die Vorbereitung auf den Ruhestand mit.

Österreichischen Fachkräften wurde durch die Verleihung von Stipendien des Europarates bzw. nach dem Austauschprogramm für Studienbesuche der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu Studien auf dem Gebiet der Sozialarbeit im Ausland gegeben. Ebenso war das ho. Ressort mit der Betreuung ausländischer Stipendiaten der Vereinten Nationen und des Europarates bei ihren Studienaufenthalten in Österreich befaßt.

Besonders hinzuweisen ist noch auf die Förderung des Europäischen Zentrums für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt, das seine Tätigkeit auf ganz Europa erstreckt. Das gemeinsam mit den Vereinten Nationen errichtete Institut führte im Berichtsjahr neben mehreren internationalen Projekten auch eine Fallstudie über die Lücken in der Ausbildungs- und Berufssituation in Österreich durch.

- 232 -

S e k t i o n V

=====

Allgemeine Sozialpolitik und Arbeitsrecht

Übersicht über die TätigkeitLegistische Maßnahmen

a) in Kraft getreten

- Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl.
Nr. 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (in Kraft getreten am 1.1.1977) S 235
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl.
Nr. 393, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 geändert wird (in Kraft getreten am 27.12.1976) S 236
- Verordnung vom 7. Dezember 1976, BGBl.
Nr. 681, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 Abs. 1 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes sowie der Anwartschaft auf die Zuschlagswerte gemäß § 4 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes (in Kraft getreten am 27.12.1976) S 237
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl.
Nr. 387, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (in Kraft getreten am 31. Juli 1976) S 237
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl.
Nr. 392, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird S 238
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl.
Nr. 391, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird (in Kraft getreten am 1.1.1977) S 238

Verordnung vom 9.11.1976, BGBl. Nr. 639, mit der die Verordnung betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit der Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise geändert wird (in Kraft getreten am 1.1.1977) S 238

Artikel VI des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 289, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird (in Kraft getreten am 1.7.1976) S 238

b) in Vorbereitung

Novelle zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz S 239

Novelle zum Wohnungsbeihilfengesetz S 239

Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes S 240

Novelle zum Arbeitszeitgesetz S 240

Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes S 241

Sozialrechtliche Sicherung der Medienmitarbeiter S 242

Novelle zum Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz S 242

Weitere besondere Tätigkeiten

Kodifikation des Arbeitsrechtes S 242

Tätigkeit in Frauenfragen S 244

Internationale Tätigkeit S 246

- 234 -

Obereinigungsamt, Einigungsämter, Schlichtungsstellen
und Heimarbeitskommissionen

Tätigkeit des Obereinigungsamtes	S 252
Tätigkeit der Einigungsämter	S 252
Tätigkeit der Schlichtungsstellen	S 253
Tätigkeit der Heimarbeitskommissionen	S 253

Statistik

Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes	S 254
Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes	S 255
Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter	S 256

- 235 -

Legistische Maßnahmen

a) in Kraft getreten

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390.

Dieses Bundesgesetz schafft eine Vereinheitlichung und Verbesserung des Urlaubsrechtes für Arbeiter und Angestellte, sofern nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen oder wegen der Besonderheit ihres Arbeitsverhältnisses bestimmte Arbeitnehmergruppen (Land- und Forstarbeiter, Landes- und Gemeindebedienstete, Vertragsbedienstete, Heimarbeiter, Schauspieler, Bauarbeiter) vom Geltungsbereich ausgenommen werden.

Der Mindesturlaubsanspruch wurde auf 24 Werktage je Arbeitsjahr und nach Vollendung des 20. Jahres auf 30 Werktage erhöht. Gegenüber dem geltenden Recht ist die Anrechnung von Vordienstzeiten verbessert worden und hat ohne Wartezeit zu erfolgen.

Diese Neuregelung mildert die bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes eintretenden Nachteile und erhöht die Mobilität der Arbeitnehmer. Sie bedeutet einen entscheidenden Schritt in die Richtung der Erreichung eines einheitlichen Urlaubsanspruches von fünf Wochen für alle Arbeitnehmer.

Eine Vereinheitlichung haben auch die Bestimmungen über die Unterbrechung des Urlaubs durch mehr als dreitägige Krankheit für Inlands- und Auslandsurlaube erfahren. Grundsätzlich wird nicht mehr danach unterschieden, ob die Erkrankung im Inland oder Ausland eingetreten ist. Der Nachweis der Erkrankung im Ausland hat durch qualifizierte

ärztliche Bestätigung zu erfolgen. Dem ärztlichen Zeugnis muß eine Bestätigung über die Berechtigung des Arztes zur Ausübung seines Berufes beigelegt sein, es sei denn, daß die Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte.

Weiters enthält das Gesetz ein Verbot Urlaubsansprüche abzulösen. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für den Nichtverbrauch des Urlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

Die unterschiedliche Behandlung von Angestellten und Arbeitern bezüglich der Ansprüche auf Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung wurden beseitigt.

Als Sonderfall einer Arbeitsverhinderung aus wichtigen, in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Gründen, besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht bis zum Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres. Diese Regelung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Die Pflegefreistellung gilt auch für Bauarbeiter und Schauspieler.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 393, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 geändert wurde, bringt zum einen die Anpassung der Urlaubsbestimmungen an das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, und zum anderen eine Reihe von Leistungsverbesserungen. Dazu

- 237 -

gehören vor allem die Neuregelung der Anwartschaftswerte im Verordnungsweg, das Mindestausmaß der Anwartschaftswoche, die Erhöhung der Berechnungsgrundlage für die Zuschlagsleistung sowie die automatische Anpassung der Zuschlagswerte bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen. Weiters wurde eine Ergänzung des Geltungsbereiches sowie die Klarstellung des Begriffes der Mischbetriebe vorgenommen.

Mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1976, BGBl. Nr. 681, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 Abs. 1 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 sowie der Anwartschaften auf die Zuschlagswerte gemäß § 4 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, wurde der Zuschlag zum Lohn, der gemäß § 21 Abs. 2 BARbUG 1972 zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu entrichten ist, mit dem 9,95-fachen des um 25 v.H. erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BARbUG 1972 festgesetzt. Der Arbeitnehmer erwirbt bei einem Urlaubsausmaß von 24 Werktagen 700/1000 und bei einem Urlaubsausmaß von 30 Werktagen 874/1000 die in der Anwartschaftsperiode geleisteten Zuschläge.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 387, bewirkt die Verstärkung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer, die nach der Regierungserklärung der Bundesregierung vom 5. November 1975 zu den sozial notwendigen Verbesserungen im Arbeitsrecht zählt. Die besonderen Probleme der älteren Arbeitnehmer finden nunmehr ihre Berücksichtigung im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes des Arbeitsverfassungsgesetzes. Die Schutzbedürftigkeit der älteren Arbeitnehmer ist nicht nur im Zuge eines Sozialvergleiches, sondern bereits bei der Abwägung der Interessen des gekündigten Arbeitnehmers mit den betrieblichen Erfordernissen zu beachten.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 392, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird, nimmt die erforderlichen Anpassungen an die im Bereich des allgemeinen Arbeitsrechtes eingetretenen Änderungen vor und trägt der durch die BVG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444 geschaffenen neuen Verfassungsrechtslage Rechnung. Die notwendigen Angleichungen betreffen die Teilzeitbeschäftigung, die Verbesserung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer sowie das Urlaubsrecht.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 391, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird, hat das Urlaubsrecht der Heimarbeiter an das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, angepaßt. Die Übernahme der Bestimmungen über die Pflegefreistellung war für den Bereich der Heimarbeit nicht erforderlich, da Heimarbeiter ihre Arbeit meist in der eigenen Wohnung verrichten und daher in der Lage sein werden, die zur Pflege naher Angehöriger erforderliche Zeit aufzubringen.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. November 1976, BGBl. Nr. 639, hat die Verordnung betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise geändert und die bisherigen Anlagen 6, 7 und 12 dieser Verordnung durch neue Vordrucke ersetzt.

Artikel VI der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 289, sieht die sinn-gemäße Anwendung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie den Anspruch auf Karenzurlaub auch für Arbeitneh-

merinnen vor, die ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben.

b) in Vorbereitung

Die Novellierung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes erscheint insbesondere zur Erleichterung des zweiten Bildungsweges erforderlich. Die für die Zulassung zur Gehilfenprüfung nachzuweisende Praxiszeit wird von fünf auf drei Jahre verkürzt. Darüber hinaus werden auch die für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderlichen Praxiszeiten verkürzt. Die Anrechnung von Lehrzeiten in verwandten Berufen für die Zulassung zur Gehilfenprüfung in der Forstwirtschaft wird in Hinkunft bis zum Ausmaß von zwei Jahren (bisher ein Jahr) möglich sein. Schließlich werden Forstgartenfacharbeiter in Hinkunft die Meisterprüfung ablegen können.

Dieses Vorhaben ist bereits zu Beginn des Jahres 1977 durch ein entsprechendes Bundesgesetz konkretisiert worden.

Die Novelle zum Wohnungsbeihilfengesetz für das Geschäftsjahr 1977 schließt an die seit 1964 alljährlich erfolgten Sonderregelungen an. Sie sieht für das Geschäftsjahr 1977 wieder vor, daß der Überschuß aus dem Beitragsaufkommen nach § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes nicht zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis des nachgewiesenen Aufwandes aufgeteilt

wird, sondern wie in den Jahren 1964 bis 1976 auch im Jahre 1977 dem Bund als Einnahme zufließen soll. Diese Novelle ist bereits zu Beginn des Jahres 1977 vom Nationalrat beschlossen worden.

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 1975 dargestellt, befindet sich der Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Verordnung betreffend die Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe in Vorbereitung. Seit Mitte des Jahres 1976 werden nunmehr Überlegungen angestellt, um die den Beratungen zugrunde gelegte Arbeitsunterlage aus dem Jahre 1973 auf Grund der Erfahrungen bei den Verhandlungen bezüglich des Ausnahmekataloges neu zu fassen; der Entwurf soll im Jahre 1977 der allgemeinen Begutachtung zugeführt werden.

Die Beratungen zur Erstellung eines Ausnahmekataloges, die im Herbst 1974 begannen, sind fortgeführt worden. Diese konnten in großen Bereichen mit weitgehend einvernehmlichen Formulierungen abgeschlossen werden. Es sind dies die Urproduktion, die Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas; die Hüttenwerke und Metallverarbeitung, die Gerbereien und Lederwarenfabriken, die Zellstoff- und Papierindustrie, die Lebensmittelwirtschaft (Nahrungs- und Genußmittel), die Chemische Industrie einschließlich der Erdölverarbeitenden Industrie, sowie die Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen. Keine Einigung war bisher bezüglich der Ausnahmen für die Holz- und Textilindustrie zu erreichen. Die Beratungen werden weitergeführt.

Die durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, geschaffene neue Verfassungsrechtslage erfordert auch im Arbeitszeitgesetz eine Änderung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes. Darüber hinaus ist durch die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals

(AETR) dieses durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. Im Arbeitszeitgesetz sind daher neben der bereits durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 2/1975, erfolgten Novellierung der Bestimmungen über das Fahrtenbuch noch einige weitere Anpassungen vorzunehmen, welche nicht nur für den grenzüberschreitenden Verkehr gelten sollen. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll im Frühjahr 1977 zur Begutachtung versendet werden.

An Hand der Beratungsergebnisse der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes über die Rechtswirkungen des Arbeitverhältnisses wird der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Entgeltsicherung vorbereitet. Dieser Entwurf soll den gesamten Komplex der Entgeltzahlung, des Entgeltschutzes bzw. der Entgeltsicherung, insbesondere die Fragen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und aus sonstigen wichtigen Gründen umfassend und für alle Arbeitnehmer möglichst einheitlich regeln.

Der Nationalrat hat am 3. Juli 1975 im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die Einbeziehung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in das Angestellten- und Gutsangestelltengesetz einen Entschließungsantrag gefaßt, in dem die Bundesregierung ersucht wird, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der für die journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeiter von Medienunternehmen sozialrechtliche Sicherungen enthält. Die Vorarbeiten zur Erstellung eines solchen Gesetzentwurfes sind bereits geraume Zeit im Gange. Bisher konnten sich die Beteiligten jedoch auf gemeinsame Zielvorstellungen nicht einigen.

Die seit dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz in der Fassung 1972 eingetretenen Änderungen auf dem Gebiete der Hauswirtschaft erfordern eine gesetzliche

Regelung. Eine Anhebung der Qualifikation der Hausgehilfen mit Rücksicht auf deren geänderte Aufgabenstellung (Hygiene, Ernährung, technische Haushaltsgeräte, Kindererziehung) durch eine entsprechende Berufsausbildung erweist sich als notwendig. Infolge Zunahme der teilzeitbeschäftigten Hausgehilfen wird die Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der teilzeitbeschäftigten Hausangestellten in das Gesetz einer Prüfung unterzogen. Ein entsprechender Arbeitsentwurf liegt bereits vor. Die Besprechungen mit den zuständigen Interessenvertretungen wurden bereits in die Wege geleitet.

Weitere besondere Tätigkeiten

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die Arbeiten der am 24. April 1967 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden im Jahre 1976 mit der Beratung des Individualarbeitsrechtes an Hand des 1. Teilentwurfes und eines von Univ.Prof. Dr. Theo Mayer-Maly erstellten Entwurfes über die Rechtswirkungen des Arbeitverhältnisses fortgesetzt.

Im Jahre 1976 hielt die Kommission elf ganztägige Sitzungen ab. In sechs Sitzungen beriet die Kommission an Hand des vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten Entwurfes eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung den Problemkreis Urlaub. Eine Sitzung diente der Beratung der arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen des vom Bundesministerium für Justiz erstellten Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

Folgende weitere Problemkreise wurden einer Beratung unterzogen:

- das Weisungsrecht des Arbeitgebers und dessen Beschränkungen
- die Sorgfaltspflicht des Arbeitnehmers
- die Schadenshaftung
- das Ruhen der Arbeitspflicht und
- der Präsenzdienst.

Im Jahre 1976 wurden dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Gutachten über das österreichische Landarbeitsrecht von Mag. Karl Dirschmied, ein Formulierungsentwurf über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Vereinheitlichung des besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes von Univ.Prof.Dr. Rudolf Strasser und ein Gutachten zum Thema "Die gewerbsmäßige Überlastung von Arbeitnehmern, gesetzliche Regelung oder Verbot" von Univ.Prof.Dr. Gerhard Schnorr zur Verfügung gestellt. Ein Forschungsauftrag betreffend die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden urheberrechtlichen Fragen wurden vergeben.

Tätigkeit in Frauenfragen

Arbeitsmarktpolitische Initiativen zur Frauenbeschäftigung.

Die Fachabteilung für Frauenfragen hat die Behandlung der Probleme der Frauenbeschäftigung in Analysen über die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und bei Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Weiters erfolgte eine Sichtung von Gesetzen, Verordnungen und Kollektivverträgen im Sinne der Zielsetzung des im Jahre 1975 durchgeführten Internationalen Jahres der Frau.

Die Aufnahme der Fragen über die Verbesserung der Eingliederung sowie der beruflichen Situation der Frauen am Arbeitsmarkt in das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm 1977 ist von besonderer Bedeutung für Frauen, die neu auf dem Arbeitsmarkt auftreten, von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder sich aus anderen Gründen umschulen lassen wollen, da Gruppen, die in das Schwerpunktprogramm miteinbezogen sind, bei der Vergabe von Förderungsmitteln nach dem AMFG besonders berücksichtigt werden. Es ist daher zu erwarten, daß die Frauenanteile bei den Schulungen nach dem AMFG in der Folge dieser Bemühungen wieder ansteigen werden.

Ein konkretes Mittel zur Verbesserung der Information von Frauen über die Möglichkeiten des Arbeitsmarktservices stellt die in der Frauenabteilung ausgearbeitete bzw. neu aufgelegte Broschüre "Frau im Beruf - Ein neuer Start" dar. Diese Broschüre entspricht nicht nur den wiederholten Forderungen von Arbeitnehmervertretungen und Frauenorganisationen, sondern wird auch dazu dienen, die bei einschlägigen Untersuchungen festgestellte geringe Kenntnis der Frauen über Berufsmöglichkeiten und Dienstleistungen des Arbeitsamtes auszugleichen. Infolge der

- 245 -

großen Nachfrage mußte auch der anlässlich des Internationalen Jahres der Frau vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebene Übersichtsprospekt "Was, bei wem und wo" neu aufgelegt werden. Dieses Verzeichnis der wichtigsten Serviceleistungen für Frauen und ihre Familien bietet einen ersten Überblick über materielle Hilfen, Beratungsangebote, Broschüren, Prospekte und Flugblätter von öffentlichen und privaten Stellen.

Grundlagenforschung und Öffentlichkeitsarbeit

Um die Bemühungen zur Verbesserung der Stellung der Frau vor allem in beruflicher und sozialer Hinsicht auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen, setzte die Fachabteilung für Frauenfragen die Vergabe von Forschungsprojekten fort und sorgte für deren Veröffentlichung im Rahmen der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau sowie auch in anderen einschlägigen Publikationen im Ausland.

Es handelte sich vor allem um eine Studie über Werthaltungen und Einstellungen von Frauen-, Familien- und Jugendorganisationen zum Wandel in der Situation der Frau sowie eine Sekundäranalyse über Eheverlauf und Frauenberufstätigkeit in der Großstadt und die Beteiligung an der Jugendstudie 1976.

Eines der Haupthindernisse bei der Verbesserung des Status der Frau ist in der öffentlichen Meinung über die Rolle der Frau in der Gesellschaft zu suchen. Daher hat die Fachabteilung für Frauenfragen anlässlich der Vorstellung der Studien nicht nur die beteiligten Frauenorganisationen, sondern auch im Sinne der aktiven Mitarbeit am Forschungsprojekt wiederholt Journalisten und Wissenschaftler zu

- 246 -

Diskussionen eingeladen.

Im Rahmen der aus Anlaß des Internationalen Jahres der Frau erweiterten Öffentlichkeitsarbeit war die Fachabteilung im Berichtsjahr auch um einen wirksamen Einsatz der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geförderten drei Kurzfilme über Frauenthemen in der Erwachsenenbildung bemüht. In Zusammenarbeit mit Expertinnen der Erwachsenenbildung wurde zum Film "Die Frau als Partner" ein halbtägiges Filmseminar mit Unterlagen für Seminarleiter und -teilnehmer ausgearbeitet. Der steigende Verleih dieser Kurzfilme durch das Österreichische Filmservice in den Institutionen der Erwachsenenbildung, aber auch in Schulen, veranlaßte das Bundesministerium für soziale Verwaltung daher auch zum Ankauf von Kopien der Austria Wochenschau zum Internationalen Jahr der Frau. Der Kurzfilm mit dem Titel "Die Fließbandfrau" wurde im Begutachtungsverfahren des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst als geeignet für den Unterrichtsgebrauch an allen Schulen ab der 8. Schulstufe approbiert.

Internationale Tätigkeit

Die sozialpolitischen Entwicklungen und Tendenzen auf internationalem Gebiet sind auch für die Gestaltung der innerstaatlichen Sozialpolitik von weitreichender Bedeutung. Die internationale Tätigkeit vollzog sich im Rahmen der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisationen und des Europarates und erstreckte sich weiters auf einzelne Veranstaltungen anderer internationaler Vereinigungen.

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auch im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO im Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), in den Österreich beginnend mit 1.1.1976 für einen Zeitraum von 3 Jahren anlässlich der XXX. Generalversammlung der UNO gewählt worden ist, in der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) sowie im Ausschuß für soziale Entwicklung des ECOSOC, aus dem Österreich Ende 1976 nach 4 jähriger Mitgliedschaft ausschied, mitgewirkt.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr war es trotz großer Bemühungen nicht möglich, weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einer Ratifikation zuzuführen.

Zu der im Februar 1976 abgehaltenen 8. Tagung des Ausschusses für die chemische Industrie der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich mit Fragen der Arbeitsumwelt sowie der Arbeitskräfteprobleme bei der Errichtung von chemischen Industrien in den Entwicklungsländern befaßte, wurde von Österreich eine dreigliedrig zusammengesetzte Delegation entsandt.

An der im Juni des Berichtsjahres abgehaltenen 61. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzte österreichische Delegation teil. Von den Arbeiten dieser Konferenz sind insbesondere ein Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen sowie eine Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förde-

- 248 -

rung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwähnen.

Bei der ebenfalls im Juni von der Internationalen Arbeitsorganisation veranstalteten dreigliedrigen Weltbeschäftigungskonferenz war Österreich durch eine dreigliedrige Delegation vertreten. Diese Konferenz hatte die Themen Nationale Beschäftigungsstrategien und -programme unter besonderer Beachtung der Entwicklungsländer; Zwischenstaatliche Arbeitskräftebewegungen und Beschäftigung; Verfahren zur Schaffung produktiver Beschäftigung in Entwicklungsländern; Die Rolle der multinationalen Unternehmen bei der Schaffung von Beschäftigung in den Entwicklungsländern; Aktive Arbeitsmarktpolitik und Anpassungsunterstützung in entwickelten Ländern zum Gegenstand.

Von der im Oktober 1976 abgehaltenen 62. (Seeschiffahrts) Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, auf der Österreich durch eine dreigliedrige Delegation vertreten war, wurden u.a. ein Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub der Seeleute, eine Empfehlung betreffend den Schutz der Seeleute, ein Übereinkommen über die Kontinuität der Beschäftigung von Seeleuten, eine Empfehlung über denselben Gegenstand, ein Übereinkommen über Mindestnormen auf Handelsschiffen sowie eine Empfehlung betreffend die Verbesserung der Normen auf Handelsschiffen angenommen.

Schließlich war Österreich, das seit dem Jahre 1975 für einen Zeitraum von 3 Jahren dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes als Ersatzmitglied angehört, auf dessen 199., 200. und 201. Tagung vertreten.

Europarat und andere Organisationen

Der 3. Bericht Österreichs über die Durchführung der Europäischen Sozialcharta wurde im deutschen Wortlaut erstellt und wird nach seiner Übersetzung in die englische Sprache dem Europarat übermittelt werden.

Im Rahmen des Sozialexpertenausschusses des Europarates wurde eine EntschlieÙung betreffend die Beschäftigung von Frauen angenommen. Ferner beteiligten sich österreichische Delegierte an den Arbeiten des Regierungsausschusses für die Überprüfung der Durchführung der Europäischen Sozialcharta, des Ausschusses des Sonderberaters für Flüchtlinge und Überschußbevölkerung, des Sozialausschusses des Teilabkommens, einer Vereinigung, die die sieben Staaten der Westeuropäischen Union gegründet haben sowie dessen Unterausschüsse für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene, mechanische und chemische Fragen.

Initiativen zur internationalen Zusammenarbeit

In Entsprechung des von den Vereinten Nationen verabschiedeten Weltaktionsplanes betreffend die Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres der Frau in der Dekade 1976-85 fanden Beratungen in Ausschußsitzungen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, in den verschiedenen Zentralstellen und Interessenverbänden zwecks Erstellung von kurz-, mittel- und langfristigen Programmen statt. Die von den einzelnen Stellen geplanten Maßnahmen sind von der Frauenabteilung zu einem vorläufigen Maßnahmenkatalog zusammengestellt worden, der weiter verfeinert werden soll. Übereinstimmend wird die Notwendigkeit unterstrichen, daß alle am Problem der Frauenbeschäftigung Interessierten bzw. mit Förderungsmaßnahmen für Frauen befaßten Stellen zusammenwirken müssen, wobei das vertiefte Arbeitmarktservice

- 250 -

für Frauen Hilfestellungen in ideeller und finanzieller Hinsicht bietet. Einige der vorgeschlagenen Veranstaltungen, wie Enqueten, Informationstage und Pressekonferenzen, haben bereits stattgefunden und werden zur Entwicklung von Strategien zur Verbesserung des Status der Frau in spezifischen Bereichen führen.

Dem internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch in Fragen der Frauenbeschäftigung dienten verschiedene Tagungen. So wurden Experten internationaler Organisationen oder Wissenschaftler zu Expertengesprächen in das Bundesministerium für soziale Verwaltung eingeladen, z.B. zum Thema betreffend die zunehmende Beschäftigung der Frauen in Angestelltenberufen oder die Eingliederung von neu in den Beruf eintretenden Jugendlichen. Eine Vertreterin der Frauenabteilung nahm an internationalen Seminaren und Tagungen teil, wie etwa an den Tagungen der Arbeitsgruppe "Die Rolle der Frau in der Wirtschaft" im Komitee für Arbeitskräfte-, Sozial- und Bildungsangelegenheiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris. Österreichische Daten sind daher auch in der Ende 1976 von dieser Organisation herausgegebenen Studie "Die Rezession 1974 - 1975 und die Frauenbeschäftigung" enthalten. Zusammenfassend zeigte sich in den meisten OECD-Ländern, daß im allgemeinen während der Rezessionsphase (1974 - 1975) die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen als Gruppe weniger stark betroffen waren als vergleichsweise jene für Männer. In sieben Ländern, und zwar in Österreich, Italien, Norwegen, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich und USA, stieg die Frauenbeschäftigung, während die Männerbeschäftigung abnahm. Der Effekt der Rezession auf die Frauenbeschäftigung war eine Verlangsamung der Zunahme der Frauenbeschäftigung in jenen Industrien, in denen sie traditionellerweise

- 251 -

unterrepräsentiert waren.

Für die mit Frauenfragen befaßten Gremien bei internationalen Organisationen hat die Frauenabteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eine Broschüre in englischer Sprache herausgegeben, die nicht nur an die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, sondern auch an die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen u.ä. verteilt wird. Die Broschüre "THE STATUS OF WOMEN IN AUSTRIA" informiert über die Entwicklung der Stellung der Frau in Österreich, die Rechtssituation und die administrativen Maßnahmen, die zur Verbesserung der Stellung der Frau in Beruf und Gesellschaft beitragen.

Obereinigungsamt, Einigungsämter, Schlichtungsstellen und Heimarbeitungskommissionen

Obereinigungsamt

Der im Bericht 1975 erwähnte Antrag auf Satzungs-
erklärung eines Kollektivvertrages für Schädlingsbekämpfer
in Tirol wurde Ende 1976 zurückgezogen, da nach umfangreichen
Erhebungen festgestellt wurde, daß in Tirol keine Arbeit-
nehmer im Schädlingsbekämpfergewerbe tätig sind. Ein be-
reits im Jahre 1975 eingebrachter Antrag auf Satzung des
Kollektivvertrages für die Gutsangestellten konnte im
Jahre 1976 erledigt werden.

Im Berichtsjahr wurden drei Anträge auf Erklärung von
Kollektivverträgen zur Satzung an das Obereinigungsamt
gerichtet. Davon konnten zwei, welche Arbeitnehmer im
graphischen Gewerbe betrafen, positiv erledigt werden. Der
Antrag, den Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer bei den
Sozialversicherungsträgern für Arbeiter zu setzen, die bei
privaten Versicherungsunternehmungen beschäftigt sind,
steht noch in Behandlung.

Das Obereinigungsamt erließ über Antrag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes im Berichtsjahr zwei Mindestlohn-
tarife. Diese Mindestlohn-
tarife gelten räumlich für alle EA-Spren-
gel des Bundeslandes Niederösterreich für Hausbesorger
und für Personen, die mit der Betreuung und Bedienung von
Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften beauftragt
sind.

Einigungsämter

Nach den Bestimmungen des ArbVG wurden im Jahre 1976 bei
dem für die Hinterlegung zuständigen Einigungsamt Wien
423 Kollektivverträge (gegenüber 445 im Jahre 1975) hinter-
legt. Diese Kollektivverträge regeln die kollektiven Lohn-
bedingungen der Arbeitnehmer nahezu zur Gänze. Darüber

- 253 -

hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechtes dar.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften wurden im Berichtsjahr 20 Mindestlohntarife von den Einigungsämtern erlassen.

Die rechtssprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte im Berichtsjahr 779 Fälle nach dem ArbVG, 70 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 31 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Schlichtungsstellen

Im Berichtsjahr wurden bei den zuständigen Einigungsämtern 6 Anträge auf Errichtung einer Schlichtungsstelle gestellt. Zusammen mit den vom Vorjahr übernommenen Anträgen konnten 8 Fälle einer Erledigung zugeführt werden.

Heimarbeitskommissionen

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl.Nr. 105/1961, errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1976 29 Heimarbeitsstarife für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Im gleichen Zeitraum wurden bei den Heimarbeitskommissionen 3 Heimarbeitsgesamtverträge hinterlegt und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Die Entgeltberechnungsausschüsse der Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1976 in 12 Fällen das gebührende Entgelt für in Heimarbeit hergestellte Arbeitsstücke festgelegt. In 7 Fällen wurde gegen die Feststellung des Entgeltberechnungsausschusses bei der Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung Berufung eingelegt und darüber entschieden.

- 254 -

Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und
des Obereinigungsamtes im Jahre 1976

=====

Obereinigungsamt	5
EA Wien	482
EA Wr.Neustadt	21
EA St.Pölten	4
EA Krems	4
EA Amstetten	9
EA Gmünd	11
EA Linz	115
EA Salzburg	38
EA Innsbruck	35
EA Feldkirch	122
EA Graz	112
EA Leoben	39
EA Klagenfurt	56
EA Eisenstadt	15

- 255 -

Übersicht über die Tätigkeit des
Obereinigungsamtes

=====

Gegenstand	G e s c h ä f t s f ä l l e			
	vom Vorjahr übernommen	neu angefallen	erledigt	unerledigt
Zuerkennung der KV-Fähig- keit	-	1	-	1
Aberkennung der KV-Fähig- keit	-	-	-	-
Erlassung von Satzungen	2	3	4	1
Erlassung von Mindestlohn- tarifen	-	2	2	-
Auslegung von Kollektivver- trägen	-	-	-	-
Festsetzung von Lehrlingsent- schädigungen	-	-	-	-

- 256 -

Übersicht über die Tätigkeit der
Einigungsämter im Jahre 1976

=====

Einigungs- amt	Hinterlegung von Kollektivver- trägen	Erlassung von Mindestlohn- tarifen	Rechtsprechende Tätigkeit nach		
			ArbVG	MSchG	APSG
Wien	423	3	363	22	9
Wr.Neustadt	236	1	26	2	-
St.Pölten	149	1	6	-	-
Krems	224	2	3	2	-
Amstetten	236	-	6	-	-
Gmünd	285	2	7	6	-
Linz	224	3	58	18	5
Salzburg	221	2	30	3	5
Innsbruck	248	3	34	3	3
Feldkirch	216	2	127	6	1
Graz	234	2	51	3	5
Leoben	244	2	21	3	2
Klagenfurt	262	3	30	2	1
Eisenstadt	206	3	17	-	-

- 257 -

ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Übersicht über die Tätigkeit

A) Zentral-ArbeitsinspektoratI. Legistische Maßnahmena) In Kraft getreten

1. Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 116/1976 S 262
2. Verordnung über die Verbindlicherklärung von ONORMEN für Bolzensetzgeräte, BGBl.Nr. 117/1976 S 263
3. Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, BGBl.Nr. 696/1976 S 263

b) In Vorbereitung

- Novelle des Landarbeitsgesetzes S 264

II. Wichtige Erlässe

1. Handhabung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 S 264
2. Durchführungserlaß zur Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz (BGBl.Nr. 116/1976) S 264
3. Handhabung der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Tätigkeiten (BGBl.Nr. 441/1975) S 264
4. Änderung der Grundsätze über die Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten (BGBl.Nr. 39/1974) S 265
5. Durchführungserlässe zur Fahrtenbuchverordnung (BGBl.Nr. 461/1975) S 265
6. Durchführungserlaß zum Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGBl.Nr. 218/1975) S 265

III. Weitere besondere Tätigkeitena) Technischer Arbeitnehmerschutz

1. Mitarbeit an und Begutachtung von Rechtsvorschriften S 265
2. Eignungserklärungen für Schleifkörper S 266
3. Zulassung von Einrichtungen und Geräten nach dem Strahlenschutzgesetz S 266

b) <u>Beteiligung an Verfahren</u>	
1. Nach der Gewerbeordnung 1973	S 266
2. Nach dem Strahlenschutzgesetz	S 266
3. Nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen	S 267
c) <u>Begutachtungen</u>	
1. Ausnahme nach der Maschinen-Schutzvor- richtungsverordnung	S 267
2. Verleihung der Berechtigung zur Füh- rung der Standesbezeichnung "Ingenieur".	S 267
d) <u>Verwendungsschutz</u>	
1. Arbeitszeitgesetz	S 268
2. Fahrtenbuchverordnung	S 268
3. Nachtarbeit der Frauen	S 268
4. Heimarbeit	S 268
e) <u>Arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz</u>	
1. Ermächtigung von Ärzten nach dem Ar- beitnehmerschutzgesetz	S 269
2. Ermächtigung von Ärzten nach dem Strahlenschutzgesetz	S 269
3. Ermächtigungen von Einrichtungen nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse	S 269
f) <u>Mitarbeit in verschiedenen Institutionen</u> ..	S 269
IV. <u>Arbeitnehmerschutzkommission</u>	S 270
V. <u>Konferenzen der Arbeitsinspektion</u>	S 270
VI. <u>Fachliche Aus- und Weiterbildung von Ar- beitsinspektoren</u>	S 271
VII. <u>Internationale Tätigkeit</u>	S 272
B) <u>Arbeitsinspektorate</u>	S 273

B) <u>Arbeitsinspektorate</u>	S	273
Gesamte Außendiensttätigkeit	S	274
Inspektionstätigkeit	S	275
Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen, Durchführung von Erhebungen	S	279
Beanstandungen	S	280
Unfälle	S	282
Berufskrankheiten	S	285
Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten	S	286
Schriftliche Tätigkeit	S	288

A) ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat obliegt gemäß § 12 des ArbIG 1974, BGBl.Nr. 143, die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion. Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes hat die Arbeitsinspektion den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer wahrzunehmen und zu diesem Zweck vor allem durch die Organe der Arbeitsinspektorate (Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen. Der größte Teil der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren entfällt dabei auf die Inspektion von Betrieben, die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen verschiedener Art sowie auf die Durchführung von Erhebungen und Amtshandlungen im Außendienst. Die Arbeitsinspektorate unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Auf Grund § 10 Abs. 1 des ArbIG 1974 haben die Arbeitsinspektorate alljährlich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu erstatten. Diese Berichte sind vom Zentral-Arbeitsinspektorat in entsprechender Weise zusammenzufassen. Eine Bestimmung über die Verpflichtung zur Erstellung von Jahresberichten der Arbeitsaufsichtsbehörden findet sich auch im Internationalen Übereinkommen (Nr. 81) über

die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, das von Österreich im Jahre 1949 ratifiziert wurde.

Der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Folgejahr anlässlich der Herbstsession dem Nationalrat vorgelegt wird, enthält sehr ausführliche Angaben über die Arbeiten des Zentral-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate, sodaß im vorliegenden Tätigkeitsbericht nur die wesentlichsten davon angeführt und durch zusammenfassende Statistiken ergänzt werden sollen.

I. Legistische Maßnahmen

Im Jahre 1976 konnten im Zentral-Arbeitsinspektorat die Arbeiten am Entwurf einer Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, einer Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte und einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer abgeschlossen werden.

Die Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz wurde im Bundesgesetzblatt 1976 unter der Nr. 116 verlautbart. Auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes dürfen Betriebe, bei deren Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde geführt werden;

- 263 -

eine solche Bewilligung ist dann nicht erforderlich, wenn für Betriebe durch eine andere bundesgesetzliche Vorschrift bereits eine Bewilligung vorgeschrieben ist, sowie bei sonstigen gewerblichen Betrieben. In der Verordnung wird eine Reihe von Betriebsarten beispielsweise angeführt, für die eine besondere Bewilligung erforderlich ist.

Weiters wurde im Bundesgesetzblatt 1976 unter der Nr. 117 die Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte verlautbart. Es werden sicherheitstechnische Richtlinien für die Verwendung von Bolzensetzgeräten verbindlich erklärt und u.a. der Zeitpunkt festgelegt, von dem ab nur mehr solche Geräte verwendet werden dürfen, deren Type einer Prüfung nach den einschlägigen Normen unterzogen wurde.

Schließlich wurde die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer im Bundesgesetzblatt 1976 unter der Nr. 696 kundgemacht; diese Verordnung ist am 1. Mai 1977 in Kraft getreten. Die Verordnung beachtet den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, wobei jedoch die biologischen Unterschiede zwischen beiden berücksichtigt wurden. Es werden vor allem Arbeiten, die mit der Einwirkung bestimmter toxischer Stoffe verbunden sind, Arbeiten mit besonderer physischer Belastung sowie Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten, Arbeiten in der Wand von Steinbrüchen und Gruben sowie Arbeiten mit schweren Preßluft-

schlagwerkzeugen für weibliche Arbeitnehmer verboten. Alle bisher in verschiedenen Arbeitnehmerschutzvorschriften festgelegten Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer wurden aufgehoben.

Die Arbeiten an der Novelle zum Landarbeitsgesetz, mit der dem Arbeitnehmerschutzgesetz entsprechende Grundsatzregelungen in das Landarbeitsgesetz aufgenommen werden sollen, um auch in diesem Bereich einen entsprechenden Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen, konnten zum Abschluß gebracht werden. Allerdings müssen noch die allfälligen Auswirkungen der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974 auf das Landarbeitsgesetz geprüft werden.

II. Wichtige Erlässe

Zur Handhabung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 wurde für die Arbeitsinspektorate ein weiterer umfangreicher Erlaß ausgearbeitet, der bei der Anwendung dieses Gesetzes durch die Arbeitsinspektorate zugrunde zu legen ist. Weiters ergingen zur Durchführung der Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 116/1976, und zur Handhabung der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl.Nr. 441/1975, nähere Weisungen an die Arbeitsinspektorate; auch Grundsätze für eine einheitliche Gestaltung der Ausbildung für das Führen von bestimmten Kranen und Staplern, für Arbeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten und für die selbständige Durchführung von Sprengarbeiten wurden ausgearbeitet.

- 265 -

Die zur Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 39/1974, festgelegten Grundsätze betreffend die Untersuchung lärmgefährdeter Arbeitnehmer wurden geändert und ergänzt.

Weitere Durchführungserlässe an die Arbeitsinspektorate ergingen zur Fahrtenbuchverordnung, BGBl.Nr. 461/1975, und zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975. Im Durchführungserlaß zur Fahrtenbuchverordnung wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß im Zuge vorgeplanter Kraftfahrzeugkontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch die Kontrolle der Fahrtenbücher durch die Arbeitsinspektorate, die zur Durchführung der Fahrtenbuchkontrollen berechtigt sind, ermöglicht wird. Im Durchführungserlaß zum Ausländerbeschäftigungsgesetz wurden die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen, die für die Arbeitsinspektion von besonderem Interesse sind, näher erläutert.

III. Weitere besondere Tätigkeiten

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat u.a. bei den Arbeiten am Entwurf eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, eines Umweltschutzgesetzes, eines Arbeitsruhegesetzes und von Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz mitgewirkt sowie eine größere Zahl von Gesetz- und Verordnungsentwürfen der Bundesministerien und der Landesregierungen begutachtet.

Die bescheidmäßige Zulassung von Schleifkörpern für den Betrieb mit erhöhter Umfangsgeschwindigkeit hat auch im Jahre 1976 einen breiten Raum in der administrativen Tätigkeit des Zentral-Arbeitsinspektorates eingenommen, die in den diesbezüglichen Kundmachungen ihren Niederschlag fand. Aufwendige Arbeiten erforderten auch die Bauartzulassungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr. 227/1969, von Strahleneinrichtungen und von Geräten die radioaktive Stoffe enthalten, wobei überwiegend Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrzunehmen sind. Ein großer Teil dieser Zulassungen im Jahre 1976 bezog sich auf Ionisationsrauchmelder, deren Verwendung nun auch in Österreich sich immer mehr verbreitet.

Nach dem ArbIG 1974 ist die Arbeitsinspektion an allen behördlichen Verfahren, die den Arbeitnehmerschutz berühren, zu beteiligen; das immer ausgeprägtere Umweltbewußtsein der Bevölkerung und insbesondere das Wissen um die Schutzrechte der Nachbarn gewerblicher Betriebsanlagen bewirken, daß in Beschwerdefällen nach der Gewerbeordnung 1973 der Instanzenzug häufig voll ausgeschöpft wird. In den von der Ministerialinstanz behandelten Berufungsverfahren wirkte das Zentral-Arbeitsinspektorat zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer in einer großen Zahl von Fällen mit.

Zur Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren zur Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligungen nach dem Strahlenschutzgesetz für das Kern-

- 267 -

kraftwerk Zwentendorf sowie für Anlagen und Laboratorien im Forschungszentrum Seibersdorf der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie nahmen Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates an einer großen Zahl von Büroverhandlungen und Lokalaugenscheinen teil, die in Anbetracht der Kompliziertheit der Materie und der vielschichtigen Problemstellungen gerade für die Belange des Strahlenschutzes der Arbeitnehmer einen beachtlichen Arbeitseinsatz erforderten. Aber auch in Bewilligungsverfahren nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, wie dem Wasserrechtsgesetz oder dem Starkstromwegesetz 1968, BGBl.Nr. 70, hatte das Zentral-Arbeitsinspektorat den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entsprechende Anträge zu stellen.

Eine Reihe von technischen Begutachtungen über Schutzeinrichtungen an Maschinen, die unter die Bestimmungen der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung fallen, wurden durchgeführt um festzustellen, ob durch beabsichtigte andere Maßnahmen ein gleicher Schutz für die Bedienungs-person erreicht wird wie er durch die in der Verordnung festgelegten Schutzeinrichtungen erreicht werden soll. Solche Feststellungen sind insbesondere bei aus dem Ausland eingeführten Arbeitsmaschinen des öfteren notwendig.

Eine große Zahl von Begutachtungen erfolgte auch auf Grund des Bundesgesetzes über die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur", BGBl. Nr. 457/1972, im Rahmen der Behördenhilfe für das Bundesministerium für Bauten und Technik, wobei die Tätigkeit der

Titelwerber im Hinblick auf ihre fachliche Wertigkeit beurteilt werden muß.

Auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes wurde auch im Jahr 1976 u.a. auf die Durchsetzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen, des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit von Lenkern und Beifahrern sowie der Fahrtenbuchverordnung besonderes Augenmerk gelegt. Da die Einhaltung der Sozialvorschriften im grenzüberschreitenden Verkehr nur durch internationale Zusammenarbeit erreicht werden kann, fanden mit Vertretern der deutschen Gewerbeaufsicht in Salzburg und mit Vertretern deutscher Bundesbehörden Besprechungen in Wien statt. Bei diesen Aussprachen, die in offener und zweckdienlicher Form geführt wurden, konnten konkrete Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer, die am grenzüberschreitenden Verkehr teilnehmen, ergriffen werden. Durch Entscheidungen als Berufungsinstanz, beiseidmäßige Bewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz, der Fahrtenbuchverordnung und hinsichtlich der Nachtarbeit von Frauen, erwuchs dem Zentral-Arbeitsinspektorat ein beachtlicher Arbeitsaufwand. Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurde die Einhaltung der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes überwacht; besonderes Augenmerk wurde den unlauteren Praktiken einiger gewidmet, die durch betrügerische Anzeigen die Heimarbeiter zu schädigen versuchten. Durch Aufklärung in Massenmedien und Anzeigen bei den Staatsanwaltschaften wurde versucht dies zu verhindern.

Weiters wurden vom Zentral-Arbeitsinspektorat auch im Jahre 1976 Ermächtigungen zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Strahlenschutzgesetz sowie Ermächtigungen zur Ausstellung von Zeugnissen gemäß der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ausgesprochen. Zahlreiche Einzelfragen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin, aber auch in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer nicht nur im Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sondern auch aus der Zuständigkeit anderer Arbeitsaufsichtsbehörden mußten vom Arbeitsinspektionsarzt im Zentral-Arbeitsinspektorat einer Klärung zugeführt werden. Insbesondere hinsichtlich der ärztlichen Kontrolle nach dem Strahlenschutzgesetz traten immer wieder Probleme auf, die im Wege eingehender Aussprachen mit Experten der verschiedenen medizinischen Fachgebiete gelöst werden mußten. Auch durch die Einschulung eines neuen Arztes, der für das Arbeitsinspektorat in Innsbruck aufgenommen werden konnte und der auch das Bundesland Vorarlberg zu betreuen hat, ergab sich eine nicht unerhebliche Belastung des Arztes beim Zentral-Arbeitsinspektorat.

Vertreter der Arbeitsinspektion beteiligten sich im Österreichischen Normungsinstitut an der Ausarbeitung jener ÖNORMEN, die auch für die Belange des Arbeitnehmerschutzes von Bedeutung sind, wie Normen über Krane, Aufzüge, Flurförderzeuge, über Luftreinhaltung, Strahlenschutz und Ergonomie sowie an der Ausarbeitung elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik. Auch an Beratungen des Elektrotechnischen

Beirates, des Kraftfahrbeirates, des Interministeriellen Komitees für Umweltschutz, des Interministeriellen Forschungskoordinationskomitees, des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung und der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergonomie nahmen Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates teil. Im Fachbeirat der Österreichischen Staub (Silikose)-Bekämpfungsstelle wirkte ebenfalls ein Vertreter der Arbeitsinspektion mit; überdies fand eine Besprechung über die Intensivierung von Staubbekämpfungsmaßnahmen bei der Steinbearbeitung in den Granit verarbeitenden Betrieben statt, an der auch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teilnahmen.

IV. Arbeitnehmerschutzkommission

Die Arbeitnehmerschutzkommission hielt im Jahre 1976 zwei Plenarsitzungen ab. Drei Fachausschußsitzungen der Arbeitnehmerschutzkommission waren für die Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlich. Zwei Sitzungen eines Fachausschusses der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Entwurfes einer Seeschiffahrtsverordnung führten zu einer Neufassung dieses Verordnungsentwurfes, dessen Begutachtung jedoch im Jahre 1976 nicht abgeschlossen werden konnte.

V. Konferenzen der Arbeitsinspektion

Im Berichtsjahr fand eine Konferenz der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion und eine Konferenz der Arbeitsinspektion über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten

statt, an denen auch Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnahmen. Weiters haben die Arbeitsinspektorate in Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches in jedem Bundesland gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgehalten.

VI. Fachliche Aus- und Weiterbildung für Arbeitsinspektoren

Für neu eingetretene Arbeitsinspektoren fand ein allgemeiner Ausbildungskurs statt, bei dem insbesondere die für die Ausübung des Dienstes wichtigeren gesetzlichen Vorschriften sowie grundlegende, mit den Belangen des Arbeitnehmerschutzes zusammenhängende Fragen auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet behandelt wurden. Ferner wurde ein Kurs über Fragen des Arbeitnehmerschutzes bei elektrischen Anlagen und zwei Seminare über menschengerechte Gestaltung der Arbeit abgehalten.

Organe der Arbeitsinspektion wirkten u.a. als Vortragende bei einem vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen und der Österreichischen Ärztekammer veranstalteten arbeitsmedizinischen Lehrgang für Betriebsärzte, bei Lehrgängen für die Ausbildung des Fachpersonals von sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Diensten sowie bei Ausbildungskursen von Wirtschaftsförderungsinstituten für Strahlenschutzbeauftragte, Sprengbefugte, Staplerfahrer und Kranführer mit. Auch an Universitäten technischer Richtung sind Organe der Arbeitsinspektion in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes tätig. Schließlich referierten Angehörige des Zentral-Arbeitsinspektorates

auch in Lehrgängen für Sicherheitstechniker, die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt veranstaltet werden, über das Arbeitsinspektionsgesetz, das Arbeitnehmerschutzgesetz und andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen des technischen Arbeitnehmerschutzes und des Verwendungsschutzes. Schließlich nahmen an den Veranstaltungen "Menschengerechte Arbeitsgestaltung" des Österreichischen Zentrums für Wirtschaftlichkeit und Produktion und "Humanisierung der Arbeitswelt" des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Vertreter des Zentral-Arbeitsinspektorates teil. Auch an Ausbildungsveranstaltungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes beteiligten sich Organe der Arbeitsinspektion.

VII. Internationale Tätigkeit

Im Berichtsjahr nahmen Angehörige des Zentral-Arbeitsinspektorates an verschiedenen internationalen Tagungen teil, wie der 61. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz und der 8. Tagung des Ausschusses der chemischen Industrien der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf, am 1. Kolloquium der Internationalen Sektion der IVSS für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der eisen- und metall erzeugenden Industrie in Wien, an der 28. Sitzung des Unterausschusses für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene (chemische Fragen) im Rahmen des Sozialausschusses im Europarat-Teilabkommen in Straßburg, am 9. Internationalen Kongreß für Lärmbekämpfung in Budapest, an der 13. Internationalen Blitz-

schutzkonferenz in Venedig, an Sitzungen des Deutschen Schleifscheibenausschusses in Göttingen und Hannover sowie an einer Fortbildungsveranstaltung für Gewerbeaufsichtsbeamte in Regensburg.

B) ARBEITSINSPEKTORATE

Im folgenden sind aus dem alljährlich gemäß § 10 des ArbIG 1974 von den 18 allgemeinen Arbeitsinspektoraten und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten zu erstattenden Berichten über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes die wesentlichsten Daten angeführt. Ausführliche Informationen können dem im Herbst 1977 erscheinenden Jahresbericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion entnommen werden, da einerseits vorerst nur eine Zusammenfassung in Großsummen zur Verfügung steht und andererseits es nicht sinnvoll erschiene den sehr ausführlichen Jahresbericht der Arbeitsinspektion auch im Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen. Hier mag die Sonderstellung dieser seit 1883 in Österreich bestehenden Arbeitsaufsichtsbehörde besonders zum Ausdruck kommen, die seit dem Jahre 1883 als Gewerbeinspektion und ab dem Jahre 1947 als Arbeitsinspektion, also bald schon 100 Jahre, mit Berichten über ihre Tätigkeit an die Öffentlichkeit tritt.

Gesamte Außendiensttätigkeit

(Die Zahlen für 1975 sind in Klammern angeführt)

Zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten im Jahre 1976 insgesamt 192 350 (187 697) Amtshandlungen durchgeführt. Am Ende des Berichtsjahres waren 214 Arbeitsinspektoren tätig; diese Bediensteten verteilten sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

- 81 Bedienstete des höheren technischen Dienstes, darunter drei weibliche;
- 5 Arbeitsinspektionsärzte, darunter zwei weibliche;
- 88 Bedienstete des gehobenen Dienstes, darunter 11 weibliche;
- 40 Bedienstete des Fachdienstes, darunter 13 weibliche.

Auf einen Arbeitsinspektor entfielen im Durchschnitt 899 (898) Amtshandlungen. Von den insgesamt von den Arbeitsinspektoren einschließlich der Arbeitsinspektionsärzte aufgewendeten 30 764 (29 440) Reisetagen entfielen 13 831 (13 338) auf Amtshandlungen am Amtssitz und 16 933 (16 102) auf Amtshandlungen außerhalb desselben.

Inspektionstätigkeit

Am Ende des Jahres 1976 waren bei den 19 Arbeitsinspektoraten insgesamt 148 420 (141 581) Betriebe zur Inspektion vorgemerkt. Nach der Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer verteilten sich die vorgemerkten Betriebe wie folgt, wobei jeweils auch die Zahlen des Vorjahres angegeben sind.

Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit						
	1 - 4	5 - 19	20 - 50	51 - 300	301 - 500	501-700	751 u.m.
Arbeitnehmern							
1976	85 065	47 318	10 252	5 117	381	145	142
1975	81 133	45 083	9 669	5 036	378	152	130
Zunahme	3 932	2 235	583	81	3	-	12
Abnahme gegenüber 1975	-	-	-	-	-	7	-

Bei den Arbeitsinspektoraten wurden ferner 55 617 (48 937) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigten, in Evidenz geführt.

Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren in 111 698 (111 085) Betrieben insgesamt 112 429 (111 861) Inspektionen durchgeführt; damit konnten 75,3 % (78,5 %) aller bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe inspiziert werden.

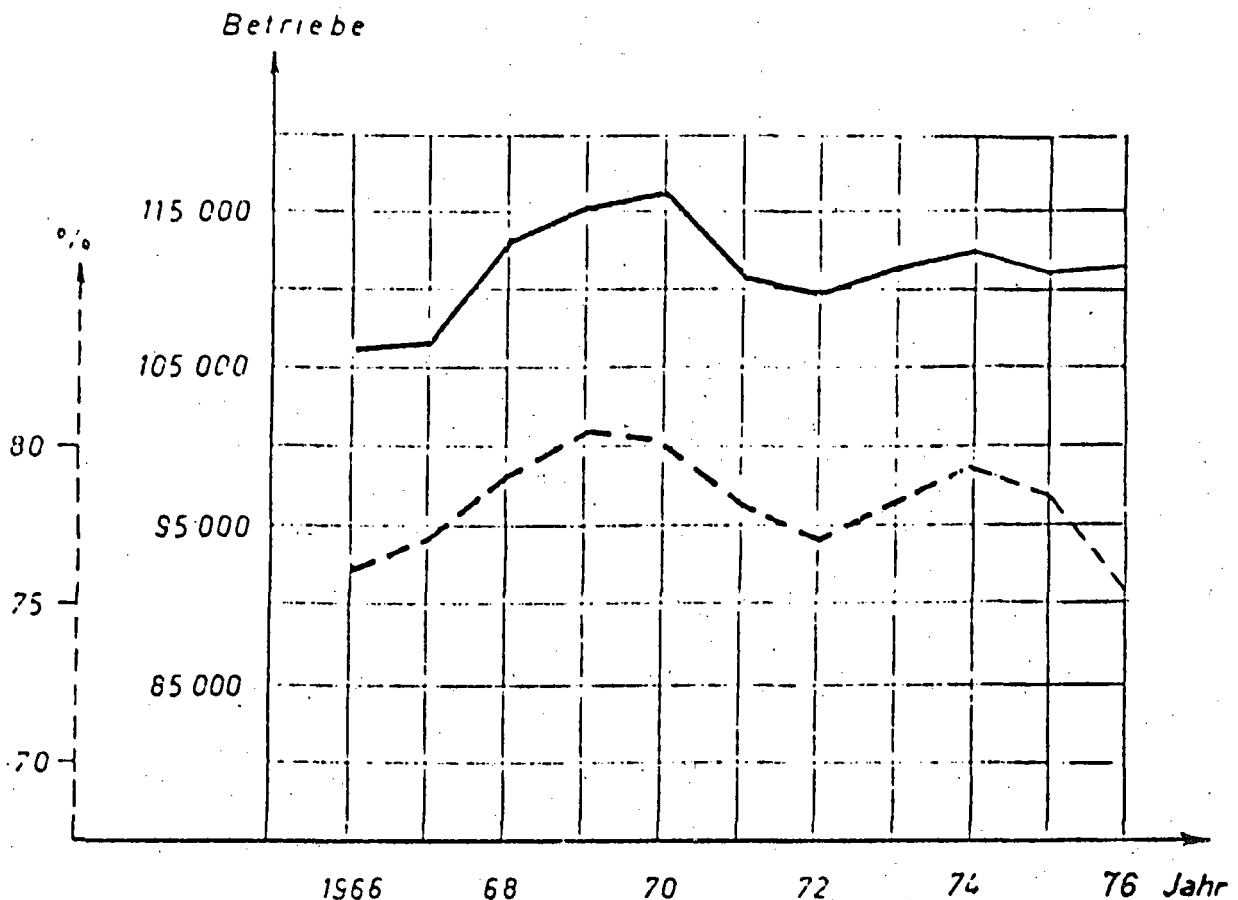
Die nachstehende Übersicht gibt über die Verteilung der Zahl der inspizierten Betriebe und den Prozentsatz derselben von den zur Inspektion vorgemerkten Betrieben Auskunft.

Zahl der inspizierten Betriebe und Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

	Betriebe mit						
	1 - 4	5 - 19	20 - 50	51 - 300	301-500	501-750	751 u.m.
	Arbeitnehmern						
	Zahl der inspizierten Betriebe						
1976	58 398	38 230	9 580	4 839	371	142	138
1975	58 890	37 471	9 191	4 886	371	148	128
	in % von den vorgemerkten Betrieben						
1976	68,7	80,8	93,4	94,6	97,4	97,9	97,2
1975	72,6	83,1	95,1	97,1	98,1	97,4	98,5

Der anschließenden Darstellung ist die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der inspizierten Betriebe und des Prozentsatzes derselben von den vorgemerkten Betrieben zu entnehmen.

Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben



- 277 -

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahre 1976 1 670 340 (1 604 808) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist.

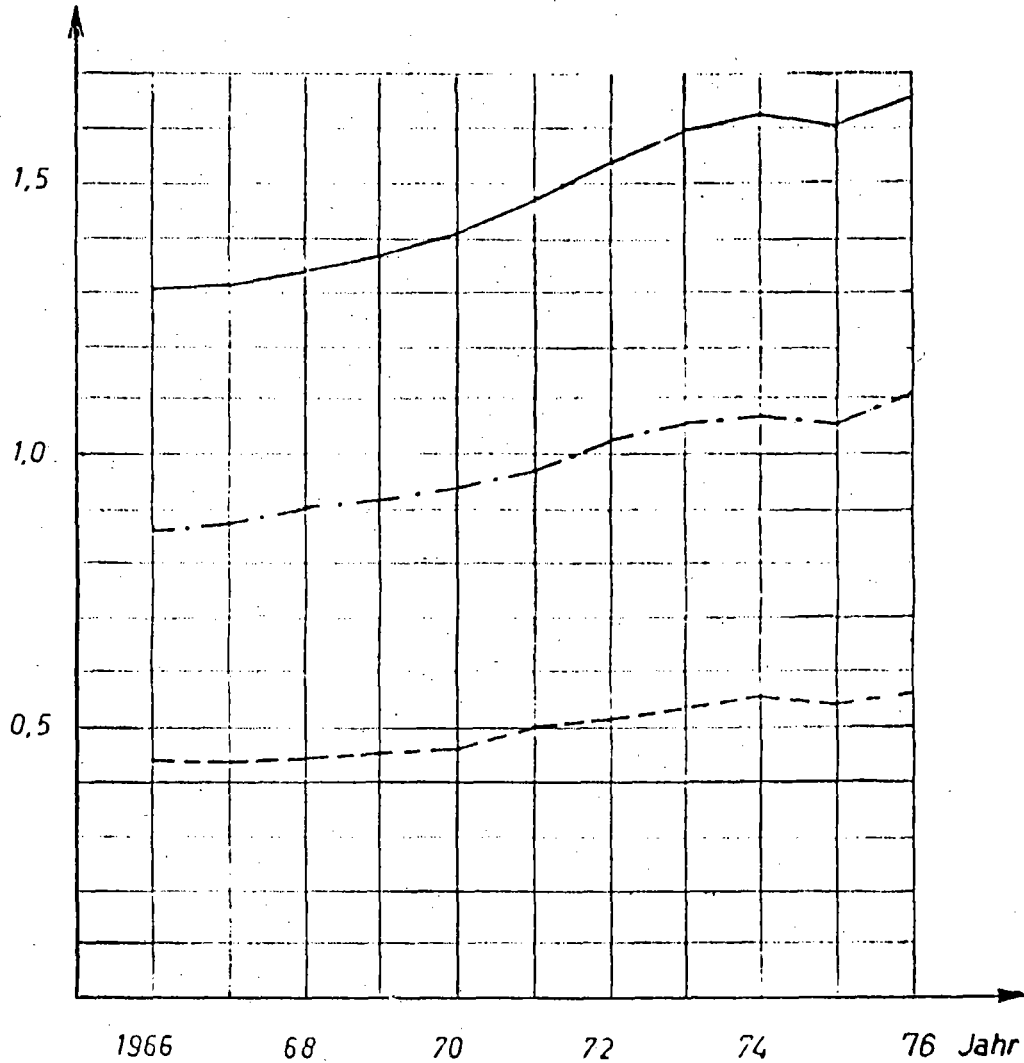
Verteilung der durch Inspektion erfaßten Arbeitnehmer

Jahr	Arbeitnehmer			
	Erwachsene		Jugendliche	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1976	1 012 883	524 296	87 599	45 562
1975	970 572	506 056	83 018	45 162
Summe 1976	1 537 179		133 161	
Summe 1975	1 476 628		128 180	

Die Entwicklung in bezug auf die im Zeitraum von 1966 bis 1976 durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer zeigt die anschließende Darstellung.

- 278 -

Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Arbeitnehmer

Millionen
Arbeitnehmer

————— Insgesamt
-.-.-.-.- männlich
- - - - weiblich

- 279 -

Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen, Durchführung
von Erhebungen

Die Arbeitsinspektorate wurden im Jahre 1976 zu 22 982 (21 014) kommissionellen Verhandlungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen geladen; zu 16 143 (15 195) Verhandlungen konnten Arbeitsinspektoren entsandt werden. Bei diesen Verhandlungen haben die Arbeitsinspektoren die Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrzunehmen und entsprechende Anträge zu Protokoll zu geben. Außerdem nahmen Arbeitsinspektoren an 25 (30) kommissionellen Unfallerbhebungen teil.

Insgesamt führten die Arbeitsinspektoren neben ihrer Inspektions- und Kommissionstätigkeit im Jahr 1976 noch 63 766 (60 641) Erhebungen im Außendienst durch. Diese Erhebungen betrafen u.a. die Genehmigung von Betriebsanlagen, den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, Unfallerbhebungen und Angelegenheiten des Verwendungsschutzes.

- 280 -

Beanstandungen

Auf dem Gebiete des technischen und arbeits-
hygienischen Arbeitnehmerschutzes und des Verwendungs-
schutzes wurden die in den nachstehenden Tabellen aus-
gewiesenen Beanstandungen ausgesprochen.

Beanstandungen auf technischem und arbeits-
hygienischem Gebiet

	1976	1975	Veränderung in %
Betriebsräume	20 934	19 509	+ 7,3
Energieumwandlung und -verteilung	20 573	20 863	- 1,4
Kraftübertragung	7 074	6 875	+ 2,9
Betriebseinrichtungen für die Be- oder Verarbeitung von Stoffen	18 603	17 720	+ 5,0
Fördereinrichtungen, Transport- mittel	10 705	10 687	+ 0,2
Handwerkzeuge	969	830	+ 16,7
Einwirkung von Stoffen	5 016	4 847	+ 3,5
Verschiedene Arbeitsvorgänge	10 017	9 796	+ 2,3
Allgemeine Anforderungen und Maßnahmen	60 203	58 995	+ 2,1
Durchführung des Arbeitnehmer- schutzes	515	730	- 29,5
S u m m e	154 609	150 852	+ 2,5

- 281 -

Beanstandungen auf dem Gebiet des Ver-
wendungsschutzes

	1976	1975	Verände- rung in %
Kinderarbeit	104	119	- 12,6
Beschäftigung von Jugendlichen	3 974	3 696	+ 7,5
Mutterschutz	2 131	1 935	+ 10,1
Nachtarbeit von Frauen	72	108	- 33,3
Arbeitszeitangelegenheiten	7 381	5 647	+ 30,7
Sonn- und Feiertagsruhe, Ersatzruhe	216	333	- 35,1
Bäckereiarbeiterschutz	360	686	- 47,5
Angestelltengesetz, Urlaub, Ent- geltzahlung, Sozialversicherung	274	298	- 8,1
Berufsausbildung	1 557	1 503	+ 3,6
Arbeitsverfassung	11	22	- 50,0
Sonstige	28	19	+ 47,4
S u m m e	16 108	14 366	+ 12,1

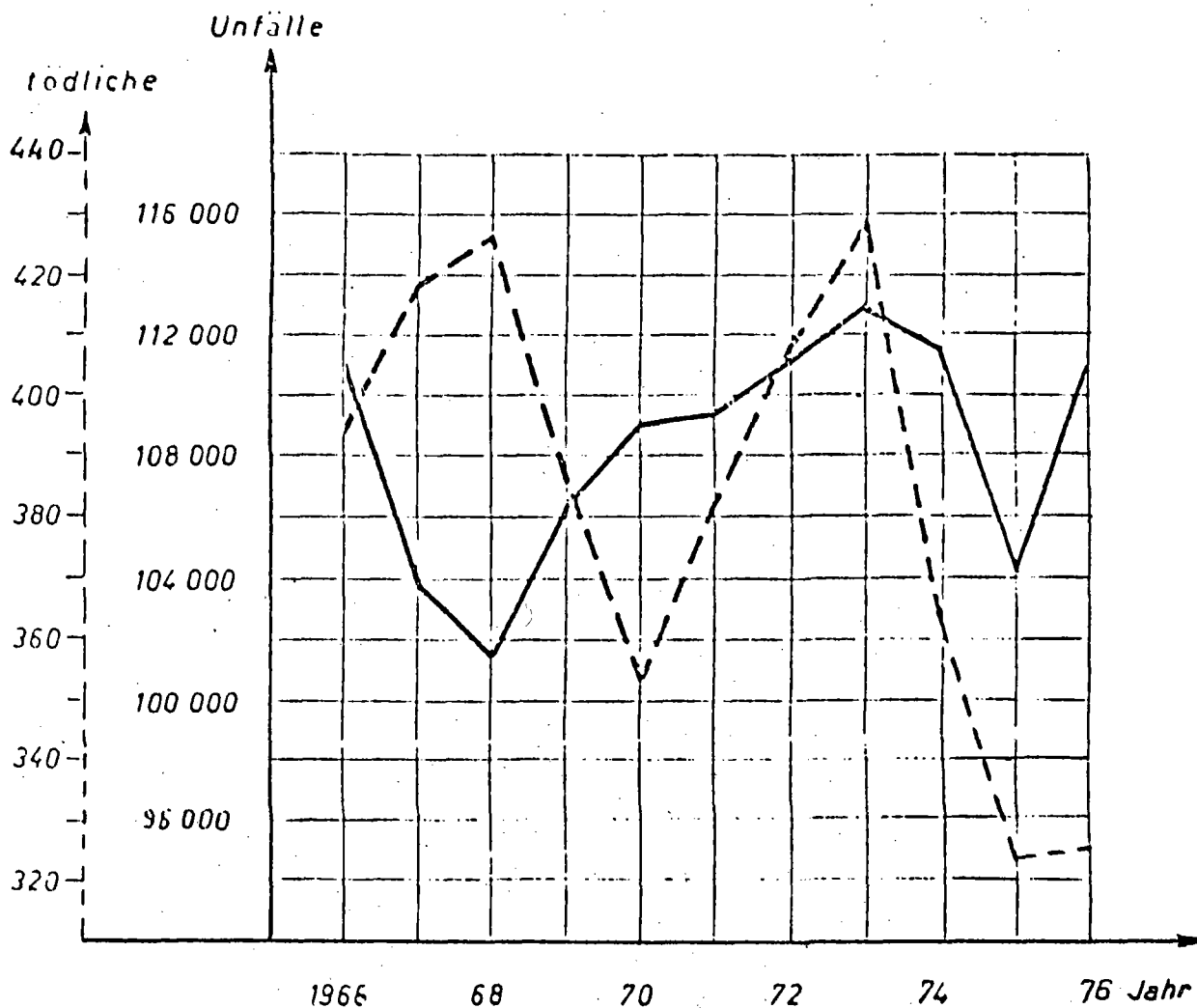
Beanstandungen auf dem Gebiet der Heim-
arbeit

	1976	1975	Verände- rung in %
Insgesamt	3 023	2 119	+ 42,7
davon entfielen auf			
Entgeltsschutz	1 285	787	+ 63,3
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise	1 209	746	+ 62,1
Listenführung und Listeneinsendung	356	417	- 14,6

Unfälle

Der Arbeitsinspektion gelangten im Jahre 1976 110 863 (104 547) Unfälle zur Kenntnis, von denen 325 (323) einen tödlichen Verlauf nahmen. Die Entwicklung des Unfallgeschehens in den Jahren 1966 bis 1976 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.

Entwicklung des Unfallgeschehens



- 283 -

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten 1976 (1975) zur
Kenntnis gekommenen Unfälle nach Unfallgegenständen
und Unfallvorgängen

Unfallgegenstände, Unfallvorgänge	Unfälle		Davon Todesfälle	
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe aller Todesfälle
Energieumwandlung und -verteilung	406 (349)	0,4 (0,3)	16 (15)	4,9 (4,6)
Kraftübertragung	209 (162)	0,2 (0,2)	1 (1)	0,3 (0,3)
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung	12 470 (11 434)	11,2 (11,0)	8 (4)	2,5 (1,2)
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3 668 (3 594)	3,3 (3,4)	49 (39)	15,1 (12,1)
Handwerkzeuge	5 257 (4 448)	4,7 (4,2)	- (-)	- (-)
Gefährliche Stoffe od. Einwirkungen	4 167 (3 737)	3,8 (3,6)	16 (13)	1,8 (4,0)
Sonstige Unfall- vorgänge	65 723 (65 844)	62,0 (63,0)	91 (89)	28,0 (27,6)
Unfälle außerhalb d. Betriebes od. d. Arbeitsstelle	15 963 (14 979)	14,4 (14,3)	154 (162)	47,4 (50,2)
S u m m e	110 863 (104 547)	100,0 (100,0)	325 (323)	100,0 (100,0)

- 284 -

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 94 900 (89 568) Unfälle, von denen 171 (161) einen tödlichen Verlauf nahmen.

Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb standen 15 963 (14 979) Unfälle von denen 154 (162) tödlich verliefen.

Der Anteil der tödlichen Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle betrug 0,293 %. Demnach verliefen im Jahre 1976 von 10.000 Unfällen im Durchschnitt rund 29 Unfälle tödlich, gegenüber 31 im Jahre vorher.

	männliche		weibliche		Summe
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	
Unfälle	89 963 (85 943)	6 630 (5 884)	13 183 (11 897)	1 087 (823)	110 863 (104 547)
Todesfälle	289 (297)	13 (9)	20 (16)	3 (1)	325 (323)
Prozentsatz d. Unfälle	81,2 (82,2)	6,0 (5,6)	11,8 (11,4)	1,0 (0,8)	100 (100)
Prozentsatz d. Todesfälle	88,9 (91,9)	4,0 (2,8)	6,2 (5,6)	0,9 (0,3)	100 (100)

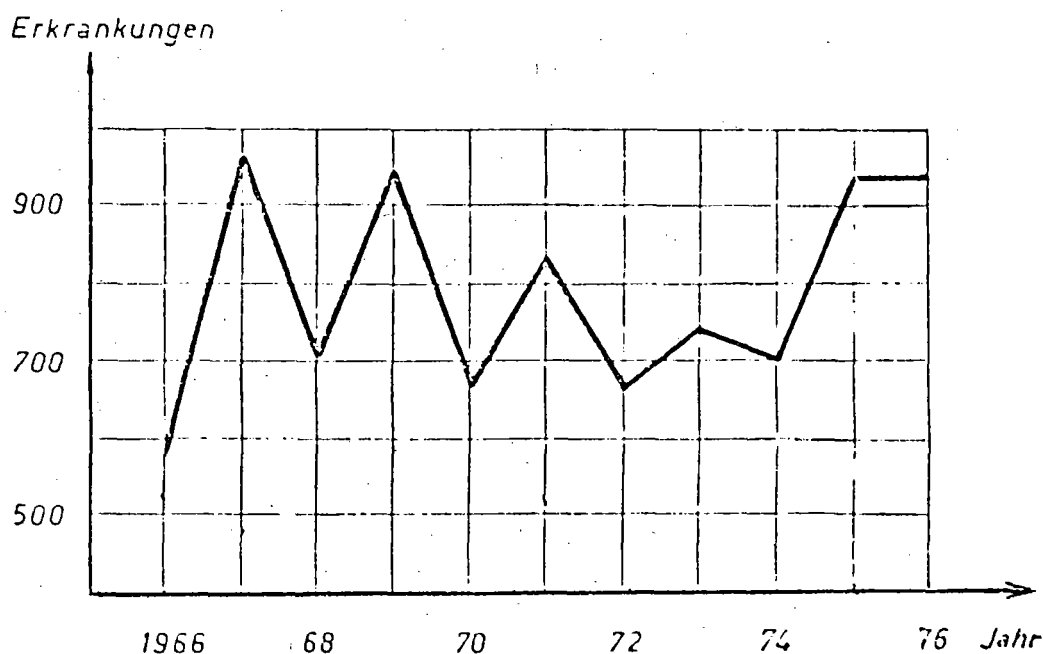
- 285 -

Berufskrankheiten

Der Arbeitsinspektion sind im Jahre 1976 936 (935) Arbeitnehmer gemeldet worden, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in keinen dieser Fälle ergab sich ein tödlicher Verlauf. 1975 ereigneten sich zwei Todesfälle. Nicht nur hinsichtlich der Gesamtzahl sondern auch in bezug auf die Aufteilung der einzelnen Berufskrankheiten haben sich gleiche Verhältnisse wie 1975 ergeben.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung bei den Berufskrankheiten.

Entwicklung bei den Berufskrankheiten



- 286 -

Verteilung der von Berufskrankheiten be-
troffenen Arbeitnehmer

	männliche		weibliche		Summe	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche		
1976	698	11	219	8	936	
1975	692	4	223	16	935	
Prozent- satz	1976 1975	74,6 74,0	1,2 0,4	23,4 23,9	0,9 1,7	100 100

Über die Häufigkeit der einzelnen Berufskrankheiten ergibt sich folgendes Bild; Berufskrankheiten mit weniger als zehn Erkrankungsfällen blieben unberücksichtigt:

Durch Lärm verursachte Hörschäden .405 (410)
 Hauterkrankungen211 (190)
 Infektionskrankheiten 177 (195)
 Silikosen oder Silikatosen
 sowie Silikotuberkulosen 70 (62)
 Erkrankungen durch Kohlenoxid 28 (17)
 Asthma bronchiale 13 (11).

In 155 Fällen hat der Versicherungsträger Rentenleistungen zuerkannt.

Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte
Tätigkeiten

Von den gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz bzw. dem Strahlenschutzgesetz ermächtigten Ärzten wurden im Jahr 1976 auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bzw. der Strahlenschutzverordnung in 3 325 (2 925) Betrieben 65 170 (51 878) Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung

- 287 -

für bestimmte, in diesen Verordnungen angeführte Tätigkeiten untersucht. Von den 65 170 (51 878) Untersuchten entfielen auf die nachstehend angeführten Einwirkungen oder Tätigkeiten die angegebene Zahl von Arbeitnehmern:

	1976	1975
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ..	18 127	16 228
Lärm	26 130	22 624
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomas-schlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	13 054	8 953
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten; Tätigkeit in Gasrettungsdiensten .	2 731	1 407
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	574	251
ionisierende Strahlen bei medizinischer Anwendung	3 154	1 382
ionisierende Strahlen bei nichtmedizinischer Anwendung	1 400	1 033

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse wurden 478 (375) Arbeitnehmer in 155 (179) Betrieben für bestimmte Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilt; das Verbot der Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern mußte nur in einem Fall (29) vom Arbeitsinspektorat bescheidmäßig ausgesprochen werden. Von den 478 (375) Arbeitnehmern waren 19 (4) der Einwirkung von ionisierenden Strahlen und 459 (371) Einwirkungen durch Tätigkeiten nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten ausgesetzt.

Schriftliche Tätigkeit

Die Bearbeitung der eingegangenen Geschäftsstücke und die Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren im Außendienst erfordern eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit bei den Arbeitsinspektoraten.

Im Jahre 1976 langten bei den Arbeitsinspektoraten 368 626 (340 981) Geschäftsstücke ein; bei 90 244 (82 312) Stücken waren schriftliche Erledigungen notwendig. Von den abgefertigten Geschäftsstücken betrafen 66 462 (62 660) Gutachten oder Stellungnahmen. Auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 wurden 12 388 (11 074) schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber gerichtet und an Verwaltungsbehörden in 90 (145) Fällen besondere Anträge gestellt, die Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit betrafen. Zufolge unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern waren 69 (63) Verfügungen gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 zu treffen.

Bei Verwaltungsstrafbehörden wurden im Jahr 1976 von den Arbeitsinspektoraten gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 in 1 458 (1 454) Fällen Anzeigen wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften erstattet. Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes betrafen 621 (526)

- 289 -

Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt 1 977 950,- S (1 439 215,- S); 837 (928) Anzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt 1 411 250,- S (1 620 470,- S) betrafen Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 852 (1 060) Verwaltungsstrafverfahren, von denen es sich in 402 (375) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt 879 470,- S (773 540,- S) und in 449 (685) Fällen um Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes mit einem verhängten Strafbetrag von insgesamt 709 500,- S (1 013 170,- S) handelte.